



Ex-ante-Evaluierung des Programms LE2020

Bericht 3:

Bewertung des finalisierten Programms und
der Verwaltung der Programmdurchführung

Version 2.0, 31. März 2014

Österreichisches Institut für Raumplanung · ÖIR GmbH und ÖAR Regionalberatung GmbH

im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. II/5 Agrar-
politische Grundlagen, Evaluierung ländliche Entwicklung, Bewertung nachhaltige Entwicklung

Liste der AutorInnen

Nachname	Vorname	Stelle	Rolle/Expertise
Koordination und Redaktion			
SCHUH	Bernd	ÖIR GmbH	Evaluierungsverantwortlicher (Inhaltliche Projektleitung), Koordination Prioritäten 1-3, Evaluierung Art. 15, 16
BEIGLBÖCK	Sebastian	ÖIR GmbH	Organisatorische Projektleitung, Redaktion
FISCHER	Michael	ÖAR Regionalberatung GmbH	Koordination Priorität 6, Querschnittsthemen, Evaluierung Art. 36
LUKESCH	Robert	ÖAR Regionalberatung GmbH	Koordination Prioritäten 4-5
Fach-EvaluatorIn			
BERGER	Beate	LFZ Raumberg-Gumpenstein	Genetische Ressourcen in der Landwirtschaft
CORTOLEZIS	Heide	Arcade	Gender Mainstreaming
DAX	Thomas	BABF	Lokale Entwicklungsansätze
DERSCH	Georg	AGES	Boden
EGARTNER	Sigrid	AWI	Nahrungsmittelkette
FEICHTINGER	Franz	BAW	Kulturtechnik und Wasserhaushalt
FREUDENSCHUSS	Alexandra	UBA	Luftreinhaltung & Klimaschutz
HAMBRUSCH	Josef	AWI	Agrarökonomie, Risikomanagement
HANDLER	Franz	LFZ Francisco-Josephinum	Energie
HOVORKA	Gerhard	BABF	Benachteiligte Gebiete
JÄGER	Dietmar	BFW	Forstwirtschaft und Naturgefahren
KAPFER	Martin	BOKU	Landwirtschaftliche Betriebe
MACHOLD	Ingrid	BABF	Infrastruktur und Regionalentwicklung
MOSER	Tobias	BOKU	Landwirtschaftliche Betriebe
OEDL-WIESER	Theresia	BABF	Lokale Entwicklungsansätze
OFNER-SCHRÖCK	Elfriede	LFZ Raumberg-Gumpenstein	Tierhaltung
PFUSTERSCHMID-HARDTENSTEIN	Sophie	AWI	Bildung und Beratung
PISTRICH	Karlheinz	AWI	Agrarpolitik, Markt- und Ernährungswirtschaft
PÖTSCH	Erich	LFZ Raumberg-Gumpenstein	Grünland
SCHÖNHART	Martin	BOKU	Klima
SCHWAIGER	Elisabeth	UBA	Biodiversität
SCHWARZL	Bettina	UBA	Luftreinhaltung & Klimaschutz
TAMME	Oliver	BABF	Infrastruktur und Regionalentwicklung
TRIBL	Christoph	AWI	Agrarökonomie, Risikomanagement
WAGNER	Klaus	AWI	Naturschutz
WEBER	Nina	AWI	Naturschutz

AGES Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
 AWI Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
 BABF Bundesanstalt für Bergbauernfragen
 BAW Bundesamt für Wasserwirtschaft

BFW Bundesamt für Wald
 BOKU Universität für Bodenkultur Wien
 LFZ Lehr und Forschungszentrum
 UBA Umweltbundesamt

INHALT

Zusammenfassung Ex-ante-Evaluierung des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020	4
1. Einleitung	12
1.1 Zweck und Ziele der Ex-ante-Evaluierung des Programmes LE2020	12
1.2 Beschreibung der Schritte bei der Durchführung der Ex-ante-Evaluierung und der Zusammenarbeit des Ex-ante-Teams mit der Verwaltungsbehörde	12
2. Bewertung des Hintergrunds und des Bedarfs	21
2.1 SWOT-Analyse und Bedarfserhebung einschließlich der aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse	21
2.2 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	21
2.3 Leitfragen	21
2.4 Fachbereiche	21
3. Relevanz sowie interne und externe Kohärenz des Programms	36
3.1 Bewertung des Beitrags zur Strategie Europa 2020	36
3.2 Bewertung der Kohärenz mit dem GSR, der Partnerschaftsvereinbarung, den länderspezifischen Empfehlungen und anderen relevanten Instrumenten	46
3.3 Bewertung der Interventionslogik des Programms – Relevanz und Kohärenz der Strategie	54
3.4 Bewertung der Interventionslogik des Programms – Kohärenz und Relevanz der Maßnahmen	65
3.5 Bewertung der vorgeschlagenen Unterstützungsarten	95
3.6 Bewertung des zu erwartenden Beitrags der gewählten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele	114
3.7 Bewertung der Angemessenheit der Mittelzuweisung zur Erreichung der Ziele	134
4. Messung des Fortschritts und der Ergebnisse des Programms	157
4.1 Bewertung der Relevanz und Klarheit der Indikatoren	157
4.2 Bewertung der quantifizierten Zielwerte für Indikatoren	174
4.3 Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen	193
4.4 Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans	206
5. Bewertung der zur Durchführung des Programms vorgesehenen Ressourcen	225
5.1 Die Angemessenheit von Humanressourcen und Verwaltungskapazitäten für das Programmmanagement	225
5.2 Bewertung der entsprechenden Beratungskapazität	227
6. Bewertung der bereichsübergreifenden Thematiken	229
6.1 Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und zur Verhinderung von Diskriminierung	229
6.2 Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung	232
6.3 Bewertung des Programms bezüglich Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen	239
6.4 Bewertung des Programms bezüglich Innovation	243
Anhang	246
A.1 Bewertung der Stärken-Schwächen-Matrix im Hinblick auf textliche Erläuterung für die Priorität 2	246
A.2 Literaturverzeichnis	265
Vollständiges Inhaltsverzeichnis	266

Zusammenfassung Ex-ante-Evaluierung des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020

Prozess

Hauptaufgabe der Ex-ante-Evaluierung war es, im Auftrag der Verwaltungsbehörde Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Abteilung II 6 einen Beitrag zur Ausarbeitung des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020 (LE2020) zu leisten, das einerseits den Bedürfnissen des Mitgliedstaates und andererseits den EU-weiten Prioritäten entspricht. Darüber hinaus spielte die Ex-ante-Evaluierung eine wichtige Rolle bei der Durchführung und Bewertung des Programmierungsprozesses.

Durch die verhältnismäßig heterogene inhaltliche Ausgestaltung des Programms war vom Anfang des Prozesses an anvisiert, dass die Ex-ante-Evaluierung auf Basis einer breiten wissenschaftlichen Expertise durchgeführt werden sollte. Zu diesem Zweck wurden neben externen BeraterInnen rund zwei Dutzend ExpertInnen der meisten bedeutenden österreichischen Forschungseinrichtungen in den Themenbereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes in das EvaluatorsInnenteam integriert. Ein Kernteam aus externen Beratern koordinierte die Arbeitsabläufe und führte die Beiträge der FachevaluatorsInnen zusammen.

Der Prozess der Ex-ante-Evaluierung war in drei Phasen gegliedert und stellte sich im zeitlichen Ablauf wie folgt dar.

Stufe 1: Bewertung der Situation und des Bedarfs anhand der SWOT-Analyse

In dieser Phase des Projektes wurde die SWOT des ländlichen Raums in Österreich und die aus ihr abgeleiteten Bedarfe einer gründlichen wissenschaftlichen Bewertung unterzogen, wobei wegen der strikten Platzbeschränkung im eigentlichen Programmdokument auch ein vom BMLFUW erstelltes umfangreicheres SWOT-Hintergrunddokument in die Bewertung berücksichtigt wurde. Ein Workshop, bei dem fachliche Diskussionen zwischen FachevaluatorsInnen und Programmierungsteam ermöglicht wurden, schloss diese Phase ab.

Stufe 2: Bewertung der Konstruktion der Interventionslogik, der budgetären Verteilung und der festgelegten Ziele und erwarteten Leistungen des Programms

In dieser zentralen Phase des Evaluierungsprozesses wurde das Kernstück des Programmes – seine Programmstrategie und deren Verknüpfungen einerseits mit übergeordneten Zielen und andererseits mit ermittelten Bedarfen und gewählten Maßnahmen bewertet. Die Phase wurde wegen des Zeitplans des Programmierungsprozesses in zwei Teile geteilt, wobei im ersten Teil schwerpunktmäßig die äußere Kohärenz und die Relevanz und innere Kohärenz der Programmstrategie, im zweiten Teil die Kohärenz der Programmstrategie mit den gewählten Maßnahmen und die zugeordneten Zielwerte bewertet wurden. Ein Workshop, bei dem fachliche Diskussionen zwischen FachevaluatorsInnen und Programmierungsteam ermöglicht wurden, wurde nach der ersten Teilphase durchgeführt. Die zweite Teilphase wurde durch Arbeitssitzungen mit FachevaluatorsInnen und Programmierungsteam in Kleingruppen unterstützt.

Stufe 3: Bewertung des finalisierten Programms und der Verwaltung der Programmdurchführung. Zusammenfassung aller wesentlichen Ergebnisse und Dokumentation des Ex-ante-Prozesses

In der dritten Phase wurde schließlich das im Rahmen der beiden ersten Stufen überarbeitete und ergänzte gesamte Programmdokument einer abschließenden Bewertung unterzogen. Die relevanten Empfehlungen dieser Phase wurden schließlich im Ex-ante-Kapitel im Programmdokument selbst dokumentiert.

Bewertung des Hintergrunds und des Bedarfs

Die SWOT ist ausreichend faktenbasiert und nachvollziehbar. Sie liefert eine Gesamtsicht über die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken im Programmgebiet. In Einzelfällen können Bestandteile der SWOT-Matrix und der Bedarfsanalyse allerdings nur unzureichend aus dem Text abgeleitet werden, was auch dem von der Kommission limitierten, beschränkten Platzangebot geschuldet ist. Einige bisher nicht-eingearbeitete Vorschläge der EvaluatorenInnen könnten in der SWOT nochmals reflektiert werden und hinsichtlich ihrer Relevanz diskutiert werden, da diese teilweise sehr wohl in den Bedarfen und in der Strategie angesprochen werden.

Bewertung des Beitrags zur Strategie Europa 2020

Die Schwerpunktbereiche und zugehörigen Maßnahmengruppen im Programm wurden so gewählt, dass sie zur Europa-2020-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wobei die Schwerpunkte auf der Steigerung der Beschäftigung (insb. Priorität 1, 2 und 3), der Verringerung der Treibhausgasemissionen, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Steigerung der Energieeffizienz (insb. Priorität 2 und 5) und dem Kernziel der Senkung der Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung (insb. Priorität 6) liegen. Eine Quantifizierung kann erst nach dem ersten Vorliegen der fünf gemeinsamen Ergebnisindikatoren 2016 bewertet werden.

Bewertung der Kohärenz mit übergeordneten Zielsetzungen

Die Kohärenz mit den Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und 1305/2013 ist durch die weitgehend strikte Anwendung des in den Verordnungen vorgegebenen Rahmens und den dortigen Abgrenzungen gegeben. Die Kohärenz der Strategie des Programmes mit dem in der Partnerschaftsvereinbarung vorgegebenen Beitrag des ELER ist ebenfalls gegeben. Das Programm folgt dabei der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Abgrenzung zu den anderen Instrumenten.

Die Kohärenz der Strategie des Programmes mit dem in der Partnerschaftsvereinbarung identifizierten „Engpässen auf dem Pfad zu einem intelligenten, nachhaltigen, integrativen Wachstum in Österreich“ ist nur teilweise gegeben, da ein Beitrag des Programms auf die dort explizit genannten Engpässe „tertiäre Bildung“, „Zahl der forschenden und innovierenden Unternehmen“, „Wettbewerbsintensität“ und „Beschäftigungsquoten von Frauen, älteren Personen und Personen mit Migrationshintergrund“ höchstens in Teilbereichen erwartet

werden kann. Dagegen ist eine Kohärenz mit den abgeleiteten „Entwicklungsbedarfen nach Thematischen Zielen“ einwandfrei gegeben, da das Programm in den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT-Politik), der KMU-Politik, der Klima- und Energiepolitik, der Politik zur Anpassung an den Klimawandel, der Umweltpolitik sowie Politik zur Erhaltung des Natur- und Kulturerbes namhafte Beiträge leisten kann.

Redundanzen mit der ersten Säule der GAP oder anderen relevanten Interventionen, die Effizienzverluste erwarten lassen sind zum Zeitpunkt der Evaluierung nicht ersichtlich, wobei angemerkt werden muss, dass endgültige Aussagen nach der definitiven Ausgestaltung der Maßnahmen der ersten Säule der GAP getroffen werden können. So wird der Bereich Greening ein Berührungsfeld darstellen, das besonders genau zu planen und zu beobachten sein wird, um einerseits etwaige Mitnahmeeffekte zu minimieren und andererseits komplementäre Wirkungen zu optimieren.

Bewertung der Interventionslogik des Programms

Die Bestandteile der Interventionslogik folgen den Anforderungen gem. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. So sind alle Maßnahmen und Vorhabensarten durch analysierte Bedarfe begründet sowie ein oder mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet.

Die Darstellung ist allerdings fragmentiert und auf mehrere Abschnitte im Dokument verteilt, so dass eine gesamthafte Strategie nur mit Mühe erkennbar ist. Dafür fehlt eine vorhabensspezifische und graphische Darstellung der Interventionslogik. Es verkürzt den strategischen Anspruch des Programmes, nur den Bezug der Maßnahmen zu den Bedarfen (und damit zu Zielen auf der größtmöglichen Detailebene) darzustellen. Im Strategiekapitel sollten übergeordnete Entwicklungsziele und regionale Bedarfe zu übersichtlichen programmspezifischen Zielsetzungen zusammengeführt werden. Eine graphische Darstellung der Wirkungslogik würde die Annahme oder Nichtannahme erleichtern, den Erfolg oder Misserfolg eines Vorhabens übersichtlich machen und würde damit nicht nur der Evaluierung, sondern auch dem begleitenden Monitoring helfen.

Um den Beitrag des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich besser fassen zu können,

- sollten die übergeordneten Entwicklungsziele auf strategischer Ebene (Abschnitt 5), das heißt auf die Schwerpunktbereiche bezogen, separat, deutlich und knapp genannt werden;
- sollten den übergeordneten Entwicklungszielen Evidenzkriterien für den Erfolg zugeordnet werden, wenn möglich, auch bestückt mit einem qualitativen oder quantitativen Indikator. Dazu kann man sich durchaus mancher Kontextindikatoren bedienen (z.B. zu Biodiversität, Bodenschutz, Energie und Rohstoffe aus Biomasse, Emissionen, C-Speicherung, biologische Landwirtschaft,...), aber auch anderer Indikatoren, die keinen zusätzlichen Erhebungsaufwand bedeuten; besonders auch deswegen, weil in der Partnerschaftsvereinbarung einige Umweltziele (Bodenschutz) genannt werden;
- sollte in einem kurzen, dem jeweiligen Kapitel voran gestellten Disclaimer klargestellt werden, dass das Programm hierzu einen Beitrag leistet und der Erfolg durch zahlreiche Rahmenbedingungen beeinflusst wird, die nicht im Steuerungsbereich des Programms

- liegen. Es geht dabei darum, den Verlauf der Entwicklung hinlänglich beurteilbar zu machen, vor allem aber die Annahmen, die der Wirkungslogik zugrunde liegen;
- sollten der Beitrag zur Erreichung der zugeordneten Ziele auf Maßnahmenebene (Abschnitt 8) in gleicher Weise herausgehoben werden, am besten eingangs, ehe es zur Beschreibung der Maßnahme kommt.

Bewertung der vorgeschlagenen Unterstützungsarten

Die Unterstützungsarten sind im Großen und Ganzen plausibel und folgen den Erfahrungen aus früheren Programmen. Die Prüfung der Effizienz und Effektivität der Unterstützungsarten werden in die Evaluierungsaktivitäten einbezogen. Angemerkt werden noch Unschärfen bei einzelnen Vorhabensarten, die Fragen wie die Kalkulationsgrundlage für die Errechnung des Zuschusses, die Auswahl der Begünstigten oder die Förderbarkeit von Personalkosten betreffen. Für die Projektförderung der ländlichen Daseinsvorsorge und Entwicklung wurde eine verstärkte Inanspruchnahme der Simplified Cost Option bei Kleinprojekten empfohlen, um die Verwaltung zu vereinfachen.

Bewertung des zu erwartenden Beitrags der gewählten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Die Beiträge der Maßnahmen zur Zielerreichung sollten durch geeignete Monitoringmaßnahmen beobachtet werden, vor allem in Hinblick auf Biodiversität. Die Beobachtung der Wirkungen ist die Voraussetzung, im Zuge der Umsetzung gezielt nachjustieren zu können. Allerdings würde diese Beobachtung erheblich erleichtert werden, wenn die Wirkungslogik für jedes Vorhaben modellhaft dargestellt würde; weiters sollten die Vorhabens- und Maßnahmensziele expliziter gemacht werden und zumindest in einigen strategisch wichtigen Bereichen quantifiziert werden. Beispielsweise fehlt eine solche klare Zielsetzung für die biologische Landwirtschaft.

Bewertung der Angemessenheit der Mittelzuweisung zur Erreichung der Ziele

Die Mittelzuweisung wird im Großen und Ganzen als angemessen beurteilt, wobei darauf zu achten ist, dass die relative Knappheit der Mittel in Maßnahmen wie LEADER (starke Budgetkürzung im Vergleich zur Vorperiode) sich nicht auf die Qualität der Umsetzung auswirken. Es wird weiters eine Umschichtung innerhalb der Ausgleichszahlung angeregt, die eher geeignet ist, natürliche Erschwernisse zu kompensieren.

Bewertung der Relevanz und Klarheit der Indikatoren

Der Indikatorenplan folgt den Anforderungen gem. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. So sind alle Maßnahmen und ihr Beitrag zu den Schwerpunktbereichen durch gemeinsame Output- und Targetindikatoren quantifiziert und teilweise durch qualitative Zuordnungen ergänzt. Gemeinsame Resultindikatoren werden zum ersten Mal 2016 ex-post erhoben. Programmspezifische Target- und Resultindikatoren sind bisher nicht vorgesehen, wären aber in einigen Bereichen (insb. Agrar- Umweltmaßnahme, Maßnahmen unter Art. 20) eine hilfreiche Unterstützung bei der Programmumsetzung.

Die von der Europäischen Kommission vorgesehenen Kontext-Indikatoren sind besonders für die umweltorientierten bzw. nicht-produktiven Maßnahmen der Prioritäten 2, 4 und 5, in denen die Kontextindikatoren auch für die Erfolgsmessung von Bedeutung wären, oft zu wenig relevant. Außerdem wären gerade in den umweltorientierten Maßnahmen durch die sehr unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen oft auch regional differenzierte Indikatoren sinnvoll. Spätestens bei der Programmumsetzung sollen daher für die fraglichen Maßnahmen programmspezifische Kontextindikatoren entwickelt werden und wo sinnvoll regionalisiert werden (konkrete Vorschläge siehe Langfassung).

Die von der Europäischen Kommission vorgesehenen Ziel-Indikatoren sind großteils output-orientiert (z.B. „Anzahl der Projekte“, „Gesamte Investitionssumme“) und dürften vor allem statistischen Zwecken dienen. Sie sind daher bei vielen Maßnahmen nicht geeignet, den Fortschritt des Programms zu steuern und seinen Erfolg zu messen. Spätestens bei der Programmumsetzung sollen daher für die einige Maßnahmen programmspezifische Zielindikatoren entwickelt werden. Konkrete Vorschläge, die in den meisten Fällen einen überschaubaren Erhebungsaufwand verursachen (konkrete Vorschläge siehe Langfassung).

Bewertung der quantifizierten Zielwerte für Indikatoren und Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen

Die quantifizierten Zielwerte stellen sich im Großen und Ganzen plausibel dar, wobei einzelne Werte ggf. noch nachgebessert werden müssten. Die Etappenziele sind den Vorgaben der Kommission folgend auf Prioritätenebene definiert und dort plausibel. Für die Steuerung der Maßnahmen eignen sie sich wegen des hohen Generalisierungsgrades allerdings nicht.

Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans

Grundsätzlich folgt das Programm den Vorgaben der Kommission. D.h. es wurden sämtliche Kontextindikatoren zur Darstellung des Programmgebietes verwendet, es wurden die Output- und Target-Indikatoren verwendet und Zielwerte ausgewiesen. Das Programm beinhaltet – entsprechend der Vorgaben, einen Evaluationsplan, welcher die empfohlenen Mindestinhalte umfasst.

Entsprechend der Anmerkungen zur Interventionslogik erscheint es problematisch, eine klare, transparente und logische Kette zwischen Vorhabensarten, Maßnahmen, Schwerpunktbereichen und letztendlich Bedarfen (unterste Zielebene) herzustellen. Dies erschwert jedoch die klare Erfolgsmessung (Effektivität der eingesetzten Mittel) für das Programm. Zwar folgt das Programm strikt den Vorgaben der EU, indem Ergebnisse auf Schwerpunktbene dargestellt werden und andererseits die Schwerpunktbereiche zu den einzelnen Bedarfen zugeordnet werden, allerdings fehlt eine durchgehende (quantifizierte) Zielbeitragszuordnung von den Vorhabensarten bis zur Zielebene (i.d.R. bei Bedarfen), was jedoch eine Effektivitätsmessung der einzelnen Maßnahme unmöglich macht. Dieses Problem mag teilweise in den überaus komplexen Vorgaben der EU begründet liegen und ist daher nicht ausschließlich dem Programm anzulasten.

Die große thematische Heterogenität des Programmes stellt eine weitere Herausforderung für Monitoring und Evaluation dar: durch die große Bandbreite an möglichen Wirkungen

(auch bereits in der zugrunde liegenden ELER-VO 1305/2013, am größten wohl unter Art. 20) und damit vielfachen Wirkungsbeiträgen zu einzelnen Zielgrößen (Targets, Results) wird eine klare Ermittlung der Netto-Effekte (unter Ausschaltung von Deadweight, Substitutions-Wechselwirkungseffekte zwischen Maßnahmen) einzelner Maßnahmen erschwert. Insbesondere kontrafaktische Evaluierungen sind bei Mehrfachwirkungen von Maßnahmen nur schwer machbar. Der Evaluierungsplan bietet in diesem Zusammenhang wenig Anhalte. So werden bezüglich Datennotwendigkeit und notwendiger Ressourcen zur kontrafaktischen Wirkungsmessung keine Angaben gemacht. Weiters sind keine programmspezifischen Indikatoren vorgesehen, welche den *Attribution Gap* einzelner Maßnahmen zur Bedarfsdeckung (z.B. im Bereich der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum unter Art.20) schließen könnten.

Bewertung der zur Durchführung des Programms vorgesehenen Ressourcen

Im Programm werden die zuständigen Behörden aufgelistet und in Bezug auf Management- und Kontrollstrukturen Möglichkeiten und Organe der unabhängigen Evaluierung (bspw. Volksanwaltschaft) genannt. Gemäß der Umsetzung von transparenten Verfahren werden auch der Begleitausschuss und seine geplante Zusammensetzung angeführt. Die jeweiligen Ressourcen für Monitoring und Evaluierung bzw. Informations- und Publizitätsaufgaben werden aufgelistet.

Insgesamt fehlt eine gesamthafte Darstellung der Ressourcen, welche zur Durchführung des Programmes nötig wären. Aus den vorhandenen Darstellungen ist allerdings ersichtlich, dass in Teilbereichen (Evaluierung und Informationsaufgaben) ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen. Kritisch ist anzumerken, dass im Bereich der Programmumsetzung, zwar die Implementation Mechanisms gut beschrieben sind, allerdings die Ressourcen für die Stellen, welche damit befasst sind (insbesondere im Bereich der Länder) fehlen.

Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und zur Verhinderung von Diskriminierung

In der SWOT-Analyse wird nur in manchen Bereichen dezidiert eine Gender-/Diversitätsperspektive integriert. In der Beschreibung der sich daraus ableitenden Bedarfe wird mit Ausnahme bei „Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten“ und „Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen“ kein Bezug auf die o.g. Schwächen, Chancen oder Risiken genommen. In den formulierten Zielen wird bei *keinem* Bedarf eine angestrebte Gleichstellungswirkung oder Verringerung von faktischer Benachteiligung formuliert.

Eine strategische Ausrichtung auf Chancengleichheit bzw. Gleichstellungsorientierung wird in Priorität 1, Schwerpunktbereich 1c und in Priorität 6, Schwerpunktbereich 6A postuliert. In der strategischen Ausrichtung aller anderen Prioritäten/Schwerpunktbereiche sind keine Zielkorridore zur Beseitigung faktischer Ungleichstellung oder Entwicklungsferne gesetzt. Positive Effekte für benachteiligte Bevölkerungsgruppen oder gezielte Beteiligung entwicklungsferner Gruppen werden im Programm somit nur beliebig angezielt werden.

Wiewohl in einem gesonderten Kapitel die Notwendigkeit der Integration von Gleichstellungsorientierung in alle (relevanten) Strategiefelder und Aktivitätsbereiche und die Gewähr-

leistung gleicher Entwicklungsbeteiligung für Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen in allen Lebensphasen umfassend postuliert wird – die entsprechende Steuerung bleibt in den Analysen, Bedarfsbeschreibungen und Strategien der Prioritäten großteils aus. Der gesetzliche Auftrag zu Gender Mainstreaming/Diversitätsmainstreaming spiegelt sich wenig in einer strukturellen Verankerung auf Maßnahmenebene in Förderrichtlinien, Auswahlkriterien, etc. In den vorgeschlagenen Indikatoren lässt sich keine Gleichstellungsorientierung ablesen. Sogar bei personenbezogenen Output-Indikatoren ist keinerlei Steuerung in Richtung Gleichstellung ausnehmbar.

Generell ist die erstmals in dieser Form durchgeführte Ex-ante-Evaluierung im Hinblick auf Chancengleichheit ein Fortschritt und zu begrüßen. Dennoch lässt die mangelnde Steuerung zu, dass das Thema im Programm zwar als „wichtiger gesellschaftspolitischer Aspekt“ betrachtet wird – jedoch nicht als unabdingbare Voraussetzung für eine effektive und effiziente Planung der ländlichen Entwicklung angesehen wird.

Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Die Evaluierung hat gezeigt, dass die Prioritäten des Programmes LE 2020 dem Nachhaltigkeitsbegriff entsprechen; diese tragen – prüft man diese im Angesicht der aktuellen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (NSTRAT) aus dem Jahr 2002 – vorwiegend zum Leitziel „*Nachhaltige Produkte und Dienstleistungen stärken*“ bei.

Zwischen den unterschiedlichen Programmprioritäten lassen sich positive Synergien erkennen, so zum Beispiel in Bezug auf Priorität 1, welche sich mit Innovation und Wissenstransfer in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt. Auch in Bezug auf Priorität 2 und deren Fokus auf innovative landwirtschaftliche Tätigkeiten und nachhaltige Waldbewirtschaftung zeigen sich positive Ausstrahlungseffekte zu Priorität 5 und der Förderung von Ressourceneffizienz (mit einer Schwerpunktsetzung auf den Forstsektor).

Im Bereich der geplanten Maßnahmen hat sich gezeigt, dass erste Bedenken in Hinblick auf mögliche negative indirekte Effekte auf den Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung entschärft werden konnten; besonders im Bereich von Produktivitätssteigerungen, etc. wird im Programm ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Umweltbedingungen und -anliegen sowie natürliche Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist; diese Bedachtnahme wird als wesentlicher Faktor betrachtet, dem bei der Implementierung des Programmes auf jeden Fall Rechnung getragen werden soll.

Bewertung des Programms bezüglich Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen

In 23 der 35 Bedarfe wird ein expliziter Bezug zum Querschnittsthema „Klimawandel“ angeführt. Direkte oder indirekte Klimawirksamkeit besteht bei einer Vielzahl von Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die Beschreibung der Strategie erwähnt, dass knapp 70% der Programmmittel für die Prioritäten 4 und 5 einen herausragenden Beitrag zur Erreichung der thematischen Ziele Klima und Umwelt leisten. Der Anteil jener Mittel, die Vermeidung und Anpassung fördern, ist unklar, da diese von der detaillierten Ausgestaltung der Maßnahmen

abhängt. Bei einzelnen Maßnahmen, besonders zur Bodenbearbeitung, ist die Relevanz als sehr hoch einzustufen.

Von zentraler Bedeutung im Programmentwurf ist das ÖPUL. In Tabelle 11 werden die Wirkungen der Maßnahmen dargestellt. Nicht in allen Fällen werden die für die Klimawirkung relevanten Bereiche „5D Emissionen“ und „5E Kohlenstoffspeicherung“ im Text begründet und sind ohne weiteres ableitbar. Eine genaue Überprüfung der Klimawirkung und korrekte Ausweisung erscheint sinnvoll, jedenfalls im Rahmen der Evaluierung des Programms.

Aufgrund der Komplexität der Querschnittsthemen wird die Einrichtung eines begleitenden Beirates zum Thema vorgeschlagen, welcher eine Schnittstelle für den Transfer von Forschungsfragen von der Praxis in die Wissenschaft sowie von wissenschaftlichen Ergebnisse in die Praxis bilden, diesen erleichtern, sowie die Durchführung von Monitoring und Evaluierungen unterstützen könnte.

Bewertung des Programms bezüglich Innovation

Die Integration des Querschnittsthemas in die Interventionslogik ist bei den einzelnen Schwerpunktbereichen sehr unterschiedlich. Bei vielen Bedarfen wird häufig ein Bezug zur Innovation hergestellt, dieser aber nicht näher ausgeführt und es gibt wenig konkrete Zielsetzungen diesbezüglich. Die Zielsetzungen sind im Programm verstreut und allgemein gehalten.

Die wichtigsten innovationsfördernden Maßnahmen sind Artikel 14 und 15 Bildung und Beratung sowie Artikel 35 Zusammenarbeit. Im Kapitel 5.3.1 Strategie zur Umsetzung der Querschnittsthemen Innovation wird angeführt, dass die Festlegung entsprechender Auswahlkriterien die Strategie eines auf die Schwerpunktbereiche der Prioritäten angepasstes Innovationsverständnisses ermöglichen soll.

Für Steuerung und Unterstützung der Innovationsprozesse und -systeme im ländlichen Raum werden eine konkrete Festlegung der Innovationsverständnisse innerhalb der Schwerpunktbereiche und deren Bedarfe wichtig sein. Bildung, Beratung und Wissenstransfer werden in Bezug auf Innovation als wichtige Instrumente angeführt, hier bedarf es zur Steuerung konkreter Auswahlkriterien. Für Monitoring und Evaluierung sowie Darstellung der Wirkungen des Programms in Bezug auf Innovation sollten rechtzeitig begleitende Studien durchgeführt werden. Diese Studien können dazu beitragen, dass dieses, in dieser Programmperiode „neue“ Querschnittsthema im Programm besser verankert sowie dokumentiert wird, und weitere Bedarfe in Bezug auf Innovation aufgezeigt werden können.

1. Einleitung

1.1 Zweck und Ziele der Ex-ante-Evaluierung des Programmes LE2020

Hauptaufgabe der Ex-ante-Evaluierung war es, in Kooperation mit der Verwaltungsbehörde Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Abteilung II 6 (in der Folge „BMLFUW“) einen Beitrag zur Ausarbeitung des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020 (in der Folge „LE2020“) zu leisten, das einerseits den Bedürfnissen des Mitgliedstaates und andererseits den EU-weiten Prioritäten entspricht. Darüber hinaus spielte die Ex-ante-Evaluierung eine wichtige Rolle bei der Durchführung und Bewertung des Programms. Durch das Einbeziehen von breiter wissenschaftlicher Expertise spielte die Ex-ante-Evaluierung auch eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität insbesondere von Bedarfsanalyse und Maßnahmenausgestaltung.

Da Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum nicht die einzigen politischen Interventionen in ländlichen Gebieten sind, sollte durch die Ex-ante-Evaluierung auch sichergestellt werden, dass die einzelnen Maßnahmen einander ergänzen, anstatt einander zu widersprechen. Dabei wurden folgende Elemente berücksichtigt:

- Bewertung der Kohärenz des EPLR mit den durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Rahmen von Säule I der GAP finanziert Maßnahmen.
- Bewertung der Kohärenz mit anderen Programmen der GSR-Fonds (EFRE, ESF, EMFF und Kohäsionsfonds) und anderen nationale/regionale Fonds.
- Gewährleistung, dass alle maßgeblichen Indikatoren mit geeigneten Werten im Programm berücksichtigt werden sowie Unterstützung bei der Festlegung von zu sammelnden Datentypen sowie ihrer Verwaltung und Verarbeitung.
- Vermeidung oder Minderung möglicher Probleme bei der Bewertung während des Programmplanungszeitraums durch die Prüfung der Interventionslogik des Programms.

1.2 Beschreibung der Schritte bei der Durchführung der Ex-ante-Evaluierung und der Zusammenarbeit des Ex-ante-Teams mit der Verwaltungsbehörde

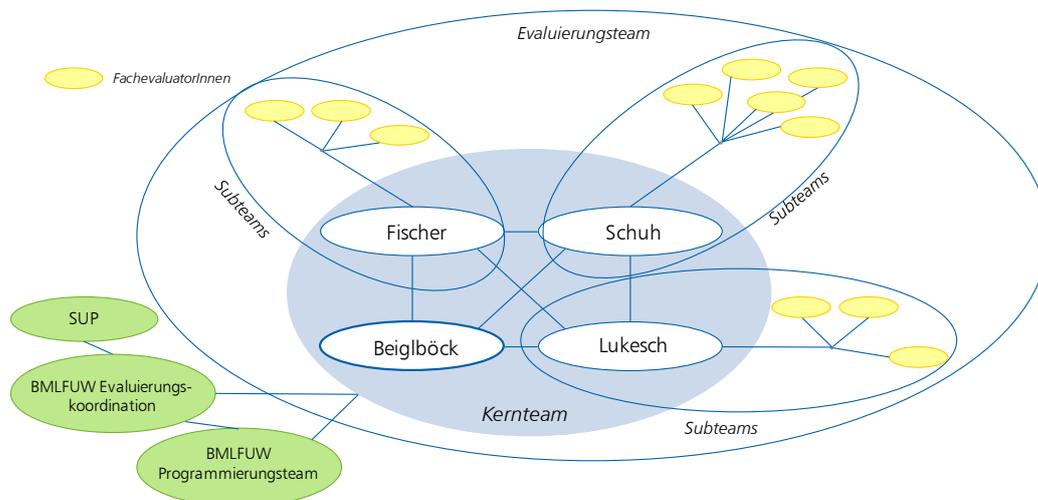
Durch die verhältnismäßig heterogene inhaltliche Ausgestaltung des LE2020 und die umfangreichen Vorarbeiten im Rahmen einer umfassenden SWOT-Analyse des ländlichen Raums in Österreich war vom Anfang des Prozesses an anvisiert, dass die Ex-ante-Evaluierung auf Basis einer breiten wissenschaftlichen Expertise durchgeführt werden sollte. Zu diesem Zweck wurden neben externen BeraterInnen rund zwei Dutzend ExpertInnen aller bedeutenden österreichischen Forschungseinrichtungen in den Themenbereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes in des EvaluatorInnenteam integriert, namentlich der folgenden Institutionen:

- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
- Bundesamt für Wald
- Bundesamt für Wasserwirtschaft
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

- Bundesanstalt für Bergbauernfragen
- Lehr und Forschungszentrum – Francisco Josephinum
- Lehr- und Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein
- Umweltbundesamt
- Universität für Bodenkultur Wien

Ein **Kernteam**, bestehend aus externen Beratern der Unternehmen ÖIR GmbH und ÖAR GmbH, wurde bestellt, das die Arbeitsabläufe koordinierte und die notwendigen Evaluierungstools zur Verfügung stellte und die Beiträge der FachevaluatorInnen zusammenführte und auswertete.

Abbildung 1: Organigramm der Ex-ante-Evaluierung LE2020



Quelle: ÖIR

Folgende Methoden der Steuerung wurden eingesetzt:

- Als zentrales Managementelement eine **Organisationsmatrix**, die die Zuständigkeiten der FachevaluatorInnen für die einzelnen Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Maßnahmen(gruppen) definierte und bei allen relevanten Änderungen im Laufe des Programmierungsprozesses aktualisiert wurde.
- **Standardisierte Projektmanagementmethoden** nach PMA®-/IPMA®-Standards (z.B. Projekthandbuch, Projektumweltanalyse, Organigramme, Projektstrukturplan, Gantt-Chart, Meilensteinplan, Projekt-Controlling).
- **Monatliche Jours fixes zwischen Kernteam und den Prioritätenverantwortlichen des BMLFUW** über die gesamte Projektlaufzeit, in denen der Prozess laufend abgestimmt wurde.
- **Monatliche Teammeetings zwischen Kernteam und FachevaluatorInnen** während der drei Arbeitsphasen der Evaluierung, in denen die Ziele und Aufgaben der Evaluierung besprochen wurden und die genaue Arbeitsverteilung festgelegt wurde.
- **Evaluierungstools und Fragenkataloge**, die weitgehend den Vorschlägen der Guidelines For the Ex Ante Evaluation of 2014-2020 RDPs (European Evaluation Network for Rural Development, draft August 2012) folgten.
- **Laufende Sichtung, Aufbereitung und Kommunikation der aktuellen Grundlagen** (wie Verordnungsentwürfe, Indikatorenpläne, div. Präsentationsunterlagen)

- **Laufende Kommunikation** zwischen BMLFUW, Kernteam und FachevaluatorInnen via Telefon und E-Mail.

Der Prozess der Ex-ante-Evaluierung war in drei Phasen gegliedert und stellte sich im zeitlichen Ablauf wie folgt dar.

Stufe 1: Bewertung der Situation und des Bedarfs anhand der SWOT-Analyse

In dieser Phase des Projektes wurde die SWOT des ländlichen Raums in Österreich und die aus ihr abgeleiteten Bedarfe einer gründlichen wissenschaftlichen Bewertung unterzogen, wobei wegen der strikten Platzbeschränkung im eigentlichen Programmdokument auch ein vom BMLFUW erstelltes umfangreicheres SWOT-Hintergrunddokument in die Bewertung berücksichtigt wurde. Ein Workshop, bei dem fachliche Diskussionen zwischen FachevaluatorInnen und Programmierungsteam ermöglicht wurden, schloss diese Phase ab.

Meilensteine, Berichtslegungen und weitere wichtige Termine:

- Kick-off für das Gesamtprojekt: 6.12.2012
- Übermittlung der zu bewertenden Programmbestandteile Stufe 1 durch das BMLFUW: 5.12.2012
- Zwischenbericht 1 (Beurteilung der SWOT): 21.02.13
- SWOT-Workshop: 26.02.13

Stufe 2: Bewertung der Konstruktion der Interventionslogik, der budgetären Verteilung und der festgelegten Ziele und erwarteten Leistungen des Programms

In dieser zentralen Phase des Evaluierungsprozesses wurde das Kernstück des Programmes – seine Programmstrategie und deren Verknüpfungen einerseits mit übergeordneten Zielen und andererseits mit ermittelten Bedarfen und gewählten Maßnahmen bewertet. Die Phase wurde wegen des Zeitplans des Programmierungsprozesses in zwei Teile geteilt, wobei im ersten Teil schwerpunktmäßig die äußere Kohärenz und die Relevanz und innere Kohärenz der Programmstrategie, im zweiten Teil die Kohärenz der Programmstrategie mit den gewählten Maßnahmen und die zugeordneten Zielwerte bewertet wurden. Ein Workshop, bei dem fachliche Diskussionen zwischen FachevaluatorInnen und Programmierungsteam ermöglicht wurden, wurde nach der ersten Teilphase durchgeführt. Die zweite Teilphase wurde durch Arbeitssitzungen mit FachevaluatorInnen und Programmierungsteam in Kleingruppen unterstützt.

Meilensteine, Berichtslegungen und weitere wichtige Termine:

- Workshop 2 „Strategieentwurf“: 24.09.2013
- Übermittlung der zu bewertenden Programmbestandteile Stufe 2/1 durch das BMLFUW: 21.10.2013
- Zwischenbericht 2/1 (Beurteilung der Bedarfsidentifikation und Strategie): 04.10.13
- 1. Besprechungsrunde zwischen Programmierungsgruppen und FachevaluatorInnen zum Themenbereich Strategie: Dezember 2013
- Übermittlung der zu bewertenden Programmbestandteile Stufe 2/2 durch das BMLFUW:

- 2. Besprechungsrunde zwischen Programmierungsgruppen und FachevaluatorInnen zu den Themenbereichen Maßnahmenauswahl und Indikatoren: Februar 2014
- Zwischenbericht 2/2 (Bewertung der Konstruktion der Interventionslogik, der budgetären Verteilung und der festgelegten Ziele und erwarteten Leistungen des Programms): 5.03.14

Stufe 3: Bewertung des finalisierten Programms und der Verwaltung der Programmdurchführung. Zusammenfassung aller wesentlichen Ergebnisse und Dokumentation des Ex-ante-Prozesses

In der dritten Phase wurde schließlich das im Rahmen der beiden ersten Stufen überarbeitete und ergänzte gesamte Programmdokument einer abschließenden Bewertung unterzogen. Die relevanten Empfehlungen dieser Phase wurden schließlich im Ex-ante-Kapitel im Programmdokument selbst dokumentiert.

Meilensteine, Berichtslegungen und weitere wichtige Termine:

- Übermittlung der zu bewertenden Programmbestandteile Stufe 3 durch das BMLFUW: 10.03.2014
- Zwischenbericht 3 (Bewertung des finalisierten Programms und der Verwaltung der Programmdurchführung): 31.03.14
- Endbericht (Tabelle der relevanten Empfehlungen zur Integration in das Programmdokument): 31.03.14

Die grundsätzliche Aufteilung sah wie folgt aus:

- Die SWOT-Analyse und die Bedarfserhebung wurden von FachevaluatorInnen nach ihrer Expertise behandelt
- Die übergeordneten, strategischen Fragestellungen wurden von FachevaluatorInnen auf Schwerpunktebene bearbeitet
- Die Maßnahmenausgestaltungen und die Indikatorenbewertungen wurden von FachevaluatorInnen auf (Sub-)Maßnahmenebene bearbeitet.
- Die zur Durchführung des Programms vorgesehenen Ressourcen wurden zentral vom Kernteam bearbeitet.
- Die bereichsübergreifenden Thematiken wurden von eigenen FachevaluatorInnen bearbeitet.

In Tabelle 1 werden die Kapitel im Bericht diesen Ebenen zugeordnet. In Tabelle 2 werden die beteiligten FachevaluatorInnen den Schwerpunktbereichen, (Sub-)Maßnahmen und bereichsübergreifenden Thematiken zugeordnet.

Tabelle 1: Übersicht über die Inhalte der Evaluierung und die Zuständigkeiten (siehe auch Organisationsmatrix)

Kapitel im Evaluierungsbericht		Aufgabe	Vorrangig zu betrachtende Teile des Programms	Verantwortliche	
				Schwerpunkt	Maßnahme
2.1	SWOT-Analyse und Bedarfserhebung	Beurteilung der Aussagen in der SWOT und der Ableitung von Bedarfen	Kapitel 4		x
3.1	Bewertung des Beitrags zur Strategie Europa 2020	Beitrag der Strategie des Programmes zur Strategie Europa 2020	Kapitel 5, Kapitel 14	x	
3.2	Bewertung der Kohärenz mit dem GSR, der Partnerschaftsvereinbarung, den länderspezifischen Empfehlungen und anderen relevanten Instrumenten	Verhältnis der Strategie des Programmes zu anderen externen Instrumenten	Kapitel 5, Kapitel 14	x	
3.3	Bewertung der Interventionslogik des Programms – Relevanz und Kohärenz der Strategie	Innere Kohärenz und Relevanz der Strategie in Bezug auf Bedarfe und der strategischen Ziele untereinander	Kapitel 4, Kapitel 5, Finanzierungsplan, Indikatorenplan	x	
3.4	Bewertung der Interventionslogik des Programms – Kohärenz und Relevanz der Maßnahmen	Kohärenz und Relevanz der gewählten Maßnahmen in Bezug auf die Strategie	Kapitel 5, Kapitel 8, Finanzierungsplan, Indikatorenplan		x
3.5	Bewertung der vorgeschlagenen Unterstützungsarten	Eignung der gewählten Unterstützungsarten	Kapitel 8, Kapitel 15		x
3.6	Bewertung des zu erwartenden Beitrags der gewählten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele	Beitrag der gewählten Maßnahmen in Bezug auf die Erreichung der Ziele der Strategie	Kapitel 5, Kapitel 8, Finanzierungsplan, Indikatorenplan		x
3.7	Bewertung der Angemessenheit der Mittelzuweisung zur Erreichung der Ziele	Eignung der Mittelzuweisung in Bezug auf die Erreichung der Ziele der Strategie	Kapitel 8, Finanzierungsplan		x
4.1	Bewertung der Relevanz und Klarheit der Indikatoren	Eignung der Indikatoren in Bezug auf die Messung der Ziele der Strategie	Kapitel 8, Indikatorenplan		x
4.2	Bewertung der quantifizierten Zielwerte für Indikatoren	Plausibilität der Zielwerte der Indikatoren	Kapitel 7, Indikatorenplan		x
4.3	Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen	Plausibilität der Etappenziele der Indikatoren	Kapitel 8, Indikatorenplan		x
4.4	Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans	Relevanz und Plausibilität des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems	Kapitel 9, Indikatorenplan		x
5.	Bewertung der zur Durchführung des Programms vorgesehenen Ressourcen		Kapitel 15	Kernteam	
6.	Bewertung der bereichsübergreifenden Thematiken		Gesamtprogramm	QuerschnittsevaluatorenInnen	

Quelle: ÖIR

Tabelle 2: Organisationsmatrix Letztstand vom 21.03.2014

[siehe nachfolgende Seiten]

Maßnahme	code	Submaßnahme	code	Programm- kapitel	Anwendungsbereiche	Verantwortliche BMLFU	Abt.	AutorInnen																		
								AW	BW	FOK	OK	BAV	GE	CO	GU	UB	AW	W	GAB	CO	AR	BA	AW	BA	AW	BA
						rot: Verantwortung gelb: ggf. fachlicher Beitrag																				
Rural Development measures								Organisation																		
								Plüsterschmid	Jäger	Kapfer, Moser	Reichtinger	Dersch	Handler	Pötsch, Schwaighofer	Freudenschuß	Eganer	Berger	Hovorka	Offner-Schröck	Fischer	Machold, Tamme	Weber, Wagner	Dax, Oedl-Wieser	Coronels	Dallhammer	Schönbart
		16.0		8.2.13.3.1.1	Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände	Christian Rosenwirth	III/6																			
Art. 42 44	Leader *)																									
		19.1	Förderung für die Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategien	8.2.14.3.1	Unterstützung bei der Erstellung der lokalen Entwickl	Veronika Resch	II/6																			
		19.3	Förderung für die Implementierung der Lokalen Entwicklungsstrategie	8.2.14.3.2	Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie	Veronika Resch	II/6																			
		19.6	Förderung der Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten	8.2.14.3.3	Umsetzung von nationalen oder transnationalen Koo	Veronika Resch	II/6																			
		19.7	Förderung von laufenden Kosten des LAG- Managements und der Sensibilisierung der lokalen Entwicklungsstrategien	8.2.14.3.4	Laufenden Kosten des LAG-Managements und Sensib	Veronika Resch	II/6																			
Art. 51 (CPR)	Technische Hilfe					Franz Maier	II/6																			
	Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum	20.1	Förderung der Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans			Franz Maier	II/6																			
		20.2	Förderung der Errichtung und Betreiben des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum			Veronika Resch	II/6																			
Prioritätsachse 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten																										
Schwerpunktbereich 1A: Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten																										
Schwerpunktbereich 1B: Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung																										
Schwerpunktbereich 1C: Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft																										
Prioritätsachse 2: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten																										
Schwerpunktbereich 2A: Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung																										
Schwerpunktbereich 2B: Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels																										
Prioritätsachse 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft																										
Schwerpunktbereich 3A: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege,																										
Prioritätsachse 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme																										
Schwerpunktbereich 4A: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften																										
Schwerpunktbereich 4B: Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln																										
Schwerpunktbereich 4C: Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung																										
Prioritätsachse 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft																										
Schwerpunktbereich 5A: Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft																										
Schwerpunktbereich 5B: Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung																										
Schwerpunktbereich 5C: Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft																										
Schwerpunktbereich 5D: Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen;																										
Schwerpunktbereich 5E: Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft																										
Prioritätsachse 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten																										
Schwerpunktbereich 6A: Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzenbenachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften																										
Schwerpunktbereich 6B: Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten																										
Schwerpunktbereich 6C: Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten																										
Querschnittsthemen																										
Gleichberechtigung für Frauen und Männer und Nichtdiskriminierung																										
Nachhaltige Entwicklung																										
Klimawandel																										
Innovation																										

2. Bewertung des Hintergrunds und des Bedarfs

2.1 SWOT-Analyse und Bedarfserhebung einschließlich der aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse

2.2 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

b) eine SWOT-Analyse der Situation und die Feststellung der Bedürfnisse, auf die in dem unter das Programm fallenden geografischen Gebiet eingegangen werden muss.

Die Analyse muss sich auf die Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gründen. Besondere Bedürfnisse betreffend die Umwelt, die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen sowie die Innovation werden vor dem Hintergrund der Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums bewertet, um geeignete Reaktionen in diesen drei Bereichen auf Ebene jeder Priorität identifizieren zu können

2.3 Leitfragen

Ist die SWOT ausreichend faktenbasiert, umfassend und liefert sie eine Gesamtsicht des Programmgebietes?

Sind die ermittelten Bedarfe ausreichend durch die finale SWOT begründet?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

2.4 Fachbereiche

2.4.1 Bildung und Beratung

Autorin: PFUSTERSCHMID

2.4.1.1 Bewertung

Die SWOT ist ausreichend faktenbasiert und nachvollziehbar. Sie liefert eine Gesamtsicht über die Wirkung, Organisation und Vernetzung der Bildung und Beratung in Österreich in der SWOT für Priorität 1. Durch die unterstützende Rolle der Bildung und Beratung zur Erreichung der Ziele der Prioritäten 2-6 wird auch auf die fachlich-inhaltliche Ausrichtung der Bildung und Beratung in der SWOT der Prioritäten 2-6 eingegangen.

Die Bedarfe lassen sich aus der SWOT ableiten.

2.4.1.2 Empfehlungen

Je klarer und präziser beim jeweiligen Bedarf die unterstützende Wirkung des Wissenstransfers zur Zielerreichung (inhaltliche Ausrichtung, Zielgruppen, etc.) beschrieben wird desto gezielter kann eine Steuerung der Bildungs- und Beratungsangebote erfolgen.

2.4.2 Landwirtschaftliche Betriebe

Autoren: KAPFER, MOSER

2.4.2.1 Bewertung

SWOT

Die SWOT-Matrix (4.1.2 bis 4.1.5) kann nicht vollständig aus der allgemeinen Beschreibung abgeleitet und begründet werden. Es ist aber zu beachten, dass der Umfang der allgemeinen Beschreibung beschränkt ist. Größere Teile bzw. Textabschnitte haben vorwiegend allgemeinen Charakter, die Informationen lassen keinen direkten Zusammenhang zu in der Matrix beschriebenen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken erkennen. So sind z.B. große Teile der Abschnitte „Bevölkerung“, „Bedeutung des ländlichen Raums“, „Wirtschaftsleistung und Entwicklung“, „Innovation“, „Tourismus“ sowie „Arbeitsmarkt und Beschäftigungsstruktur“ im Hinblick auf die Ableitung der SWOT-Matrix nicht relevant.

Einzelne Teile der allgemeinen Beschreibung entsprechen thematisch der SWOT-Matrix, stützen aber die Inhalte der SWOT-Matrix nicht oder widersprechen (zumindest implizit) ihnen sogar: So werden Berggebiete als Gebiete mit Bewirtschaftungssystemen mit geringem Input und niedrigem Output charakterisiert (S. 10); gleichzeitig aber hohe Investitionskosten als Schwäche auf Flächen mit benachteiligter Topographie (entspricht in etwa den Berggebieten) genannt (S. 28).

Auf der anderen Seite können wesentliche Bestandteile der SWOT-Matrix nicht bzw. nur unzureichend aus dem Text abgeleitet werden (z.B. Kenntnis traditioneller Bewirtschaftungsmethoden, gutes Image österreichischer Agrarprodukte, signifikante Rückstände im höheren fachlichen Ausbildungsniveau im Bereich Land- und Forstwirtschaft, hohe Kosten für Rohstoffe, Energie etc.).

Bedarfe

Die Bedarfe sind nicht immer exakt definiert und ausreichend differenziert. So kann z.B. unter dem Bedarf „Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe“ Betriebsgrößenwachstum, Intensitätssteigerung, Steigerung der Effizienz und/oder Spezialisierung zur Senkung der Stückkosten verstanden werden. Daraus folgt, dass sie nicht bzw. schwer

messbar sind. Sie werden aber jeweils aus der (hier neuerlich) beschriebenen Situation in Österreich abgeleitet.

2.4.2.2 Empfehlungen

SWOT

Die Teile der allgemeinen Beschreibung, die nicht direkt auf die SWOT-Matrix hinführen sind deutlich kürzer zu fassen. Der Fokus sollte zielgerichtet auf die Stärken und Schwächen des ländlichen Raums in Österreich und der sich daraus ergebenden Chancen und Risiken gelegt werden. Auf Informationen, die nicht für die Entwicklung bzw. Ableitung der Matrix notwendig sind, kann verzichtet werden. Um zu lange Ausführungen in der allgemeinen Beschreibung zu vermeiden, kann auf Tabellen und lange, mit Zahlen belegte Beschreibungen verzichtet werden (z.B. Abschnitt Agrarstrukturen, Produktivität und Einkommen). Es genügt z.B. ein Verweis auf die entsprechende(n) Tabelle(n) und das bzw. die entsprechenden Felder in der „Eurostat-Database“. Textteile der allgemeinen Beschreibung, die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken ansprechen (und sich in der Matrix wiederfinden), für die aber keine Maßnahmen/Vorhabensarten programmiert werden oder die nicht vorrangig von Maßnahmen angesprochen werden, können deutlich gekürzt werden (z.B. Abschnitt Risikomanagement). Die SWOT-Matrix kann kürzer gefasst werden. Sie sollte eindeutig auf die Bedarfe und die Maßnahmen/Vorhabensarten hinführen. Es sind gezielt die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken zu benennen, die mit dem Programm angesprochen werden. Solche Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken die nicht (mehr) oder nur (noch) untergeordnet bei der Maßnahmenformulierung berücksichtigt werden, sollten in der Matrix weniger prominent dargestellt werden. Fachlich falsche Aussagen wie z.B. „Abschreibung auf Kapital“ sind zu korrigieren.

Insgesamt ist die Konsistenz zwischen Textteil und SWOT-Matrix klarer herauszustellen

Bedarfe

Innerhalb der Bedarfsidentifikation und die Beschreibung des Bedarfes kann auf eine Ableitung des Bedarfes (weitgehend) verzichtet werden, da sich der Bedarf sachlogisch aus der SWOT-Matrix ergeben (sollte). Die Bedarfe selbst sind allerdings eindeutig zu definieren und weiter zu differenzieren. Bei der Angabe von Zielen bei Bedarfen wäre darzulegen, welche Indikatoren für eine Erfolgskontrolle, geeignet sind.

2.4.3 Nahrungsmittelkette

Autorin: EGARTNER

2.4.3.1 Bewertung

SWOT: Die Allgemeine Beschreibung (4.1.1) liefert einen Überblick über wesentliche Strukturdaten der österreichischen Lebensmittelwirtschaft, den Selbstversorgungsgrad mit tierischen und pflanzlichen Produkten und die Struktur und den Organisationsgrad der Verarbeitung. Betreffend die Lebensmittelqualität werden kritische Entwicklungen aufgezeigt (sehr hohe Konzentration im LEH, Flut an Gütesiegeln und damit verbundene Kosten etc.). Im Hinblick auf den Tierschutz werden die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen thematisiert. Die SWOT-Analyse (4.1.2 bis 4.1.5) liefert eine umfassende Darstellung von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der österreichischen Organisation der Nahrungsmittelkette und des Bereiches Tierschutz/Tierwohl. (vgl. OP, V 6, S. 6ff.)

Ermittelte Bedarfe: Die ermittelten Bedarfe (4.2.6, 4.2.7, 4.2.8, 4.2.9, 4.2.10) lassen sich schlüssig aus der SWOT ableiten. (vgl. OP S. 50ff.)

2.4.3.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

2.4.4 Forstwirtschaft und Naturgefahren

Autor: JÄGER

2.4.4.1 Bewertung

Hinsichtlich der Beurteilung der SWOT sei auf frühere Stellungnahmen verwiesen, die eine grundsätzliche Faktenbasiertheit und Plausibilität feststellen. Ebenso wurde festgestellt, dass die Ableitung der Bedarfe und Zielsetzungen ausreichend und durch die SWOT begründet ist.

2.4.4.2 Empfehlungen

Bei einigen Bedarfen ist allerdings eine Überschneidung ihrer Zielsetzungen festzustellen. In diesen Fällen ist gegebenenfalls eine Zusammenfassung dieser jeweiligen Bedarfe möglich, wenn sie demselben Schwerpunktbereich zugeordnet sind. Zu nennen sind hier beispielsweise die Bedarfe (14) und (16), die beide dem Schwerpunktbereich 4A zugeordnet sind, sowie die Bedarfe (28) und (29), beide dem Schwerpunktbereich 5C zugeordnet.

2.4.5 Kulturtechnik und Wasserhaushalt

Autor: FEICHTINGER

2.4.5.1 Bewertung

Grundsätzlich ist die SWOT ausreichend faktenbasiert, umfassend und liefert eine gute Gesamtsicht über das Prorammbiet. Ebenso scheinen weitestgehend die ermittelten Bedarfe durch die finale SWOT ausreichend begründet zu sein. Lediglich folgende Anpassung sollte vorgenommen werden:

„4.2.31 Reduktion der Emission von Ammoniak aus der Landwirtschaft“ adressiert primär Schwerpunktbereich 5D und es ist kein nennenswerter Bezug zum Schwerpunktbereich 4B gegeben.

2.4.5.2 Empfehlungen

Streichung von Schwerpunktbereich 4B unter „4.2.31.1 Adressierte Prioritäten und Schwerpunktbereiche“. Dies wäre auch in „4.2.36 Zusammenfassende Tabelle“ zu vollziehen.

2.4.6 Boden

Autor: DERSCH

2.4.6.1 Bewertung

Die SWOT basiert größtenteils auf der Fakten- und Datenlage der vorangegangenen Evaluierungsstudien. Die teilweise sehr unterschiedliche und unzureichende Datenlage von Bodenparametern in den Produktionsgebieten (v.a. in Abhängigkeit von den Teilnehmeraten an IP-Maßnahmen in den früheren Programmen) wird explizit ebenso wie Wissensdefizite (als Schwächen) angesprochen. Auf die zunehmende Erosionsgefahr wegen Extremwetterereignissen v.a. bei Mais und Soja wird hingewiesen. Die ermittelten Bedarfe hinsichtlich Gewässerschutz sind auf der Datenbasis von umfangreichen und langjährigen Monitorings begründet.

2.4.6.2 Empfehlungen

Es werden z.B. die bestehenden Richtlinien für die sachgerechte Düngung als ausgereift bezeichnet, andererseits wird eher diffus vor einem zunehmenden Dünge- und PSM-Einsatz durch geänderte Marktbedingungen gewarnt. Für den landwirtschaftlichen Betriebsmitteleinsatz v.a. bei Dünge- und PSM bestehen eine Vielzahl von Vorgaben und Anleitungen für den sachgerechten, zielgerichteten und risikominimierenden Einsatz, bei dem negative Umweltauswirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Auch auf diesen Bereich sollte am sich konkret bei der Verminderung der sehr allgemein angesprochenen Wissensdefizite (z.B. Bodenmanagement) konzentrieren, damit in Zukunft nachwachsende Rohstoffe unter Be-

rücksichtigung der Flächenkonkurrenz nachhaltig und mit ausreichender Intensität produziert werden.

2.4.7 Energie

Autor: HANDLER

2.4.7.1 Bewertung

Die Schwerpunktbereiche 5b und 5c werden in der SWOT behandelt. Eine Untermauerung durch Kennzahlen fehlt. Ein Bezug auf die Vorperiode fehlt überwiegend. Die dargestellten Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sind plausibel.

Der in 4.2.26 „Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung“ formulierte Bedarf lässt sich aus der SWOT implizit ableiten. Zur Begründung des Bedarfes wird auf Politikbereiche außerhalb von LE2020 hingewiesen (z.B. Energiestrategie Österreich, 20-20-20-Gesamtziel der EU).

Die Bedarfe 4.2.27 „Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Beachtung auf Flächenkonkurrenz“, 4.2.28 „Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald“ und 4.2.29 „Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung“ sind durch die SWOT begründet. Ergänzend zur SWOT wird zusätzliche Literatur zur Begründung der Bedarfe angeführt.

Für jeden Bedarf ist ein spezifisches und relevantes Ziel formuliert. Allerdings ist keinem eine Maßzahl (Indikator) mit einer Vorgabe, wie sich diese entwickeln soll, zugeordnet.

Die auf der SWOT und den Bedarfen aufbauende Strategie (Kapitel 5.1 und 5.2) für die Schwerpunktbereiche 5B und 5C ist nachvollziehbar.

2.4.7.2 Empfehlungen

Die bei den Bedarfen definierten Ziele sollen messbar formuliert werden.

2.4.8 Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

2.4.8.1 Bewertung

Die Frage, ob die Verknüpfung zwischen SWOT und dargestellten Bedarfen faktenbasiert ist, kann nicht eindeutig beantwortet werden, da in der Zusammenstellung der SWOT keine konkreten Literaturangaben für die einzelnen, darin getroffenen Aussagen angeführt werden.

Die dargestellten Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken wurden im Verlauf der ex ante-Evaluierung adaptiert und verbessert.

Im Vergleich zur Programmversion 5.1 (Evaluierung Februar 2012) wurden vermehrt Schwächen aufgegriffen und in die Strategie aufgenommen (z. B. naturnahen Umgang mit Landschaftselementen und Sicherung von alten, seltenen Kulturpflanzen und Nutztierassen). Dies gilt jedoch nicht für alle Schwächen, wie z.B. die Berücksichtigung von Zielkonflikten zwischen Biodiversität und anderen Zielen der ländlichen Entwicklung (z.B. Biodiversität und Intensivierung).

Die ermittelten Bedarfe sind durch die finale SWOT weitestgehend begründet, noch fehlende Begründungen wurden im Zuge des ex ante-Evaluierungsprozesses ergänzt.

2.4.8.2 Empfehlungen

Bei der Zielformulierung zu Bedarf 4.2.16 fehlt die Erwähnung der biologischen Landwirtschaft, die einen Beitrag zur standortgerechten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung leistet. Diese sollte ergänzt werden.

Die Stärken Österreichs mit einem „hohen Anteil wertvoller Flächen mit reicher Biodiversitätsausstattung, die in Zusammenhang mit nachhaltiger Landbewirtschaftung stehen und ein reiches Angebot an kleinen, oft mit Nutzflächen verzahnten Landschaftselementen sicherstellen“ und die bei den Chancen erwähnte „große Umsetzungsbereitschaft und Kompetenz der BewirtschaftlerInnen für Biodiversitätsmanagement“ sind in dieser allgemeinen, pauschalen Formulierung schwer nachzuvollziehen und sollten durch konkrete Angaben von Zahlen und/oder Literatur belegt werden. In der Strategieformulierung könnte beispielsweise aufgrund der in der SWOT genannten Schwäche die systematische Berücksichtigung von Zielkonflikten zwischen Biodiversitätszielen und anderen Zielen der LE 2020 gefordert werden.

2.4.9 Luftreinhaltung & Klimaschutz

Autorin: SCHWARZL

2.4.9.1 Bewertung

Die Darstellungen in Kap. 4.1.1 Allgemeine Beschreibung der SWOT-Analyse, Unterkapitel „Kohlenstoffzyklus und Treibhausgase“ (S. 19) sind faktenbasiert (differenzierte Darstellung der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft). Der Satz „CO₂-Emissionen aus dem Verbrauch fossiler Kraftstoffe für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bilanzieren ebenfalls beim Sektor Landwirtschaft“ ist jedoch irreführend, da dies nur für die Aufteilung gemäß Klimaschutzgesetz (KSG, BGBl. I Nr. 106/2011 idF. BGBl. I Nr. 94/2013) gilt. Bei den THG-Emissionsberechnungen, die an dieser Stelle zitiert werden, sind diese dem Sektor Kleinverbrauch zugeordnet (UMWELTBUNDESAMT 2013b).

Die faktenbasierte Darstellung der Kohlenstoffspeicherung im Boden ist im Unterkapitel „Bodenqualität“ zu finden. Jedoch fehlen Darstellungen zu den Ammoniakemissionen aus der

Landwirtschaft, wodurch sich eine nicht vollständige Darstellung dieses Schwerpunktbereichs ergibt

Die Darstellung der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken ist nicht durch Literaturzitate belegt, somit kann die Erkenntnis, ob sie faktenbasiert ist, nur durch eigene Recherchen gewonnen werden.

Die Darstellung der Stärke zu Schwerpunktbereich 5 D (Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen) ist inhaltlich nicht zutreffend („Landwirtschaft hat einen geringen Anteil an NO_x-Emissionen“).

Bei der Darstellung der Stärken zu Bereich 5 E fehlen Aspekte und Möglichkeiten der Landwirtschaft zur C-Speicherung im Boden.

In Bedarf 4.2.18 werden Gewässerrandstreifen als Maßnahmen zur Kohlenstoffsequestrierung dargestellt, was auch durch die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme 18 ((vorbeugender Oberflächengewässerschutz) aufgegriffen wird. Diese Maßnahme ist in der SWOT nicht begründet.

Die Bedarfe 4.2.22 und 4.2.23 sind in der SWOT durch die die Nennung einer Chance zu Schwerpunktbereich 5 E begründet (Potenzial für Humusaufbau in landwirtschaftlich genutzten Flächen).

2.4.9.2 Empfehlungen

In Kap. 4.1.1 Allgemeine Beschreibung zur SWOT-Analyse sollten Darstellungen zu der Entwicklung der landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen ergänzt werden (siehe UMWELTBUNDESAMT 2013a), um ein vollständiges Bild für Schwerpunktbereich 5 D zu ergeben.

Der Satz „CO₂-Emissionen aus dem Verbrauch fossiler Kraftstoffe für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bilanzieren ebenfalls beim Sektor Landwirtschaft“ sollte gestrichen werden.

Die Darstellung der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sollte durch Literaturzitate belegt werden, um deutlich zu machen, dass sie faktenbasiert ist.

Die Darstellung der Stärken zu Schwerpunktbereich 5 D ist nicht umfassend und sollte durch Stärken/Möglichkeiten der Landwirtschaft im Bereich Treibhausgas- und Ammoniakemissionen ergänzt werden, um ein vollständiges Bild zu ergeben.

Die Stärken zu Bereich 5 E könnten durch Verweis auf die angeführten Stärken zu Bereich 4C um den Aspekt der C-Speicherung im Boden ergänzt werden.

Die Maßnahme „Gewässerrandstreifen“ sollte bei den Chancen zu Schwerpunktbereich 5 E in der SWOT ergänzt werden, um eine Basis für Bedarf 4.2.18 und in der Folge für Agrarumwelt- und Klimamaßnahme 18 (vorbeugender Oberflächengewässerschutz) zu bilden (Gewässerrandstreifen als Maßnahmen zur Kohlenstoffsequestrierung). Ebenso ist ein Hakerl bei Bedarf 4.2.18 zu Schwerpunktbereich 5 E (Kap. 4.2.36) zu ergänzen.

Bei den Bedarfsformulierungen (Bedarf 4.2.22, 4.2.23) sollten Maßnahmen zum Humusaufbau ergänzt werden durch Maßnahmen „**auch zur Humuserhaltung**“. Nicht immer ist ein Humusaufbau noch möglich, auch die Humuserhaltung stellt dann einen notwendigen Bedarf aus Sicht des Klimaschutzes dar.

Ad Bedarf 4.2.30 (Reduktion der Emission von Treibhausgasen): Richtigstellung: Der Sektor Landwirtschaft verursacht im Jahr 2011 9,1% der Gesamt-Treibhausgasemissionen Österreichs (siehe UMWELTBUNDESAMT 2013b).

2.4.10 Genetische Ressourcen in der Landwirtschaft

Autorin: BERGER

2.4.10.1 Bewertung

Priorität 4

Schwerpunktbereich 4a

Die Biodiversität der seltenen Nutztierassen wird in der SWOT-Analyse als Chance angesprochen.

Der Bedarf wird unter Punkt 4.2.17 korrekt wiedergegeben.

2.4.10.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

2.4.11 Tierschutz

Autorin: OFNER-SCHRÖCK

In der SWOT wird aufgezeigt, dass in Österreich landwirtschaftliche Tierhaltung auf Familienbetrieben mit im Vergleich zum EU-Niveau höheren Tierhaltungsstandards stattfindet. Gleichzeitig wird ein hohes Interesse an Fragen der Tierhaltung und des Tierschutzes seitens der KonsumentInnen attestiert, welchem jedoch durch mangelnde Produktdifferenzierung und fehlende Kennzeichnung zu wenig Rechnung getragen wird. Außerdem werden große Produktionskostenunterschiede zwischen der Haltung nach Mindestnorm und in tierfreundlichen Systemen festgestellt. Als Chance wird eine wettbewerbsfähige Tierhaltung auch bei höheren Haltungsanforderungen durch Produkt- und Preisdifferenzierung im Einklang mit den Vorstellungen der KonsumentInnen gesehen. Diese soll durch entsprechende Tiergesundheitsprogramme und Rückmeldesysteme sichergestellt werden. Als Risiko wird die rückläufige Bereitschaft der KonsumentInnen, die höheren Kosten tiergerechter Haltungsbedingungen zu tragen, gesehen.

2.4.11.1 Bewertung

Der in Punkt 4.2.8 beschriebene Bedarf zum „Ausgleich höherer Produktionskosten für Tierwohlmaßnahmen“ weist eine gut nachvollziehbare Verknüpfung zur SWOT auf. Es wird eine logische Ableitung des Bedarfes nach besserer Produktdifferenzierung und Kennzeichnung aus dem Wunsch der KonsumentInnen nach tiergerecht erzeugten Produkten und dem vorliegenden hohen tierschutzrechtlichen Niveau in Österreich hergestellt, was wiederum den Bedarf nach der Abgeltung höheren Produktionskosten mit sich bringt. Durch die Maßnahme zur Weidehaltung wird ein wichtiger Schritt in Richtung tiergerechtere Haltungssysteme gesetzt. Die Inhalte der SWOT sind Fakten basiert und werden auch von anderen Autoren in ähnlicher Weise dargestellt (z. B. Bartussek et al., 2008; Borell & Schrader, 2012; Blokhuis et al., 2013).

Durch den Ausbau besonders tierfreundlicher Haltungssysteme (z. B. Strohsysteme für die Rinder- und Schweinemast) würde dem Ziel der Tierschutzförderungen noch besser Rechnung getragen werden. Leider wurden diese Fördermaßnahmen jedoch nicht umgesetzt, obwohl bereits in der Evaluierung der Vorperiode eine dahingehende Empfehlung ausgesprochen wurde.

2.4.11.2 Empfehlungen

Es wird eine inhaltliche Ausweitung der Tierschutzmaßnahme im Hinblick auf weitere das Tierwohl verbessernde Haltungsbedingungen (z. B. Stroheinstreu) und weitere Tierarten empfohlen.

2.4.12 Naturschutz

Autorin: WEBER

Fakten:

Relevante Bedarfe:

4.2.14 Schutz von durch Nutzungsintensivierungen/-änderungen bedrohten und gefährdeten Arten und Lebensräumen

4.2.15 Sicherung des günstigen Erhaltungszustands von besonders wertvollen Land- und Forstwirtschaftsfläche

4.2.16 Erhaltung der Kulturlandschaft durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2014, S.57- 59)

2.4.12.1 Bewertung

- Voraussetzungen und das hohe Potenzial, welches Österreich zur Durchführung erfolgreicher Naturschutzprojekte und zur Kulturlandschaftspflege mitbringt, begründet.
- Schwächen: Der Bedarf 4.2.15 wird durch die Schwächen *„Betreuung von Schutzgebieten wie Natura 2000 und die Förderung Bundesländer übergreifender Naturschutzprojekte sind trotz Fördermöglichkeiten im Rahmen der ländlichen Entwicklung teilweise uneinheitlich organisiert und nicht flächendeckend gewährleistet.“* und *„Länderweise unterschiedliche raumbezogene naturschutzfachliche Zielsetzungen“* (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2014, S.29-30) wiedergespiegelt. Im Bedarf 4.2.15 wird darauf durch folgende Feststellung reagiert: *„Allein durch einheitliche Schutzmaßnahmen(...) kann ein günstiger Erhaltungszustand nur unzureichend erzielt werden, da die bisher erlassenen Verordnungen nur selten ausreichend zielführende Vorgaben treffen können. (...) Zentral für die Sicherung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes in Schutzgebieten ist deshalb die Umsetzung spezifische, zielgerichteter Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen (...). Zentral ist in diesem Kontext, das Schutzgebiete ihre Betreuung und Projekte organisieren und finanzieren können“* (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2014, S. 58)
- Chancen: Die Bedarfe 4.2.14, 4.2.15 und 4.2.16 werden durch die Chance *„Große Umsetzungsbereitschaft und Kompetenz der BewirtschafterInnen für Biodiversitätsmanagement“* (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2014, S. 34) begründet.
- Risiken: Die Bedarfe 4.2.14, 4.2.15 und 4.2.16 werden durch das in der SWOT definierte Risiko: *„Aktuelle bzw. zu erwartende Entwicklungen der Märkte, sowie pflanzenbauliche und technische Fortschritte erhöhen den Druck auf Agrar- und Forstökosysteme und führen vor allem in Gunstlagen zu einer Intensivierung der Bewirtschaftung (z. B. stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse, Verringerung von Umtriebszeiten, frühere Mahdtermine, Entfernung von Landschaftselementen). Gleichzeitig kommt es zur Bewirtschaftungsaufgabe extensiver Flächen und Veränderung der Kulturlandschaft insbesondere in benachteiligten Gebieten (Steinflachen, Almen, Bergmäher, Magerwiesen, Trockenrasen, Feuchtwiesen) und auf ertragsschwachen Standorten, sowie zu einer reduzierten Teilnahme an freiwilligen Agrar- und Forstumweltmaßnahmen“* (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2014, S. 38), wiedergegeben. Der Bedarf 4.2.16 wird zusätzlich auch durch das Risiko: *„Betriebsaufgaben und wachsende Betriebsgrößen sowie Betriebsspezialisierung verringern die Möglichkeiten zur Durchführung arbeitsintensiver Bewirtschaftungsmaßnahmen auf biodiversitätsrelevanten Flächen (z. B. Bergmäher, Trockenrasen, Feuchtwiesen, abgelegene Magerwiesen) und führen zu größeren Ackerschlägen und verringerter lokaler Kulturartendiversität“* und das Risiko: *„Die extensiven Produktionstechniken der Berglandwirtschaft, die einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt leisten, sind kaum kostendeckend zu betreiben“* (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2014, S. 38) begründet.

2.4.12.2 Empfehlungen

Die SWOT und auch die Bedarfe berücksichtigen und reflektieren aktuelle Studien und Erkenntnisse im Naturschutz.

Die für den projektbezogenen Naturschutz relevanten Bedarfe: 4.2.14, 4.2.15 und 4.2.16 sind durch die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der SWOT hinreichend begründet.

2.4.13 Regionale Kooperation

Autor: FISCHER

2.4.13.1 Bewertung

Es wurden bestehende Erfahrungen mit Kooperationen (v.a. kooperativen Innovationen im Rahmen der LE2008-2013) in den Stärken und Schwächen abgebildet. V.a. werden auch derzeit noch brach liegende Kooperationspotenziale in den einzelnen Themenfeldern aufgezeigt.

Chancen und Risiken beinhalten wesentliche Anknüpfungspunkte, indem ebenfalls Potenziale aufgegriffen und dargestellt werden (z.B. „Aufbau und verstärkte Nutzung überbetrieblicher Mechanisierung“ oder die Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette in Schwerpunktbereich 2a). Für bestehende Kooperationen (wie Erzeugerzusammenschlüsse) beinhaltet die Darstellung der Chancen neue Entwicklungsperspektiven (z.B. „Qualitätsprogramme zur Produktdifferenzierung“ in Schwerpunktbereich 3a). Auch im Bereich Naturschutz sind Kooperationspotenziale in den Schwerpunktbereichen aufgezeigt (z.B. „Kooperationsbereitschaft von GrundeigentümerInnen sowie land- und forstwirtschaftlicher Interessengruppen“, Schwerpunktbereich 4a)

Das Themenfeld „regionale Kooperation“ als Hebel für Entwicklungen im ländlichen Raum ist nachvollziehbar und in unterschiedlichen Zusammenhängen in der SWOT verankert.

2.4.13.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

2.4.14 Benachteiligte Gebiete

Autor: HOVORKA

2.4.14.1 Bewertung

Die SWOT ist hinsichtlich des Bereichs der benachteiligten Gebiete ausreichend faktenbasiert und umfassend. Der Anteil des benachteiligten Gebietes in Österreich, gegliedert nach Gebietskategorien (Berggebiete als vorherrschende Kategorie sowie sonstige Gebiete und Gebiete mit spezifischen Benachteiligungen) ist dargestellt und die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sind nach Prioritäten gegliedert aufgezählt. Die benachteiligten Gebiete werden im Kontextindikator 32 (Areas with Natural Constraints) durch ihren prozentuellen Anteil an der gesamte landwirtschaftlich genutzten Fläche dargestellt. Es wurden keine zusätzlichen nationalen Kontextindikatoren wie z.B. Anteil der Maßnahme am land- und forstwirtschaftlichen Einkommen der Betriebe in benachteiligten Gebieten aufgenommen.

Der ermittelte Bedarf hinsichtlich der benachteiligten Gebiete ist im Bedarf 4.2.13 begründet und der Bezug zu den betreffenden wichtigsten Prioritäten wurde gemacht (vor allem zu Prioritäten 4A und 4C, aber auch zu den Prioritäten 2A, 6A sowie 1A und 1C). Der Zusammenhang mit der SWOT wurde anhand der Zielsetzungen für benachteiligte Gebiete und der Darstellung des Mindereinkommens der Bergbauernbetriebe ausreichend hergestellt. Eine detaillierte Darstellung der Situation nach Bergbauern-Erschwernisgruppen erfolgt im Programm an späterer Stelle bei den Maßnahmen. Die Erkenntnisse hinsichtlich der benachteiligten Gebiete aus der vorherigen Programmperiode sind bei der SWOT und der ermittelten Bedarfe ausreichend eingeflossen.

Eine detaillierte Beurteilung wurde bereits im Zwischenbericht 2/1 (Beurteilung der Bedarfsidentifikation und Strategie) vorgenommen.

2.4.14.2 Empfehlungen

Der Anteil der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete am landwirtschaftlichen Einkommen nach Gebietskategorien könnte als nationaler Kontextindikator eingeführt werden bzw. als zusätzlicher nationaler Ergebnisindikator verwendet werden.

2.4.15 Infrastruktur und Regionalentwicklung

Autoren: MACHOLD, TAMME

2.4.15.1 Bewertung

Alle Verweise beziehen sich auf das Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-202 des BMLFUW (OP), Version 6 (10.3.2013).

Der Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung konzentriert sich auf die Priorität 6B: Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten und 6C: Förderung des Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten. Im Vordergrund stehen Dienstleistungen und Daseinsvorsorge, die in den ländlichen strukturschwachen Regionen zunehmend reduziert werden, der Ausbau des niederrangigen Verkehrsnetzes sowie der Anschluss auch der ländlichen Gebiete an die schnellen Technologien (NGA-Technologien). Bei der Verwendung der Begrifflichkeiten zur Daseinsvorsorge wird nach wie vor keine einheitliche Terminologie verwendet (Einrichtungen der Daseinsvorsorge, lokale und regionale Versorgungseinrichtungen, Basisdienstleistungen), was den Gegenstand willkürlich erscheinen lässt. Auf der anderen Seite werden nun (wie angeregt) einzelne Einrichtungen der Daseinsvorsorge hervorgehoben wie Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, Aspekte der Nahversorgung oder der Mobilität, die sich ebenfalls in den Bedarfen wiederfinden. Mit dem Ziel, die „Verbesserung der Versorgungs- und Lebensqualität im ländlichen Raum für Männer und Frauen aller Bevölkerungsgruppen“ zu erreichen, werden in der finalen Fassung nun auch implizit die verschiedensten Zielgruppen der Bevölkerung angesprochen (wie Kinder, Jugendliche, Personen mit eingeschränkter Mobilität, MigrantInnen etc.) und die geschlechtsspezifische Dimension eingebracht.

Das Ziel der Verbesserung der Erreichbarkeit ländlicher Gebiete wird nach wie vor nur aus der Perspektive des Individualverkehrs (Instandhaltung des niederrangigen Verkehrsnetzes) betrachtet, die Bedeutung des Ausbaus des Öffentlichen Verkehrs auch als Schlüsselinfrastruktur wird zwar bei den Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Mobilität) genannt, verdient jedoch eine stärkere Beachtung beim Ziel der Verbesserung der Erreichbarkeit ländlicher Gebiete. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die Senkung der CO₂-Emissionen und Förderung der Ressourceneffizienz, die zu den Engpässen auf dem Pfad zu einem intelligenten, nachhaltigen, integrativen Wachstum in Österreich gehören (STRAT.AT 2020, S. 14).

Grundsätzlich ist die SWOT faktenbasierend und schlüssig. Die SWOT für diesen Schwerpunktbereich ist im Zuge der Bearbeitung des OP ziemlich konsistent geblieben und erfuhr nur geringe Veränderungen. Einige Text-Abänderungen wurden aufgrund der Anregungen der Evaluatoren vorgenommen. Dies betrifft z.B. die Beeinflussbarkeit der demographischen Entwicklung mittels IKT-unterstützten Lösungen.

2.4.15.2 Empfehlungen

Eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten zur Daseinsvorsorge.

Bezugnahme auf den öffentlichen Verkehr, der weder in der SWOT, noch bei den Bedarfen angesprochen wird.

2.4.16 Lokale Entwicklungsansätze

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

2.4.16.1 Bewertung

Die Vorschläge der EvaluatorInnen der Begutachtung der SWOT im Rahmen der Programmplanung wurden zum großen Teil übernommen. Bei den Schwächen wurden jedoch die Vorschläge „Erreichbarkeit und öffentlicher Verkehr, zielorientierte Wirkungsanalyse, transregionale Kooperationen sowie geringe Beteiligung von Frauen in der regionalen Wirtschaft und in Entwicklungsprozessen“ nicht eingearbeitet. Die Schwäche „Regional teilweise zu wenig Anregung von „Job-machines“ und entsprechender Qualifizierung für eine flächendeckende Verbesserung des Angebotes von Unterstützungsstrukturen, die gleichzeitig Beschäftigung schaffen und ermöglichen“ (Programm Version 6, S.31) ist schwer verständlich formuliert. Was ist unter „job machines“ zu verstehen? In welchen Branchen könnten diese angesiedelt sein? Darüber hinaus wurden weitere Schwächen formuliert in Hinblick auf Tourismus und kommunale Kooperation, unzureichendes Bewusstsein bzw. mangelnde Qualifizierung im Bereich Chancengleichheit und Diversität sowie im Umweltbereich. Bei den Chancen wurde der Vorschlag, die Verknüpfung von städtischen und ländlichen Regionen als Chance darzustellen, nicht aufgenommen. Der Vorschlag, bei den Risiken die Diversität der Regionen stärker in die Betrachtung mit einzubeziehen, wurde nicht umgesetzt.

Inhaltlich geben die Beschreibungen der Bedarfe 33 und 34 eine breite Grundlage für Aktionen der lokalen Entwicklung und damit für Lokale Entwicklungsstrategien, die über die Leader-Gruppen umzusetzen sind. Als wesentliche Punkte für lokale Entwicklungsansätze können aus dieser Beschreibung hervorgehoben werden: die Stärkung des Bottom-up Ansatzes, die integrierte Entwicklung, eine verstärkte Einbeziehung von Bevölkerungsgruppen, die Ausrichtung auf lokale Problemstellungen bzw. Potenziale, ein Bedarf an Vernetzungsaktivitäten, die Fokussierung auf Probleme peripherer Regionen, die Entwicklung lokaler Basisdienstleistungen und die Wahrnehmung von Kooperationsmöglichkeiten.

2.4.16.2 Empfehlungen

Die nicht-eingearbeiteten Vorschläge der EvaluatorInnen für die SWOT-Analyse sollten nochmals reflektiert werden und hinsichtlich ihrer Relevanz diskutiert werden. Teilweise wurden diese nicht-eingearbeiteten Vorschläge (Erreichbarkeit und öffentlicher Verkehr, zielorientierte Wirkungsanalyse, transregionale Kooperationen sowie geringe Beteiligung von Frauen in der regionalen Wirtschaft und in Entwicklungsprozessen) sehr wohl in den Bedarfen und in der Strategie angesprochen. Daher wäre die Abstimmung zwischen diesen Abschnitten zu überprüfen.

3. Relevanz sowie interne und externe Kohärenz des Programms

3.1 Bewertung des Beitrags zur Strategie Europa 2020

Beitrag zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum auf Grundlage der ausgewählten thematischen Ziele und Prioritäten unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Bedürfnisse und des Entwicklungspotenzials sowie der Erfahrungen aus vorangegangenen Programmzeiträumen;

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. a) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

3.1.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

(1) In jedem Programm wird eine Strategie für den Beitrag des Programms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum dargelegt, die mit dieser Verordnung, den fondsspezifischen Regelungen und mit dem Inhalt der Partnerschaftvereinbarung vereinbar ist.

3.1.2 Leitfragen

In welchem Ausmaß tragen die gewählten Ziele, Schwerpunktbereiche und Prioritäten voraussichtlich zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum bei?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

3.1.3 Schwerpunktbereiche 1A, 1B, 1C

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- Schwerpunktbereich 1A: Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten*
- Schwerpunktbereich 1B: Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung*
- Schwerpunktbereich 1C: Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft*

3.1.3.1 Bewertung

Die strategische Ausrichtung der Priorität 1“ Förderung von Wissenstransfer und Innovation“ mit den dazugehörigen Schwerpunktbereiche trägt wesentlich zur EU 2020 Strategie „ intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ bei. Das Innovations- und Wissenstransfersystem des ländlichen Raumes soll gestärkt und ausgebaut werden sowie Sektor übergreifende Maßnahmen sollen innovationsunterstützend wirken. Vor allem das Wissenstransfersystem hat eine bedeutende Rolle als unterstützendes Instrument zur Zielerreichung.

Die innovations- und Anpassungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll gestärkt werden Wissensbasis und Humanressourcen sollen unterstützt und aufgebaut werden.

Inhaltliche Ausrichtung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissenstransfers richtet sich nach den Zielsetzungen der Prioritäten 2-6.

3.1.3.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.1.4 Schwerpunktbereiche 2A, 2B

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 2A: Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung*
- *Schwerpunktbereich 2B: Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels*

3.1.4.1 Bewertung

Basis:

- Europe 2020 targets (http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/targets_en.pdf)
- Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes nachhaltiges und integratives Wachstum (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:2020:FIN:DE:PDF>)

Allgemein:

INTELLIGENTES WACHSTUM:

Die Schwerpunktbereiche *SP 2a* und *SP 2b* insbesondere die Submaßnahme nach *Art. 17/4.2* können innovationsfördernd wirken.

Die Schwerpunktbereiche *SP 2a* und *SP 2b* insbesondere die Submaßnahme nach *Art. 19/6.1* tragen aufgrund der Fördervoraussetzungen zur Bildung bei.

NACHHALTIGES WACHSTUM:

Der Schwerpunktbereich *SP 2a* insbesondere die Submaßnahmen nach *Art. 17/4.1* und *4.3* können zu einer effizienten Ressourcennutzung beitragen.

Schwerpunktbereich *SP 2a* insbesondere die Submaßnahmen nach *Art. 17/4.1* und *4.2* sind zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit geeignet.

INTEGRATIVES WACHSTUM:

Der Schwerpunktbereich *SP 2b* insbesondere die Submaßnahmen nach *Art. 19/6.1* und *6.4* sind beschäftigungswirksam konzipiert

Der geplante Beitrag der an die Schwerpunktbereiche *SP 2a* und *SP 2b* adressierten Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Ziele wird nicht quantifiziert.

3.1.4.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.1.5 Schwerpunktbereich 3A

Autorin: EGARTNER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 3A: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände*

3.1.5.1 Bewertung

Die Maßnahmen, die der Schwerpunktbereich 3A umfasst, wirken auf unterschiedliche Weise auf eine Erhöhung der Wertschöpfung der Akteure in der Lebensmittelkette insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. auf eine Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit hin.

Die für die einzelnen Maßnahmen formulierten Ziele umfassen die Sicherstellung von Erzeugung, Verarbeitung und Absatz hochwertiger Lebensmittel durch die Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen (M 3 (16)), die Erhöhung der Wertschöpfung durch kurze Versorgungsketten und lokale Märkte (M 16.4 (35)) bzw. durch Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen den AkteurInnen der Versorgungskette (M 16.0 (35)), die Abgeltung von Leistungen zur Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung (M 14 (33)). (vgl. OP, V 6, S. 50ff.)

Die formulierten Ziele des Schwerpunktbereiches 3A werden zum Unionsziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums beitragen. Insbesondere können sie sich positiv auf die die Kernziele Beschäftigung und Klimawandel (Verringerung des CO₂-

Ausstoßes) der EU-2020-Strategie auswirken.
(vgl. <http://www.bka.gv.at/site/4890/default.aspx>)

3.1.5.2 Empfehlungen

Die Ziele finden sich im Programmentwurf V 6 etwas verstreut in Kapitel 4.2 (Bedarfsidentifikation) bzw. in der Allgemeinen Beschreibung der einzelnen Maßnahmen (Kapitel 8.2). (vgl. OP, V 6, S. 155ff.). Es wird angeregt, die Ziele noch stärker herauszustreichen bzw. im Fall von M 14 diese in 8.2.11.2 noch zu ergänzen.

3.1.6 Schwerpunktbereich 4A

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 4A: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften*

3.1.6.1 Bewertung

Ziel von Europa 2020 ist die Schaffung von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum. Die Ausrichtung der Europa 2020 Strategie soll durch 11 thematische Ziele erfolgen. Der Schwerpunktbereich 4A korrespondiert mit dem thematischen Ziel 6 des CSF (Umweltschutz und Ressourceneffizienz). Das Thema Biodiversität (Priorität 4A) kann diesem Ziel zugeordnet werden und ist somit entsprechend in der Strategie verankert – es ist insbesondere ein wichtiger Beitrag zur EU-Priorität nachhaltiges Wachstum zu erwarten. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die Erhaltung und Förderung der Biodiversität grundsätzlich in einem kritischen Verhältnis mit der Wachstumsstrategie steht, insbesondere wenn diese primär auf eine Intensivierung der agrarischen Produktion ausgerichtet ist. Bei einer verstärkten Berücksichtigung der (positiven) Nachhaltigkeit eines Wachstumsprozesses kann aber auch daraus ein wichtiger Beitrag für den Schwerpunktbereich 4A erzielt werden.

3.1.6.2 Empfehlungen

Für viele landwirtschaftlich genutzte Flächen bedeutet die Bewirtschaftung eine wichtige Voraussetzung für deren Erhaltung/Offenhaltung sowie für die gleichzeitige Bereitstellung zahlreicher Zusatzleistungen (Multifunktionalität). Das vorliegende Programm bietet mit seinen dargestellten Zielen, Schwerpunktbereichen und Prioritäten eine gute Basis für die Landwirtschaft und damit einen unverzichtbaren Beitrag zur zukünftigen, möglichst flächendeckenden Bewirtschaftung, die allerdings standortangepasst sein muss, um auch tatsächlich einen positiven Beitrag zum Schutzgut Biodiversität zu leisten. In Blickrichtung auf eine nachhaltige, umweltgerechte Bewirtschaftung sollte daher ein klarer Bezug zu einer standortangepassten Bewirtschaftung (inklusive deren Definition) hergestellt werden.

3.1.7 Schwerpunktbereich 4B

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 4B: Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln*

3.1.7.1 Bewertung

Die Begründung von Schwerpunktbereich 4B und der Bezug zu den unter „Ausgewählte Maßnahmen“ gelisteten Artikeln werden als Beitrag zur Unionsstrategie angesehen.

3.1.7.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.1.8 Schwerpunktbereich 4C

Autor: DERSCH

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 4C: Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung*

3.1.8.1 Bewertung

Die Stabilisierung bzw. Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit durch die vorgesehenen ÖPUL-Maßnahmen tragen dazu bei, die standörtlichen Ressourcen und Ertragspotentiale zu erhalten bzw. zu verbessern. Stabile und ertragsfähige Böden sind die Voraussetzung für intelligenten, nachhaltigen und integrativen landwirtschaftlichen Pflanzenbau. Dadurch können die Fortschritte im Bereich der Pflanzenzüchtung und Betriebsmittel (effektive und effizientere Maschinen und Geräte, DM und PSM) auch in ertraglicher und/oder einkommensbezogener Hinsicht tatsächlich realisiert werden.

3.1.8.2 Empfehlungen

Fachlich fundierte Bildungs- und Beratungsmaßnahmen hinsichtlich Boden- und Wasserschutz, aber auch hinsichtlich Steigerung der Produktivität durch intelligenten Einsatz aller Betriebsmittel sind erforderlich, um ein nachhaltiges Wachstum im Pflanzenbau zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen.

3.1.9 Schwerpunktbereich 5A

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 5A: Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft*

3.1.9.1 Bewertung

Die Begründung von Schwerpunktbereich 5A und der Bezug zu Art. 14, 15 und 17 werden als Beitrag zur Unionsstrategie angesehen.

3.1.9.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.1.10 Schwerpunktbereich 5B und 5C

Autor: HANDLER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 5B: Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung; Schwerpunktbereich 5C: Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft*
- *Schwerpunktbereich 5C: Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft*

3.1.10.1 Bewertung

Die Schwerpunktbereiche 5B und 5C sprechen vor allem das dritte der fünf EU-Kernzielen für das Jahr 2020 an. Sie tragen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20%, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20% und zur Steigerung der Energieeffizienz um 20% bei.

Das unter Bedarf 4.2.26 „Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung“ formulierte Ziel trägt zur Steigerung der Energieeffizienz (5B) bei. Die bei folgenden Bedarfen formulierten Ziele erhöhen den Anteil erneuerbarer Energie (5C):

- Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz (Bedarf 4.2.27)
- Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald (Bedarf 4.2.28)

- Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung (Bedarf 4.2.29)

Keinem der Ziele ist explizit eine Maßzahl (Indikator) zugeordnet, die eine Abschätzung der Höhe des Beitrages zu den Zielen der Strategie Europa 2020 zugeordnet.

3.1.10.2 Empfehlungen

Die bei den Bedarfen (4.2.26 – 4.2.29) definierten Ziele sollen messbar formuliert werden.

Kapitel 14 soll ausführlicher ausgearbeitet werden.

3.1.11 Schwerpunktbereiche 5D, 5E

Autorin: SCHWARZL

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 5D: Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen*
- *Schwerpunktbereich 5E: Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft*

3.1.11.1 Bewertung

Das Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Strategie Europa 2020, betreffend die Schwerpunktbereiche 5D und 5E vor allem hinsichtlich

- der 20-20-20-Klimaschutz-/Energieziele (Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20%, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20% und Steigerung der Energieeffizienz um 20%), und hinsichtlich
- der Priorität „Nachhaltiges Wachstum – Förderung einer ressourceneffizienteren, umweltfreundlicheren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft“. Die EU-Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ zur Abkopplung des Wirtschaftswachstums von der Ressourcennutzung durch den Einsatz kohlenstoffarmer Technologien, die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, die Modernisierung unseres Verkehrswesens und die Förderung von Energieeffizienz wird durch das Programm unterstützt.

Mit dem Programm wird ein klimabezogener und ammoniakreduzierender Beitrag der Politiken in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung geleistet, insbesondere werden Wissenstransfer- und Innovationsmaßnahmen, Beratungsmaßnahmen, Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der ökologische/biologische Landbau durch das Programm gefördert.

3.1.11.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.1.12 Schwerpunktbereich 6A

Autor: FISCHER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 6A: Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften*

3.1.12.1 Bewertung

Schwerpunktbereich 6A spricht folgende im Programm definierten Bedarfe/Ziele an (siehe Tabelle auf S. 76):

- Erhaltung der Kulturlandschaft durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- Erhöhung des Informationsstandes über Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren
Sicherung der genetischen Vielfalt seltener Kulturpflanzen und Nutztierassen als wichtiges Kulturgut und Genpotenzial
- Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen
- Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten
- Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nicht – landwirtschaftlichen Bereichen

Vor allem letztere Ziele richten sich an die EU 2020 Ziele „Beschäftigung“ sowie „Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“

3.1.12.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.1.13 Schwerpunktbereich 6B

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 6B: Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten*

3.1.13.1 Bewertung

Eine Erweiterung der Darstellung der Innovationsentwicklung in Richtung eines umfassenden Innovationsbegriffes, der auch „Soziale Innovation“ als wesentliche Kenngröße österreichischer Erfahrungen in der ländlichen Entwicklung mit einschließt, wie sie von den EvaluatorenInnen vorgeschlagen wurde, wurde nicht in den Programmtext aufgenommen.

Ein potentieller Zielkonflikt tritt auf, wenn bei Innovation zu stark auf den landwirtschaftlichen Bereich und die landwirtschaftliche Zielgruppe abgezielt wird. Innovation kann sich nicht auf die Adaptation bestehender Bildungsangebote im landwirtschaftlichen Bereich beschränken, vielmehr ist ein umfassender Innovationsbegriff erforderlich, der auch die Chancen umfassender Regionalentwicklung miteinschließt. Insbesondere ist eine sektor-übergreifende Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Wirtschaftssektoren und eine Einbeziehung sozialer Innovationsbemühungen anzustreben. In der Diskussion der Partnerschaftsvereinbarung (insbesondere im 2. Öffentlichen Stellungnahme-Verfahren zur Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020 vom Juli 2013) wurde auf diesen Aspekt der Öffnung von innovativen Vorhaben für Aktivitäten nicht-landwirtschaftlicher AkteurInnen im ländlichen Raum vermehrt hingewiesen. Auf Grund der positiven Erfahrungen in Österreich mit Regionalinitiativen, die einen umfassenden Innovationsbegriff verwenden, ist der diesbezügliche fachliche und praktische Zugang auch in internationalen Vergleichen für die Einbeziehung sozialer Aspekte und kooperativer Ansätze bekannt.

3.1.13.2 Empfehlungen

Eine Ausweitung des Innovationsbegriffes in Richtung „soziale Innovation“ sollte im Programmwurf vorgenommen werden. Dies ist insbesondere für die Prioritäten 1 und 6 von Relevanz. Im Gegensatz zu einem engen technologischen Innovationsbegriff beziehen sich viele der bisher in Leader durchgeführten Aktionen und Projekte auf Soziale Innovationen, in denen neue Formen der Zusammenarbeit und der Beteiligung an lokalen Entscheidungen und Projektvorhaben entwickelt, erprobt und in einem neuen Umfeld realisiert werden. Soziale Innovationen umfassen die Umsetzung von bestehenden Ideen in den Regionen, die jedoch einen externen oder internen zusätzlichen Impuls benötigen. So können diese Ideen und Prozesse in einer innovativen Art und Weise neu aufgegriffen und mit sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung verknüpft werden. Dazu braucht es ein ausreichendes Maß an Zusammenarbeit (in Netzwerken) und eine vitale Kommunikation in der Region, was in diesem Entwicklungsprozess in weiterer Folge auch zu sozialem Lernen in der Region und zu einer Revitalisierung führen kann. Die Zielsetzung Sozialer Innovationen liegt in der Berücksichtigung und Erfüllung der sozialen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, in der Stärkung des endogenen Potenzials und in der Verbesserung der Lebensqualität in den Regionen.

3.1.14 Schwerpunktbereich 6C

Autoren: MACHOLD, TAMME

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 6C: Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten*

3.1.14.1 Bewertung

Die einschlägige EU-Verordnung Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen

Raums (ELER) erfolgte in enger Abstimmung mit den Zielvorstellungen der Strategie Europa 2020. Innerhalb der Verordnung erfolgt eine Priorisierung anhand der relevanten thematischen Ziele (Artikel 5).

Die Priorität 6 verfolgt die Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten. Unterpunkt c) hat die Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT); ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten zur Aufgabe.

Die Strategie des OP leitet (basierend auf der SWOT-Analyse und den needs assessment) daraus die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Breitband-Hochleistungszugängen mittels Förderung gezielter Technologielösungen ab. Bevölkerung und Unternehmen in ländlichen Gebieten sollen damit hochwertige und zuverlässige digitale Dienste nutzen können. Durch die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für die ländliche Bevölkerung werden die Anwendungsmöglichkeiten im unternehmerischen Sinn bzw. zur Erhöhung der persönlichen Lebensqualität durch den Einsatz von e-Services verstärkt werden.

Der Priorität 6 sind Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 20 zugeordnet. Dies entspricht einem Mittelumfang von 868 Mio. Euro (ELER, Bund, Länder) für die Gesamtperiode. Der ELER-Anteil liegt bei 439,2 Mio. Euro. Dies entspricht 11 Prozent.

Der IKT-Bereich wird in der Strategie Europa 2020 wie folgt positioniert:

- Angesiedelt ist der IKT-Bereich im Rahmen der Priorität „Intelligentes Wachstum“: Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft;
- Weiters wird die Leitinitiative „Digitale Agenda für Europa“ angestrebt. Diese soll den Ausbau schneller Internet-Zugangsdienste vorantreiben und die Vorteile eines digitalen Binnenmarktes für Haushalte und Unternehmen nutzen;
- Diagnostiziert wird ein Rückstand beim Hochgeschwindigkeitsinternet. Dies beeinträchtigt besonders die ländlichen Regionen;
- Die Mitgliedsstaaten sind daher aufgefordert operative Strategien für die Einführung des Hochgeschwindigkeitsinternets zu entwickeln und eine öffentliche Finanzierung für Gebiete bereitzustellen, die nicht zur Gänze durch private Investitionen abgedeckt sind.

Die Förderung des Zugangs zu, des Einsatzes und der Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in ländlichen Gebieten hat demgemäß ihre Entsprechung im thematischen Ziel 2 IKT der EU-2020-Kernziele. Priorität und Schwerpunktbereich, wie sie die Verordnung beschreiben sind daher präzise und klar im OP abgebildet und unterstützen die Strategie Europa 2020.

3.1.14.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.2 Bewertung der Kohärenz mit dem GSR, der Partnerschaftsvereinbarung, den länderspezifischen Empfehlungen und anderen relevanten Instrumenten

Übereinstimmung der Prioritäten und der Ziele mit dem GSR, der Partnerschaftsvereinbarung und den entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV angenommenen länderspezifischen Empfehlungen

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. d) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

3.2.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

(1) In jedem Programm wird eine Strategie für den Beitrag des Programms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum dargelegt, die mit dieser Verordnung, den fondsspezifischen Regelungen und mit dem Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung vereinbar ist.

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Angaben zur Komplementarität des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit den über die anderen Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik und den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ("ESI-Fonds") finanzierten Maßnahmen;

3.2.2 Leitfragen

Stimmen die gewählten Ziele, Schwerpunktbereiche und Prioritäten voraussichtlich mit dem GSR, der Partnerschaftsvereinbarung und den entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV angenommenen länderspezifischen Empfehlungen überein?

Gibt es Redundanzen mit der 1. Säule der GAP oder anderen relevanten Interventionen, die Effizienzverluste erwarten lassen?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

3.2.3 Schwerpunktbereiche 1A, 1B, 1C

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- Schwerpunktbereich 1A: Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten*
- Schwerpunktbereich 1B: Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung*
- Schwerpunktbereich 1C: Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft*

3.2.3.1 Bewertung

Zum gegebenen Zeitpunkt und mit den vorliegenden Dokumenten sind keine Widersprüche aufgefallen. Da es sich um Schwerpunktbereiche handelt die auf die Verbesserung der Humanressourcen im ländlichen Raum, auf den Aufbau und die Vernetzung der Wissens- und Innovationsinfrastruktur abzielen damit die Anpassungs- und Innovationstätigkeit zu den Zielsetzungen der Prioritäten 2-6 gestärkt wird, hat diese Priorität eine unterstützende und integrierende Rolle im Programm.

3.2.3.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.2.4 Schwerpunktbereiche 2A, 2B

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 2A: Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung*
- *Schwerpunktbereich 2B: Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels*

3.2.4.1 Bewertung

Im Hinblick auf den GSR (Basis: VO 1303/2013) Art 9 und die Partnerschaftvereinbarung (STRAT.AT 2020 Partnerschaftvereinbarung/Rohbericht vom 11. Juni 2013) stimmen die in SP 2a/2b formulierten Bedarfe und Strategien mit den mit folgenden thematischen Zielen der ESI-Fonds und des gemeinsamen Strategischen Rahmens (VO 1303/2013, Art. 9) überein (**fett** wichtiger Beitrag):

VO 1303/2013, Art 9	thematisches Ziel	
1.	FTEI	Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (2a/2b)
3.	KMU	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF) (2a/2b);
4.	CO ₂	Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft (2a)
5.	KLIMA	Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements (2a)
6.	UMW/RE	Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz (2a)
8.	EMPL	Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte (2a/2b);
10.	LLL	Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen (2a/2b)

Redundanzen mit der ersten Säule sind nicht zu erwarten

3.2.4.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.2.5 Schwerpunktbereich 3A

Autorin: EGARTNER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 3A: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände*

3.2.5.1 Bewertung

Beschreibung der Ziele von Schwerpunktbereich 3A siehe 3.1.5.1.

Betreffend die thematischen Ziele (Art. 8 AVO) wird der Schwerpunktbereich 3A gemäß der Partnerschaftsvereinbarung dem thematischen Ziel 3 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zugeordnet. Wie unter 3.1.5.1 beschrieben, ist das gemeinsame Ziel der Maßnahmen von 3A die Erhöhung der Wertschöpfung und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Begünstigten. Sie tragen damit zur Erreichung des thematischen Zieles 3 (KMU) der EU-Strategie 2020 bei. (vgl. STRAT.AT, Final Draft 3. März 2014, S. 25ff.)

Betreffend Redundanzen: Um Überschneidungen vorzubeugen wird in Kapitel 8.2.3.4.2 festgehalten, dass ein Förderwerber der Maßnahme 3.2 eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, dass für das Projekt keine weiteren Förderungen gem. VO (EG) Nr. 3/2008 oder Art. 35 Abs. 2 lit. 3 der Grundverordnung bezogen werden. (vgl. OP, V 6, S. 160)

3.2.5.2 Empfehlungen

Siehe 3.1.5.2

3.2.6 Schwerpunktbereich 4A

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 4A: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften*

3.2.6.1 Bewertung

Die Ausrichtung der Europa 2020 Strategie soll durch 11 thematische Ziele erfolgen. Die Priorität 4A hat ihre Entsprechung im Ziel 6 des CSF. Der Entwicklungsbedarf zum Thema Biodiversität (auch Natura 2000) wird entsprechend im Kapitel 1.1.2.6 in der STRAT.AT 2020 (Partnerschaftsvereinbarung Österreich 2014-2020; Final Draft 3. März 2014) dargestellt. Es wird ein „...hoher Bedarf für Unterstützungsmaßnahmen... bei der Verringerung der Biodiversitätsverluste (Artenvielfalt)“ erwähnt. Die *Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung der Biodiversität auf Ebene der Gene, Arten und Lebensräume* wird als Herausforderung des LE-Programms beschrieben (Kap.1.1.3). Als Ziel wird die Verbesserung aller biodiversitätsrelevanten Kontextindikatoren bzw. die Verlangsamung deren negativer Entwicklung angeführt. Dieses Ziel findet sich ebenso im Programm LE 2020 wieder. Für den Bereich Biodiversität stimmen die Ziele, Schwerpunktbereiche und Prioritäten gut mit dem GSR (STRAT.AT 2020) überein. Aus Tabelle 6 geht hervor, dass die Beiträge zur Erreichung diese Ziele – in Abgrenzung zu EFRE und ESF -aus dem ELER -Fond stammen werden.

3.2.6.2 Empfehlungen

Mögliche Redundanzen der 1. Säule der GAP können durch die sogenannten Greening Auflagen entstehen, die sich von den Maßnahmen der 2. Säule abgrenzen müssen. Diesbezüglich sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

3.2.7 Schwerpunktbereich 4B

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 4B: Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln*

3.2.7.1 Bewertung

Im Entwurf für das „Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020, Version 6 – Bearbeitungsstand: 10.03.2014“ wurden für den Schwerpunktbereich 4B keine Unstim-

migkeiten zu GSR und Partnerschaftsvereinbarung erkannt, ebenso keine Redundanzen mit der 1. Säule der GAP.

3.2.7.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.2.8 Schwerpunktbereich 4C

Autor: DERSCH

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 4C: Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung*

3.2.8.1 Bewertung

Die Ziele, Schwerpunktbereiche und Prioritäten z.B. im Final Draft 3. März 2014 der Partnerschaftsvereinbarung sind größtenteils wörtlich aus div. Studien, Evaluierungen zum Schutzgut Boden und dem aktuellen Programmentwurf übernommen, teilweise gehen die Forderungen darüber hinaus (z.B. Etablierung von Monitoringsystemen für eine fundierte Analyse von Entwicklungstrends des Bodenzustandes). Es liegt eine sehr hohe Übereinstimmung der Empfehlungen vor. Da im zukünftigen Programm keine Förderungen für bestimmte Marktfruchtkulturen (z.B. Raps) im Rahmen von Submaßnahmen (Begrünung von Ackerflächen) vorgesehen sind, sind keine relevanten Redundanzen mit Säule 1 gegeben.

3.2.8.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.2.9 Schwerpunktbereich 5A

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 5A: Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft*

3.2.9.1 Bewertung

Im Entwurf für das „Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020, Version 6 – Bearbeitungsstand: 10.03.2014“ wurden für den Schwerpunktbereich 5A keine Unstimmigkeiten zu GSR und Partnerschaftsvereinbarung erkannt, ebenso keine Redundanzen mit der 1. Säule der GAP.

3.2.9.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.2.10 Schwerpunktbereich 5B und 5C

Autor: HANDLER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 5B: Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung; Schwerpunktbereich 5C: Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft*
- *Schwerpunktbereich 5C: Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft*

3.2.10.1 Bewertung

Im vorhandenen Text wurden keine Widersprüche zu GSR, der Partnerschaftsvereinbarung und den entsprechenden gemäß Artikel 121 Absatz 2 AEUV angenommenen länderspezifischen Empfehlungen gefunden.

Redundanzen mit der 1. Säule der GAP wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Kapitel 14 Informationen zur Komplementarität ist faktisch nicht ausgearbeitet.

3.2.10.2 Empfehlungen

Kapitel 14 Informationen zur Komplementarität ausarbeiten.

3.2.11 Schwerpunktbereiche 5D, 5E

Autorin: SCHWARZL

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 5D: Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen*
- *Schwerpunktbereich 5E: Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft*

3.2.11.1 Bewertung

Die Ausrichtung der ESI-Fonds-Interventionen auf die Europa 2020 Strategie erfolgt durch die Unterstützung von 11 Thematischen Zielen.

In der Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020 sind die Schwerpunktbereiche 5D und 5E des LE-Programms dem thematischen Ziel 4 („Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“) zugeordnet. Es wird dargestellt, dass sich aus Maßnahmen wie Wissenstransfer und Bewusstseinsbildung der handelnden AkteurInnen, investiven Maßnahmen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und dem ökologischen/biologischen Landbau ganz wesentliche Effekte ergeben werden.

Eine Kohärenz ist auch mit den Thematischen Zielen 5 („Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements“) und 6 („Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz“) gegeben, denen die Kohlenstoffspeicherkapazität der Böden (Thema Boden) und die Ammoniakemissionen (Thema Luft) zugeordnet sind.

Insgesamt ergibt sich daraus eine sehr gute Kohärenz zwischen der Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020 und den Thematischen Zielen des GSR und dem LE-Programm.

Einzig zum Themenbereich der Verringerung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft, welcher im Schwerpunktbereich 5D im LE-Programm angeführt ist, besteht eine Lücke in der Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020. In der Ländlichen Entwicklungspolitik der EU werden in Schwerpunktbereich 5D jedoch auch keine Ammoniakemissionen erwähnt, sondern Stickoxid- und Methanemissionen („Reducing nitrous oxide and methane emissions from agriculture“) (siehe http://enrd.ec.europa.eu/policy-in-action/cap-towards-2020/rdp-programming-2014-2020/rural-development-priorities/de/ressource-efficiency_de.cfm)

3.2.11.2 Empfehlungen

Die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Ammoniakemissionen sollte auch in der Partnerschaftsvereinbarung STRAT.AT 2020 ihren Niederschlag finden und dem Thematischen Ziel 6 des GSR zugeordnet werden, damit eine Kohärenz mit dem LE-Programm gegeben ist.

3.2.12 Schwerpunktbereich 6A

Autor: FISCHER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 6A: Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften*

3.2.12.1 Bewertung

In der Strategie findet sich der Passus „Da dieser Schwerpunktbereich das Beschäftigungsziel des gemeinsamen Rahmens unterstützt, soll die Beschäftigungsquote im ländlichen Raum, insbesondere von Frauen, erhöht werden.“

Dies findet sich auch in den Zielen wieder und spricht das Thematische Ziel 8 im GSR „Förderung von Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte (EMPL)“ an. (vgl. Partnerschaftsvereinbarung v. 3.3.2014, S. 86.). Auch der Target Indicator für Schwerpunktbereich 6A ist ausgerichtet auf „Nr of jobs created through supported projects“

Redundanzen mit der 1. Säule der GAP oder anderen relevanten Interventionen, die Effizienzverluste erwarten lassen sind für den Evaluator zum Zeitpunkt der Evaluierung nicht ersichtlich.

3.2.12.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.2.13 Schwerpunktbereich 6B

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 6B: Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten*

3.2.13.1 Bewertung

In Bezug auf den Gemeinsamer Strategischer Rahmen ist der Schwerpunktbereich 6 B dem thematischen Ziel ‚Poverty‘ im übergeordneten Ziel ‚integratives (inklusives) Wachstum‘ zuzuordnen. Hinsichtlich der integrativen Entwicklung kann der Schwerpunktbereich 6 B bei Berücksichtigung v.a. der anderen Wirtschaftssektoren außerhalb der Landwirtschaft zur Entwicklung im ländlichen Raum zu allen 3 übergeordneten Zielen der EU2020 (intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum) beitragen. Unter der Annahme, dass die ELER-Förderung auch nicht-landwirtschaftliche Sektoren fördert, kann der ELER Wirkungsbeiträge zu den thematischen Zielen leisten. Laut dem entsprechenden thematischen Ziel (9) der Partnerschaftsvereinbarung liegen die Ziele lokaler Entwicklungsinitiativen insbesondere in der Verbesserung der Versorgungs- und Lebensqualität sowie in der Attraktivierung der ländlichen Regionen. So sollen laut Partnerschaftsvereinbarung 3% der ELER-Mittel des Programms LE2020 für den Infrastrukturausbau der Daseinsvorsorge (insbesondere für soziale Dienstleistungseinrichtungen, interkommunale Kooperation und sektorübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung) zur Verfügung stehen (Partnerschaftsvereinbarung, Final Draft 3. März 2014, S.87). Zudem ist im Bereich der LEADER Umsetzung auf die Abstimmung mit anderen Formen (sub)regionaler Entwicklung laut Partnerschaftsvertrag (S. 141) zu achten. Diesbezüglich werden insbesondere die Arbeit der Regionalmanagements, die Lokale Agenda 21 und die Territorialen Beschäftigungspakte (TEPs) genannt. In besonderer Weise ist auch die Kompatibilität zwischen den CLLD-Maßnahmen und den LEADER Strategien sicherzustellen.

3.2.13.2 Empfehlungen

Es ist wichtig, die Zuordnung zum thematischen Ziel ‚Poverty‘ bzw. zum übergeordneten Ziel ‚integratives (inklusives) Wachstum‘ bei der Maßnahmengestaltung im Programm LE 2020 zu berücksichtigen. Darüber hinaus erscheint die Abstimmung mit anderen (sub)regionalen Entwicklungsmaßnahmen und insbesondere den CLLD-Maßnahmen wichtig.

3.2.14 Schwerpunktbereich 6C

Autoren: MACHOLD, TAMME

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 6C: Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten*

3.2.14.1 Bewertung

Die Ziele, Schwerpunktbereiche und Prioritäten bezogen auf IKT stimmen mit dem übergeordneten Ziel des GSR (u.a. Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Regionen) überein. Dies kann auch bezogen auf die Partnerschaftsvereinbarung gelten. In letzterer entspricht der IKT-Bereich dem thematischen Ziel 2 – Verbesserung der Zugänglichkeit sowie der Nutzung und Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien. Über andere länderspezifische Empfehlungen ist nichts bekannt. Redundanzen mit der 1. Säule der GAP gibt es nicht. Die Unterstützungsarten umfassen im Rahmen der Maßnahmen Beihilfen zu den Investitions- und Sachkosten, fallweise auch Personalkosten. Flächenbezogene Direktzahlungen sind nicht vorgesehen.

3.2.14.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.3 Bewertung der Interventionslogik des Programms – Relevanz und Kohärenz der Strategie

Interne Kohärenz des vorgeschlagenen Programms der Bezug zu anderen relevanten Instrumenten

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. b) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

3.3.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

c) eine Beschreibung der Strategie, aus der hervorgeht, dass

[...]

ii) relevante Maßnahmenkombinationen für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählt wurden, die auf einer fundierte Interventionslogik beruhen und sich auf die Ex-ante-Bewertung gemäß Buchstabe a und die Analyse gemäß Buchstabe b stützen;

[...]

iv) spezifische Bedürfnisse im Zusammenhang mit spezifischen Bedingungen auf regionaler oder subregionaler Ebene berücksichtigt werden und durch angemessen aufgebaute Maßnahmenkombinationen oder thematische Teilprogramme konkret auf sie eingegangen wird;

3.3.2 Leitfragen

Wie klar sind die Programmziele definiert?

In welchem Ausmaß widersprechen einander die Ziele des Programmes?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

3.3.3 Schwerpunktbereiche 1A, 1B, 1C

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 1A: Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten*
- *Schwerpunktbereich 1B: Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung*
- *Schwerpunktbereich 1C: Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft*

3.3.3.1 Bewertung

Die Programmziele zu Priorität 1 und deren Schwerpunktbereiche sind zerstreut im Programmdokument zu finden (Bedarfe, Strategie und Maßnahme). Am ausführlichsten sind die Zielsetzungen in den Maßnahmenbeschreibungen. Im Kapitel 5.2 zur Strategischen Ausrichtung der Priorität 1 werden die wichtigsten Programmziele angeführt. Bei den Bedarfen werden Ziele für Priorität 1 sowie die Schwerpunktbereiche meistens indirekt angeführt. Für Schwerpunktbereich 1C werden die Ziele und Bedarfe direkter ausformuliert, für Schwer-

punkt 1B und 1A werden die Ziele bei den Bedarfen kaum angesprochen, in der Strategie zur Querschnittsmaterie Innovation wird auf die Zielsetzung genauer eingegangen.

Die im Programm formulierten Ziele widersprechen sich nicht, haben aber nicht die detail-schärfe um eine fundierte Aussage dazu machen zu können. Es wird von, auf die Schwer-punktbereiche der Prioritäten angepassten Innovationsverständnissen in der Strategie ge-sprochen, aber auf die Verständnisse nicht näher eingegangen. Hier könnte es z.B. zu Wi-derprüchen in der Zielsetzung kommen, da es Innovationen gibt, die z.B. den Zielsetzungen der Nachhaltigkeit widersprechen.

3.3.3.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.3.4 Schwerpunktbereiche 2A, 2B

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 2A: Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Be-triebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung*
- *Schwerpunktbereich 2B: Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels*

3.3.4.1 Bewertung

Ableitung der Strategie aus den Bedarfen

Begründung der ausgewählten Bedarfe & Wahl von Zielen, Prioritäten und Schwerpunktbe-reichen (5.1): Die Bedarfe (1) „Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe“, (2) „Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturel-len Schwierigkeiten“ und (13) „Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen“ (Bedarf 13 nur im Hinblick auf SP 2a). sind klar adressiert. Der Zusammenhang zwischen Strategie und Bedarf (4) „Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen“ ist nicht eindeutig nachvollziehbar.

Strategische Ausrichtung der Prioritäten – hier Priorität 2 (5.2.2): Insgesamt ist die Strategie im Hinblick auf Schwerpunktbereich 2a eindeutig nachvollziehbar und gut strukturiert. Ledig-lich der Abschnitt zu Verarbeitung und Vermarktung ist unpräzise. Die Strategie im Hinblick auf den Schwerpunktbereich 2b ergibt sich nicht unmittelbar aus den Bedarfen 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5. Der Zusammenhang zwischen der Strategie und den Bedarfen ist nicht deutlich dargestellt.

3.3.4.2 Empfehlungen

Ableitung der Strategie aus den Bedarfen

e Forderung nach einer stärkeren Orientierung an den (wirtschaftlichen) Erfolgsaussichten orientieren sollte Hinblick auf Bedarf (1) deutlicher hervorgehoben werden. wird. Es sollte deutlich gemacht werden dass auch Maßnahmen nach Artikel 19 positiv im Sinne des Bedarfes (13) wirken kann. Der Zusammenhang von Maßnahmen nach Artikel 19 zu Bedarf (3) „*Stärkung der Kompetenz der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen in Hinblick auf Betriebswirtschaft und Unternehmensführung*“, (4) „*Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen*“ und (5) „*Unterstützung bei der Übernahme der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe*“ sollte deutlich gemacht werden. Im Hinblick auf Maßnahmen nach Artikel 19 kann, man ausgehend von der Bedarfsanalyse (Frühe Hofübernahme, gut ausgebildete Übernehmer und für Übernehmer „attraktive Betriebe“ bzw. Übernehmern es zu ermöglichen, ohne unabsehbare Risiken bzw. ohne untragbar hohen finanziellem Aufwand – und ohne ausreichende Mittel – „Investitionsrückstau“ abzubauen), die Forderung ableiten, dass sich die Maßnahmen besonders an junge (und gut ausgebildete) Übernehmer, die bereit sind sich beruflich weiterzubilden oder besonders qualifiziert sind und von denen erwartet werden kann, dass sie „unternehmerisch denken“, richtet. Dabei soll die Förderung den Übernehmern eine strategische (Neu-)Ausrichtung des Betriebes ermöglichen, und helfen einen möglichen „Investitionsrückstau“ abzubauen, so dass die Existenz bzw. die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes nicht gefährdet ist und eine nachhaltige Betriebsentwicklung möglich wird.

3.3.5 Schwerpunktbereich 3A

Autorin: EGARTNER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 3A: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände*

3.3.5.1 Bewertung

Beschreibung der Ziele von Schwerpunktbereich 3A siehe 3.1.5.1. Innerhalb der beschriebenen Ziele des Schwerpunktbereiches 3A gibt es keine Widersprüche.

3.3.5.2 Empfehlungen

Siehe 3.1.5.2

3.3.6 Schwerpunktbereich 4A

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 4A: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften*

3.3.6.1 Bewertung

Bei den Zielformulierungen zu den einzelnen Bedarfen werden die Ziele verbal beschrieben (z. B. Konkrete Ziele sind Bewahrung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände land- und forstwirtschaftlicher Lebensräume in und außerhalb von Natura 2000 Gebieten). Indikatoren oder andere Kenngrößen, die die Erreichung der Ziele einschätzbar machen, werden in der Strategie erwähnt. Für manche Ziele wurde zumindest eine indirekte Quantifizierung vorgenommen (Es wird angestrebt, alle biodiversitätsrelevanten Kontextindikatoren 33, 35, 36, 37, 38 zu verbessern bzw. deren negative Entwicklung zumindest zu verlangsamen). Eine detaillierte, qualitative und maßnahmenpezifische Zieldefinition erfolgt in der Sonderrichtlinie (Art. 28; Art 29).

Es ist zu erwähnen, dass Zielformulierungen gegenüber der Version 5.1 adaptiert wurden und in die Strategie übernommen wurden. Auch wichtige qualitative Ziele wurden ergänzt (*...stärkere Zusammenschau von Natura 2000 Managementplänen und ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen*, siehe 5.2.4.1). Wie unter 3.1.6 angemerkt, stehen Zielsetzungen zur positiven Beeinflussung des Schutzgutes Biodiversität im Spannungsfeld mit Zielen des Wachstums (Erhöhung der Produktivität) oder auch mit der eingeforderten Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen (Flächenkonkurrenz). Die in der SWOT angeführte Schwäche der „Unsystematischen Berücksichtigung von Zielkonflikten zwischen Biodiversität und anderen Zielen der LE“ wird bei der Strategieformulierung, die zu den Maßnahmen überleiten soll, nicht aufgegriffen. Sehr wohl wird aber in Kapitel 4.2.1 (Steigerung der Produktivität der lw. Betriebe) darauf hingewiesen, dass die Steigerung der Produktivität in einem ökologisch nachhaltigen Rahmen stattfinden soll.

3.3.6.2 Empfehlungen

Der Biolandbau wird in der Strategie als wichtiger Beitrag zur Biodiversität erwähnt. Konsequenter Weise sollte es daher auch ein Ziel sein, dass sich der Kontextindikator 19 (UAA under organic farming) erhöht.

In der Strategieformulierung sollte beispielsweise aufgrund der genannten Schwäche (siehe SWOT) die systematische Berücksichtigung von Zielkonflikten zwischen Biodiversitätszielen und anderen Zielen der LE gefordert werden.

Für die Evaluierung des Programms LE 2020 wird es wichtig sein, quantifizierbare Ziele zu benennen, um deren Status/Verlauf in der Programmperiode bis 2020 überprüfen zu können

(z. B. Kontextindikatoren). Ziel des Programms muss es sein, die Gesamtsituation für die Biodiversität zu verbessern oder zumindest zu stabilisieren.

3.3.7 Schwerpunktbereich 4B

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 4B: Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln*

3.3.7.1 Bewertung

–

3.3.7.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.3.8 Schwerpunktbereich 4C

Autor: DERSCH

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 4C: Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung*

3.3.8.1 Bewertung

Die Ziele bei der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme sowie bei Biologischer Landbau hinsichtlich Erosionsminderung und Humusaufbau & Klimaschutz sind klar definiert. Durch das Zusammenwirken mehrerer Submaßnahmen (Begrünung, Mulchsaat) sowie Kombinationsmöglichkeiten (mit Biolog. Landbau) soll die Zielerreichung auf die jeweilige Ausgangslage aufbauend erreicht werden. Die angestrebten Teilnahmeraten erscheinen realistisch, aufbauend auf den Erfahrungen der vorangegangenen Programme. Widersprüche sind daher bei Artikel 28 und 29 nicht gegeben.

3.3.8.2 Empfehlungen

Im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung sind weitere Ziele genannt, die explizit über die Ziele der Maßnahmen bei Artikel 28 u. 29 hinausgehen (z.B. Versauerung, Nährstoffsituation der Böden, ...). Eine quantifizierbare Vorgabe hinsichtlich Zielerreichung auf der Fläche (Verminderung des Anbaus von erosionsanfälligen Kulturen auf erosionsgefährdeten Flä-

chen, Erhöhung des Humusgehaltes, Oberflächenbedeckung mit Mulchmaterial nach Mulch- bzw. Direktsaat, Quantifizierung des Anteils der Flächen im zu sauren pH-Bereich) wird nicht genannt, erscheint jedoch aus Sicht der Evaluierung unbedingt erforderlich.

3.3.9 Schwerpunktbereich 5A

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 5A: Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft*

3.3.9.1 Bewertung

Im Entwurf für das „Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020, Version 6 – Bearbeitungsstand: 10.03.2014“ sind zum Schwerpunktbereich 5A die Ziele klar definiert. Ein Widerspruch zu sonstigen Programmzielen wird nicht erkannt.

3.3.9.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.3.10 Schwerpunktbereich 5B und 5C

Autor: HANDLER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 5B: Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung; Schwerpunktbereich 5C: Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft*
- *Schwerpunktbereich 5C: Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft*

3.3.10.1 Bewertung

In 4.2.26 Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung ist für den Schwerpunktbereich 5B ein Ziel formuliert.

Ziele für den Schwerpunktbereich 5C sind formuliert unter:

- 4.2.27 Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz
- 4.2.28 Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald

- 4.2.29 Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung

Die Ziele sind spezifisch und relevant formuliert und implizit durch die Laufzeit des Programmes auch terminisiert. Allerdings ist keines der Ziele messbar formuliert.

Durch die im Schwerpunktbereich 5C definierten Ziele könnte es in Folge von Maßnahmen zur Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft zu Konflikten mit folgenden Zielen kommen:

- 4.2.14 Schutz von durch Nutzungsintensivierungen/-änderungen bedrohten und gefährdeten Arten und Lebensräumen
- 4.2.15 Sicherung günstiger und Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände besonders wertvoller Land- und Forstwirtschaftsflächen
- 4.2.16 Erhaltung der Kulturlandschaft durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- 4.2.18 Sicherung und Verbesserung von Wasserhaushalt und Gewässerökologie in land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen
- 4.2.19 Vermeidung bzw. Verringerung von N-Einträgen in Grund- und Oberflächengewässer
- 4.2.20 Vermeidung bzw. Verringerung von P-Einträgen in Oberflächengewässer
- 4.2.22 Vermeidung und Verringerung von Erosion sowie Erhaltung des Dauergrünlandes
- 4.2.23 Aufbau und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Kohlenstoffspeichers im Boden

Da einerseits die Geldmittel für Maßnahmen im Schwerpunktbereich 5C begrenzt sind und andererseits Vorschriften der Cross Compliance und andere Umweltschutzvorschriften einer einseitigen Intensivierung entgegenwirken, werden grobe Beeinträchtigungen der zuletzt genannten Ziele wahrscheinlich vermieden.

3.3.10.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.3.11 Schwerpunktbereiche 5D, 5E

Autorin: SCHWARZL

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 5D: Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen*
- *Schwerpunktbereich 5E: Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft*

3.3.11.1 Bewertung

Die Programmziele sind in den einzelnen Bedarfen dargelegt. Sie sind klar formuliert, jedoch nicht quantifiziert. Dies erschwert eine künftige Evaluierung der Zielerreichung.

Die Zielformulierung zu Bedarf 4.2.30 ist inhaltlich nicht ganz umfassend.

Es konnte keine Widersprüche zwischen den Zielen des LE-Programms bezüglich Schwerpunktbereich 5D und 5E festgestellt werden.

In der Strategie zu Schwerpunktbereich 5E fehlt bei der Erwähnung der flächendeckenden, erosionsmindernden und humusaufbauenden Maßnahmen auf Ackerflächen sowie Anreizen zur Dauergrünlanderhaltung die notwendige Etablierung eines begleitenden Monitoringsystems mit Bodenuntersuchungen hinsichtlich der Humus- und Corg-Gehalte sowie der Bodentextur. Diese sollten am Beginn und Ende der Programmperiode von mindestens einem Schlag durchgeführt werden, damit ein Trend in der Bodenkohlenstoffdynamik als Evaluierungsgrundlage herangezogen werden kann. Dieser soll den Erfolg von Maßnahmen hinsichtlich Klimawirksamkeit darstellbar machen.

3.3.11.2 Empfehlungen

Nach Möglichkeit sollten quantifizierbare Ziele festgelegt werden.

Die Zielformulierung zu Bedarf 4.2.30 sollte durch Maßnahmen des reduzierten Einsatzes von N-Mineraldüngern ergänzt werden, um die Thematik der Treibhausgasemissionen besser abzubilden und eine Verbindung zu den relevanten Submaßnahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (z.B. 2, 16, 17, 18) und zur Maßnahme ökologischer/biologischer Landbau herzustellen.

Die Zielformulierung zu Bedarf 4.2.31 sollte um Zielwerte (Anteil der Güllemenge, die bodennah ausgebracht wird, an der Gesamtgüllemenge und die damit eingesparten NH₃-Emissionen – vgl. Pöllinger et al. 2011) ergänzt werden, um die die Submaßnahme 9 (bodennahe Gülleausbringung) der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme hinsichtlich der Zielerreichung evaluieren zu können.

In der Strategie zu Schwerpunktbereich 5E sollte die Notwendigkeit eines begleitenden Monitoringsystems mit Bodenuntersuchungen zu Beginn und am Ende der Programmperiode ergänzt werden. Erst durch die Darstellung der Entwicklung von Humus- und Corg-Gehalten und der Bodentextur können klimawirksame Auswirkungen von Maßnahmen dargestellt und evaluiert werden. Damit erst kann dargestellt werden, ob die Maßnahmen im Sinne der Programmziele und der Strategie wirksam waren.

3.3.12 Schwerpunktbereich 6A

Autor: FISCHER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 6A: Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften*

3.3.12.1 Bewertung

Schwerpunktbereich 6A spricht folgende im Programm definierten Bedarfe/Ziele an (siehe Tabelle auf S. 76), wobei in der Beschreibung des Schwerpunktbereichs 6a (S. 93) die beiden letzten besonders hervorgehoben werden:

- Erhaltung der Kulturlandschaft durch standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- Erhöhung des Informationsstandes über Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren
Sicherung der genetischen Vielfalt seltener Kulturpflanzen und Nutztierassen als wichtiges Kulturgut und Genpotenzial
- Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen
- **Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten**
- **Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nicht-landwirtschaftlichen Bereichen**

Die Ziele sind klar formuliert und es ist kein Widerspruch erkennbar.

3.3.12.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.3.13 Schwerpunktbereich 6B

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 6B: Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten*

3.3.13.1 Bewertung

Die vorgeschlagene Strategie für den Schwerpunktbereich 6B (Lokale Entwicklungsansätze) umfasst einen weitreichenden Rahmen an relevanten möglichen Interventionsbereichen. Sie stellen den LAG die Schwerpunktsetzung über die LES frei. Damit wird dem strategischen Ansatz wieder größere Bedeutung zugemessen.

Nach den Erfahrungen mit dem Mainstreaming von Leader im Rahmen der Umsetzung des Programmes LE 07-13 ist es wichtig, dass die Leader-Regionen in der Autonomie der strategischen Entscheidungen gestärkt werden und damit auch der Gestaltungsspielraum zur Konzentration auf die lokalen Bedürfnisse vergrößert wird. Bei der Einrichtung der LAG-Managements wird durch die verpflichtende personelle Mindestausstattung danach getrachtet, ein professionelles Arbeiten in der Region und ein Mindestmaß an Unterstützungsstrukturen für die Bearbeitung integrierter innovativer Ansätze zu gewährleisten. Höchste Priorität in der Umsetzung der LEADER Maßnahmen muss die „Arbeitsfähigkeit“ der LAG sein.

Die Auflistung von, für die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum wichtigen, Voraussetzungen schließt neben der Daseinsvorsorge, der Versorgungsinfrastruktur, der klimafreundlichen Mobilität, der Nutzung interkommunaler Kooperationen und sektorübergreifender Zusammenarbeit auch Investitionen für die Aufrechterhaltung des niederrangigen Wegenetzes ein. Diese Förderanliegen werden bereits mit der Submaßnahme „Ländliche Infrastruktur“ (Programm Version 6, S. 206) abgedeckt.

3.3.13.2 Empfehlungen

Um die zahlreichen Aufgabenbereiche in den Leader Regionen erfüllen zu können, ist es notwendig, vor allem die arbeitswirtschaftlichen Engpässe bei der eigentlichen Entwicklungsarbeit (Mobilisierung des endogenen Potenzials, Sensibilisierung der Bevölkerung für die Lokale Entwicklungsstrategie, etc.), die in der vorangegangenen Förderperiode vielfach aufgetreten sind, zu beseitigen. Die Unterstützung der „Verkehrerschließung der Gebiete durch Investitionen in die Aufrechterhaltung des niederrangigen Wegenetzes“ soll unter der Submaßnahme „Ländliche Verkehrsinfrastruktur“ abgehandelt werden.

3.3.14 Schwerpunktbereich 6C

Autoren: MACHOLD, TAMME

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Schwerpunktbereiche:

- *Schwerpunktbereich 6C: Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten*

3.3.14.1 Bewertung

Wie bereits im Zwischenbericht behandelt und beurteilt ist die Ableitung der Bedarfe aus der SWOT, die Umsetzung in die Strategie bzw. die Einbettung in den Schwerpunktbereich 6c faktenbasiert und logisch. Das Programmziel – über den Ausbau der Breitband-Hochleistungszugänge sollen der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und ihre Qualität in ländlichen Gebieten verbessert werden – ist klar und verständlich definiert, schlüssig und widerspruchsfrei.

3.3.14.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.4 Bewertung der Interventionslogik des Programms – Kohärenz und Relevanz der Maßnahmen

Interne Kohärenz des vorgeschlagenen Programms der Bezug zu anderen relevanten Instrumenten

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. b) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

3.4.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

c) eine Beschreibung der Strategie, aus der hervorgeht, dass

[...]

ii) relevante Maßnahmenkombinationen für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählt wurden, die auf einer fundierten Interventionslogik beruhen und sich auf die Ex-ante-Bewertung gemäß Buchstabe a und die Analyse gemäß Buchstabe b stützen;

[...]

iv) spezifische Bedürfnisse im Zusammenhang mit spezifischen Bedingungen auf regionaler oder subregionaler Ebene berücksichtigt werden und durch angemessen aufgebaute Maßnahmenkombinationen oder thematische Teilprogramme konkret auf sie eingegangen wird;

3.4.2 Leitfragen

Wie ausführlich und nachvollziehbar sind die logischen Verknüpfungen zwischen der gewählten Maßnahmen/Aktionen mit den formulierten Bedarfen und Zielen beschrieben?

Gibt es Maßnahmen, welche keinem Bedarf zuordenbar sind?

In welchem Ausmaß werden zwischen den einzelnen Maßnahmen Synergien (positiv verstärkend) und Widersprüche (negativ verstärkend) sichtbar?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

3.4.3 Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Berufsausbildung sowie Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation*
- *Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen*
- *Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für LandwirtInnen und ForstwirtInnen*

3.4.3.1 Bewertung

Durch die Interventionslogik wird die Maßnahme logisch und nachvollziehbar begründet. Durch die Maßnahme wird ein Großteil der Bedarfe angesprochen sowie die Zielerreichung der Programmschwerpunkte, der Prioritäten 2-6 und Schwerpunktbereiche unterstützt. Synergien entstehen dadurch, dass eine wesentliche Zielsetzung dieser Maßnahme ist, unterstützend bei der Umsetzung anderer Maßnahmen durch Wissenstransfer und Vermittlung der notwendigen Kompetenzen. zu wirken.

3.4.3.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.4.4 Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Inanspruchnahme von Beratungsleistungen*
- *Ausbildung von BeraterInnen*

3.4.4.1 Bewertung

Durch die Interventionslogik wird die Maßnahme logisch und nachvollziehbar begründet. Durch die Maßnahme wird ein Großteil der Bedarfe angesprochen sowie die Zielerreichung der Programmschwerpunkte, der Prioritäten 2-6 und Schwerpunktbereiche unterstützt. Synergien entstehen dadurch, dass eine wesentliche Zielsetzung dieser Maßnahme ist, unterstützend bei der Umsetzung anderer Maßnahmen durch Wissenstransfer und Vermittlung der notwendigen Kompetenzen. zu wirken.

3.4.4.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.4.5 Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe

Autorin: EGARTNER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen*
- *Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen*

3.4.5.1 Bewertung

Die beiden Vorhabensarten der Maßnahme 3 (M 3.1 Teilnahme von BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen und M 3.2 Informations- und Absatzfördermaßnahmen) lassen sich schlüssig aus den formulierten Bedarfen und Zielen ableiten. (vgl. OP, V 6, S. 155ff.)

Die Zugangsvoraussetzungen zu M 3.2 waren in Programmversion 6 teilweise noch etwas unklar formuliert. Dies wurde in der neuen Programmversion bereits geändert (telefonische Auskunft der Programmverantwortlichen).

3.4.5.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.4.6 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe [Ergänzungen HANDLER]*
- *Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse [Ergänzungen HANDLER]*
- *Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur*

3.4.6.1 Bewertung

Autoren: KAPFER, MOSER

Allgemeine Beschreibung der Maßnahme: Die Ziele der Submaßnahmen 4.1 und 4.2 sind (fast) wörtlich aus dem aktuellen Programm übernommen worden. Die Ziele überschneiden sich z.T. und sind nur schwer voneinander abgrenzbar (z.B. Verbesserung und Umstellung der Erzeugung, Verbesserung der Gesamtleistung, Beitrag zur Modernisierung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit). Der Terminus „Ziele“ ist in diesem Zusammenhang schwierig. Es

stellt sich die Frage, ob im Sinne der Interventionslogik bei „Zielen“ nicht Quantifizierbarkeit und Überprüfbarkeit gefordert wird.

Beitrag der Maßnahme/Submaßnahmen/Vorhabensarten zu den Schwerpunktbereichen:

Der Beitrag der Maßnahmen nach Artikel 17 zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen ist klar dargestellt, eine Verknüpfung zu den Bedarfen fehlt.

Synergien und Widersprüche zwischen den Maßnahmen:

Innerhalb der Vorhabensarten nach Art. 17 sind keine Synergien und Widersprüche dargestellt. Synergien sind insbesondere zwischen den Vorhabensarten „4.1.1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ und „4.1.2 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ zu erwarten. Weiters sind Synergien zu Bildungs- und Beratungsmaßnahmen zu erwarten. Auf der anderen Seite könnten sich, trotz Beschränkungen in der Intensivierung und der an Umweltstandards orientierten Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien, Widersprüche zu Maßnahmen nach Artikel 28 ergeben.

Weitere Anmerkungen:

(1) Soll auf einzelbetrieblicher Ebene (und im Gartenbau) auch die Neueinrichtung – und nicht nur die Modernisierung bestehender – Bewässerungsanlagen gefördert werden?

(2) (Förderfähige) Imker müssen ca. ca. 60 Völker halten (Einheitswert). Damit sind kleinere Imker von der Förderung ausgeschlossen (positiv: keine Förderung von Hobbyimkern, negativ: u.U. nur geringe Wirkung im Hinblick auf Sicherung Pollinationsleistung in AT)

Autor: HANDLER

8.2.4.3.1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (3) Bauliche und technische Investitionen in Biomasseheizanlagen kann folgenden Bedarfen zugeordnet werden:

- 4.2.27 Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz
- 4.2.29 Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung

8.2.4.3.2 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (7) Verbesserung der Umweltwirkungen, der Ressourceneffizienz wie der Effizienzsteigerung in der Energienutzung, der Verringerung von Produktionsverlusten sowie der Verbesserung der Arbeitsbedingungen kann dem Bedarf 4.2.26 Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung zugeordnet werden.

Beitrag Schwarzl (Schutzgüter Luft und Klima)

Die Maßnahme „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ gemäß Artikel 17 der Grundverordnung, Submaßnahme 4.1.1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ trägt auch zu Schwerpunktbereich 5D bei. Dies ist auch in Abb. 11 im LE-Programm dargestellt. Die Verminderung von Emissionen wird zudem als Ziel der Maßnahme genannt, wodurch die Verknüpfung mit den Bedarfen 4.2.30 und 4.2.31 gegeben ist.

Bei der Darstellung der Inhalte der Maßnahme betreffend Schwerpunktbereich 5D wird die Abdeckung von Güllelagerräumen genannt, es fehlt die Nennung von Investitionen zur bo-

dennahen Gülleausbringung. Diese sind aus Sicht der Schutzgüter Luft (Ammoniakemissionen) und Klima (indirekte Lachgasemissionen, eingesparte CO₂-Emissionen aufgrund von Mineraldüngereinsparung) essenziell. Bodennahe Ausbringungssysteme wie der Schleppschlauchverteiler kosten in Anschaffung und Betrieb deutlich mehr als einfache Breitverteiler. Eine finanzielle Förderung ist daher dringend notwendig, um die bodennahe Ausbringung zu forcieren (Pöllinger et al. 2011¹- siehe Literaturzitat 95 im LE-Programm)).

Es fehlt eine Darstellung der Inhalte der Maßnahme betreffend Schwerpunktbereich 5E (indirekte Klimaschutzwirkung, siehe Titel der Submaßnahme 4.4).

3.4.6.2 Empfehlungen

Autoren: KAPFER, MOSER

Allgemeine Beschreibung der Maßnahme: Möglicherweise sollte man „Ziel“ durch das Synonym „Zweck“ ersetzen. Im Hinblick auf die neue ELER-Verordnung, die Partnerschaftsvereinbarung, die „Europa 2020“ Strategie zum einen, auf neue Ziele bzw. veränderter Schwerpunkte innerhalb der Ziele im ländlichen Raum bzw. in der Landwirtschaft sollte überlegt werden, ob die Listen überarbeitet (ausgedünnt) werden sollte. Weiters könnten die „Listen“ zu den Submaßnahmen 4.1 und 4.2 analog zu Submaßnahme 4.4 durch jeweils einen kurzen Fließtext ersetzt werden. Der „nicht-landwirtschaftliche“ Vorteil der Sub-Maßnahme 4.3. sollte stärker akzentuiert werden.

Beitrag der Maßnahme/Submaßnahmen/Vorhabensarten zu den Schwerpunktbereichen: Ein Vorschlag zur logischen Verknüpfung des erwarteten Beitrags der Vorhabensart „4.1.1 Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugung“ zur Erfüllung der in Priorität 2 festgestellten Bedarfe ist beispielhaft im Folgenden dargestellt:

(1) Bedarf: **Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe**

Erwartete Wirkungen: Effizienzsteigerung in der (Ur)Produktion, Steigerung der Intensität (z.B. Größere Bestände), (Stück-)Kostensenkung durch Modernisierung, Spezialisierung und Nutzung von Skaleneffekten

(2) Bedarf: **Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten**

Erwartete Wirkungen: Erleichterung von körperlich anstrengender Arbeit, Verringerung von unangemessen langen Arbeitszeiten, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch landwirtschaftsnahe Diversifizierung (unterstützt durch höheren Fördersatz im benachteiligten Gebiet)

(3) Bedarf: **Stärkung der Kompetenz der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen in Hinblick auf Betriebswirtschaft und Unternehmensführung**

Erwartete Wirkungen: Indirekt durch Auflagen und Auswahlkriterien wird Anreiz zur Weiterbildung (auch im Bereich Betriebswirtschaft) geschaffen

¹ Pöllinger, A. et al. (2011)

(4) Bedarf: **Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen**

Erwartete Wirkungen: ergänzend zu (1) indirekt durch Auswahlkriterien

(5) Bedarf: **Ausgleich höherer Produktionskosten für Tierwohlmaßnahmen**

Erwartete Wirkungen: bei Investitionen in neue Stallsysteme werden Tierschutzaspekte etc. in den Auswahlkriterien berücksichtigt, für Investitionen in besonders tierfreundliche Haltungssysteme muss kein Nachweis der Wirtschaftlichkeit erbracht werden (?)

(6) Bedarf: **Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen**

Erwartete Wirkungen: analog zu (2)

(7) Bedarf: **Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen**

Erwartete Wirkungen: analog zu (2), zusätzl. Möglichkeit der Förderung von Bergbauernspezialmaschinen

(8) Bedarf: **Vermeidung bzw. Verringerung von N- und P-Einträgen in Grund- und Oberflächengewässer**

Erwartete Wirkungen: Mit der Errichtung/Erweiterung von Lagerräumen für Wirtschaftsdünger kann die Lagerkapazität erhöht und die mögliche Lagerdauer verlängert werden. Damit

(9) Bedarf: **Effiziente Nutzung von Wasser für Bewässerung und Vorkehrungen für Trockenperioden**

Erwartete Wirkungen: Insbes. bei Modernisierung (aber auch bei Neuanlagen) wird gefordert, dass Sie dem Stand der Technik entsprechen und folglich Wasser (und energiesparend) arbeiten

(10) Bedarf: **Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung**

Erwartete Wirkungen: Bei Auswahlkriterien werden Energieaspekte berücksichtigt.

Beitrag Schwarzl (Schutzgüter Luft und Klima)

Bei der Maßnahme „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ gemäß Artikel 17 der Grundverordnung, Submaßnahme 4.1.1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ sollten Investitionen zur bodennahen Gülleausbringung bei der Darstellung des Beitrags der Maßnahme zu Schwerpunktbereich 5D ergänzt werden.

Weiters sollte die Darstellung der Beiträge der Maßnahme zu Schwerpunktbereich 5E ergänzt werden, da dies bei Submaßnahme 4.4 sowohl im Titel der Maßnahme vorkommt, als auch bei der Zieldarstellung der Maßnahme (Gewässerrandstreifen – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.18 gegeben, Verhinderung von Bodenabtrag und Erhaltung von Landschaftselementen – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.22 gegeben).

3.4.7 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft*
- *Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene*

3.4.7.1 Bewertung

Die Vorhabensarten „Investitionen in die Infrastruktur“ und „Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene“ im Rahmen des Artikels 17 adressieren die Bedarfe (28) und (29), welche beide insbesondere dem Schwerpunktbereich 5C (i.e. bio based economy) zugeordnet sind.

Als Ziele werden u.a. genannt (i) Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs, (ii) verbesserte Bereitstellung und Einsatz von Holz für die stoffliche und energetische Nutzung, (iii) Steigerung der Produktivität und der regionalen Versorgungssicherheit mit dem Rohstoff Holz, (iv) Verbesserung der Logistik, (v) Verbesserung der Planungsgrundlagen für die ökonomische und ökologische Bewirtschaftung des Waldes, etc.

Die Verknüpfung der beiden Vorhabensarten mit den formulierten Bedarfen/Zielen ist als logisch nachvollziehbar, kohärent und relevant anzusehen. Synergien ergeben sich einerseits in Richtung Schwerpunktbereich 4C (→ Infrastruktur als Voraussetzung für ökologisch erwünschte kleinflächige Bewirtschaftung zur Erhöhung der Schutzwirksamkeit von Wäldern und Hintanhalten von Erosion) bzw. des in 4C verankerten Bedarfs (24), sowie andererseits in Richtung Schwerpunktbereich 2A (→ Infrastruktur und Erstellung von Plänen als Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Betriebe). Negative Effekte sollen durch die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Erfordernisse hintangehalten werden.

3.4.7.2 Empfehlungen

Die beiden Bedarfe (28) und (29) überschneiden sich in ihrer Zielsetzung/Intentionen und können gegebenenfalls zusammengelegt und als ein einziger Bedarf formuliert werden (zumal sie auch beide im Schwerpunktbereich 5C verankert sind)

3.4.8 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen*

- *Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen*
- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung*

3.4.8.1 Bewertung

Die Maßnahme „8.2.4.3.6 Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen“ ist mit den Bedarfs- und Zielformulierungen unter „4.2.18 Sicherung und Verbesserung von Wasserhaushalt und Gewässerökologie in land- und forstwirtschaftlichen Ökosystemen“ logisch verknüpft.

Bei Maßnahme „8.2.4.3.7 Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen“ ist die logische Verknüpfung zu den Bedarfs- und Zielformulierungen „4.2.22 Vermeidung und Verringerung von Erosion sowie Erhaltung des Dauergrünlandes“ gegeben. Dies bedarf noch der ergänzenden Kennzeichnung in Tabelle 4.2.36.

Zur Maßnahme „8.2.4.3.8 Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung“ konnte keine Bedarfs- bzw. Zielformulierung identifiziert werden.

Zwischen den Maßnahmen sind weder Synergien noch Widersprüche augenscheinlich.

3.4.8.2 Empfehlungen

Hackerl zu 4B für Bedarf 4.2.22 in Tabelle 4.2.36

3.4.9 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen*

3.4.9.1 Bewertung

Allgemeine Beschreibung der Maßnahme: Der Terminus „Ziele“ ist in diesem Zusammenhang schwierig. Es stellt sich die Frage; ob im Sinne der Interventionslogik bei „Zielen“ nicht Quantifizierbarkeit und Überprüfbarkeit gefordert wird.

Beitrag der Maßnahme/Submaßnahmen/Vorhabensarten zu den Schwerpunktbereichen: Der Beitrag der Maßnahmen nach Artikel 19 zu den Prioritäten bzw. Schwerpunktbereichen ist klar dargestellt. Eine Verknüpfung zu den Bedarfen fehlt.

Synergien und Widersprüche zwischen den Maßnahmen: Synergien zu Bildungs- und Beratungsmaßnahmen sind zu erwarten. Durch die Forderung der Anpassung der Produktion an Umwelt-, Hygiene- und Tierschutzbestimmungen sind Synergieeffekte mit Maßnahmen

nach Artikel 16, 28 und 33 zu erwarten. Auf der anderen Seite könnten sich, trotz Beschränkungen in der Intensivierung und der an Umweltstandards orientierten Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien, Widersprüche zu Maßnahmen nach Artikel 28 ergeben. Zu Maßnahmen nach Artikel 31 und 32 sind bei Existenzgründungsbeihilfen in benachteiligten Gebieten Synergieeffekte zu erwarten.

3.4.9.2 Empfehlungen

Allgemeine Beschreibung der Maßnahme: Der Terminus „Ziel“ kann durch das Synonym „Zweck“ ersetzt werden.

Beitrag der Maßnahme/Submaßnahmen/Vorhabensarten zu den Schwerpunktbereichen: Ein Vorschlag zur logischen Verknüpfung zur Erfüllung der in Priorität 2 formulierten Bedarfe findet sich beispielhaft hier:

- (1) Bedarf: **Stärkung der Kompetenz der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen in Hinblick auf Betriebswirtschaft und Unternehmensführung**
Erwartete Wirkungen: Durch Zugangsvoraussetzungen und Anreizsysteme (Zuschläge zum 2. Teilbetrag) ergibt sich indirekt ein Anreiz zur Weiterbildung (auch im Bereich Betriebswirtschaft). Das geforderte Betriebskonzept trägt ebenfalls zur Kompetenzstärkung bei.
- (2) Bedarf: **Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen**
Erwartete Wirkungen: Eine Verbesserung der strategischen Ausrichtung kann aus der Forderung des Betriebskonzeptes nach Festlegung einer Entwicklungsstrategie, abgeleitet werden. Die Anreizsysteme wirken die in die gleiche Richtung
- (3) Bedarf: **Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten**
Erwartete Wirkungen: Erleichterung von körperlich anstrengender Arbeit, Verringerung von unangemessen langen Arbeitszeiten, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch landwirtschaftsnahe Diversifizierung (unterstützt durch höheren Fördersatz im benachteiligten Gebiet)
- (4) Bedarf: **Unterstützung bei der Übernahme der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe**
Erwartete Wirkungen: „Attraktivität“ der Übernahme von Betrieben steigt. Zudem kann ein eventuell bestehender Investitionsrückstau durch Förderung schneller abgebaut werden. Das finanzielle Risiko der Hofübernahme ist niedriger.

Des Weiteren könnte die Vorhabensart zu den Bedarfen „Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten“ (Hofübernahme in benachteiligten Gebieten) beitragen.

Die oben dargestellten Synergien und Widersprüche sollten diskutiert werden.

Die Nummerierung in den Abschnitten „Zugangsvoraussetzungen“ und „Ausmaß der Förderung“ (S. 191 f) ist zu korrigieren.

3.4.10 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie

Autoren: HANDLER, KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen*
- *Photovoltaik in der Landwirtschaft*

3.4.10.1 Bewertung

Autor: HANDLER

8.2.5.3.3 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen kann folgenden Bedarfen zugeordnet werden:

- 4.2.27 Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz
- 4.2.28 Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald
- 4.2.29 Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung

8.2.5.3.4 Photovoltaik in der Landwirtschaft

Lässt sich dem Schwerpunktbereich 5C zu ordnen, wenn man davon ausgeht, dass mit erneuerbarer Energie nicht nur Energie aus Biomasse gemeint ist. Allerdings findet sich kein expliziter Hinweis in der SWOT (z.B. Nutzung der Dachflächen als Chance) und bei den Bedarfen. Bei den Bedarfen wird nur die Biomasse explizit erwähnt.

Autoren: KAPFER, MOSER

Allgemeine Beschreibung der Maßnahme: Der Vorhabensart „6.4.3 Photovoltaik in der Landwirtschaft“ wird in der Allgemeinen Beschreibung der Maßnahme nicht erwähnt.

Beitrag der Maßnahme/Submaßnahmen/Vorhabensarten zu den Schwerpunktbereichen: Der Beitrag der Vorhabensart „6.4.3 Photovoltaik in der Landwirtschaft“ zum Schwerpunktbereich SP 5c ist implizit gegeben, eine Verknüpfung zum Schwerpunktbereich SP 6a ist angerissen, eine Verknüpfung zu den anderen Schwerpunktbereichen und zu Bedarfen fehlt.

Synergien und Widersprüche zwischen den Maßnahmen: Synergien zu den Maßnahmen nach Art. 19 „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ (z.B. Stromgewinnung für Heutrocknung), Art. 28 „Agrarumwelt- und Klimamaßnahme“ und Art. 31 und 32 „Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ sind zu erwarten. Widersprüche zu anderen Maßnahmen sind hingegen nicht zu erwarten.

3.4.10.2 Empfehlungen

Autor: HANDLER

8.2.5.3.4 Photovoltaik in der Landwirtschaft soll in der SWOT und bei den Bedarfen explizit erwähnt werden als Möglich zur Produktion erneuerbarer Energie.

Autoren: KAPFER, MOSER

Die oben beschriebenen, fehlenden Beziehungen sind zu ergänzen

3.4.11 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung

Autoren: MACHOLD, TAMME

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung*
- *Lokale Agenda 21*
- *Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene*
- *Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung*

3.4.11.1 Bewertung

Die Bewertung umfasste den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *8.2.6.3.2 Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung*
- *8.2.6.3.3 Lokale Agenda 21*
- *8.2.6.3.4 Ländliche Verkehrsinfrastruktur*
- *8.2.6.3.6 Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene*
- *8.2.6.3.7 Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten*
- *8.2.6.3.8 Soziale Angelegenheiten*
- *8.2.6.3.9 Klimafreundliche Mobilitätslösungen*
- *8.2.6.3.10 Investitionen in kleine touristische Infrastruktur*
- *8.2.6.3.12 Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung*

Grundsätzlich fällt auf, dass im Artikel 20 (der Verordnung) – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten – sachlich sehr unterschiedliche Materien (Umwelt, Naturschutz, Forst, Tourismus, Telekommunikation-IKT-Maßnahmen, Energie, Verkehr, DL und Einrichtungen der Daseinsvorsorge etc.) subsummiert sind, die einer sachlichen Logik nicht entsprechen. Dies erschwert auch ganz wesentlich die Evaluierung dieses Artikels und seiner Submaßnahmen und Vorhabensarten.

Abgesehen davon ist die logische Verknüpfung zwischen Maßnahme, Bedarfen und Zielen für die einzelnen Vorhabensarten im Detail sachlich und plausibel nachvollziehbar. Alle Vorhabensarten sind entsprechenden Bedarfsformulierungen zugeordnet.

Bei der Vorhabensart „Soziale Angelegenheiten“ wird bei der Beschreibung des Fördergegenstandes die „Investitionen in Schulen“ nicht erwähnt, obwohl die reduzierte Daseinsvorsorge und Versorgungsqualität auch der Schulen in der Schwächenanalyse beschrieben wird.

Schwierig einzuschätzen sind das Auftreten und das Ausmaß von positiven (wie auch negativen) Synergien zwischen den Vorhabensarten. In diesem Zusammenhang sei auf die maßnahmenübergreifende Gesamtbewertung der Wirkung des Programmes verwiesen.

3.4.11.2 Empfehlungen

Bereits bei der Formulierung der Verordnung sollte stärker auf eine sachliche Abgrenzung geachtet werden und eine Bündelung der Zuordnung der Vorhabensarten u.a. nach sektoralen Gesichtspunkten vorgenommen werden.

Bezogen auf den Titel Maßnahme „Soziale Angelegenheiten“ wurde vom Evaluatorenteam mehrfach angemerkt, dass der Titel mit „Soziale Einrichtungen der Daseinsvorsorge“ treffender formuliert wäre. Dies entspräche auch deutlich der Diktion der SWOT, der Bedarfs- und Strategieformulierung.

Es wird angeregt bei der Maßnahme „Soziale Angelegenheiten“ die Adaptierung von Kleinschulen in den Fördergegenstand aufzunehmen, da sie eine erhebliche finanzielle Belastung für die Gemeinden darstellen.

Ad 8.2.6.3.4 Ländliche Verkehrsinfrastruktur (alle Empfehlungen beziehen sich auf das mit ELER-Mittel geförderte Bundeswegebauprogramm)

In der neuen Periode sollte sich der Fokus vermehrt auf die Instandsetzung zu Lasten des Neubaus richten, da hier ein großer Nachholbedarf besteht. Auf eine Beschränkung der Förderbarkeit auf Fahrbahnbreiten von maximal 3,5 Fahrbahnbreite ist zu bestehen, weil dies auch wesentlich ökologischen Erwägungen und dem Landschaftsschutz dient.

3.4.12 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie

Autor: HANDLER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in erneuerbare Energien*

3.4.12.1 Bewertung

8.2.6.3.5 Investitionen in erneuerbare Energien kann folgenden Bedarfen zugeordnet werden:

- 4.2.27 Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz

- 4.2.28 Mobilisierung der Holzvorräte aus dem nachhaltigen Zuwachs insbesondere aus dem Kleinwald
- 4.2.29 Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung

3.4.12.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.4.13 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren*

3.4.13.1 Bewertung

Die Vorhabensart „Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren“ im Rahmen des Artikels 20 adressiert insbesondere Bedarf (12), welcher dem Schwerpunktbereich 3B zugeordnet ist, sowie die Bedarfe (18) und (24) (beide in diesem Kontext dem Schwerpunktbereich 4B zugeordnet).

Als Ziele werden u.a. genannt (i) die Verbesserung des Informationsstandes bezüglich Schutz vor Naturgefahren, (ii) Verbesserung des Gewässerzustandes und Schaffung gut strukturierter Gewässerabschnitte, sowie (iii) Schutz des ländlichen Raumes vor Naturgefahren und Wiederaufbau der Waldfunktionen nach Schadereignissen.

Die im Rahmen der Vorhabensart gelisteten sechs Förderungsgegenstände tragen zur Erreichung der Ziele bei, sodass die Verknüpfung der Vorhabensart mit den formulierten Bedarfen/Zielen als logisch nachvollziehbar, kohärent und relevant anzusehen ist.

3.4.13.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.4.14 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung

Autorin: WEBER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks*
- *Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung*
- *Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*

Fakten: Ziele zu den relevanten Vorhabensarten finden sich einerseits qualitativ beschrieben unter den Bedarfen 4.2.14, 4.2.15, 4.2.16 bzw. 4.2.33 und 4.2.34 (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2014, S. 57 – 59 und S. 74,75) und andererseits in den jeweiligen Maßnahmen unter „Beitrag zu den Schwerpunktbereichen“. Quantitative Zielvorgaben finden sich in den Zielindikatoren zu den jeweiligen Schwerpunktbereichen (4A & 6B, diese sind im aktuell zu bewertenden Programmentwurf, Version 6, jedoch noch nicht enthalten.).

3.4.14.1 Bewertung

Die Verknüpfung zwischen den relevanten Vorhabensarten und den entsprechenden Bedarfen, den darin definierten qualitativen Zielen und den quantitativen Zielen auf Schwerpunktebene (den Ziel Indikatoren) ist nirgends im aktuell zu bewertenden Programmentwurf (Version 6) beschrieben.

Die einzelnen Vorhabensarten lassen sich inhaltlich alle einem, oder mehreren Bedarfen und Schwerpunktbereichen zuordnen, jedoch ist dies nirgends im aktuellen Programmentwurf dargestellt oder beschrieben.

Alle der relevanten Vorhabensarten ergänzen und verstärken sich gegenseitig in ihrer Wirkung. Widersprüche zwischen den einzelnen Vorhabensarten sind aus dem aktuell zu bewertenden Programmentwurf nicht zu erkennen.

3.4.14.2 Empfehlungen

Die Zusammenhänge zwischen den Vorhabensarten und den Bedarfen sollten ausformuliert oder in einem Diagramm aufgezeigt und in den Programmentwurf eingefügt werden. Wichtiger wäre jedoch vor allem, die Vorhabenarten und ihre Ausrichtung in Bezug auf die Schwerpunkte und Ziele darzustellen. Aus dem Programmentwurf (Version 6) lässt sich nicht schließen, welche Vorhabensart oder welche Submaßnahme, welchem Schwerpunkt oder Ziel zuzuordnen ist und somit auch nicht, zu welchem Ziel Indikator oder Ziel sie beiträgt. Dies sollte vor allem auch deswegen dargestellt werden, da unterschiedliche Vorhabensarten innerhalb derselben Maßnahme zu unterschiedlichen Schwerpunkten (Zielindikatoren)

beitragen. Die quantitativen Zielindikatoren aus dem Indikatorenplan sollten in das Programm in Kapitel 11, S. 414 -> Indikatorenplan, eingefügt werden.

3.4.15 Art. 21ff (22, 24, 25, 26): Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Aufforstung und Anlage von Wäldern – Anlage*
- Investitionen für den Bereich Forstschutz*
- Investitionen für den Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes*
- Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Waldstrukturen – Wald-Ökologie-Programm*
- Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes*
- Investitionen für den Bereich Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Bereiche Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse*

3.4.15.1 Bewertung

Die in den Artikeln 22, 24, 25 und 26 beinhalteten Vorhabensarten adressieren die in der Priorität 4 angesiedelten Bedarfe (14), (15), (16), (18) und (24). Darüber hinaus werden durch die Vorhaben im Rahmen des Artikels 24 der Bedarf (12) (Schwerpunktbereich 3B) und durch die Vorhaben im Rahmen des Artikels 26 die Bedarfe (28) und (29) (Schwerpunktbereich 5C) angesprochen.

Als übergeordnete Ziele sind u.a. genannt (i) Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Biodiversität österr. Kulturlandschaft durch nachhaltiges land- und forstwirtschaftliches Management, (ii) Erhaltung ökologisch wertvoller Strukturelemente (Totholz, Horstbäume), (iii) Sicherstellung und Entwicklung artenreicher Wälder, (iv) Schutz des ländlichen Raumes vor Naturgefahren, (v) Herstellung, Erhaltung und Verbesserung der Schutzwirkung der Wälder, Wiederaufbau der Waldfunktionen nach Schadereignissen, (vi) Trinkwasserschutz, sowie (vii) Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen, etc.

Die in den einzelnen Vorhabensarten aufgelisteten Förderungsgegenstände leisten Beiträge zur Erreichung der Ziele, sodass die Verknüpfung der Vorhabensarten mit den Bedarfen/Zielen generell als nachvollziehbar, kohärent und relevant anzusehen ist.

3.4.15.2 Empfehlungen

Die beiden Bedarfe (14) und (16) überschneiden sich in ihrer Zielsetzung/Intentionen und können gegebenenfalls zusammengelegt und als ein einziger Bedarf formuliert werden (zumal sie auch beide im Schwerpunktbereich 4A verankert sind)

3.4.16 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

3.4.16.1 Bewertung

In den Beschreibungen des Förderungsgegenstandes erfolgen bei den relevanten Untermaßnahmen im Agrarumweltprogramm eine gestraffte, gut verständliche Beschreibung der Ziele sowie eine Erklärung, welchen Beitrag die jeweilige Maßnahme bzw. die damit verbundenen Auflagen für das Schutzgut Biodiversität leisten. Sämtliche Untermaßnahmen sind zumindest einem Bedarf und den daraus abgeleiteten Zielen zugeordnet, bzw. werden alle aus der SWOT ermittelten Bedarfe über die angebotenen Untermaßnahme abgedeckt.

Als Ziele für die Biodiversität (inkl. Natura 2000) werden konkret die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung lebensraumtypgerechter Bewirtschaftungsformen zur Sicherung gefährdeter Arten und Biotoptypen genannt. Angestrebt wird auch die Sicherstellung des Anteils heimischer Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert (Kontext- und Impactindikator Nr. 37) und eine Stabilisierung des Bestandes von Kulturlandschaftsvögeln (Kontext- und Impactindikator Nr. 35). (4.2.14). Die Bewahrung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände land- und forstwirtschaftlicher Lebensräume in und außerhalb von Natura 2000 Gebieten (4.2.15) und die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Bewirtschaftungsformen, die den Charakter österreichischer Kulturlandschaften mitsamt ihrem hohen ökologischen Wert inklusive Strukturelementen erhalten (4.2.16). In der Strategie werden diese Ziele einzelnen Artikeln/Maßnahmen zugeordnet. Die Verknüpfungen sind nachvollziehbar dargestellt und werden weitestgehend durch die flächenbezogenen Submaßnahmen (ÖPUL) des Artikel 28 aber auch durch die projektbezogenen Maßnahmen in Artikel 20 umgesetzt werden. Diese beiden Artikel spielen im Hinblick auf die Umsetzung der Natura 2000 Ziele (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) eine besondere Rolle, da Artikel 30 in Österreich nicht umgesetzt wird und die Inhalte durch die Artikel 28, 35 und 20 abgedeckt werden müssen. Generell wird auf die positive Bedeutung der Bildung im Hinblick auf das Schutzgut Biodiversität hingewiesen.

3.4.16.2 Empfehlungen

Artikel 17 beinhaltet die systematische Bereitstellung von ökologischer Agrarinfrastruktur (Submaßnahme 4.4, Vorhabensart 4.4.2) beispielsweise Bodenschutzanlagen, Wasserrückhalteräume, Böschungen, Raine, Landschaftselemente) und dient der Entwicklung der agrarischen Fluren und der Stabilisierung des Landschaftshaushalts (ingenieurmäßig geplante Bereitstellung ökologischer Agrarinfrastruktur). Investitionen zum Erhalt der Biodiversität, der Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Habitaten sind nicht Inhalt dieses Artikel (sondern Art. 20) und daher entsprechend zu streichen.

Zur besseren Übersicht wäre eine zusammenfassende Tabelle (ähnlich der Tabelle 4.2.36) hilfreich, in der eine Zuordnung der ermittelten Bedarfe zu den vorgeschlagenen Untermaßnahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme erfolgt. Damit ließe sich sehr rasch ein Überblick geben, wieweit a) Bedarfe durch Untermaßnahmen abgedeckt werden und b) welchen Beitrag einzelne Untermaßnahme zur Erfüllung der Bedarfe leisten.

3.4.17 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima

Autorin: SCHWARZL

3.4.17.1 Bewertung

Die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme ist mit den Bedarfen 4.2.18, 4.2.19, 4.2.22, 4.2.23, 4.2.30 und 4.2.31 und den jeweils darin beschriebenen Zielen logisch verknüpft hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima.

Im Folgenden werden die 12 für die Schutzgüter Luft und Klima relevanten Untermaßnahmen mit den zugrundeliegenden Bedarfen, den relevanten Inhalten und den begünstigten Schwerpunktbereichen (5 D oder 5 E) dargestellt:

- 1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.19, 4.2.22, 4.2.23: Grünlanderhaltung, Landschaftselemente-Erhaltung, Anlage von Biodiversitätsflächen, spezifische Fruchtfolgeauflagen, verpflichtende Weiterbildungskurse – indirekte Klimaschutzwirkung durch Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E), jedoch eindeutiger Biodiversitätsschwerpunkt der Maßnahme.
- 2 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.19, 4.2.30: Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf N-Mineraldünger – Beitrag zur Emissionsminderung (5D).
- 3 Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.19, 4.2.30: Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren und damit notwendigerweise Reduktion der N-Düngung – Beitrag zur Emissionsminderung (5D).
- 6 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.19, 4.2.22, 4.2.23: flächendeckende Begrünung im Zeitraum zwischen zwei Hauptkulturen, von mind. 10% der Ackerfläche, im Begrünungszeitraum Verzicht auf mineralische N-Düngung und Bodenbearbeitung – Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E).
- 7 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.19, 4.2.22, 4.2.23: Ganzjährige, flächendeckende Begrünung von mind. 85% der Ackerflächen, Anlage von Zwischenfrüchten, schlagbezogene Aufzeichnungen, im Begrünungszeitraum Verzicht auf mineralische N-Düngung und Verzicht auf Bodenbearbeitung – Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E).
- 8 Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till) – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.19, 4.2.22, 4.2.23: Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren, Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung – Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E).
- 9 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.30, 4.2.31: Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder unmittelbar in den Boden ablegen, Düngedokumentation – Beitrag zur Emissionsminderung (5D).
- 10 Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.22, 4.2.23, 4.2.30: flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen, deutlich reduzierte Bodenbearbeitung – Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E).
- 16 Vorbeugender Grundwasserschutz – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.19, 4.2.23: reduzierte N-Düngung, Bildungs- und Beratungsmaßnahmen, Verzicht auf Grünlandumbruch bzw. Grünlanderneuerung – Beitrag zur Emissionsminderung (5D) und Kohlenstoffsequestrierung (5E).

- 17 Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.19, 4.2.22, 4.2.12, 4.2.30, 4.2.31: Herausnahme von bestimmten Flächen aus der Produktion, winterharte Begrünungsmischungen mit Mahd/Häckseln/Ernte, Verzicht auf Düngemittel, Verzicht auf Umbruch der Flächen (außer einmalig im Verpflichtungszeitraum) – Beitrag zur Emissionsminderung (5D) und Kohlenstoffsequestrierung (5E).
- 18 Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.18, 4.2.22, 4.2.23, 4.2.30, 4.2.31: Anlage von Gewässerrandstreifen, Bodenbearbeitung deutlich reduziert, Verzicht auf Düngemittel, Verzicht auf Umbruch der Flächen (außer einmalig im Verpflichtungszeitraum) – Beitrag zur Emissionsminderung (5D) und Erosionsschutz und Kohlenstoffsequestrierung (5E).
- 19 Naturschutz – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.23: Düngeverzicht und –einschränkung, Acker-Stilllegung, Landschaftselementerhaltung, diverse bodenschonende Nutzungen: indirekter Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E).

Sämtliche Untermaßnahmen sind somit zumindest einem Bedarf und den daraus abgeleiteten Zielen zugeordnet, bzw. werden alle aus der SWOT ermittelten Bedarfe zu den Schutzgütern Luft und Klima über die angebotenen Untermaßnahmen abgedeckt.

In den Beschreibungen des Förderungsgegenstandes erfolgt bei den 12 relevanten Untermaßnahmen im Agrarumweltprogramm eine gestraffte, gut verständliche Beschreibung der Ziele sowie eine Erklärung, welchen Beitrag die jeweilige Untermaßnahme bzw. die damit verbundenen Auflagen für die Schutzgüter Luft und Klima leistet.

Die Verknüpfungen der 12 Untermaßnahmen mit den Schwerpunktbereichen 5D und 5E wird demgemäß auch im Indicator Plan festgehalten, wodurch die Kohärenz gegeben ist.

Weiters trägt auch die Maßnahme „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ gemäß Artikel 17 der Grundverordnung, Submaßnahme 4.1.1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ zu Schwerpunktbereich 5D bei. Dies ist auch in Abb. 11 dargestellt. Die Verminderung von Emissionen wird zudem als Ziel der Maßnahme genannt, wodurch die Verknüpfung mit den Bedarfen 4.2.30 und 4.2.31 gegeben ist.

Bei der Darstellung der Inhalte der Maßnahme betreffend Schwerpunktbereich 5D wird die Abdeckung von Güllelagerräumen genannt, es fehlt die Nennung von Investitionen zur bodennahen Gülleausbringung. Diese sind aus Sicht der Schutzgüter Luft (Ammoniakemissionen) und Klima (indirekte Lachgasemissionen, verringerte CO₂-Emissionen aufgrund Mineraldüngereinsparung) essenziell.

Es fehlt eine Darstellung der Inhalte der Maßnahme betreffend Schwerpunktbereich 5E (indirekte Klimaschutzwirkung, siehe Titel der Submaßnahme 4.4).

3.4.17.2 Empfehlungen

Die Tabelle 11 im LE-Programm sollte analog dem Indikatorplan überarbeitet werden, um die interne Kohärenz zu gewährleisten.

Die Verknüpfungen zwischen den einzelnen Untermaßnahmen und den Bedarfen ist gegeben, sie sollte jedoch für jeden Schwerpunktbereich durch eine Tabelle übersichtlich dargestellt werden.

Bei den Förderungsgegenständen der 12 die Schutzgüter Luft und Klima betreffenden Untermaßnahmen könnten – wie auch in früheren Stellungnahmen im Verlauf der ex ante-Evaluierung festgehalten – folgende Ergänzungen zu einer Steigerung der Zielgenauigkeit führen:

- 1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung: Es wird empfohlen, dass auch die Neuanlage von mehrjährigen Landschaftselementen als einmaliger Betrag gefördert wird, um die Anzahl an Landschaftselementen zu erhöhen. Davon könnte eine geringfügige Klimaschutzwirkung abgeleitet werden.
- 3 Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide: Die Düngereduktion sollte durch schlagbezogene Düngeplanung und -aufzeichnungen analog Maßnahme 16 belegbar werden, um den Beitrag zur Emissionsminderung (5D) darstellen zu können.
- 6 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau: Variante 6 ist aus Boden- und Klimaschutzsicht die Wertvollste und sollte am höchsten dotiert sein. Begrünungsvariante 3 mit keiner verpflichtenden Bodenbedeckung über die Wintermonate sollte aus Sicht des Schutzgutes Klima am geringsten dotiert sein.
- 7 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün
- 8 Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till). Aufgrund vorhandener Evaluierungsergebnisse zum Erosionsrisiko bei Mulchsaat sollte der Bedeckungsgrad der Begrünung angegeben werden. Ein reduziertes Bodenerosionsrisiko stellt ebenfalls einen wesentlichen Aspekt zum Klimaschutz dar.
- 9 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
- 10 Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen: Um den Beitrag der Maßnahme zu erhöhen – die Bodenfeuchte zu halten und den Erosionsschutz zu verstärken – sollte bei Wein, Variante A, die Begrünung als Mulchdecke zu belassen sein, z. B. gehäckselt.
- 16 Vorbeugender Grundwasserschutz: Um die positive Entwicklung zu Schwerpunktbereich 5E (Kohlenstoffsequestrierung) evaluieren und darstellen zu können, sollten die verpflichtenden Bodenuntersuchungen auch die Parameter Corg- und Humusgehalt sowie Bodentextur umfassen.
- 17 Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen
- 18 Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen
- 19 Naturschutz – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.23: Düngeverzicht und –einschränkung, Acker-Stillegung, Landschaftselementerhaltung, diverse bodenschonende Nutzungen: indirekter Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E).

Bei der Maßnahme „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ gemäß Artikel 17 der Grundverordnung, Submaßnahme 4.1.1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ sollten Investitionen zur bodennahen Gülleausbringung bei der Darstellung des Beitrags der Maßnahme zu Schwerpunktbereich 5D ergänzt werden.

Weiters sollte die Darstellung der Beiträge der Maßnahme zu Schwerpunktbereich 5E ergänzt werden, da dies bei Submaßnahme 4.4 sowohl im Titel der Maßnahme vorkommt, als auch bei der Zielerstellung der Maßnahme (Gewässerrandstreifen – Verknüpfung mit Be-

darf 4.2.18 gegeben, Verhinderung von Bodenabtrag und Erhaltung von Landschaftselementen – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.22 gegeben).

3.4.18 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

3.4.18.1 Bewertung

Zum Schutzgut Wasser werden folgende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß der Zuordnung im Indikatorplan bzw. in Tabelle 11 (S. 248) bewertet: M1 Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, M2 Verzicht ertragssteigernde Betriebsmittel, M3 Extensiver Getreidebau, M6 Begrünung/Zwischenfrucht, M7 Begrünung/System Immergrün, M8 Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip till), M10 Erosionsschutz Dauerkulturen (Obst/Wein/Hopfen), M11 Pflanzenschutzmittelverzicht (Obst/Wein/Hopfen), M14 Mahd von Bergmähdern, M15 Alpung und Behirtung, M16 Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen, M17 Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen, M18 Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen und M19 Naturschutz. Die Verknüpfung der einzelnen Maßnahme mit den formulierten Bedarfen und Zielen ist in der nachfolgenden Tabelle bewertet. Ist zu einer Maßnahme kein Bedarf/Ziel zugeordnet, fehlt eine solche.

Maßnahme	Verknüpfte(r) Bedarf/Ziel, Kapitel in Programm Vers. 6
M1	4.2.14 inkl. Voraussetzungsmaßnahmen
M2	4.2.18, 4.2.19, 4.2.21, 4.2.23
M3	4.2.18, 4.2.21, 4.2.23
M6	4.2.19, 4.2.20, 4.2.22, 4.2.23
M7	4.2.19, 4.2.20, 4.2.22, 4.2.23
M8	4.2.19, 4.2.20, 4.2.22
M10	4.2.19, 4.2.20, 4.2.22, 4.2.23
M11	4.2.14, 4.2.16, 4.2.21
M14	4.2.16, 4.2.19, 4.2.20, 4.2.21, 4.2.22
M15	4.2.12, 4.2.16, 4.2.19, 4.2.20, 4.2.21, 4.2.22
M16	4.2.18, 4.2.19, 4.2.21, 4.2.23
M17	4.2.19, 4.2.23
M18	4.2.18, 4.2.19, 4.2.21, 4.2.23
M19	4.2.14, 4.2.15, 4.2.18

Zur Maßnahme 8 „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip till)“ ist festzuhalten: Der Bedarf ist jedenfalls gegeben, jedoch ist für die Wirksamkeit der Maßnahme ein Mindestmaß der Bodenbedeckung erforderlich. Daher werden die diesbezüglichen Anmerkungen zu den Bilateralgesprächen am 10. Feber 2014 nochmals festgehalten, da deren Berücksichtigung im Programmtext fehlt: „Aus Arbeiten, in die unser Haus (BAW-IKT) eingebunden war, geht hervor, dass ein Mindestbedeckungsgrad von 15% Bodenbedeckung erforderlich ist, um Bodenabtrag effektiv reduzieren zu können. Wird dieser Mindestbedeckungsgrad nicht erreicht ist die Maßnahme hinsichtlich Reduktion des Bodenabtrages unwirksam und verliert ihre Förder-

würdigkeit. Daher ist dieses Minimum von 15% Bodenbedeckung in den erwähnten Passagen von LE sowie in SRL aufzunehmen.“ Zur diskutierten Überprüfbarkeit wird auf die Aussagen beim Bilateralgespräch verwiesen, was im Ergebnisprotokoll (Sachbearbeiter: Süßenbacher/Neudorfer) nachzulesen ist.

Zur Maßnahme 16 „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ ist festzuhalten: Es wurde bereits in den Anmerkungen zu den Bilateralgesprächen am 10. Feber 2014 festgestellt, dass eine Ausweisung von Ertragslagen, wie dies in Abbildung 16 geschieht, keinerlei Berechtigung hat. In den Anmerkungen wurde festgehalten: „Die Gebietsabgrenzung sollte klar und eindeutig darstellen, welche die genannten Gebiete sind (NÖ-West, Stmk-Südost, OÖ, Nordosten, Bgld-Süd, Ktn). Die Nennung von Ertragslagen hat keine Grundlage und ist auch sehr missverständlich. Ertragslagen sind in der SRL ersatzlos zu streichen. Weiter soll im Text klar herausgestrichen werden, dass die Bemessung der Stickstoffdüngung nach den RLSGD entsprechend der schlagspezifischen Ertragslage zu erfolgen hat und die gebiets- und kulturspezifischen Tabellenwerte (Anhang E) die maximal zulässige Obergrenze darstellen.“ Nochmals, in Abbildung 16 ist die Gebietsabgrenzung vorzunehmen, aber es sind keine Ertragslagen zu nennen, da dies pauschalierend so nicht zulässig ist. Die Düngemittelreduktion ist aufgrund der schlagspezifischen Ertragslage vorzunehmen. Geschieht dies in der vorgeschlagenen, pauschalierenden Form, ist dies kein guter Beitrag zum „Vorbeugenden Grundwasserschutz“. Ebenso ist zur schlagbezogenen Nährstoffbilanzierung ein regionaler Zielwert zu nennen. Beide Themen und dazugehörige Aussagen sind beim Bilateralgespräch klar ausgesprochen worden, was im Ergebnisprotokoll (Sachbearbeiter: Süßenbacher/Neudorfer) nachzulesen ist. Bisher finden sich dahingehende Formulierungen im Programmtext nicht.

Zu Art. 28 und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, wie auch im übrigen Programmtext, wird mehrfach die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ genannt. Die Maßnahme in dieser Benennung gibt es jedoch nicht, wie überhaupt zwischen dem Terminus „Ökologischer/biologischer Landbau“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ umhergesprungen wird. Eine Begründung für diesen ständigen Wechsel wird nicht erkannt.

Die bewerteten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sind mit den Bedarfs- und Zielformulierungen logisch verknüpft. Es sind keine Maßnahmen ohne logische Verknüpfung zu Bedarfen und Zielen ersichtlich. Verstärkende Synergien sind mehrfach gegeben, negative Widersprüche wurden nicht erkannt, jedoch sind die aufgezeigten Nachbesserungen zu Maßnahme 8 und 16 unbedingt zu realisieren, um zufriedenstellende Maßnahmeneffizienz zu erreichen.

3.4.18.2 Empfehlungen

Aufnahme der bereits nachweislich getätigten Empfehlungen zu Maßnahme 8 und 16 in den Programmtext.

Durchgängige Verwendung von „Ökologischer/biologischer Landbau“ gemäß Titel von Art. 29 an Stellen mit der Benennung „Biologische Wirtschaftsweise“.

3.4.19 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden

Autor: DERSCHE

3.4.19.1 Bewertung

Alle bodenschutzrelevanten Maßnahmen sind mit den formulierten Bedarfen logisch verknüpft und beschrieben. Es gibt eine Reihe von Submaßnahmen, die spezifisch auf den Bodenschutz abzielen. Einige Aktionen sind aufeinander abgestimmt und logisch verknüpft (Begrünung/Zwischenfrucht mit Mulch- und Direktsaat). Die Submaßnahme Begrünung/System Immergrün ist jedoch nicht mit Mulch- und Direktsaat kombinierbar, was nicht logisch erscheint.

3.4.19.2 Empfehlungen

Die Kombination von System Immergrün mit anschließender Mulch- und Direktsaat ist zu überprüfen. Die in der Submaßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ förderfähigen Pflanzenschutzmitteleinschränkungen sind mit den derzeit gültigen Regelungen der Länder abzustimmen, da bei einem bereits bestehenden Verbot keine Förderung möglich ist. Einschränkungen beim Leguminosenanteil bei den verpflichtenden Begrünungen als Voraussetzung für den „Vorbeugenden Grundwasserschutz“ sind zu überlegen; sollten keine Einschränkungen gelten, so ist das entsprechend zu begründen.

3.4.20 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen

Autorin: BERGER

3.4.20.1 Bewertung

Bezugslogik:

Die Maßnahme bezieht sich auf den Bedarf. Im Bedarf wird ein Bezug zur biologischen Landwirtschaft hergestellt, dieser wird in der Maßnahme selbst nicht abgebildet.

Einzelmaßnahme, keine Kombination

Punkt 4.2.17 hat keinen Bezug zu Schwerpunktbereich 2A. In der zusammenfassenden Tabelle 4.2.36 ist für die Priorität 2 ebenfalls kein Eintrag bei 4.2.17. zu finden. Bei Punkt 5.2.2.1 Priorität 2, ist für den Schwerpunkt 2A die Maßnahme 17 aufgeführt.

3.4.20.2 Empfehlungen

Streichen der Maßnahme 17 bei Punkt 5.2.2.1 Priorität 2, Schwerpunkt 2A.

3.4.21 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

3.4.21.1 Bewertung

Für die Maßnahme Ökologischer/Biologischer Landbau wird ein sehr detaillierter Überblick zum Beitrag dieser Maßnahme zu den einzelnen Schwerpunktbereichen sowie zu den Querschnittszielen gegeben. Insgesamt wird ein sehr positives Bild bzgl. des Beitrages zum Schutzgut Biodiversität gezeichnet, welches in dieser Form nicht in allen Evaluierungsstudien zum Ausdruck gekommen ist.

3.4.21.2 Empfehlungen

Es wäre wünschenswert, nicht nur die positiven Auswirkungen des Ökologischen/Biologischen Landbaus aus den einschlägigen Evaluierungsstudien zu zitieren, sondern auch die darin getroffenen kritischen Anmerkungen.

3.4.22 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz

Autorin: SCHWARZL

3.4.22.1 Bewertung

Die Beiträge der Maßnahme „ökologischer/biologischer Landbau“ zu den Schwerpunktbereichen 5D und 5E sind ausführlich dargestellt und basieren auf den Bedarfen 4.2.19, 4.2.22, 4.2.23 und 4.2.30. Aus Sicht des Luft- (Ammoniakemissionen!) und Klimaschutzes ist die Kombination der Maßnahme ökologischer/biologischer Landbau mit verschiedenen Submaßnahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, z.B. bodennahe Gülleausbringung, positiv zu bewerten.

Die Wirkung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft auf die Schwerpunktbereiche 5D und 5E ist im Indikatorplan nicht berücksichtigt.

3.4.22.2 Empfehlungen

Die Wirkung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft auf die Schwerpunktbereiche 5D und 5E sollte im Indikatorplan dargestellt werden.

3.4.23 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

3.4.23.1 Bewertung

Die Maßnahme „Ökologischer/biologischer Landbau“ vereint die Ziele von mehreren Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen teilweise oder zur Gänze in sich und hat so positive Synergiewirkung. Zugeordneten Bedarfe/Ziele sind zumindest:

Maßnahme	Verknüpfter(s) Bedarf/Ziel, Kapitel in Programm Vers. 6
Biologische Wirtschaftsweise	4.2.7, 4.2.13, 4.2.14, 4.2.21,4.2.22,4.2.23

Im Programmtext, wird mehrfach die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ genannt. Die Maßnahme in dieser Benennung gibt es jedoch nicht, wie überhaupt zwischen dem Terminus „Ökologischer/biologischer Landbau“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ umhergesprungen wird. Eine Begründung für diesen ständigen Wechsel wird nicht erkannt.

Die Maßnahme ist mit den Bedarfs- und Zielformulierungen logisch verknüpft. Verstärkende Synergien sind mehrfach gegeben, negative Widersprüche wurden nicht erkannt.

3.4.23.2 Empfehlungen

Durchgängige Verwendung von „Ökologischer/biologischer Landbau“ gemäß Titel von Art. 29 an Stellen mit der Benennung „Biologische Wirtschaftsweise“.

3.4.24 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

3.4.24.1 Bewertung

Die bodenschutzrelevanten Vorteile wurden u.a. in der Halbzeitevaluierung hinsichtlich der hohen Anteile an Feldfutter in der Fruchtfolge im Detail erörtert. Die genannten Ziele hinsichtlich Bodenschutz sind daher logisch und plausibel. Die Kombinierbarkeit der Submaßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ mit „Biolog. Landbau“ ist teilweise redundant und teilweise widersprüchlich: Die Anforderungen hinsichtlich N-Intensität werden per se zumeist erfüllt, bei den Begrünungspflanzen wird zumeist ein deutlich höherer Anteil an Leguminosen verwendet.

3.4.24.2 Empfehlungen

Es ist zu überprüfen, ob bei der Teilnahme der Submaßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ eine Obergrenze beim Leguminosenanteil bei den Begrünungen eingehalten

werden soll. Die Kombinierbarkeit von Begrünung/System Immergrün mit Mulch- und Direktsaat ist bei Biolandbau lt. Tab. 13 gegeben, bei der Submaßnahme Mulch- und Direktsaat gilt als Voraussetzung Begrünung/Zwischenfrucht; dieser Widerspruch sollte beseitigt werden.

3.4.25 Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)

Autor: HOVORKA

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Zahlungen für Berggebiete*
- *Zahlungen für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind*
- *Zahlungen für andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete*

3.4.25.1 Bewertung

Als Strategie für das Programm wird genannt, eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsorientierte Land- und Forstwirtschaft möglichst flächendeckend zu sichern. Die Bedarfe, die für die Fortsetzung dieser Umweltorientierung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft erforderlich sind und auf die Aufrechterhaltung der erforderlichen flächendeckenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abzielen, werden in der Zuteilung von Finanzmitteln priorisiert werden. Dazu zählt auch der Bedarf 13. Die logische Verknüpfung zwischen der gewählten Maßnahme entsprechend des Bedarfs 13 (auf Basis Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) mit den formulierten Bedarfen und politische Zielen ist im Programmentwurf ausreichend beschrieben. Die Relevanz der Maßnahme ist aus dem Strategiekapitel ersichtlich.

Die im Programmentwurf 6 auf S. 80 angeführten Finanzmittel (ein Drittel von etwas mehr als 60% von den Gesamtmittel, das wären in etwa ca. 220 – 225 Millionen Euro pro Jahr würde eine deutliche Kürzung der Fördermittel für die AZ entsprechend Bedarf 13 von etwa 40 Millionen Euro bedeuten (ca. minus 15%). Die wird die Zielerreichung erschweren. Allerdings ergeben die Zahlen in der Tabelle Finanzplanung auf S. 413 etwa 240 Mio. Euro pro Jahr. Hier wäre eine textliche Vereinheitlichung angebracht.

3.4.25.2 Empfehlungen

Im Strategiekapitel 5.2. sollte zwecks besseren Überblicks ein direkter Zusammenhang zwischen der Strategie/Zielen, den nummerierten Bedarfen, den Schwerpunktbereichen, den jeweils angesprochenen Artikel der VO 1305/2013 und der entsprechenden Maßnahmenziffer hergestellt werden als Beispiel: Der Bedarf 13 steht mit den Zielen des Programms in unmittelbaren Zusammenhang (Multifunktionalität, flächendeckende Bewirtschaftung) ist vor allem mit der Priorität 4, mit Artikel 31 der VO 1305/2013 sowie der Maßnahme 8.2.10 verbunden. Eine Überblickstabelle in diesem Sinne wäre hilfreich.

3.4.26 Art. 33: Tierschutz

Autorin: OFNER-SCHRÖCK

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung*

In der Maßnahmenbeschreibung wird herausgestellt, dass die Gewährung von Weide für Rinder, Schafe und Ziegen die artgerechteste Haltungsform für diese Tierarten darstellt. Es wird auch erläutert und mit rechtlichen Grundlagen belegt, dass die Anforderungen zur Gewährung dieser Maßnahme weit über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen und damit eine deutliche Verbesserung des Tierwohls verbunden ist. Der für den Landwirt durch die Gewährung von Weide entstehende zusätzliche Aufwand wird detailliert beschrieben und geht in die Berechnung der anrechenbaren Kosten ein.

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung der Weidehaltung und die Bewusstseinsbildung der KonsumentInnen hinsichtlich der Kosten und Qualität dieser Haltungsform.

3.4.26.1 Bewertung

Aus der Beschreibung des Bedarfs geht hervor, dass KonsumentInnen eine tiergerechte Haltung sowie Weidehaltung wichtige Anliegen sind. Dieser Bedarf wird über die Formulierung des Ziels einer Unterstützung der Weidehaltung und der Bewusstseinsbildung der KonsumentInnen hinsichtlich der Kosten und Qualität dieser Haltungsform klar zum Ausdruck gebracht und in der Maßnahmenformulierung schlüssig umgesetzt. Die logischen Verknüpfungen sind ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.

Synergien sind gegebenenfalls mit der Maßnahme „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ vorhanden. Widersprüche mit anderen Maßnahmen sind nicht erkennbar.

3.4.26.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.4.27 Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften*
- *Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes*

3.4.27.1 Bewertung

Die beiden im Rahmen des Artikels 34 genannten Vorhabensarten adressieren insbesondere die im Schwerpunktbereich 4A angesiedelten Bedarfe (14), (15) und (18).

Explizit genannte Ziele sind (i) die Erhaltung/Bewahrung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldfläche/-gesellschaften auf freiwilliger Basis, sowie (ii) die Erhaltung der genetischen Ressourcen des Waldes.

Die im Rahmen des Artikels 34 geplanten Flächenmaßnahmen können einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten, sodass die Verknüpfung der Vorhabensarten mit den Bedarfen als logisch, kohärent und relevant betrachtet werden kann.

3.4.27.2 Empfehlungen

Artikel 34 (Code 15) fehlt im Indikatorplan der Priorität 4 und sollte ergänzt werden.

3.4.28 Art. 35: Zusammenarbeit

Autor: FISCHER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit*
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft*
- Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus*
- Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – Länder*
- Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – BMWFJ*
- Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum*
- Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung*
- Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- Produktions- und Dienstleistungscluster zur Förderung einer umweltfreundlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- Etablierung von Klima- und Energiemodellregionen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene*
- Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer und KMUs zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen im ländlichen Raum*

- *Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände*

3.4.28.1 Bewertung

Für Artikel 35 ist eine nachvollziehbare Verbindung zu Schwerpunktbereich 1A und 1B erkennbar. Die oben genannten Vorhabensarten, die die Umsetzung von Artikel 35 spezifizieren, sollen dazu beitragen, Ziele in unterschiedlichen Schwerpunktbereichen zu realisieren. Somit ist die Beurteilung der logischen Verknüpfung zwischen Maßnahme und Bedarf am sinnvollsten je Vorhabensart durchzuführen.

Die Vorhabensarten *„Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“*, *„Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft“* sind gem. Budgetzuteilung bis auf 6C zur Zielerreichung in allen Schwerpunktbereichen vorgesehen. Betrachtet man die „strategische Ausrichtung der Prioritäten“ so finden sich in allen angesprochenen Bereichen Anknüpfungspunkte für den Einsatz von EIP o.ä. Initiativen, wobei argumentativ v.a. in den Schwerpunktbereichen 2A und 3A auf den Einsatz von EIP Bezug genommen wird. In 5A, 5B, 5D und 5E der Artikel 35 nicht in den ausgewählten Maßnahmen angeführt, wobei aber im Indikatorplan ein Budgetposten dafür aufscheint.

„Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten im Tourismus“ und Punkt 4 der Vorhabensart *„Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus“* sind den Zielen des Schwerpunktbereichs 6B zugeordnet. Gem. Tabelle auf S. 76 werden durch die Priorität 6B u.a. folgende Bedarfe/Ziele angesprochen: Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen Entwicklung und Ausbau von Basisdienstleistungen und des kulturellen Erbes sowie Sicherstellung und Ausbau von Verkehrs- und IKT-Infrastrukturen. Es geht aus der Beschreibung der Maßnahme nicht klar hervor, in welcher Art Wirkungen in diesen Zielbereichen zu erwarten sind. Auch der entsprechende Passus im Bereich „strategische Ausrichtung der Prioritäten“ gibt hier wenig Hinweise darauf. Auch in der Beschreibung des Beitrags des Artikels 35 zum Schwerpunktbereich 6B deutet die Erläuterung zum Tourismus eher in Richtung „lokale Beschäftigung und Wertschöpfung“ und verweist somit inhaltlich eher auf die Ziele von Schwerpunktbereich 6A.

Punkte 1 – 3 der Vorhabensart *„Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus“* sind auf Schwerpunktbereich 2A ausgerichtet. Dort finden sich nachvollziehbare Anknüpfungspunkte aus den Bedarfen, z.B. „Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“.

Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum ist dem Schwerpunktbereich 6A zugeordnet. In der Beschreibung (S. 362) ist eine klare Ausrichtung auf das Ziel „Schaf-

fung und Erhalt von Arbeitsplätzen“ nachzuvollziehen. Dieses Ziel ist auch aus den Bedarfen ableitbar.

Die Vorhabensart *„Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung“* ist gem. Finanzplan dem Schwerpunktbereich 3A zuzuordnen. Hier sind einige Anknüpfungspunkte zu den Zielen des Schwerpunktbereichs vorhanden und nachvollziehbar (z.B. *„Bessere vertikale und horizontale Kooperation in der Nahrungsmittelkette“* oder *„Stärkung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte“*)

„Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren“ ist der Priorität 4 (SB 4C) zugeordnet. Es finden sich dabei Anknüpfungspunkte in den Zielen *„Erhöhung des Informationsstandes über Häufigkeit und Intensität von Naturgefahren“* sowie *„Prävention vor Naturgefahren und vor Bodenerosion, Sicherung der Schutzfunktion von Wäldern und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen“*.

„Stärkung des Zusammenhalts von AkteurInnen und Strukturen im Bereich Erhaltung des natürlichen Erbes“ ist der Priorität 4 zugeordnet. Es finden sich dabei Anknüpfungspunkte u.a. in den Zielen *„Schutz von durch Nutzungsintensivierungen/-änderungen bedrohten und gefährdeten Arten und Lebensräumen“* sowie *„Sicherung günstiger und Verbesserung ungünstiger Erhaltungszustände besonders wertvoller Land- und Forstwirtschaftsflächen“*.

„Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene“ ist der Priorität 4 zugeordnet und findet dort v.a. in den Zielen des Schwerpunktbereichs 4A Anknüpfungspunkte. Eine Begründung für die Bedeutung von Bewirtschaftungsplänen insgesamt liefert auch die strategische Ausrichtung der Priorität 4 (S. 89)

Die Vorhabensart *„Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen AkteurInnen der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer und KMUs zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen im ländlichen Raum“* ist dem Schwerpunktbereich 6A zugeordnet. Durch den Fokus auf Diversifizierung ist ein Anknüpfungspunkt zum Ziel *„Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nicht – landwirtschaftlichen Bereichen“* erkennbar.

„Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände“ ist dem Schwerpunktbereich 3A zugeordnet. Die Ziele *„Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“* sowie *„Bessere vertikale und horizontale Kooperation in der Nahrungsmittelkette“* bieten Anknüpfungspunkte für diese Vorhabensart.

3.4.28.2 Empfehlungen

Für die EIP bzw. der ähnlichen Initiativen der Submaßnahme 16.2.1 empfiehlt sich, den geplanten Einsatz im Rahmen der Priorität 5 noch nachzuschärfen. Vor allem im *„Beitrag zu den Schwerpunktbereichen“* sollte deutlich werden, in wie weit EIP hier Wirkung entfalten sollten.

Für die Vorhabensarten mit touristischer Ausrichtung sollte überlegt werden, ob nicht eine Zuordnung einer oder beider Vorhabensarten zum Schwerpunktbereich 6A angemessener wäre, bzw. ansonsten sollte die Ausrichtung auf die Ziele des Schwerpunktbereichs 6B nachgeschärft werden (in der allgemeinen Beschreibung der Maßnahme bzw. im Bezug zu den Schwerpunktbereichen).

3.4.29 Art. 42-44: Leader

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Unterstützung bei der Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategien*
- Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie*
- Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten*
- Laufenden Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung*

3.4.29.1 Bewertung

Die Vorhabensarten für LEADER entsprechen den Vorgaben aus der Verordnung bzw. den Erfahrungen mit der bisherigen Durchführung von LEADER Maßnahmen in vergangenen Förderperioden. Die Schwerpunkte liegen auf der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien und der Gewährleistung eines ausreichenden und effektiven LAG-Managements. Weiterführende Aktivitäten im Bereich der nationalen und transnationalen Kooperation sollten verstärkt angestrebt werden (kontinuierliche Unterstützung durch Nationales Netzwerk erforderlich).

3.4.29.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.4.30 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

3.4.30.1 Bewertung

Das Nationale Netzwerk für den ländlichen Raum (gemäß VO1303/2013, Art. 54) soll als „nationales ländliches Netzwerk“ insbesondere gemäß den Erfahrungen und in Anlehnung an die Struktur der Vorperiode aufgebaut werden. Hinsichtlich der Organisationsstruktur und der Errichtung der Netzwerkservicestelle, der Ziele und Aktivitäten des Netzwerkes finden sich im Programmentwurf noch keine detaillierten Angaben.

Das Nationale Netzwerk nimmt in der Interventionslogik des Programms LE 2020 einen wichtigen Stellenwert ein, da es insbesondere die Beteiligung von Interessensträgern stär-

ken, die Qualität der Umsetzung verbessern, die Information eines breiten Publikums unterstützen und Innovation fördern soll. Das Nationale Netzwerk wird hinsichtlich der Informations- und Publizitätsmaßnahmen als „zentraler Kommunikationskanal“ gesehen und bezieht sich explizit auf die „Erhöhung des Wissensstandes der breiten Öffentlichkeit“ (Punkt 15.3.8). Die anderen, oben genannten Zielsetzungen der VO 1305/2013 für die nationalen Netzwerke sind implizit an vielen Stellen des Programms enthalten (vgl. SWOT-Analyse, Bedarfsidentifikation, Strategie, usw.). Die Verlinkung zu diesen Netzwerkzielen im Programm könnte die große Bedeutung und die Schwerpunktsetzung für die Unterstützung der Programmumsetzung noch besser hervorheben.

3.4.30.2 Empfehlungen

Das auf der Grundlage der noch ausstehenden Durchführungsakte der Kommission einzurichtende nationale Netzwerk sollte Erfahrungen aus der Vorperiode nutzen und die aus der Programmkonzeption resultierenden Ansprüche an die Struktur und Aktivitäten in umfassender Weise erfüllen können. Bei der Konzeption des nationalen Netzwerkes sollte daher auf Schlussfolgerungen aus der SWOT-Analyse und der Bedarfsfeststellungen im Programm eingegangen werden, um das Nationale Netzwerk als wichtigen Punkt in der strategischen Umsetzung des Programms zu verankern. Auch Komplementaritäten mit Aktivitäten der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) wären dabei zu berücksichtigen.

Dies würde insbesondere an der Darstellung der Chancen einer Förderung einer breiteren Beteiligung, der Unterstützung der Innovationsprozesse und des Wissenstransfers (Priorität 1) ansetzen, könnte sich aber insbesondere auch auf die Nutzung der Erfahrung hinsichtlich lokaler Entwicklungsinitiativen und der regionalen governance Strukturen für die Initiierung künftiger Vorhaben im ländlichen Raum (Priorität 6) beziehen. Netzwerke sind besonders geeignet, Schwächen und Risiken, wie sie in der SWOT bezeichnet werden, zu reflektieren. Ein höherer Vernetzungsgrad, der durch die Erweiterung des Netzes durch zahlreiche Interessensgruppen und Personen erreicht wird und die Rückkopplung von Meinungen und Einschätzungen, sind hierfür besonders wichtig. Im Aktionsplan des Nationalen Netzwerkes sollten daher flexible Mechanismen vorgesehen werden, welche Voraussetzung für eine verstärkte Reflexion und insbesondere eine intensivere Bearbeitung der Querschnittsmaterien ermöglichen.

3.5 Bewertung der vorgeschlagenen Unterstützungsarten

Argumentation für die vorgeschlagene Unterstützungsart

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. h) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

3.5.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Art. 66 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die ESI-Fonds werden zur Unterstützung in Form von Zuschüssen, Preisgeldern, rückzahlbarer Unterstützung und Finanzinstrumenten, auch in Kombination, herangezogen.

Im Fall von rückzahlbarer Unterstützung wird die Unterstützung, die an die Stelle, die sie bereitgestellt hat – oder an eine andere zuständige Behörde des Mitgliedstaats – zurückgezahlt wurde, auf einem separaten Konto geführt oder durch Buchungsschlüssel separat ausgewiesen und für denselben Zweck oder im Einklang mit den Programmzielen weiterverwendet.

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

f) eine Beschreibung jeder ausgewählten Maßnahme.

3.5.2 Leitfragen

I Wie effizient und effektiv wird die angedachte Unterstützungsart (Zuschüsse, Zinszuschüsse, Beiträge zu den Prämien für Bürgschaften, rückzahlbare Unterstützung, Prieße, neue Finanzierungsinstrumente, Kombinationen dieser Arten) vermutlich sein?

In welchem Ausmaß haben die Programmverantwortlichen die Möglichkeiten zur Nutzung vereinfachter Kosten (simplified cost option) ausgereizt?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

3.5.3 Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Berufsausbildung sowie Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation*
- Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen*
- Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für LandwirtInnen und ForstwirtInnen*

3.5.3.1 Bewertung

Die angedachte Unterstützungsart kann aufgrund von Erfahrungen der Vorperiode als effizient und effektiv eingestuft werden. Die Möglichkeit der Nutzung vereinfachter Kosten erscheint bei dieser Maßnahme wurde genutzt soweit dies bei diesen heterogene Förderungsgegenstände sinnvoll erscheint.

3.5.3.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.4 Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Inanspruchnahme von Beratungsleistungen*
- *Ausbildung von BeraterInnen*

3.5.4.1 Bewertung

Durch Synergien mit anderen Maßnahmen steigt die Effizienz und Effektivität der Maßnahme, die unterstützend gedacht ist. Die Möglichkeit der Nutzung vereinfachter Kosten wurde genutzt.

3.5.4.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.5 Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe

Autorin: EGARTNER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen*
- *Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen*

3.5.5.1 Bewertung

Im Rahmen von M 3.1 wird ein Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten gewährt, im Rahmen von M 3.2 ein Zuschuss zu den anrechenbaren Sach- und Personalkosten. Es ist davon auszugehen, dass diese Zuschüsse dazu beitragen, die Erzeugung und der Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität zu forcieren und dass damit eine Steigerung der Wertschöpfung erreicht wird. (vgl. OP, V 6, S. 155ff.)

Die Nutzung vereinfachter Kosten (simplified cost option) wurde seitens der Programmverantwortlichen in Betracht gezogen. Da die unterstützten Projekte aber sehr unterschiedlich sind, wird die Form der Gewährung von Zuschüssen auf Basis der tatsächlichen Kosten beibehalten. (Auskunft im bilateralen Gespräch I)

3.5.5.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.6 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe*
- *Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- *Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur*

3.5.6.1 Bewertung

Es ist zu erwarten, dass die Unterstützungsarten (Zuschuss und/oder Zinsverbilligung) effizient und effektiv sind. Die in den Abschnitten „8.2.4.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme“, „8.2.4.5 Methode zur Berechnung der Förderinstrumente, wenn relevant“ und „8.2.4.7 Zusätzliche Informationen zu dieser Maßnahme“ sind plausibel und dazu geeignet eine zielgerichtete Förderung sicherzustellen. Die in Abschnitt 8.2.4.3.1 für Vorhabensart „4.1.1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ festgelegten Zugangsvoraussetzungen unterstützen eine zielgerichtete Förderung insbesondere im Hinblick auf die Förderung von „zukunftsfähigen“ Betrieben.

Mit der Möglichkeit der Förderung auf Basis von Pauschalkostensätze wird von der Möglichkeit zur Nutzung vereinfachter Kosten Gebrauch gemacht.

Es bestehen jedoch Unklarheiten:

- Besteht Wahlfreiheit hinsichtlich der Kostenschätzung, aufgrund derer ein Antrag auf Investitionsvorhaben von privaten Begünstigten genehmigt wird („bestes Angebot“ oder Pauschalkostensätze)?
- Besteht Wahlfreiheit hinsichtlich der Basis, aufgrund derer die Zuschüsse bzw. der Agrarinvestitionskredit (AIK) gewährt wird („bestes Angebot“, Rechnungslegung oder Pauschalkostensätze)?
- Muss die Basis aufgrund derer die Zuschüsse bzw. der AIK gewährt wird bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegt werden, oder kann der Förderwerber die Grundlage zur Berechnung der Förderhöhe im Laufe bzw. nach Abschluss des Investitionsvorhabens frei wählen?
- Wie errechnet sich die Förderhöhe, wenn eingereichte Rechnungen (deutlich) über den Pauschalkostensätzen bzw. den als Basis der Kostenabschätzung dienenden Angeboten liegen?

Im Hinblick auf Eigenleistungen (die mit Ausnahme von eigenem Bauholz), die nicht gefördert werden, stellt sich die Frage, wie bei der Anwendung von Pauschalkosten, die auf Basis „mittlere[r] Netto-Herstellungskosten von Bauten und Anlagen [...] unter der Annahme einer firmenmäßigen Ausführung“ (BMLFUW, 2008 (Hrsg.): Deckungsbeiträge und Daten für die Betriebsplanung 2008. Wien. S. 35), die Eigenleistungen bestimmt werden.

Bei der Vorhabensart „4.2.1 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ ist aufgrund der Zugangsvoraussetzungen und insbesondere der Auswahlkriterien ist eine besonders effektive/effiziente Umsetzung zu erwarten

Bei der Vorhabensart „4.3.1 Investition in überbetriebliche Bewässerungsstruktur“ ist eine effektive/effiziente Umsetzung zu erwarten. Das geforderte Wassereinsparpotenzial könnte höher sein bzw. zusätzlich in die Auswahlkriterien aufgenommen werden.

3.5.6.2 Empfehlungen

Die Unklarheiten sollten beseitigt werden (unter Umständen ist dies bereits in der entsprechenden Sonderrichtlinie festgelegt). Das bei der Vorhabensart „4.3.1 Investition in überbetriebliche Bewässerungsstruktur“ geforderte Wassereinsparpotenzial könnte angehoben werden bzw. das Wassereinsparpotenzial könnte als zusätzliches Auswahlkriterien aufgenommen werden.

3.5.7 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft*
- *Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene*

3.5.7.1 Bewertung

Die Beihilfen zu den beiden Vorhabensarten werden als Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen (mit Ober- und Untergrenzen) oder als pauschale Abgeltung unter Heranziehung von Standardkosten gewährt. Die Berechnung der Standardkosten basiert dabei auf wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen.

Dem vorrangigen öffentlichen Interesse bezüglich Schutzwald/Schutzwaldverbesserung wird durch einen höheren Fördersatz Rechnung getragen.

Die Anwendung von Standardsätzen führt zu einer Vereinfachung der Förderabwicklung.

3.5.7.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.8 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen*
- *Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen*
- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung*

3.5.8.1 Bewertung

Die Unterstützungsart wird als effizient und effektiv erachtet. Auf vereinfachte Kosten ist Wert gelegt; durch „Maximale Förderungsintensität“ bzw. „Bis zu“ ist Handlungsspielraum gegeben.

3.5.8.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.9 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen*

3.5.9.1 Bewertung

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass die Unterstützungsart (Zuschuss) effizient und effektiv ist. Insbesondere die Aufteilung der Zahlung auf zwei Teilbeträge, wobei der zweite Teilbetrag erhöht werden kann, wenn zusätzliche Kriterien erfüllt sind, lässt eine weitere Verbesserung der Zielgenauigkeit der Maßnahme erwarten. Allerdings kann der an den Eigentumsübergang gebundene Zuschlag nicht nachvollzogen werden.

Die Möglichkeit der Nutzung vereinfachter Kosten ist nicht vorgesehen, in diesem Zusammenhang aber auch nicht sinnvoll.

3.5.9.2 Empfehlungen

Es sollte klar begründet werden, warum bei Eigentumsübergang (nicht aber bei langfristigen Pachtverträgen) ein Zuschlag zum zweiten Teilbetrag gewährt wird. Tatsächlich zielt die

Vorhabensart „6.1 Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen“ auf die finanzielle Unterstützung von jungen Menschen, die sich in ihrer Berufs- bzw. Karriereplanung entschieden haben einen landwirtschaftlichen Betrieb zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist es folglich ohne Bedeutung, ob dieser Betrieb gepachtet oder sich im Eigentum der Förderwerber befindet. In diesem Zusammenhang ist ausschließlich die dauerhafte (alleinige) Entscheidungs- und Verfügungsgewalt von Bedeutung.

3.5.10 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie

Autoren: HANDLER, KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen*
- *Photovoltaik in der Landwirtschaft*

3.5.10.1 Bewertung

Autor: HANDLER

Das Ausmaß der Förderung von bis zu 40% der anrechenbaren Kosten bei Maßnahme 8.2.5.3.3 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen erscheint angemessen. Eine Nutzung der Simplified Cost Option erscheint nicht sinnvoll.

Die Bindung der Förderhöhe an die Umweltförderrichtlinie bei der Maßnahme 8.2.5.3.4 Photovoltaik in der Landwirtschaft erscheint sinnvoll.

Autoren: KAPFER, MOSER

Aufgrund des geplanten Ausschreibungsverfahrens ist eine besonders effektive und effiziente Umsetzung zu erwarten. Die Möglichkeit der Nutzung vereinfachter Kosten ist nicht vorgesehen, in diesem Zusammenhang aber auch nicht sinnvoll.

3.5.10.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.11 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung

Autoren: MACHOLD, TAMME

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung*
- *Lokale Agenda 21*
- *Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene*
- *Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung*

3.5.11.1 Bewertung

Die Unterstützungsart der Vorhabensarten besteht in Zuschüssen zu den anrechenbaren Kosten (zumeist Investitionskosten, teils Sachkosten, vereinzelt Personalkosten). Dies erscheint sachgerecht. Die Möglichkeit der simplified cost option (Pauschalkostenabrechnung) ist gegenüber der früheren Version aus dem Entwurf wieder gestrichen worden. Dies ist bedauerlich.

3.5.11.2 Empfehlungen

Dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung sollte größeres Augenmerk geschenkt werden. Die vorgesehenen Mindestinvestitionsvolumina von 50.000 Euro sind zu prüfen. Kleinprojekte (in Verbindung) mit der simplified cost option können erhebliche Potenziale freisetzen (z.B. Anschubfinanzierung). Die Fokussierung auf „große Projekte“ ist nicht unproblematisch.

3.5.12 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie

Autor: HANDLER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in erneuerbare Energien*

3.5.12.1 Bewertung

Das Ausmaß der Förderung in 8.2.6.3.5 Investitionen in erneuerbare Energien erscheint angemessen. Eine Nutzung der Simplified Cost Option erscheint nicht sinnvoll.

3.5.12.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.13 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren*

3.5.13.1 Bewertung

Die Beihilfen werden als Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten oder als pauschale Abgeltung unter Heranziehung von Standardkosten gewährt. Die Berechnung der Standardkosten basiert dabei auf wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen.

Dem hohen öffentlichen Interesse bezüglich des Schutzes vor Naturgefahren wird durch einen Fördersatz von bis zu 100% Rechnung getragen.

3.5.13.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.14 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung

Autorin: WEBER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks*
- *Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung*
- *Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*

Fakten: In den Vorhabensarten wird die „Art der Beihilfe“ für alle fünf oben genannten Vorhabensarten mit einem „Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten“ festgelegt. Bei der Vorhabensart „Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung“ sind auch „Pauschkosten teilweise möglich“

Unter „anrechenbare Kosten“ werden zumeist Investitionskosten und Sachkosten, jedoch auch Kosten für Grunderwerb und Personalkosten (sowohl für Maßnahme 7 als auch für Maßnahme 16) genannt.

Das Ausmaß der Förderung wird bei vier der oben genannten Vorhabensarten mit maximal 100% der anrechenbaren Kosten angegeben. Bei der Vorhabensart „Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raumes“ wird das Ausmaß der Förderung mit maximal 70% fest-

gelegt, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2014.

3.5.14.1 Bewertung

Die angedachten Unterstützungsarten scheinen passend für die Vorhabensarten. Die „anrechenbaren Kosten“ weisen jedoch einen Widerspruch auf. Wiederholt wurde in vorangegangenen Evaluierungsgesprächen von Seiten der Maßnahmenverantwortlichen für ländliches Erbe – Naturschutz und Nationalparks darauf hingewiesen, dass für die Submaßnahmen 7.1 und 7.6 keine Personalkosten förderbar seien (siehe Protokolle bilaterale Gespräche – ländliches Erbe – Naturschutz und Nationalparks). Damit wurde auch die zusätzliche Vorhabensart (Submaßnahme 16.5) „Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurInnen und Strukturen im Bereich Erhaltung des natürlichen Erbes“ (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 2014 S. 366) im aktuellen Programmentwurf gerechtfertigt. (Die Maßnahmenverantwortlichen beriefen sich dabei auf ihre Rechtsabteilung). Im aktuellen Programmentwurf weisen andere Vorhabensarten, sowohl für Submaßnahme 7.1 (z. B lokale Agenda 21, S.205) als auch für Submaßnahme 7.6 (Stärkung der Potenziale des alpinen Raumes, S.220) Personalkosten, als anrechenbare Kosten, aus.

3.5.14.2 Empfehlungen

Der oben erwähnte Widerspruch sollte von den Verantwortlichen überprüft werden. Falls Personalkosten doch unter den Submaßnahmen 7.1 und 7.6 förderbar sind, sollte überdacht werden, die Vorhabensarten „*Zusammenarbeit: Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*“ und „*Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*“ zusammenzulegen, da sie sehr ähnliche Inhalte aufweisen. Falls Personalkosten nicht unter den Submaßnahmen 7.1 und 7.6 gefördert werden können, sollte die Vorhabensart „*Stärkung der Potenziale des alpinen Raumes*“ Personalkosten als anrechenbare Kosten streichen.

3.5.15 Art. 21ff (22, 24, 25, 26): Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Aufforstung und Anlage von Wäldern – Anlage*
- *Investitionen für den Bereich Forstschutz*
- *Investitionen für den Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- *Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes*
- *Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Waldstrukturen – Wald-Ökologie-Programm*
- *Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes*
- *Investitionen für den Bereich Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Bereiche Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse*

3.5.15.1 Bewertung

Die Beihilfen zu den Vorhabensarten werden als Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten oder als pauschale Abgeltung unter Heranziehung von Standardkosten gewährt. Die Berechnung der Standardkosten basiert dabei auf wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen.

Bei der Vorhabensart „Aufforstung und Anlage von Wäldern“ werden auch jährliche Hektarprämien zum Ausgleich der Einkommensverluste aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen ausbezahlt.

Dem vorrangigen öffentlichen Interesse bezüglich der Erhaltung und Wiederherstellung der Schutzwirksamkeit von Wäldern, sowie des ökologischen Werts der Wälder wird durch hohe Fördersätze (max. 90% bis max. 100%) Rechnung getragen.

Durch die Anwendung von Standardsätzen ist mit einer Vereinfachung der Förderabwicklung zu rechnen.

3.5.15.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.16 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

3.5.16.1 Bewertung

Bei den einzelnen Agrarumweltmaßnahmen handelt es sich mit wenigen Ausnahmen um Flächenprämien, deren Effizienz (also wieviel an Biodiversität kann je Prämieinheit erreicht werden?) im Hinblick auf ein einzelnes Schutzgut äußerst schwierig zu bewerten ist. Die meisten Maßnahmen zielen zugleich auf die Förderung mehrerer Schutzgüter ab, so dass eine isolierte Betrachtung in Form einer Nettowirkung kaum möglich erscheint. Die Effektivität (also der Grad und die Qualität der Zielerreichung) liegt primär an der Auflagengestaltung der Maßnahmen und deren Akzeptanz, die allerdings wiederum zu einem bestimmten Anteil von der Prämienhöhe anhängt. Wichtig erscheint jedenfalls, dass für den Art. 28 weiterhin ein integraler, horizontaler Ansatz verfolgt wird und damit eine flächendeckende Teilnahme ermöglicht bzw. eine flächendeckende Umweltwirkung gewährleistet. Bei der Programmgestaltung wurde auch auf die Attraktivität der einzelnen Untermaßnahmen geachtet, deren Akzeptanz für die Erreichung einer maximalen Umweltwirkung erforderlich ist.

3.5.16.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.17 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima

Autorin: SCHWARZL

3.5.17.1 Bewertung

Bei den 12 für die Schutzgüter Luft und Klima relevanten Submaßnahmen (siehe Kap. 3.4.17.1) handelt es sich mit einer Ausnahme um Flächenprämien. Diese Unterstützungsart wird als sinnvoll betrachtet, deren Effizienz (Grad der Verbesserung des Schutzgutes pro Einheit Fördermenge) im Hinblick auf ein einzelnes Schutzgut ist jedoch äußerst schwierig zu bewerten. Die meisten Maßnahmen zielen auf mehrere Schutzgüter ab und das Schutzgut Klima ist eng mit dem Schutzgut Boden (Bodenhumuserhaltung und –aufbau), aber auch Wasser (Düngereinsatz) verwoben, sodass eine isolierte Betrachtung in Form einer Nettowirkung kaum möglich erscheint.

Einzig bei der Submaßnahme 9 „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ ist Förderung durch die ausgebrachte Düngermenge in m^3 bestimmt. Dies erscheint inhaltlich sinnvoll, zudem auch der Zusatz von Wasser damit gefördert wird, was die Ammoniakemissionen reduziert (siehe auch Pöllinger et al. 2011²). Zugleich gibt es eine flächenmäßige Mengenbeschränkung von max. $30m^3/ha$. Diese Maßnahme zielt fast ausschließlich auf die Reduktion der Ammoniakemissionen ab (Bedarf 4.2.31), wodurch eine Beurteilung der Effektivität der Maßnahme möglich ist. Aus dem Output (m^3) kann dann die eingesparte NH_3 -Menge errechnet werden, wie dies auch schon in der Vorperiode durchgeführt wurde (siehe auch Pöllinger et al. 2011³).

Die Effektivität (also der Grad und die Qualität der Zielerreichung) liegt primär an der Auflagengestaltung der Maßnahmen und deren Akzeptanz, die allerdings wiederum zu einem bestimmten Anteil von der Prämienhöhe anhängt. Wichtig erscheint jedenfalls, dass für den Art. 28 weiterhin ein integraler, horizontaler Ansatz verfolgt wird und damit eine flächendeckende Teilnahme ermöglicht bzw. eine flächendeckende Umweltwirkung angestrebt wird.

3.5.17.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

² Pöllinger, A. et al. (2011)

³ Pöllinger, A. et al. (2011)

3.5.18 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

3.5.18.1 Bewertung

Da es sich durchwegs um flächenbezogene Beihilfen mit Angabe der Beihilfenhöhe je Flächeneinheit – Großteils über den Verpflichtungszeitraum – handelt und es sich nur im Einzelfall um eine jährlich optional beantragbare Beihilfe handelt, bedient die Unterstützungsart das Instrument vereinfachter Kosten. Die Effizienz und Effektivität wird als gegeben erachtet.

3.5.18.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.19 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

3.5.19.1 Bewertung

Für die verschiedenen Untermaßnahmen sind Förderungen, die nach betriebswirtschaftlichen Vorgaben kalkuliert wurden, zumeist nach der Fläche vorgesehen. Entsprechend der Betriebsgröße erfolgt eine eher moderate Modulation. Diese Vorgangsweise ist nachvollziehbar, transparent und hat sich bewährt.

3.5.19.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.20 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen

Autorin: BERGER

3.5.20.1 Bewertung

Wie auch aus den vorangegangenen Programmen bekannt ist wird die Unterstützung durch Einzeltierprämien von den Programmteilnehmern gut angenommen und ist in Hinblick auf die Populationszahlen der seltenen Rassen effektiv.

Die Einführung einer dritten Förderstufe mit Bindung an die Anwendung spezieller Zuchtprogramme um den Zuchtfortschritt unter Wahrung der Biodiversität zu beschleunigen wird positiv bewertet.

Da die Einstiegsmöglichkeit in das Programm auf 2 Jahre beschränkt ist, sind von dieser Seite negative Auswirkungen auf den kontinuierlichen Populationsaufbau und Zuchtfortschritt insbesondere bei sehr kleinen Populationen (hoch gefährdete Rassen) zu erwarten.

3.5.20.2 Empfehlungen

Eine Umgestaltung der Einstiegsmodalität wird empfohlen.

3.5.21 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

3.5.21.1 Bewertung

Die für Artikel 28 gemachten Angaben, gelten sinngemäß auch für die Maßnahme Ökologischer/Biologischer Landbau.

3.5.21.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.22 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz

Autorin: SCHWARZL

3.5.22.1 Bewertung

Die Maßnahme ökologischer/biologischer Landbau wird durch Flächenprämien abgegolten, diese Unterstützungsart erscheint sinnvoll, die Bewertung der Effizienz jedoch schwierig – siehe Anmerkungen zur Agrarumwelt- und Klimamaßnahme.

3.5.22.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.23 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

3.5.23.1 Bewertung

Da es sich um eine flächenbezogene Beihilfe über den Verpflichtungszeitraum mit Angabe der Beihilfenhöhe je Flächeneinheit handelt, bedient die Unterstützungsart das Instrument vereinfachter Kosten und wird als effizient und effektiv angesehen.

3.5.23.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.24 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

3.5.24.1 Bewertung

Für die Maßnahme sind Förderungen, die nach betriebswirtschaftlichen Vorgaben kalkuliert wurden, zumeist nach der Fläche vorgesehen. Entsprechend der Betriebsgröße erfolgt eine eher moderate Modulation. Zusätzlich bestehen Kombinationsmöglichkeiten mit Untermaßnahmen der Agrar- und Umweltmaßnahme. Diese Vorgangsweise ist nachvollziehbar, transparent und hat sich bewährt

3.5.24.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.25 Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)

Autor: HOVORKA

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Zahlungen für Berggebiete*
- Zahlungen für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind*
- Zahlungen für andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete*

3.5.25.1 Bewertung

Die Maßnahme Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage = AZ) wird als jährlicher Zuschuss (Direktzahlung) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche für die drei genannten Gebiete (Berggebiete, andere Gebiete die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) gezahlt. Gemäß dem Programmwurf besteht das Ziel der Ausgleichszulage darin, durch einen spürbaren Ausgleich der Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen neben dem agrarischen Umweltprogramm einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raumes zu leisten. Dabei sind die Produktionsbedingungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Förderung ist vor allem durch drei Merkmale gekennzeichnet: Differenzierung nach der Produktionsform, Differenzierung nach der Erschwernis und Berücksichtigung der Fixkostendegression. Die Argumentation für die vorgeschlagene Unterstützungsart ist richtig.

Die Differenzierung der Förderung nach Produktionsform und Erschwernis und die Berücksichtigung der Fixkostendegression trägt wesentlich dazu bei, dass die Förderung sehr effizient und effektiv sein wird. Entsprechend dem Entwurf ist damit zu rechnen, dass die Fixkostendegression stärker als im früheren Programm berücksichtigt wird. Im vorliegenden Letztentwurf ist hinsichtlich der Berücksichtigung der Erschwernis im Gegensatz zu den Vorwürfen nur eine relative Verbesserung geplant, d.h. nur eine relativ höhere Gewichtung des Erschwernisanteils, da der fixe Anteil abgesenkt wird.

Hinsichtlich der Möglichkeit zur Nutzung vereinfachter Kosten (simplified cost option) wurde dieselbe Vorgangsweise wie in der letzten Programmperiode gewählt. Die Förderhöhe je Hektar und je Betrieb wird mithilfe einer einheitlichen Formel für alle Betriebe berechnet, die die unterschiedlichen natürlichen Erschwernisse entsprechend berücksichtigt. Eine einheitliche Zahlung je ha für alle Betriebe (flat rate oder lump sum) würde den unterschiedlichen natürlichen Erschwernissen nicht gerecht.

3.5.25.2 Empfehlungen

Damit die unterschiedlichen Bewirtschaftungserschwernisse in optimaler Form berücksichtigt wird und eine Fokussierung der Mittel erfolgt, soll die im Programmwurf angepeilte Berücksichtigung der Fixkostendegression umgesetzt werden und bei der Differenzierung der Förderung nach der Erschwernis die Fördersituation vor allem der Bergbauernbetriebe mit hoher und extremer Erschwernis gegenüber den Letztentwurf noch verbessert werden.

3.5.26 Art. 33: Tierschutz

Autorin: OFNER-SCHRÖCK

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung*

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt. Die Förderung kann auch in einem einzigen Antrag für die Laufzeit von mehreren Jahren beantragt werden.

3.5.26.1 Bewertung

Die Unterstützungsart ist effizient und flexibel gestaltet.

3.5.26.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.27 Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften*
- *Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes*

3.5.27.1 Bewertung

Die Beihilfen im Rahmen des Artikels 34 werden als Hektarprämien zum Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten bzw. als Hektarprämien zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes angeboten.

Die Hektarsätze wurden im Vergleich zur Förderperiode 2007-13, in der vergleichbare Maßnahmen nur sehr zögerlich von den Waldbesitzern angenommen wurden, erhöht. Dies soll zu einer Steigerung der Attraktivität der Flächenmaßnahmen beitragen.

3.5.27.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.28 Art. 35: Zusammenarbeit

Autor: FISCHER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit*
- *Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft*
- *Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie*

bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusedienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus

- *Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusedienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – Länder*
- *Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusedienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – BMWFJ*
- *Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum*
- *Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung*
- *Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- *Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Produktions- und Dienstleistungscluster zur Förderung einer umweltfreundlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- *Etablierung von Klima- und Energiemodellregionen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- *Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene*
- *Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer und KMUs zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen im ländlichen Raum*
- *Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände*

3.5.28.1 Bewertung

Für die meisten Vorhabensarten wurden Zuschüsse zu den anrechenbaren Kosten als Beihilfenart gewählt. Dies ist durch die Neuheit der Maßnahme nachvollziehbar.

Ergänzend sind pauschale Abgeltungen für Standardkosten im Rahmen der Vorhabensarten *„Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren“* und *„Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene“* vorgesehen. Dadurch, dass diese Maßnahme insgesamt ein Novum darstellt ist nachvollziehbar, dass für die übrigen Vorhabensarten keine Ansatzpunkte für Standardkosten bestehen und somit nur für diese beiden diese Option besteht.

Für die Vorhabensart *„Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft“* ist für die Vorbereitung von Kooperationsvorhaben neben dem Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten ein *Zuschuss in Form eines Innovationsschecks* vorgesehen. Diese Form des niederschweligen Zugangs zu Forschung und Entwicklung wird auch bereits seit einigen Jahren von der FFG für KMU genutzt. Dabei konnten positive Ergebnisse und Wirkungen beobachtet werden. Vor allem das Überwinden der Hemmschwelle kleiner WirtschaftsteilnehmerInnen mit der Forschung zusammenzuarbeiten konnte als ein Erfolg des Vorhabens verzeichnet werden.⁴

⁴ Good, B., Tiefenthaler, B. (2011)

3.5.28.2 Empfehlungen

Es wird empfohlen, neben den Wirkungen der einzelnen Vorhabensarten auch die Effizienz und Effektivität der Unterstützungsarten als Evaluierungsgegenstand mitzubedenken und gegebenenfalls im Zuge der Umsetzung (z.B. auf Basis der Halbzeitbewertung) zu adaptieren.

3.5.29 Art. 42-44: Leader

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Unterstützung bei der Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategien*
- Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie*
- Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten*
- Laufenden Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung*

3.5.29.1 Bewertung

Die Vorhabensarten wurden in sehr engem Bezug zum Verordnungstext formuliert und es wurden kaum Spezifizierungen vorgenommen. Sie sind insbesondere auf Grund der Erfahrungen vergangener Programmperioden konzipiert und sehen eine Fortführung bzw. Verstärkung von lokalen Entwicklungsprozessen vor.

3.5.29.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.5.30 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

3.5.30.1 Bewertung

Es werden umfassend Aktivitäten für alle potentiellen Bereiche der Netzwerkarbeit vorgeschlagen, die in Form eines Aktionsplanes vorausschauend konzipiert werden. Sie beziehen sich auf alle Prioritäten des Programms, Aktivitäten des thematischen und analytischen Informations- und Erfahrungsaustausches, Netzwerktätigkeiten für LAG, für die Umsetzung der EIP, Aktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse der Begleitung und Bewertung, einen Kommunikationsplan, der auf eine breitere Öffentlichkeit abzielt und die Mitwirkung am Europäischen Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums. Die Aufzählung sämtlicher Aktivitätsbereiche stellt einen weitreichenden Rahmen für die Gestaltung des Netzwerkes dar, beinhaltet jedoch keine Schwerpunktsetzungen bzw. Intensivierungen der Aktivitäten in einzelnen Aktivitätsbereichen. Auch die Verknüpfung zu Informationen aus der vergangenen

Förderperiode und mit anderen relevanten nationalen Netzwerken ist vorgesehen. Einige dieser Aufgaben gehen über den Arbeitsbereich des vorangegangenen Netzwerkes hinaus.

3.5.30.2 Empfehlungen

In der Planung der Organisationsstruktur, insbesondere der Einrichtung der Netzwerkservicestelle, ist auf diese vielfältigen Aufgaben und die neu hinzugekommenen Aktivitäten bzw. Intensivierung bestimmter Aktivitäten besonders Bezug zu nehmen. Dies betrifft beispielsweise, die Vernetzung mit anderen nationalen Netzwerken, die Bedeutung der Umsetzung der EIP, die Verbreitung von Ergebnissen der Begleitung und Bewertung sowie die verstärkte Informationsarbeit für eine breitere Öffentlichkeit.

Das breite Aktionsfeld und die zusätzlichen Aufgaben des Netzwerkes erfordern eine stärkere Schwerpunktsetzung für das Nationale Netzwerk, das sich in der Erweiterung der Aktivitäten und der Rolle als Reflexionsgremium niederschlagen hat. Die festzulegenden Aktionspläne sollten den vielfältigen Aktivitätsbereichen, und insbesondere auch der unterstützenden Rolle des Netzwerkes bei der Umsetzung und Bewertung des Programms entsprechend differenziert erstellt werden, gleichzeitig ist der Netzwerkservicestelle ausreichend Flexibilität in ihrer Netzwerkarbeit einzuräumen.

3.6 Bewertung des zu erwartenden Beitrags der gewählten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Beitrag des erwarteten Outputs zu den Ergebnissen

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. f) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

3.6.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

c) eine Beschreibung der Strategie, aus der hervorgeht, dass [...]

ii) relevante Maßnahmenkombinationen für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählt wurden, die auf einer fundierte Interventionslogik beruhen und sich auf die Ex-ante-Bewertung gemäß Buchstabe a und die Analyse gemäß Buchstabe b stützen;

iii) die Zuweisung von Finanzmitteln für die Programmmaßnahmen gerechtfertigt ist und ausreichend, um die festgesetzten Ziele zu verwirklichen; [...]

f) eine Beschreibung jeder ausgewählten Maßnahme; [...]

i) einen nach Schwerpunktbereichen aufgeschlüsselten Indikatorplan, der die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i genannten Ziele und die geplanten Ergebnisse und Ausgaben für jede Maß-

nahme zur Entwicklung des ländlichen Raums enthält, die in Bezug auf den jeweiligen Schwerpunktbereich ausgewählt wurde;

3.6.2 Leitfragen

Wie klar ersichtlich und robust sind die Annahmen, auf denen die angenommenen Wirkungszusammenhänge beruhen?

Gibt es externe Faktoren, die den Beitrag maßgeblich beeinflussen könnten und die nicht berücksichtigt wurden?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

3.6.3 Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Berufsausbildung sowie Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation*
- *Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen*
- *Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für LandwirtInnen und ForstwirtInnen*

3.6.3.1 Bewertung

Die angenommenen Wirkungszusammenhänge und die darauf basierende Interventionslogik sind plausibel, so dass durch die Maßnahme die Erreichung der Ziele sehr wahrscheinlich erscheint. Mit den zugewiesenen Finanzmitteln sollten sich die Zielsetzungen verwirklichen lassen.

3.6.3.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.4 Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Inanspruchnahme von Beratungsleistungen*
- *Ausbildung von BeraterInnen*

3.6.4.1 Bewertung

Die angenommenen Wirkungszusammenhänge und die darauf basierende Interventionslogik sind plausibel, so dass durch die Maßnahme das Erreichen der Ziele sehr wahrscheinlich erscheint. Durch die zugewiesenen Finanzmittel ist eine Unterstützung der Zielsetzungen der Prioritäten 2-6 durch Beratung möglich.

3.6.4.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.5 Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe

Autorin: EGARTNER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen*
- *Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen*

3.6.5.1 Bewertung

Die Annahme, dass die Teilnahme an LQR-Regelungen bzw. Informations- und Absatzfördermaßnahmen die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der TeilnehmerInnen erhöhen, erscheint plausibel.

Die Kalkulation der Outputs für M 3.1 und M 3.2 erfolgte seitens der Programmverantwortlichen auf der Datenbasis von Evaluierungsbögen, Auswertungen von Datenbanken und Einschätzungen von Fachabteilungen in der AMA und des BMLFUW. Eine sehr detaillierte Auflistung wurde der Evaluatorin zur Verfügung gestellt. Die ermittelten erwarteten Werte sind realistisch und beziehen sowohl die Erfahrungen aus der Vorperiode (M 132 und M 133) als auch die zu erwartenden Entwicklungen mit ein. (vgl. Indicator Plan 10032014 bzw. Unterlage Teilnahme landwirtschaftlicher Betriebe an Art. 16, Abt. III/6)

3.6.5.2 Empfehlungen

Wenn nötig nach Mid-Term-Evaluierung nachjustieren.

3.6.6 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe*
- *Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- *Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur*

3.6.6.1 Bewertung

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen: Die Wirkungszusammenhänge zwischen Vorhabensarten, Submaßnahmen und Schwerpunktbereichen sind nachvollziehbar und klar ersichtlich (vgl. S. 165 ff). Wirkungszusammenhänge zu den Prioritäten 1 und 6 sind nicht dargestellt.

Allgemeine Anmerkungen: Weitere Wirkungszusammenhänge, insbesondere zu den Bedarfen und anderen Vorhabensarten, sind nicht dargestellt. Auf eine Quantifizierung der Wirkungszusammenhänge wird verzichtet, so dass die Robustheit und der maßgebliche Beitrag externer Faktoren nicht evaluiert werden kann.

Im Hinblick auf die Vorhabensarten „4.1.1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ und „4.3.1 Investitionen überbetriebliche Bewässerungsstruktur“ sind die Wirkungszusammenhänge aufgrund des (klar festgelegten) Fördergegenstandes und der eindeutig abgegrenzten und vergleichsweise homogenen Gruppe der Begünstigten klar verständlich und stabil.

Im Hinblick auf die Vorhabensart „4.2.1 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ können aufgrund des Innovationscharakters und der Verschiedenartigkeit der Fördergegenstände eindeutige Wirkungszusammenhänge im Voraus nicht präzise abgeschätzt werden. Aus den Auswahlkriterien ergibt sich aber, dass Wirkungszusammenhänge und externe Faktoren, die die den Beitrag maßgeblich beeinflussen können in jedem geförderten Projekt individuell berücksichtigt und bewertet werden. Dies gilt eingeschränkt auch für Vorhabensarten „4.1.1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ und „4.2.1 Investitionen überbetriebliche Bewässerungsstruktur“.

Beitrag Schwarzl

Die Submaßnahme 4.1.1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ trägt auch zu Schwerpunktbereich 5D und dem Ziel der Verminderung von Treibhausgas- und Ammoniakemissionen bei. Die Begründung dafür beruht auf den vorgesehenen Auflagen zur Abdeckung von Güllelagerräumen, wobei hierzu noch Auflagen und Investitionen zur bodennahen Gülleausbringung zu ergänzen sind (siehe Empfehlung in Kap. 3.4.6.2). Der quantitative Wirkungsgrad der Maßnahme hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima ist hoch, vermindern diese Investitionen die Treibhausgas- und Ammoniakemissionen doch deutlich.

Zu Submaßnahme 4.4 kann die indirekte Klimaschutzwirkung nur schwer abgeschätzt werden, da eine Darstellung der Inhalte der Maßnahme betreffend Schwerpunktbereich 5E fehlt.

3.6.6.2 Empfehlungen

Die oben beschriebenen Besonderheiten hinsichtlich der Wirkungszusammenhänge sollte deutlich gemacht werden. Der Beitrag der Maßnahme zu Priorität 1 (der sich insbesondere aus den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien ergibt) und Priorität 6 sollte ergänzt werden.

Beitrag Schwarzl (Schutzgüter Luft und Klima)

Der Beitrag der Maßnahme „Investitionen in materielle Vermögenswerte“ gemäß Artikel 17 der Grundverordnung – Submaßnahme 4.1.1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ und Submaßnahme 4.4 „Nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen“ – zur Zielerreichung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionsminderung (Schwerpunktbereiche 5D, 5E) sollte im Rahmen eines eigenen Evaluierungsprojektes untersucht werden.

3.6.7 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft*
- *Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene*

3.6.7.1 Bewertung

Die Wirkungszusammenhänge zwischen Vorhabensarten (Investitionen in Infrastruktur, Erstellung waldbezogener Pläne) und den gesetzten Zielen sind klar und plausibel dargelegt, indem u.a. auf die Logistik und die Erschließung von Waldflächen als Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen, etc. hingewiesen wird, ebenso wie auf die Planungsgrundlagen, die wesentliche Voraussetzungen für die ökonomische und ökologische Bewirtschaftung des Waldes darstellen.

3.6.7.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.8 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen*
- *Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen*
- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung*

3.6.8.1 Bewertung

Die Annahmen zur Situationsbeschreibung, woraus Bedarfe abgeleitet sind und in Zielformulierungen münden, scheinen der Realität gut zu entsprechen und die Wirkung der darauf abgestimmten Maßnahmen wird als zutreffend eingeschätzt. Die Wirkungen sind aber auch von der Teilnahmequote stark abhängig. Diese ist häufig von der Prämienhöhe mitbestimmt, was nach Analyse von Vorperioden in einer Beibehaltung bzw. Anpassung der Prämienhöhe berücksichtigt wurde. Externe, nicht berücksichtigte Faktoren, die maßgeblich Einfluss nehmen, werden nicht vermutet.

3.6.8.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.9 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen*

3.6.9.1 Bewertung

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen: Die Wirkungszusammenhänge zwischen der Vorhabensarten, Submaßnahmen und Schwerpunktbereichen sind nachvollziehbar und klar ersichtlich (vgl. S. 187 ff). Wirkungszusammenhänge zu den Prioritäten 1 und 6 sind nicht dargestellt.

Allgemeine Anmerkungen: Weitere Wirkungszusammenhänge, insbesondere zu den Bedarfen und anderen Vorhabensarten, sind nicht dargestellt. Auf eine Quantifizierung der Wirkungszusammenhänge wurde verzichtet, so dass eine Evaluierung der Robustheit und des maßgeblichen Beitrags externer Faktoren nicht möglich ist.

Im Hinblick auf die Vorhabensart „6.1 Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen“ werden die Wirkungszusammenhänge aufgrund des (klar festgelegten) Fördergegenstandes und der eindeutig abgegrenzten und vergleichsweise homogenen Gruppe der Begünstigten als klar und stabil bewertet.

3.6.9.2 Empfehlungen

Die Beiträge der Maßnahme zur Priorität 1 (der sich insbesondere aus den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien ergibt) und zur Priorität 6 sind zu ergänzen.

3.6.10 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie

Autoren: HANDLER, KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen*
- *Photovoltaik in der Landwirtschaft*

3.6.10.1 Bewertung

Autor: HANDLER

Die Argumentation für Maßnahme 8.2.5.3.3 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen ist nachvollziehbar und die Maßnahme trägt zur Erreichung der bei den Bedarfen 4.2.27 Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz und 4.2.29 Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung formulierten Ziele bei. Die Ziele sind nicht quantifiziert, daher kann der Beitrag zur Zielerreichung nicht quantifiziert werden.

Die Maßnahme 8.2.5.3.4 Photovoltaik in der Landwirtschaft wird in der Strategie nicht argumentiert.

Autoren: KAPFER, MOSER

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen: Die Wirkungszusammenhänge zwischen Vorhabensarten, Submaßnahmen und Schwerpunktbereichen sind im Hinblick auf die Vorhabensart „6.4.3 Photovoltaik in der Landwirtschaft“ *sind nicht dargestellt (vgl. S. 187 ff)*. Wirkungszusammenhänge zu anderen (nationalen) Fördermaßnahmen im Bereich Photovoltaik sind klar herausgearbeitet.

3.6.10.2 Empfehlungen

Autor: HANDLER

Für Maßnahme 8.2.5.3.4 Photovoltaik in der Landwirtschaft sollte eine Argumentation in der Strategie nachgeliefert werden.

Autoren: KAPFER, MOSER

Das Kapitel „Beitrag zu den Schwerpunktbereichen“ ist entsprechend zu ergänzen.

3.6.11 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung

Autoren: MACHOLD, TAMME

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung*
- Lokale Agenda 21*
- Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene*
- Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung*

3.6.11.1 Bewertung

Eine Abschätzung des Beitrages der jeweiligen Maßnahme zur Zielerreichung erfolgt primär über die Indikatoren. Dabei erscheinen die getroffenen Annahmen (eingesetzte öffentliche Mittel, voraussichtliche Förderfälle, Anteil der von den Maßnahmen betroffenen Bevölkerung) durchwegs plausibel.

Bei einigen Maßnahmen kann auf Erfahrungen der Vorperioden zurückgegriffen werden, die stark dafür sprechen, dass die Annahmen über die Wirkungszusammenhänge robust sind und u.a. ein effektives Zusammenspiel der umsetzenden Stellen – das sind im Wesentlichen Bundes- und Landesdienststellen sowie Gemeinden – gewährleistet ist. Andere (neue) Maßnahmen gehen auf Initiativen der Länder und der Sozialpartner zurück, die ebenfalls über entsprechendes Knowhow der Maßnahmenimplementierung und –umsetzung verfügen.

Der erwartete Beitrag der jeweiligen Maßnahme muss natürlich auch im Verhältnis zum Mitteleinsatz gesehen werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Kleinprojekte einen überproportional hohen Beitrag leisten, weil sie Folgeinvestitionen nach sich ziehen können.

Nicht zu vernachlässigen sind jedoch auch die externen Faktoren, wie zum Beispiel das regionale und lokale sozioökonomische Umfeld, das sich förderlich oder auch beschränkend auf den Zielerreichungsgrad auswirken kann.

3.6.11.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.12 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie

Autor: HANDLER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in erneuerbare Energien*

3.6.12.1 Bewertung

Die Argumentation für Maßnahme 8.2.6.3.5 Investitionen in erneuerbare Energien ist nachvollziehbar und die Maßnahme trägt zur Erreichung der bei den Bedarfen 4.2.27 Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz und 4.2.29 Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für stoffliche und energetische Nutzung formulierten Ziele bei. Die Ziele sind nicht quantifiziert, daher kann der Beitrag zur Zielerreichung nicht quantifiziert werden.

3.6.12.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.13 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren*

3.6.13.1 Bewertung

In der Maßnahmenbeschreibung wird auf die allgemeine Bedeutung der Biodiversität, der Schutzfunktion von Wäldern sowie der Prävention vor Naturgefahren als Voraussetzung für die allgemeine Entwicklung und die Tourismusentwicklung der ländlichen Gebiete sowie die Sicherung der Lebensqualität eingegangen. Vorhaben, die auf die Erhaltung und den Ausbau der Funktionalität der Schutzinfrastruktur und die Sicherstellung/Verbesserung der Schutzfunktion von Wäldern und die Prävention vor Naturgefahren abzielen, sind daher plausibel begründbar.

3.6.13.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.14 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung

Autorin: WEBER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks*
- *Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung*
- *Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*

Fakten: Der Beitrag der Maßnahmen zu den Schwerpunktbereichen wird qualitativ unter Punkt 8.2.3.2 (S.201) bzw. Punkt 8.2.13.2 (S.355) „Allgemeine Beschreibung der Maßnahme -> Beitrag zu den Schwerpunktbereichen“ in dem aktuellen Programmentwurf, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2014), beschrieben.

3.6.14.1 Bewertung

In den einzelnen Maßnahmen wird nur der Beitrag der Maßnahme insgesamt zu den einzelnen Schwerpunktbereichen beschrieben, es erfolgt nirgendwo im aktuellen Programmentwurf eine klare Darstellung/Zuordnung der einzelnen Vorhabensarten zu Schwerpunkten oder Zieleindikatoren (Die Vorhabensarten sind eindeutig Schwerpunktbereichen zuordenbar, jedoch gibt es im Programmentwurf keine Darstellung oder Beschreibung davon.). Die quantitativen Zielindikatoren werden im Schwerpunktbereich 4a (das betrifft die Vorhabensarten 8.2.6.3.1, 8.2.6.3.11, 8.2.5.3.13 und 8.2.13.3.8) nach Rural development, programming and target setting 2014-2020 (2014), unabhängig von den Beiträgen der oben erwähnten Vorhabensarten berechnet. Das bedeutet, dass der Beitrag der Vorhabensarten zur Zielerreichung quantitativ nicht aufscheint. Bei der Vorhabensart 6.2.6.315 hingegen wird der quantitative Beitrag zum Zielindikator zum Schwerpunktbereich 6b, angegeben.

3.6.14.2 Empfehlungen

Es sollten qualitative Ziele auf Schwerpunktebene definiert werden. Der Beitrag der einzelnen Vorhabensarten zu den Schwerpunktzielen sollte qualitativ beschrieben werden. Für die Vorhabensarten 8.2.6.3.1, 8.2.6.3.11, 8.2.5.3.13 und 8.2.13.3.8 sollte quantitativ der Beitrag zum Zielindikator angegeben werden (evtl. quantitative Abschätzung durch eine Analyse der Evaluierungsdaten, aus der letzten Programmperiode). Für den Schwerpunktbereich 6b sollte ein ergänzender Zielindikator „Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze“ eingefügt werden, da er die Ausrichtung der Vorhabensart besser widerspiegeln könnte.

3.6.15 Art. 21ff (22, 24, 25, 26): Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und - klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Aufforstung und Anlage von Wäldern – Anlage*
- *Investitionen für den Bereich Forstschutz*
- *Investitionen für den Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- *Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes*
- *Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Waldstrukturen – Wald-Ökologie-Programm*
- *Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes*
- *Investitionen für den Bereich Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Bereiche Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- *Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften*
- *Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes*

3.6.15.1 Bewertung

Die grundsätzlich gegebenen Wirkungszusammenhänge zwischen den im Rahmen des Artikels 21ff geförderten Standardmethoden einer multifunktionalen Waldbewirtschaftung (Waldbau, Waldpflege, Forstschutz, etc.) und den intendierten Zielen (Erhaltung/Schaffung/Wiederherstellung stabiler, artenreicher Waldbestände, nachhaltige Nutzung des Holzvorrats) sind evident.

3.6.15.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.16 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

3.6.16.1 Bewertung

15 der insgesamt 19 Maßnahmen im Agrarumweltprogramm lassen grundsätzlich einen positiven Beitrag zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Schutzzieles Biodiversität erwarten (gemäß Indikatorplan – Annex 1, A1 P4). Die Begründung dafür beruht unter anderem auf den vorgesehenen Auflagen zur Steuerung des Einsatzes ertragssteigernder Betriebsmittel (z.B. Reduktion bzw. Verzicht auf organische/mineralische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel) sowie auf unmittelbar biodiversitätsbeeinflussenden Vorgaben wie etwa die Erhaltung von Grünland, Erhaltung und Anlage von Landschaftselementen und Biodiversi-

tätsflächen bzw. Blühflächen. Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten und Evaluierungsstudien belegen die Wirkungszusammenhänge auf vorwiegend qualitativer Ebene und wurden auch bei der Maßnahmenentwicklung berücksichtigt. Der quantitative Wirkungsgrad der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Biodiversität lässt sich allerdings nicht exakt bemessen, da hier neben den Schlüsselfaktoren auch externe Faktoren (z.B. Witterung bzw. längerfristig das Klima, Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftstätigkeit anderer Sektoren) einen maßgeblichen, weitestgehend nicht vorhersehbaren Einfluss aufweisen. Dies betrifft beispielsweise die Diversität von Vogelarten der Kulturlandschaft, deren Bestandstrends die Basis des Farmland Bird Index darstellen, welcher bereits bisher als wichtiger Basis- und Wirkungsindikator des Programms zur Ländlichen Entwicklung galt. Die Komplexität des Schutzgutes Biodiversität lässt eine exakte Vorhersage der Wirkung einzelner Maßnahmen bzw. der diesen zugrundeliegenden Auflagen nicht zu, zumal auch die Ausgangssituation der Diversität von Fauna und Flora weder auf landwirtschaftlicher Betriebs- noch auf Flächenebene bekannt ist. Dazu kommt der Umstand, dass die Teilnahmedauer an bestimmten Maßnahmen/Auflagen aus Vorperioden sehr unterschiedlich ist und auch Maßnahmenwechsel eine kontinuierliche Betrachtung erschweren. Unbestritten erscheint hingegen der hohe biodiversitätsfördernde Effekt der Naturschutzmaßnahme. Die vorgesehenen Prämien entsprechen in etwa denen der derzeitigen Periode. Das bedeutet, die gleichbleibenden Ressourcen müssen für die Erfüllung der in den Maßnahmen genannten Ziele, umso zielgerichteter eingesetzt werden. Die Umsetzung von landwirtschaftlichen Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten durch die Naturschutzmaßnahme (unter Berücksichtigung vorhandener Natura 2000 Managementpläne) ist ein wichtiger Beitrag, um gefährdete Arten und Habitate (FFH und VSR), die im Zusammenhang mit lw. Bewirtschaftung stehen zu erhalten. Hier ist auch die Mitarbeit der Bundesländer erforderlich. Die optimale Umsetzung kann gemeinsam mit dem Artikel 20 und 35 erfolgen (projektbezogene Maßnahmen). Vielversprechend erscheint in diesem Zusammenhang die Initiative zur Erstellung von ergebnisorientierten Naturschutzplänen in Form eines integrierten Pilotprojektes.

Auch von der „Einstiegsmaßnahme“ -Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung – ist, aufgrund der Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker und/oder Grünland, eine positive Auswirkung auf die Biodiversität zu erwarten. Sie wird als Äquivalenzmaßnahme zum Greening (Säule 1) genannt. Für die Berechnung der Prämie wird unterstellt, dass der Referenzbetrieb die Greening-Bestimmungen einhält und somit eine (nicht zulässige) Doppelfinanzierung aufgrund der Prämienkalkulation ausgeschlossen ist.

3.6.16.2 Empfehlungen

In der SWOT Analyse wird als eine Schwäche der Priorität 4 die *unzureichende Verfügbarkeit von Monitoringdaten zur Darstellung der biologischen Vielfalt über eine längere Zeitperiode* genannt. Eine stärkere Forcierung von Biodiversitätsprojekten und des Biodiversitätsmonitorings zur Bereitstellung von langfristigen Datenreihen, mit Hilfe derer entsprechende Faktoranalysen möglich sind, wäre daher hinsichtlich der nachfolgenden Evaluierungsschritte wünschenswert. Da die Wirksamkeit der Maßnahmen des Programms für die ländliche Entwicklung, insbesondere auf die Biodiversität, erst über einen längeren Zeitraum hinweg feststellbar ist, braucht es langfristige Erhebungen und Daten. Ebenso wird im Partnerschaftsvertrag die Vorbereitung eines effektiven begleitenden Umwelt-Monitorings und die vermehrte Quantifizierung von Wirkungen gefordert. Zur Vermeidung zusätzlicher Effekte

sowie zur längerfristigen Vergleichbarkeit sollten Agrarumweltmaßnahmen und deren Auflagen möglichst unverändert belassen werden. Diese Kontinuität würde auch eine effizientere wissenschaftliche Begleitung ermöglichen.

3.6.17 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima

Autorin: SCHWARZL

3.6.17.1 Bewertung

12 der insgesamt 19 Maßnahmen im Agrarumweltprogramm lassen grundsätzlich einen positiven Beitrag zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Schutzgüter Luft und Klima – Schwerpunktbereiche 5D und 5E – erwarten (gemäß Indikatorplan – Annex 1, A1 P4 und siehe Kap. 3.4.17.1). Die Begründung dafür beruht unter anderem auf den vorgesehenen Auflagen zur Bodenhumuserhaltung und zum –aufbau (Kohlenstoffspeicherung), zum reduzierten N-Mineraldüngereinsatz (THG-Emissionen) und zur bodennahen Gülleausbringung (Ammoniakemissionen). Der quantitative Wirkungsgrad der einzelnen Submaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima lässt sich nicht genau darstellen, einzig bei Submaßnahme 9 (bodennahe Gülleausbringung) lässt sich eine quantitative Zielerreichung in Form von reduzierter Ammoniak-Emissionsmenge in Relation zur gesamten Ammoniakemissionsmenge aus der Landwirtschaft errechnen (vgl. Pöllinger et al. 2011). Da jedoch die Zielformulierung zu Bedarf 4.2.31. nicht quantifiziert ist, wird eine Bewertung auch nur qualitativ erfolgen können.

Die erzielbaren positiven Umwelteffekte der bodennahen Gülleausbringung lassen sich monetär nicht oder nur unzureichend bewerten und entziehen sich letztlich auch einer rein betriebswirtschaftlichen Kalkulation (Pöllinger et al. 2011⁵).

3.6.17.2 Empfehlungen

Um die Wirksamkeit der verschiedenen relevanten Submaßnahmen (siehe Indikatorplan – Annex 1, A1 P4 und Kap. 3.4.17.1) auf das Schutzgut Klima und hier insbesondere hinsichtlich der Kohlenstoffsequestrierung (Schwerpunktbereich 5E) über einen längeren Zeitraum hinweg beurteilen zu können, sind Bodenanalysen hinsichtlich des gespeicherten Kohlenstoffs notwendig. Diese sollten die Parameter Corg- und Humusgehalt sowie die Bodentextur umfassen und zu Programmbeginn und Programmende auf demselben Schlag stattfinden. Zusätzlich sollten Zusatzinformationen zur landwirtschaftlichen Bearbeitungstechnik (Fruchtfolge, Begrünungen, Düngung, etc.) erhoben werden. Damit könnten Aussagen für den Beitrag zur Zielerreichung in Schwerpunktbereich 5E abgeleitet werden.

⁵ Pöllinger, A. et al. (2011)

3.6.18 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

3.6.18.1 Bewertung

Die Annahmen zur Situationsbeschreibung, woraus Bedarfe abgeleitet sind und in Zielformulierungen münden, scheinen der Realität gut zu entsprechen und die Wirkung der darauf abgestimmten Maßnahmen wird als zutreffend eingeschätzt. Die Wirkungen sind aber auch von der Teilnahmequote stark abhängig. Diese ist häufig von der Prämienhöhe mitbestimmt, was nach Analyse von Vorperioden in einer Beibehaltung bzw. Anpassung der Prämienhöhe berücksichtigt wurde. Bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen können die Produktpreise am Weltmarkt als externe Faktoren maßgeblich beeinflussend sein, was jedoch vorweg nicht kalkulierbar ist.

3.6.18.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.19 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

3.6.19.1 Bewertung

Eine Reihe von ÖPUL-Maßnahmen bei den vorangegangenen Programmen zum Bodenschutz wurde auf die angenommenen Wirkungszusammenhänge mit den vorhandenen Daten und Mitteln evaluiert, wobei exemplarisch die angenommenen Effekte bestätigt werden konnten. Im neuen Programm sind die bisherigen bodenschutzrelevanten ÖPUL-Maßnahmen etwas nachgeschärft und angepasst worden und so hinsichtlich ihrer Wirkung etwas verbessert. Es ist daher zu erwarten und plausibel, dass die angenommenen Wirkungen eintreten.

3.6.19.2 Empfehlungen

Bei der Programmierung wurde bisher nicht darauf Bedacht genommen, ob und wie die angenommenen Wirkungszusammenhänge im Detail evaluiert werden können.

3.6.20 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen

Autorin: BERGER

3.6.20.1 Bewertung

Durch die Maßnahme wird eine teilweise Abgeltung der aus der Zucht und Haltung seltener Nutztierassen erwachsenden Mindereinnahmen wegen geringerer Produktivität und des Mehraufwandes aus speziellen züchterischen Maßnahmen gewährleistet. Eine vollständige Abgeltung wird insbesondere bei Rassen in Milchnutzung nicht erreicht. Der Trend von der Doppelnutzung zur Fleischproduktion wird fortgesetzt.

3.6.20.2 Empfehlungen

Begleitend zur Umsetzung und Evaluierung der Maßnahme ist eine weitere Charakterisierung der Eigenschaften seltener Nutztierassen, die nicht von der offiziellen Leistungsprüfung abgedeckt werden, im Rahmen von Forschungsprojekten sinnvoll.

3.6.21 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

3.6.21.1 Bewertung

Die unter 3.6.16 angeführten Bewertungsaspekte gelten grundsätzlich auch für den Ökologischen/Biologischen Landbau, der jedoch im Gegensatz zu vielen anderen Agrarumweltmaßnahmen hinsichtlich des Einsatzes bestimmter ertragssteigernder Betriebsmittel weiterhin ganz klar auf deren Verzicht setzt und dessen Auflagenset bisher relativ kontinuierlich geblieben ist.

3.6.21.2 Empfehlungen

Es wird in Aussicht gestellt, dass die Biodiversitätswirkung der Biologischen Landwirtschaft in der neuen Programmperiode noch weiter verstärkt werden soll. Dies sollte jedenfalls mittels eines spezifischen Evaluierungsprojektes überprüft werden.

3.6.22 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz

Autorin: SCHWARZL

3.6.22.1 Bewertung

Der ökologische/biologische Landbau trägt durch seine gesamthafte Ausrichtung zu einer Vielzahl an Umweltzielen bei, auch zu den Schutzgütern Luft und Klima – Schwerpunktbereiche 5D und 5E. Der quantitative Wirkungsgrad der Maßnahme hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima lässt sich nicht genau darstellen.

3.6.22.2 Empfehlungen

Die Erhebung von Bodenanalysen – wie auch in Kap. 3.6.17.2 bei der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme dargestellt – hinsichtlich der Entwicklung des Bodenkohlenstoffgehaltes würde den Beitrag des biologischen Landbaus zum Boden- und Klimaschutz quantifizierbarer machen. Zudem sollten in einem spezifischen Evaluierungsprojekt zur biologischen Landwirtschaft in der neuen Programmperiode Klimaschutzaspekte verstärkt untersucht werden.

3.6.23 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

3.6.23.1 Bewertung

Die Annahmen zur Situationsbeschreibung scheinen der Realität gut zu entsprechen und die Wirkung der darauf abgestimmten Maßnahmen wird als zutreffend eingeschätzt. Die Produktpreise können als externe Faktoren maßgeblich beeinflussend sein, was jedoch vorweg nicht kalkulierbar ist.

3.6.23.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.24 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

3.6.24.1 Bewertung

Die umwelt- und bodenschutzrelevanten Wirkungszusammenhänge sind teilweise per se gegeben bzw. stehen weitgehend außer Streit und konnten bei den bisherigen Evaluierungsstudien mit den vorhandenen Daten exemplarisch bestätigt werden.

3.6.24.2 Empfehlungen

Bei der Programmierung wurde bisher nicht darauf Bedacht genommen, ob und wie die angenommenen Wirkungszusammenhänge im Detail evaluiert werden können.

3.6.25 Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)

Autor: HOVORKA

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Zahlungen für Berggebiete*
- *Zahlungen für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind*
- *Zahlungen für andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete*

3.6.25.1 Bewertung

Die höheren Kosten und niedrigeren Erträge der Betriebe in den benachteiligten Gebieten wurden für die Gestaltung der Maßnahme durch einen externen Gutachter in einer Studie belegt. Diese Ergebnisse sind in der Maßnahmenbeschreibung nachvollziehbar dargelegt. Das Ziel der Ausgleichszulage ist es, durch einen spürbaren Ausgleich der Kosten- und Ertragsunterschiede gegenüber den Betrieben in Gunstlagen neben dem agrarischen Umweltprogramm einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raumes zu leisten. Die Wirkungszusammenhänge zwischen dem Einkommensrückstand in den benachteiligten Gebieten, der Gefahr der Bewirtschaftungsaufgabe und der daraus abgeleitete Bedarf nach einer differenzierten Ausgleichszahlung ist bei der Maßnahmenbeschreibung bzw. bereits auch in der SWOT und der Strategie klar dargestellt. Mit der Maßnahme wird auch eine Basis für jene Maßnahmen in der Priorität 2 gelegt, die auf die Erhaltung und Stärkung jener Betriebe abzielen, deren Existenz durch die landwirtschaftliche Produktion allein nicht abgesichert sind. Die Maßnahme trägt auch zum Erhalt und der Verbesserung der Biodiversität (Schwerpunktberich 4A) und der Bodenqualität (Schwerpunktbereich 4B) bei.

3.6.25.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.26 Art. 33: Tierschutz

Autorin: OFNER-SCHRÖCK

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung*

3.6.26.1 Bewertung

Die getroffenen Annahmen leisten einen klaren Beitrag zur Steigerung des Tierwohls und zum Erhalt der Kulturlandschaft. Die Wirkungszusammenhänge sind deutlich ersichtlich.

3.6.26.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.6.27 Art. 35: Zusammenarbeit

Autor: FISCHER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit*
- *Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft*
- *Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus*
- *Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – Länder*
- *Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – BMWFJ*
- *Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum*
- *Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung*
- *Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- *Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Produktions- und Dienstleistungscluster zur Förderung einer umweltfreundlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung*

- *Etablierung von Klima- und Energiemodellregionen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- *Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene*
- *Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer und KMUs zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen im ländlichen Raum*
- *Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände*

3.6.27.1 Bewertung

Im Rahmen von Artikel 35 werden im Programm LE2020 erstmals kooperative Aktionen als eigene Maßnahme programmiert. Aus diesem Grund ist nachvollziehbar, dass eine eingeschränkte Menge „robuster“ Annahmen existiert. Im Passus „Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung“ wird angemerkt *„Die Möglichkeiten der Forderung im Rahmen dieser Maßnahme sind – der Ausrichtung der Grundverordnung entsprechend – grundsätzlich sehr weit gefasst. Die Umsetzung erfordert daher auch während der Laufzeit des Programms entsprechende Flexibilität [...]“* (Programm LE2020 v6 S. 373).

Es sind nachvollziehbare Zielbeiträge zu Schwerpunktbereich 1A (v.a. die EIP) sowie 1B erkennbar. In den meisten Fällen sind Eckpunkte von Bewertungsschemata beschrieben, nach denen eingereichte Projekte neben formalen Kriterien auf die Zielerreichung im jeweiligen Schwerpunktbereich begutachtet werden. Für die Vorhabensart „Stärkung der Zusammenarbeit von AkteurlInnen und Strukturen im Bereich Erhaltung des natürlichen Erbes“ sind zusätzlich bereits in den Auswahlkriterien konkrete Strategien und Richtlinien angegeben die von potenziellen ProjektwerberInnen zu berücksichtigen sind. Für die Vorhabensart *„Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer und KMUs zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen im ländlichen Raum“* ist zwar ein Bewertungsschema genannt, jedoch nicht näher spezifiziert.

Die Vorhabensarten, die in Zusammenhang mit EIP stehen sind auf Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen, konkreten Entwicklungstätigkeiten sowie die Umsetzung von Pilotprojekten ausgerichtet. Für den Aufbau operationeller Gruppen sind bereits Auswahlkriterien definiert, die wesentliche Aspekte von kooperativen Innovationen beinhalten. Die Zugangsvoraussetzungen sehen ein 2-stufiges Auswahlverfahren vor, das Möglichkeiten zur Steuerung hinsichtlich Qualitätskriterien bietet. Als niederschwelliger Zugang zu Kooperationen zwischen AkteurlInnen im Bereich Land- und Forstwirtschaft mit der Forschung ist positiv die Einführung eines Innovationsschecks hervorzuheben.

Die Vorhabensart *„Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum“*, die dem Schwerpunktbereich 6A zugeordnet ist, verweist in der Beschreibung explizit auf die Ziele *„Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen[...]“* und sieht eine Ex-ante-Analyse der Projekteinreichungen als Basis für die Auswahl vor.

Eine wesentliche Bedeutung bei der Zielerreichung wird neben einer Steuerung durch Projektauswahl wird dem „Innovation Brokering“ bzw. der/den animierenden Stelle/n zukommen.

Gemäß Programm sollen diese Aufgaben u.a. durch die Netzwerkstelle übernommen werden (LE2014-20 V.6 S. 434).

Darüber hinausgehende externe Faktoren, die den Beitrag maßgeblich beeinflussen könnten und die nicht berücksichtigt wurden sind dem Evaluator zum Zeitpunkt der Evaluation nicht bekannt.

3.6.27.2 Empfehlungen

Es wird empfohlen, für die Entwicklung der Bewertungsschemata ein differenzierteres Wirkungsmodell zu entwickeln, bei dem die Beiträge der Vorhabensarten zu den Zielen der Schwerpunktbereiche sowie Wechselwirkungen mit anderen Vorhabensarten präzisiert werden. Aufgrund dieses Wirkungsmodells sollte im Anschluss auch die Evaluierung erfolgen um ggf. steuernde Veränderungen im Programm- bzw. SRL-Text sowie auch in den Auswahlverfahren der Projekte vornehmen zu können.

Um die Zielerreichung zu begünstigen, sollte neben adäquaten Auswahlmechanismen (Spezifizierung der Bewertungsschemata) auch Augenmerk auf ein pro-aktives Motivieren der Stakeholdergruppen zur Inanspruchnahme der Maßnahme gelegt (z.B. im Rahmen der Netzwerkstelle oder von MultiplikatorInnen) und dieses auch im Monitoring als Faktor für die Erreichung der Ziele einbezogen werden.

3.6.28 Art. 42-44: Leader

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Unterstützung bei der Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategien*
- *Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie*
- *Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten*
- *Laufenden Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung*

3.6.28.1 Bewertung

Die zentralen Ziele für die LEADER Maßnahmen betreffen die Stärkung der beteiligten Bevölkerung und deren Entwicklungsprozesse, um eine Attraktivierung der Region als Arbeits-, Wirtschafts-, Erholungs- und Lebensraum zu erreichen (Bedarfsziel 33) sowie die Verbesserung der Versorgungs- und Lebensqualität im ländlichen Raum für Männer und Frauen aller Bevölkerungsgruppen (Bedarfsziel 34). Das vorgeschlagene Programm schränkt die Wahl der Lokalen Entwicklungsstrategien in keiner Weise ein, sondern bietet die Möglichkeit, aus verschiedenen thematischen Schwerpunktsetzungen entsprechend den regionalen Herausforderungen strategische Antworten vorzusehen. Es ist wichtig, dass diese flexible Gestaltungsmöglichkeit der Anwendung des Konzeptes Lokaler Entwicklungsförderung auf regionaler Ebene ausreichende Unterstützung erhält und nicht durch administrative oder thematische Einschränkungen von übergeordneten Ebenen in der Umsetzung behindert wird.

3.6.28.2 Empfehlungen

Ausreichend Unterstützungs- und Beratungsleistungen sind für die Erarbeitung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie durch die LAGs vorzusehen, um auf die Bedarfe und Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung entsprechend eingehen zu können.

Eine verstärkte Autonomie in der Entscheidungsfindung und Umsetzung von Initiativen ist für die flexible und regionspezifische Anwendung wichtig.

3.6.29 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

3.6.29.1 Bewertung

Die Rolle des Nationalen Netzwerkes wird in den strategischen Überlegungen nicht direkt, allenfalls nur implizit angesprochen. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund der umfassenden Aktivitäten bei einer Umsetzung des vorgeschlagenen Konzeptes für das Nationale Netzwerk eine hohe Relevanz für die Programmunterstützung in der Umsetzung, im Erfahrungsaustausch, für die Reflexion und die Öffentlichkeitsarbeit des Programms besteht.

Der schwierigere Teil der Netzwerkarbeit besteht zweifelsohne darin, nicht nur thematisch Austauschaktivitäten zu setzen, sondern im Bereich von themenübergreifenden und sektorübergreifenden Aktivitäten PartnerInnen mit unterschiedlichem Verständnis und Interessen in den Meinungsaustausch und Reflexionsprozesse einzubeziehen.

3.6.29.2 Empfehlungen

Es wird empfohlen, verstärkt Arbeiten zur Diskussion von Umsetzerfahrungen im Sinne von Reflexionsschleifen in die periodischen Netzwerkarbeiten einzubauen.

Darüber hinaus ist ein Schwerpunkt auf die Information der breiten Öffentlichkeit zu legen, was eine einfache und öffentlich nachvollziehbare, kontinuierliche Dokumentation der Umsetzung der Programmaktivitäten erfordert.

3.7 Bewertung der Angemessenheit der Mittelzuweisung zur Erreichung der Ziele

Übereinstimmung der Zuweisung der Haushaltsmittel mit den Programmzielen

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. c) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

3.7.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) *Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]*

c) *eine Beschreibung der Strategie, aus der hervorgeht, dass [...]*

iii) *die Zuweisung von Finanzmitteln für die Programmmaßnahmen gerechtfertigt ist und ausreichend, um die festgesetzten Ziele zu verwirklichen; [...]*

f) *eine Beschreibung jeder ausgewählten Maßnahme; [...]*

3.7.2 Leitfragen

In wieweit ist die Zuteilung der Ausgaben mit der SWOT- und Bedarfsanalyse konsistent?

Wie realistisch erscheint die Zuteilung der Ausgaben im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten der Maßnahmen?

Wie und in welchem Ausmaß wurden die Empfehlungen früherer Evaluierungen berücksichtigt (in Bezug auf Kostenträgerrechnung, Absorptionsfähigkeit, ...)?

Welche Risiken birgt die Umsetzung bestimmter Maßnahmen und wie kann die Umsetzung risikoärmer gestaltet werden??

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

3.7.3 Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Berufsausbildung sowie Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation*
- Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen*
- Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für LandwirtInnen und ForstwirtInnen*

3.7.3.1 Bewertung

Die Zuteilung der Ausgaben bezieht sich auf die SWOT und Bedarfsanalyse. Mit den zugeordneten Mitteln können im Rahmen der Maßnahme Artikel 14 die Prioritäten 2-6 unterstützt werden.

3.7.3.2 Empfehlungen

Durch zielorientierte Steuerung und laufendes Monitoring der Aktivitäten dieser Maßnahme kann die unterstützende Wirkung und die Zielerreichung gesteigert werden. In der SWOT werden folgende Punkte angesprochen:

- unter *Schwächen* S.27
 - Noch ausbaufähige Vernetzung der Weiterbildung und Beratung der Land- und Forstwirtschaft mit Umwelt, Naturschutz, Gewässerschutz, Ernährung etc.
 - Konzentration der Inanspruchnahme von Weiterbildungs- und Beratungsleistungen auf wenige Anbieter aufgrund des gesetzlichen Bildungs- und Beratungsauftrags der Landwirtschaftskammern – Anzahl privater Anbieter deshalb gering
 - Wenig transparentes Gesamtangebot an Beratung und Weiterbildung der verschiedenen Anbieter
 - Mangel an zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Bildungsanreizen für Minderqualifizierte
 - Zu wenig Interaktion zwischen Wissenschaft und land- und forstwirtschaftlicher Praxis
- unter *Risiken* S.37
 - Gefahr einer geringen Anpassungsfähigkeit des Systems durch hohe Angebotskonzentration

Da auf diese Punkte in der Interventionslogik (Bedarfe, Ziele und Strategie) nicht detaillierter eingegangen wird sollte diesen Tendenzen durch Steuerungsprozesse bei der Umsetzung der Maßnahme 8.2.1 (Artikel 14) und 8.2.2 (Artikel 15) entgegengewirkt werden.

3.7.4 Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Inanspruchnahme von Beratungsleistungen*
- *Ausbildung von BeraterInnen*

3.7.4.1 Bewertung

Die Zuteilung der Ausgaben bezieht sich auf die SWOT und Bedarfsanalyse. Mit den zugeordneten Mitteln können im Rahmen der Maßnahme Artikel 15 die Prioritäten 2-6 unterstützt werden.

3.7.4.2 Empfehlungen

Durch zielorientierte Steuerung und laufendes Monitoring der Aktivitäten dieser Maßnahme kann die unterstützende Wirkung und die Zielerreichung gesteigert werden. In der SWOT werden folgende Punkte angesprochen:

- unter *Schwächen* S.27
 - Noch ausbaufähige Vernetzung der Weiterbildung und Beratung der Land- und Forstwirtschaft mit Umwelt, Naturschutz, Gewässerschutz, Ernährung etc.
 - Konzentration der Inanspruchnahme von Weiterbildungs- und Beratungsleistungen auf wenige Anbieter aufgrund des gesetzlichen Bildungs- und Beratungsauftrags der Landwirtschaftskammern – Anzahl privater Anbieter deshalb gering

- Wenig transparentes Gesamtangebot an Beratung und Weiterbildung der verschiedenen Anbieter
- Mangel an zielgruppen- und gleichstellungsorientierten Bildungsanreizen für Minderqualifizierte
- Zu wenig Interaktion zwischen Wissenschaft und land- und forstwirtschaftlicher Praxis
- unter *Risiken* S.37
 - Gefahr einer geringen Anpassungsfähigkeit des Systems durch hohe Angebotskonzentration

Da auf diese Punkte in der Interventionslogik (Bedarfe, Ziele und Strategie) nicht detaillierter eingegangen wird sollte diesen Tendenzen durch Steuerungsprozesse bei der Umsetzung der Maßnahme 8.2.1 (Artikel 14) und 8.2.2 (Artikel 15) entgegengewirkt werden.

3.7.5 Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe

Autorin: EGARTNER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen*
- *Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen*

3.7.5.1 Bewertung

Die geplante Zuteilung der Finanzmittel zu M 3/Art. 16 entspricht im Wesentlichen der in Kapitel 5.1 vorgesehenen Verteilung des Programmvolumens (vgl. OP V 6, S. 82 und S. 413). Vergleicht man die geplanten Ausgaben im Programmentwurf V 6 mit den Ausgaben für die entsprechenden Maßnahmen (M 132 und M 133) in der Vorperiode LE 2007-2013, erscheint die Mittelzuteilung realistisch. (vgl. LE 07-13, Jährlicher Zwischenbericht 2012)

Umgang mit Empfehlungen aus der Mid-Term-Evaluierung (2007-2013):

1. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, empfiehlt sich für M 132 (jetzt M 3.1, Art. 16 Abs. 1) eine Eingrenzung des Kreises an Anspruchsberechtigten. (vgl. LE 07-13, Evaluierungsbericht 2010, Teil B, S. 143) → Wird nicht umgesetzt. Wenn eine LQ-Regelung vom BMLFUW genehmigt wird, ist kein Ausschluss vorgesehen.

2. Auch M 133 (jetzt M 3.2, Art. 16 Abs. 2) sollte in den geförderten Informations- und Absatzmaßnahmen auf die Markteinführungsphase fokussieren. (vgl. LE 07-13, Evaluierungsbericht 2010, Teil B, S. 143) → Kann umgesetzt werden. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens besteht die Möglichkeit, Maßnahmen, die die Markteinführungsphase betreffen, höher zu bewerten.

Um die potenziellen Risiken der Maßnahmen (Förderung nicht förderwürdiger Projekte, die Gefahr der Doppelförderung, Antragstellung durch nicht Berechtigte) zu minimieren, wurden

verschiedene Vorkehrungen getroffen (einheitliches Bewertungsschema für eingereichte Projekte, Verpflichtungserklärungen der Förderwerber, Überprüfung der Antragsteller) (vgl. OP, V 6, S. 159f.).

3.7.5.2 Empfehlungen

Wenn nötig nach Mid-Term-Evaluierung nachjustieren.

3.7.6 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe*
- *Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- *Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur*

3.7.6.1 Bewertung

Fakten: Insgesamt sind für Maßnahmen nach Artikel 17 im Zeitraum 2015 bis 2020 Ausgaben in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro vorgesehen. Das entspricht jährlichen Ausgaben von ca. 165 Mio. Euro. Der Schwerpunkt der Maßnahmen nach Artikel 17 liegt im Schwerpunktbereich *SP 2a* (Wettbewerbsfähigkeit), dafür werden 60% der Mittel veranschlagt. Weitere Schwerpunkte liegen in den Schwerpunktbereichen *SP 6a* (Diversifizierung) mit 14% sowie *SP 3a* (Qualitätssicherung, Absatzförderung etc.) und *SP 4a* (biologische Vielfalt) mit jeweils 10%.

Obwohl vorhabensartspezifische Analyse nicht abschließend möglich ist, da im „indicator plan“ nach Schwerpunktbereichen und Maßnahmen differenziert wird eine Abschätzung auf Ebene der Vorhabensarten vorgenommen. Dabei wird unterstellt, dass die Vorhabensarten „4.1.1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ und „4.3.1 Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur“ überwiegend den Schwerpunktbereichen *SP 2a* (und eingeschränkt *SP 4a*) zuzuordnen sind und die Vorhabensart „4.2.1 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ überwiegend dem Schwerpunktbereich *SP 3a* zuzuordnen ist.

Konsistenz der Zuteilung der Mittel: Die Mittelverteilung ist schlüssig: ca. 87% der für Schwerpunktbereich *SP 2a* vorgesehen Mittel sind für Vorhabensarten nach Artikel 17 vorgesehen. Dies ist aufgrund der zentralen Bedeutung der Investitionsförderung plausibel und entspricht der SWOT und der Strategie. Auch bei den anderen Vorhabensarten ist die Zuteilung der Kosten schlüssig, nur der Beitrag der Maßnahmen zum Schwerpunktbereich *SP 6a* kann nicht nachvollzogen werden.

Zuteilung der Ausgaben und erwartete Kosten: Die geplanten Ausgaben für Vorhabensart „4.1.1 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ sind realistisch. Es wird für den

Schwerpunktbereich *SP 2a* ein durchschnittlicher Förderanteil von 22% unterstellt: Das ist realistisch und entspricht in etwa dem Fördersatz der Vorperiode. Die Zahl der angestrebten geförderten Betriebe ist mit 20.000 etwas geringer als in der Vorperiode. Das ist aufgrund der höheren Anforderungen an die Förderung nachvollziehbar. Die Annahme dass lediglich 3,4% der Betriebe eine Investitionsförderung erhalten werden, erscheint zwar wenig ambitioniert, ist aber aufgrund der Tatsache, dass sehr viel weniger Betriebe tatsächlich für eine Förderung in Frage kommen (ca. 120.0000 Betriebe in Österreich, die Direktzahlungen erhalten bzw. ca. 73.000 Betriebe mit einem Standardoutput von mehr als 15.000 Euro), nachvollziehbar.

Berücksichtigung früherer Evaluierungen: Sowohl frühere Evaluierungen als auch Erfahrungen aus der vorhergehenden Programmperiode und Ergebnisse aus Forschungsvorhaben sind in die Programmformulierung eingeflossen. Explizit wird nicht darauf eingegangen.

Risiken bei der Umsetzung: Die Risiken bei der Umsetzung sind klar benannt. Handlungsweisen zur Risikominimierung werden aufgezeigt und sind erfolgversprechend und ausreichend.

3.7.6.2 Empfehlungen

- Die Mittelzuweisung zu Priorität 1 und Schwerpunktbereich *SP 6b* sollte erläutert werden.
- Abbildung 11 ist zu aktualisieren (z.B. dargestellte Wirkung auf *SP 6b* anstatt wie im „indicator plan“ *SP 6a*)
- Es sollte ein expliziter Bezug zu den Erfahrungen der Vorperiode, zu den Ergebnissen der Evaluierung und zu wissenschaftlichen Studien hergestellt werden.

3.7.7 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe, Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren, Art. 22: Aufforstung und Anlage von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft*
- *Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene*
- *Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren*
- *Aufforstung und Anlage von Wäldern – Anlage*
- *Investitionen für den Bereich Forstschutz*
- *Investitionen für den Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- *Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes*
- *Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Waldstrukturen – Wald-Ökologie-Programm*

- *Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes*
- *Investitionen für den Bereich Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Bereiche Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- *Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften*
- *Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes*

3.7.7.1 Bewertung

Allgemeine Anmerkungen zu forstlichen Maßnahmen:

Keine abschließende Beurteilung möglich, da

- keine Zahlenangaben für Vorhabensarten bzw. Submaßnahmen vorhanden, dies trifft zu für Artikel 17 (Code 4.3.3. Infrastruktur und Code 4.3.4 waldbezogene Pläne), Artikel 20 (Code 7.6.4 überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren), sowie Artikel 35 (Code 16.8 waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene)
- möglicherweise Inkonsistenzen vorhanden: für Artikel 21 ist die Summe der öffentlichen Mittel mit 121,1 Mio. Euro im Finanzplan deutlich niedriger als im Indikatorenplan (dort 180,6 Mio. Euro aufsummiert in der Übersichtstabelle)
- Artikel 34 (Code 15) fehlt im Indikatorenplan, keine Angaben für Codes 15.1 und 15.2 vorhanden

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft
- Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene

3.7.7.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.7.8 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen*
- *Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen*
- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung*

3.7.8.1 Bewertung

Die in der Strategie beschriebene Mittelzuteilung, die sich auf die aus der SWOT abgeleiteten Bedarfe bezieht und in der Größenordnung den Prioritäten zuordnet ist, scheint in der Finanzplanung (Tabelle auf Seite 413 der Programm Version 6) umgesetzt. So sind gemäß Strategie für Priorität 2 ~9%, für Pr. 3 ~5%, für Pr. 4 etwas über 60%, für Pr. 5 ~8%, für Pr. 6 ~10% und verbleibende 5-6% für Pr.1 vorgesehen. Dem scheint der Finanzierungsplan zu entsprechen.

Die veranschlagten Kosten für die Maßnahmen scheinen realistisch, da sie sich auch auf Erfahrungswerte aus den Vorperioden stützen können.

Empfehlungen zu einer risikoärmeren Maßnahmenumsetzung sind nicht parat.

3.7.8.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.7.9 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

– *Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen*

3.7.9.1 Bewertung

Fakten: Insgesamt sind für Maßnahmen nach Artikel 19 im Zeitraum 2015 bis 2020 Ausgaben in Höhe von ca. 175 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben für Schwerpunktbereich SP2b „Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels“/Maßnahmen nach Artikel 19 von 91 Mio. Euro können überwiegend bzw. ausschließlich der Vorhabensart „6.1 Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen“ zugeordnet werden.

Konsistenz der Zuteilung der Mittel: Die Mittelverteilung ist insgesamt schlüssig: ca. 55% der für Schwerpunkt SP 2b vorgesehen Mittel werden für Vorhabensarten nach Artikel 19, Vorhabensart 6.1 veranschlagt. Das entspricht SWOT und Strategie. Auch bei den anderen Vorhabensarten ist die Zuteilung der Kosten schlüssig.

Zuteilung der Ausgaben und erwartete Kosten: Die geplanten Ausgaben für Vorhabensart „6.1 Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen“ scheinen realistisch. Es ergibt sich bei 8.710 geförderten Betrieben ein durchschnittlicher Fördersatz von 10.000 Euro. Bei 150.000 Betrieben und einer Generationsdauer von 30 Jahren errechnet sich, dass innerhalb der Programmlaufzeit ca. 30.000 Betriebe im Zuge des Generationswechsels überge-

ben werden. Da aber zum einen die Anforderungen (insbesondere an die Auszahlung von Zuschüssen zum zweiten Teilbetrage) hoch sind und zum anderen der Strukturwandel zu berücksichtigen ist, erscheint die angestrebte Zahl der geförderten Betriebe mit 8.710 realistisch.

Berücksichtigung früherer Evaluierungen: Explizit wird auf frühere Evaluierungen als auch Erfahrungen aus der vorhergehenden Programmperiode nicht eingegangen.

Risiken bei der Umsetzung: Die Risiken bei der Umsetzung sind nicht adressiert.

3.7.9.2 Empfehlungen

- Es sollte ein expliziter Bezug zu den Erfahrungen der Vorperiode, zu den Ergebnissen der Evaluierung und zu wissenschaftlichen Studien hergestellt werden.
- Die Risiken bei der Umsetzung sollten benannt und diskutiert werden.

3.7.10 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie

Autoren: HANDLER, KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen*
- *Photovoltaik in der Landwirtschaft*

3.7.10.1 Bewertung

Autor: HANDLER

Eine Zuweisung der Mittel auf Maßnahmenebene liegt nicht vor.

Eine Bewertung der Risiken bei der Umsetzung liegt nicht vor.

Autoren: KAPFER, MOSER

Vorhabensart „6.4.3 Photovoltaik in der Landwirtschaft“ kann als Einzelmaßnahme in diesem Zusammenhang nicht evaluiert werden

3.7.10.2 Empfehlungen

Autor: HANDLER

Die Mittelzuweisung zu den Maßnahmen und eine Bewertung der Risiken bei der Umsetzung müssen nachgereicht werden.

3.7.11 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung

Autoren: MACHOLD, TAMME

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung*
- *Lokale Agenda 21*
- *Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene*
- *Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung*

3.7.11.1 Bewertung

Gemäß der österreichischen Entscheidung über den Einsatz der ELER-Mittel wird in der Beschreibung der Strategie darauf verwiesen, dass für die Priorität 6 rund 10% des Finanzvolumens vorzusehen sind. Diesem Vorsatz wurde in der Mittelzuweisung entsprochen, gemäß Indikatorenplan werden für die Schwerpunktbereiche 6A, 6B und 6C rund 10,4% der Öffentlichen Mittel (ELER, Bund und Länder) aufgewendet, wobei der Kofinanzierungssatz bei allen Maßnahmen bis auf Leader(70%) bei 50,599% liegt.

In Artikel 20 (Code 7) „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ wird in Schwerpunktbereich 6B 415.150.000 Euro und in 6C 79.800.000 Euro aufgewendet, das entspricht gemeinsam rund 70% der Mittel, die für Artikel 20 (Finanzplanung LE 2020 – Stand 10.03.2014) insgesamt veranschlagt wird.

Im Schwerpunktbereich 6B sind fünf Submaßnahmen (7.1, 7.2, 7.4, 7.5, 7.6) zusammengefasst, in denen wiederum neun Vorhabensarten dem Fachbereich Infrastruktur und Regionalentwicklung zugeordnet wurden. Zwei neue Vorhabensarten wurden in der Submaßnahme 7.4 eingeführt, in denen Investitionen in Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie der klimafreundlichen Mobilität gefördert werden. Mit rund 230 Mio. Euro sind rund 3% der öffentlichen Mittel für die Maßnahme „Soziale Angelegenheiten“ reserviert, die Investitionen in Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auch mittels Kofinanzierung seitens des BM für Gesundheit und BM für Soziales fördert. Damit wurde der Forderung der Sozialpartner Rechnung getragen, ebenso wird damit auf die Risiken (Reduzierte Daseinsvorsorge und Versorgungsqualität) und Bedarfe der ländlichen Regionen (insbes. Bedarf 34) mit einer entsprechend dotierten Maßnahme Folge geleistet.

Vorhaben zur Dorferneuerung (Pläne und Entwicklungskonzepte in 7.1 sowie Umsetzung von Plänen in 7.6) haben im Vergleich zur letzten Periode eine finanzielle Aufwertung erfahren, was durch die massive Übererfüllung der Zielwerte der letzten Periode zu erklären ist. Gleichzeitig wurde der Budgetrahmen der Lokalen Agenda 21 (7.1) zurückgefahren, da hier eine Untererfüllung in der letzten Periode gegeben war (siehe Jährlicher Zwischenbericht 2012, Österr. Programm zur Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013). Weitere Vorhabensarten, die es in dieser Form nicht in der letzten Periode gegeben hat, beziehen sich auf die Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene (KEM) (7.2) und Förderungen von Investitionen in kleine touristische Infrastruktur (in Zusammenarbeit mit BMWFJ und Ländern) (7.5).

Hinsichtlich der Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten (7.3), die dem Schwerpunktsbereich 6C zuzuordnen ist, wird mittels Kofinanzierung seitens des BMVIT der Ausbau der Breitband Hochleistungszugänge vorangetrieben, dessen Notwendigkeit in der Interventionslogik gut nachvollziehbar ist.

Insgesamt können die Submaßnahmen und Vorhabensarten aus der SWOT, den Bedarfen und der Strategie abgeleitet werden.

3.7.11.2 Empfehlungen

Bereinigung der unterschiedliche Ebenen und Zuständigkeiten (Bund bzw. verschiedene Ressortzuständigkeiten, Länder, Gemeinden) im Hinblick auf Schwerpunktbereiche, Artikel, Submaßnahmen und Vorhabensarten, da die Kosten im Gesamtzusammenhang schwer darstellbar und nachvollziehbar sind.

3.7.12 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie

Autor: HANDLER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in erneuerbare Energien*

3.7.12.1 Bewertung

Eine Zuweisung der Mittel auf Maßnahmenebene liegt nicht vor.

Eine Bewertung der Risiken bei der Umsetzung liegt nicht vor.

3.7.12.2 Empfehlungen

Die Mittelzuweisung zu den Maßnahmen und eine Bewertung der Risiken bei der Umsetzung müssen nachgereicht werden.

3.7.13 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung

Autorin: WEBER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks*
- *Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung*

– *Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*

Fakten: Eine Idee der Zuteilung der finanziellen Mittel zu den einzelnen Vorhabensarten wird im Indikatorenplan vom 10.03.2014, RDP Indicator plan – Excel tool, (2014), welcher jedoch (noch) nicht im Programmwurf enthalten ist, unter den Output Indikatoren „total public expenditure“ wiedergegeben (jedoch inklusive Co-Finanzierung). Insgesamt werden dabei für die Vorhabensarten „*Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks*“, „*Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*“, „*Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung*“ und „*Zusammenarbeit: Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*“ 138,6 Mio. Euro auf eine Dauer von 7 Jahren kalkuliert, das entspricht durchschnittlich ca.19,8 Mio. Euro pro Jahr, angeben.

Für die Vorhabensart „*Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*“ wird „total public expenditure“ mit 250 000 Euro pro Jahr angeführt.

3.7.13.1 Bewertung

In der vorangegangenen Periode der ländlichen Entwicklung entsprachen die Vorhabensarten „*Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks*“, „*Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*“, „*Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung*“ und „*Zusammenarbeit: Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*“ der Maßnahme 323a, b) & c) (Naturschutz, Nationalparks & Kulturlandschaftspflege). Für die M323a),b),&c) wurden durchschnittlich pro Jahr ca. 13,6 Mio. Euro, Invekos Zahlungsdaten (2013), ausgegeben. Im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode entspricht das (laut aktuellem Indikatorenplan) einer Erhöhung der finanziellen Mittel um ca.6,2 Mio. Euro pro Jahr, RDP Indicator plan – Excel tool, (2014). Berücksichtigt man die starken Tendenzen zur Intensivierung, bzw. Nutzungsausgabe von naturschutzfachlich wertvollen Flächen sowie auch rückläufige Biodiversitätsindikatoren (z.B. Farmland Bird Index) und einen rückläufiger Trend der Arten und Lebensraumvielfalt (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, S.16), so scheint eine Erhöhung der finanziellen Mittel im Vergleich zur letzten Förderungsperiode nicht nur angebracht sondern auch notwendig.

Für die Vorhabensart „*Potenziale der Alpenregionen*“ wurde in der LE Periode 2007-2013 insgesamt durchschnittlich ca. 190 000 Euro pro Jahr ausgegeben, Invekos Zahlungsdaten, (2013). In der aktuellen Periode entspricht das einer Erhöhung um ca.60 000 Euro pro Jahr, RDP Indicator plan – Excel tool (2014). In der Bedarfsidentifikation und SWOT Analyse wird diese Erhöhung mit der Notwendigkeit der Förderung Strukturschwacher Regionen und den Potenzialen in regional Governance Ansätzen und des Tourismus, ausreichend argumentiert, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2014).

3.7.13.2 Empfehlungen

Die Zuteilung der finanziellen Mittel zur Erreichung der Ziele und Abdeckung der Bedarfe scheint angemessen und ist hinreichend begründet. Vorrangegangene Evaluierungsstudien wurden berücksichtigt (z.B. Farmland Bird Index).

3.7.14 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

3.7.14.1 Bewertung

Etwas mehr als 60% der gesamten Programmmittel sind für die Abdeckung von Bedarfen im Rahmen der Priorität 4 vorgesehen, in welcher die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt eine zentrale Rolle einnimmt. In der vorliegenden SWOT sind zahlreiche Bedarfe formuliert, die unmittelbar der Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung des Schutzgutes Biodiversität dienen. Die erfolgte Zuteilung der Ausgaben stützt sich (insbesondere die Akzeptanzdaten betreffend), unter anderem auf die Erfahrungen aus den bisherigen Programmperioden und lässt daher grundsätzlich eine realistische Einschätzung erwarten. Allerdings bleiben Unwägbarkeiten bestehen, vor allem im Hinblick auf betriebspezifische Entscheidungen oder auch bzgl. einiger Maßnahmenänderungen (Wegfall des Niederösterreichischen ÖKO-Punkteprogramms, Wegfall der bisher bestehenden Gebietskulisse für die Untermaßnahme Silageverzicht), die sich durchaus stark auf die jeweiligen Teilnahmezahlen und damit auf die Gesamtausgaben auswirken können.

3.7.14.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.7.15 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima

Autorin: SCHWARZL

3.7.15.1 Bewertung

Die Mittelzuweisung zu den 12 der insgesamt 19 Submaßnahmen im Agrarumweltprogramm, die einen positiven Beitrag zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Schutzgüter Luft und Klima – Schwerpunktbereiche 5D und 5E – erwarten lassen (gemäß Indikatorplan – Annex 1, A1 P4 und siehe Kap. 3.4.17.1), wird für einzelne Submaßnahmen beurteilt:

- 1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung – Verknüpfung mit Bedarfen 4.2.19, 4.2.22, 4.2.23 – indirekte Klimaschutzwirkung durch Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E), jedoch eindeutiger Biodiversitätsschwerpunkt der Maßnahme: Die Prämien sind im Vergleich zur UBAG Maßnahme der Programmperiode 07-13 in etwa halbiert, die Inhalte im Vergleich zur Vorperiode in Richtung Schutzgut Biodiversität ge-

lenkt worden. Die Wirkung der Mittel im Hinblick auf die Ziele im Schwerpunktbereich 5E – Kohlenstoffsequestrierung – wird daher als gering eingeschätzt.

- 2 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.19, 4.2.30 – Beitrag zur Emissionsminderung (5D): Prämienhöhe im Vergleich zur Vorperiode 07-13 nun einheitlich 70 Euro/ha. Für Betriebe < 0,5 RGVE/ha wird keine Prämie ausbezahlt, inhaltlich unklar ist, ob diese Betriebe durch Zukauf von Wirtschaftsdünger an der Maßnahme teilnehmen können. Dies wäre aus Klimaschutzsicht positiv zu bewerten, da dadurch Mineraldünger eingespart werden könnte.
- 3 Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide – Verknüpfung mit Bedarfen 4.2.19, 4.2.30 – Beitrag zur Emissionsminderung (5D): Die Prämien wurden im Vergleich zur Vorperiode deutlich erhöht. Die Klimawirksamkeit der Maßnahme wird jedoch als gering eingeschätzt, da keine direkten Düngerbeschränkungen enthalten sind, und die Mittelzuweisung daher nicht bewertet.
- 6 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau – Verknüpfung mit Bedarfen 4.2.19, 4.2.22, 4.2.23– Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E): Die Prämien sind in etwa auf dem gleichen Niveau wie in der Vorperiode 07-13, inhaltlich eher in Richtung Schutzgut Biodiversität ausgerichtet (Bienenweide). Die Düngerreduktionsauflagen im Begrünungszeitraum sind positiv aus Klimaschutzsicht zu bewerten, insgesamt müsste die Wirksamkeit der Mittelzuweisung auf das Schutzgut Klima durch Bodenproben hinsichtlich des Bodenkohlenstoffs evaluierbar gemacht werden.
- 7 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün – Verknüpfung mit Bedarfen 4.2.19, 4.2.22, 4.2.23– Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E): Die Mittelzuweisung dieser neuen Maßnahme als Fortsetzung der winterharten und abfrostenden Begrünung kann derzeit noch nicht beurteilt werden, die Akzeptanzen bleiben abzuwarten. Jedenfalls müsste die Wirksamkeit der Mittelzuweisung auf das Schutzgut Klima durch Bodenproben hinsichtlich des Bodenkohlenstoffs evaluierbar gemacht werden.
- 8 Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till) – Verknüpfung mit Bedarfen 4.2.19, 4.2.22, 4.2.23 – Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E). Die Prämien wurden im Vergleich zur Vorperiode erhöht. Die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel für diese Maßnahme der reduzierten Bodenbearbeitung hinsichtlich des Klimaschutzes müsste durch Bodenproben hinsichtlich des Bodenkohlenstoffs evaluierbar gemacht werden.
- 9 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.30, 4.2.31– Beitrag zur Emissionsminderung (5D): Die Förderprämie ist mit 1 Euro je m³ im Vergleich zur Vorperiode 07-13 gleich geblieben (Fehler im LE-Programm auf S. 274: hier sind 1 Euro/ha angegeben). Durch die teilweise Lockerung der Bestimmungen zur Teilnahme an der Maßnahme (mind. 30% des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers muss bodennah ausgebracht werden im Vergleich zu mindestens 50% des jährlich am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers in der Programmperiode 07-13) ist eine höhere Akzeptanz der Maßnahme und damit eine bessere Wirkung aus Sicht des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung zu erwarten.
- 10 Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen – Verknüpfung mit Bedarfen 4.2.22, 4.2.23, 4.2.30 – Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E). Eine leichte Erhöhung der Prämien im Vergleich zur Vorperiode ist erkennbar. Die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel für diese Maßnahme der Bodenbedeckung hinsichtlich des Klimaschutzes müsste durch Bodenproben hinsichtlich des Bodenkohlenstoffs evaluierbar gemacht werden.
- 16 Vorbeugender Grundwasserschutz – Verknüpfung mit Bedarfen 4.2.19, 4.2.23 – Beitrag zur Emissionsminderung (5D) und Kohlenstoffsequestrierung (5E): Die Prämien wur-

den im Vergleich zur Vorperiode aufgewertet. Die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel für diese Maßnahme in Bezug auf den Klimaschutz müsste durch Bodenproben hinsichtlich des Bodenkohlenstoffs evaluierbar gemacht werden.

- 17 Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen – Verknüpfung mit Bedarfen 4.2.19, 4.2.22, 4.2.12, 4.2.30, 4.2.31 – Beitrag zur Emissionsminderung (5D) und Kohlenstoffsequestrierung (5E): Die Prämien wurden im Vergleich zur Vorperiode aufgewertet. Die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel für diese Maßnahme in Bezug auf den Klimaschutz müsste durch Bodenproben hinsichtlich des Bodenkohlenstoffs evaluierbar gemacht werden.
- 18 Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.18, 4.2.22, 4.2.23, 4.2.30, 4.2.31 – Beitrag zur Emissionsminderung (5D) und Erosionsschutz und Kohlenstoffsequestrierung (5E): Die Prämien wurden im Vergleich zur Vorperiode gemeinsam mit einer inhaltlichen Aufladung aufgewertet. Eine deutlich höhere Anzahl an teilnehmenden Flächen ist zu erwarten. Die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel für diese Maßnahme in Bezug auf den Klimaschutz müsste durch Bodenproben hinsichtlich des Bodenkohlenstoffs und Erosionsuntersuchungen evaluierbar gemacht werden
- 19 Naturschutz – Verknüpfung mit Bedarf 4.2.23 – indirekter Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung (5E): Die Prämien sind abhängig von den Naturschutzauflagen. Die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel für diese Maßnahme in Bezug auf den Klimaschutz müsste durch Bodenproben hinsichtlich der Bodenkohlenstoffentwicklung evaluierbar gemacht werden

Insgesamt erscheint die erfolgte Zuteilung der Ausgaben auch gemeinsam mit den Akzeptanzdaten (siehe Indikatorplan), die sich unter anderem auf die Erfahrungen aus den bisherigen Programmperioden stützen, grundsätzlich realistisch.

3.7.15.2 Empfehlungen

Durch begleitende Bodenproben bei Durchführung der Submaßnahmen 6, 7, 8, 10, ev. 1 und 19 zur Untersuchung des Bodenkohlenstoffgehaltes (Boden-C, Humusgehalt, Textur) im Verlauf der Programmperiode könnte die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel hinsichtlich Klimaschutz besser beurteilt werden.

3.7.16 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

3.7.16.1 Bewertung

Die in der Strategie beschriebene Mittelzuteilung, die sich auf die aus der SWOT abgeleiteten Bedarfe bezieht und in der Größenordnung den Prioritäten zuordnet, scheint in der Finanzplanung (Tabelle auf Seite 413 der Programm Version 6) umgesetzt. So sind gemäß Strategie für Priorität 2 ~9%, für Pr. 3 ~5%, für Pr. 4 etwas über 60%, für Pr. 5 ~8%, für Pr. 6 ~10% und verbleibende 5-6% für Pr.1 vorgesehen. Dem dürfte der Finanzierungsplan entsprechen.

Die veranschlagten Kosten für die Maßnahmen scheinen realistisch, da sie sich auch auf Erfahrungswerte aus den Vorperioden stützen können.

Zum Schutzgut Wasser ist auf Empfehlungen früherer Evaluierungen (Evaluierungsbericht 2010) eingegangen worden.

Empfehlungen zu einer risikoärmeren Maßnahmenumsetzung sind nicht parat.

3.7.16.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.7.17 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

3.7.17.1 Bewertung

Die betragsmäßige Förderhöhe der einzelnen Submaßnahmen wurde nach betriebswirtschaftlichen Basisdaten und Bewertungen vorgenommen.

3.7.17.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.7.18 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen

Autorin: BERGER

3.7.18.1 Bewertung

Die Zuteilung der Mittel für die Maßnahme ist mit der Bedarfsanalyse konsistent und erscheint angemessen.

3.7.18.2 Empfehlungen

Vorangehende Empfehlungen wurden vollständig umgesetzt.

3.7.19 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

3.7.19.1 Bewertung

Der Agrarumweltmaßnahme Ökologischer/biologischer Landbau wird ein hohes Potenzial zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt zugesprochen, wenngleich die vorangegangenen Evaluierungen durchaus auch Verbesserungs- und Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt haben. Unbestrittenermaßen weist jedoch diese Maßnahme wie auch in vorangegangenen Programmperioden ein sehr umfangreiches Auflagenbündel auf, das einen positiven Beitrag für das Schutzgut Biodiversität leisten kann. Außerdem kann durch die Einhaltung der Greening Auflagen (5% Biodiversitätsflächen, Schutz von Landschaftselementen) ein zusätzlicher Mehrwert für die Biodiversität abgeleitet werden.

Für die Maßnahme sind laut Indikatorplan 787.308.302 Mio. Euro (lt. Finanzplan des Programms LE2020; Seite 413 sind 770 Mio. vorgesehen (das entspricht etwa 112.472.615 Euro/Jahr). Das ist höher als die derzeitige jährliche Leistungsabgeltung (2012: 99,75 Mio. Euro). Da eine Erhöhung des Flächenausmaßes angestrebt wird, erscheinen diese Mittel angemessen und ausreichend.

3.7.19.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.7.20 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz

Autorin: SCHWARZL

3.7.20.1 Bewertung

Die Agrarumweltmaßnahme Ökologischer/biologischer Landbau hat ein hohes Potenzial für den Boden- und Klimaschutz. Dass sie nunmehr als eigenständiger Bestandteil der GAP eingestuft wird, entspricht einer deutlichen Aufwertung. Die Reduktion der Prämien ist merklich im Vergleich zur Vorperiode. Die Wirksamkeit der Maßnahme auf das Schutzgut Klima durch die Einsparung an Mineraldünger und die bodenhumusfördernde Wirtschaftsweise wurde in der vorangegangenen Evaluierung und der Literatur schon mehrfach belegt.

Für die Maßnahme sind laut Indikatorplan 787.308.302 Mio. Euro (lt. Finanzplan des Programms LE2020; Seite 413 sind 770 Mio. vorgesehen (das entspricht etwa 112.472.615 Euro/Jahr). Das ist höher als die derzeitige jährliche Leistungsabgeltung (2012: 99,75 Mio. Euro). Da eine Erhöhung des Flächenausmaßes angestrebt wird, erscheinen diese Mittel notwendig und angemessen.

3.7.20.2 Empfehlungen

Die Erhöhung des Flächenausmaßes des biologischen Landbaus ist derzeit noch nicht abzusehen und sollte aus Klimaschutzsicht und durch die Mittelzuweisungen forciert werden.

3.7.21 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

3.7.21.1 Bewertung

Die in der Strategie beschriebene Mittelzuteilung, die sich auf die aus der SWOT abgeleiteten Bedarfe bezieht und in der Größenordnung den Prioritäten zuordnet, scheint in der Finanzplanung (Tabelle auf Seite 413 der Programm Version 6) umgesetzt. So sind gemäß Strategie für Priorität 2 ~9%, für Pr. 3 ~5%, für Pr. 4 etwas über 60%, für Pr. 5 ~8%, für Pr. 6 ~10% und verbleibende 5-6% für Pr.1 vorgesehen. Dem dürfte der Finanzierungsplan entsprechen.

Die veranschlagten Kosten für die Maßnahme scheinen realistisch, da sie sich auch auf Erfahrungswerte aus den Vorperioden stützen können.

3.7.21.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.7.22 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

3.7.22.1 Bewertung

Die betragsmäßige Förderhöhe der Maßnahmen wurde nach betriebswirtschaftlichen Basisdaten und Bewertungen vorgenommen.

3.7.22.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.7.23 Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)

Autor: HOVORKA

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Zahlungen für Berggebiete*
- *Zahlungen für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind*
- *Zahlungen für andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete*

3.7.23.1 Bewertung

Im zuletzt übermittelten Programmentwurf (Version 6.2 vom 21.3.2014) ist eine Budgetobergrenze von 242 Mio. Euro pro Jahr enthalten. Bei einer Überschreitung kann der Flächenbeitrag 2 gekürzt werden. Diese jährlich geplante Fördersumme liegt deutlich unter den Budgeterfordernissen der letzten Jahre (2011: 269 Mio. Euro; 2013: ca. 260 Mio. Euro) und wird unter anderem durch eine geplante Kürzung der Förderhöhe des Flächenbetrages 2 umgesetzt. Für Bergbauernbetriebe bis zu 6 ha Förderfläche wird der Rückgang des Flächenbetrages 2 auch nicht durch die Ausweitung des Flächenbetrages 1 auf 10 ha kompensiert. Die gemäß SWOT- und Bedarfsanalyse erforderliche Erhöhung des Ausgleichs für Bergbauernbetriebe mit hoher und extremer Erschwernis erscheint mit der vorliegenden Umsetzung gefährdet.

Die zur Verfügung gestellten Kostenberechnungen der Maßnahme scheinen hinsichtlich der Zuteilung der Ausgaben im vorliegenden Entwurf realistisch.

Die Umsetzung der Maßnahme ist ein wichtiger Beitrag zum teilweisen Ausgleich der höheren Kosten und niedrigeren Erträge vor allem der Bergbauernbetriebe. Sowohl der erforderliche finanzielle Ausgleich als auch die Kosten der vorliegenden Umsetzungsvariante wurden nachvollziehbar berechnet. Es besteht daher kein Risiko der Überkompensation, allerdings das Risiko, dass kleinere Bergbauernbetriebe mit hoher und extremer Erschwernis im Vergleich zum vorherigen System nicht im ausreichenden Ausmaß besser gestellt werden. Positiv ist, dass die Ausgleichszulage auch in Zukunft nach der natürlichen Erschwernis der Betriebe differenziert wird und die Almflächen nach dem Erschwernissystem differenziert gefördert werden. Für die neue Periode sind als Voraussetzungen für die Förderung eine Mindestzahl von fünf Erschwernispunkten (Hauptkriterien IVL und KLIBO) und einer Bodenklimazahl von höchstens 45 vorgegeben. Eine solche prinzipielle Einschränkung entspricht den Empfehlungen aus den Evaluierungsberichten, sie sollte aber angesichts der knappen Ressourcen etwas enger gefasst werden und bei einer Mindestzahl von 10 Erschwernispunkten (Hauptkriterien IVL und KLIBO) und einer Bodenklimazahl von höchstens 40 festgelegt werden (mit einer Degression beginnend bei 35 Bodenklimazahlpunkten).

3.7.23.2 Empfehlungen

Aufgrund der geplanten Kürzung der Budgetmittel bei der Ausgleichszulage und der vorliegenden aktuellsten Umsetzungsvariante wäre zu überprüfen, ob nicht das Gewicht des er-

erschwerungsabhängigen Teils der Flächenbeträge 1 und 2 zulasten des erschwerungsunabhängigen Teils angehoben werden sollte bzw. könnte um dem Ausgleich der natürlichen Erschwerung ein größeres Gewicht zu geben. Weiters wird eine Einschränkung des Empfängerkreises auf Betriebe mit einer Mindestzahl von zehn Erschwerungspunkten (Hauptkriterien IVL und KLIBO) und einer Bodenklimazahl von 40 empfohlen (mit einer Degression beginnend bei 35 Bodenklimazahlpunkten).

3.7.24 Art. 33: Tierschutz

Autorin: OFNER-SCHRÖCK

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung*

Für die Maßnahme Art. 33 Tierschutz wird mit einem Budgetbedarf von 35 Mio. Euro pro Jahr gerechnet.

3.7.24.1 Bewertung

Als Datengrundlage dient die Anzahl der Betriebe, die an der Tierschutzmaßnahme LE 07-13 in den Jahren 2011 bis 2013 sowie am Niederösterreichischen Ökopunkteprogramm Weide 2012 bis 2013 teilgenommen haben. Zusätzlich wird der Strukturwandel in der österreichischen Landwirtschaft berücksichtigt, der zu einem Rückgang an TierhalterInnen führt. Die Mittelzuweisung wird zur Erreichung des angegebenen Ziels als angemessen beurteilt.

Empfehlungen früherer Evaluierungsperioden zur inhaltlichen Ausweitung der Maßnahme auf zusätzliche, das Tierwohl fördernde Managementaufwendungen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung (z. B. Stroheinstreu) sowie auf andere Tierarten wurden nicht umgesetzt.

3.7.24.2 Empfehlungen

Zur Förderung des Tierschutzes in der österreichischen Landwirtschaft sind weitere Mittelzuwendungen erforderlich, um über die Weidehaltung hinaus den Einsatz tierfreundlicher Haltungssysteme (z. B. eingestreute Systeme für die Rinder- und Schweinemast) auszubauen und somit Tierhaltung im Einklang mit den Vorstellungen der KonsumentInnen betreiben und auch eine entsprechende Produkt- und Preisdifferenzierung am Markt erreichen zu können.

3.7.25 Art. 35: Zusammenarbeit

Autor: FISCHER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft
- Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus
- Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – Länder
- Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – BMWFJ
- Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum
- Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung
- Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren
- Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks
- Produktions- und Dienstleistungscluster zur Förderung einer umweltfreundlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung
- Etablierung von Klima- und Energiemodellregionen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung
- Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene
- Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer und KMUs zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen im ländlichen Raum
- Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände

3.7.25.1 Bewertung

Die finanziellen Schwerpunkte des Artikels 35 liegen in 2A und 3A. Hier sind auch in der SWOT verstärkte Anknüpfungspunkte, sowohl für die EIP als auch für sektorübergreifende Kooperationen entlang der Wertschöpfungskette zu erkennen (vgl. auch Ausführungen in 3.4.28.1 weiter oben).

Vor allem für die Unterstützung bei Aufbau und Betrieb von Kooperationen sind nicht allzu leicht Vergleichswerte zu finden, was eine Abschätzung der zu erwartenden Kosten erschwert. Waren ähnliche Projekte bereits in der derzeitigen Förderperiode bekannt, so wurden von diesen teilweise Erfahrungswerte übernommen (lt. bilateralem Gespräch II), was eine plausible Näherung vermuten lässt.

Der Innovationsscheck ist mit der gleichen Summe dotiert wie jener der FFG, womit ebenfalls auf Erfahrungswerten aufgebaut werden kann. Hier wurde auch die Absorptionsfähigkeit berücksichtigt, indem die Zugangsbarrieren niederschwelliger gestaltet wurden.

Erwartbare Risiken sind im Programm LE2020 v.6 S. 371f. dargestellt und mit entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung versehen.

3.7.25.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

3.7.26 Art. 42-44: Leader

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Unterstützung bei der Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategien*
- Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie*
- Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten*
- Laufenden Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung*

3.7.26.1 Bewertung

Der Programmentwurf beinhaltet laut Finanzplanung (Stand 10.03.2014; Version 6) lediglich eine globale Angabe für LEADER mit einer Gesamtsumme von 280 Mio. Um die Dimension der Mittelzuweisung mit den in der Vorperiode verfügbaren Finanzmitteln vergleichbar zu machen, wurden die jährlich verfügbaren Mittel der beiden Perioden errechnet. Es zeigt sich, dass nunmehr jährlich bloß 46,7 Mio. Euro (Berechnungszeitraum 6 Jahre: 2015-2020) an öffentlichen Mitteln für LEADER vorgesehen sind, während es in der Vorperiode noch 60,4 Mio. Euro (Berechnungszeitraum 7 Jahre: 2007-2013) waren. Dies bedeutet eine Reduktion der öffentlichen Mittel für LEADER um 23%. Noch deutlicher wird die mangelnde Schwerpunktsetzung für LEADER Maßnahmen, wenn die Reduktionsraten der ELER Mittel für LEADER (-8,3%) mit jenen für die nationalen öffentlichen Mittel (-65%) verglichen werden.

Durch die verpflichtenden Vorgaben seitens der Verwaltungsbehörde betreffend die Humanressourcen des LAG-Managements (im Ausmaß von mindestens 1,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten in einem Anstellungsverhältnis), werden wichtige Grundlagen für eine effektive Arbeit des LAG-Managements und die Sensibilisierung und Unterstützung des lokalen Entwicklungsprozesses geschaffen. Die Unterstützung für die laufenden Kosten des LAG-Managements und die Sensibilisierung sind zwar mit 25% der im Rahmen der LES anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben begrenzt, werden aber voraussichtlich im Vergleich zur Vorperiode ansteigen. Dadurch dürfte der finanzielle Rahmen für die Unterstützung der Lokalen Entwicklungsstrategien noch kleiner werden.

Die geringe Prioritätenfestlegung für LEADER Maßnahmen (durch die weit unterdurchschnittliche Mittelzuteilung nationaler Mittel) entspricht nicht den in der SWOT-Analyse auf-

gezeigten Entwicklungsherausforderungen und den daraus abgeleiteten Bedarfen. Die strategische Ausrichtung der Priorität 6B legt jedenfalls ein sehr umfassendes Entwicklungspotenzial als Anwendungsgebiet für LEADER Maßnahmen fest.

3.7.26.2 Empfehlungen

Eine stärkere nationale Unterstützung ländlicher Entwicklungsinitiativen (Anhebung der nationalen Kofinanzierung) erscheint auf Grund der strategischen Überlegungen, insbesondere auch im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung, den vorangegangenen Bedarfserhebungen zu entsprechen.

3.7.27 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

3.7.27.1 Bewertung

Aussagen bzgl. der Finanzierung des Nationalen Netzwerkes beschränken sich auf die Aussage, dass „die Finanzierung der Netzwerkservicestelle ... über die Technische Hilfe (erfolgt)“. Es liegt also keine Angabe vor, welcher Teil der geplanten Mittel der Technischen Hilfe (210 Mio. Euro öffentliche Mittel; bzw. 106,3 ELER-Beteiligung) für das Nationale Netzwerk vorgesehen ist bzw. ob eine erhöhte Mittelausstattung des Nationalen Netzwerkes (im Vergleich zur Periode 2007-2013) vorgesehen ist.

3.7.27.2 Empfehlungen

Auf Grund der fehlenden Angaben bzgl. der Mittelzuweisungen für das Nationale Netzwerk können keine spezifischen Empfehlungen gegeben werden. Angesichts der Erhöhung der Mittel der Technischen Hilfe gegenüber der Vorperiode um etwa 40%, ist von einer starken Mittelzunahme auch für das Nationale Netzwerk auszugehen.

4. Messung des Fortschritts und der Ergebnisse des Programms

4.1 Bewertung der Relevanz und Klarheit der Indikatoren

Relevanz und Klarheit der vorgeschlagenen Programmindikatoren

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. e) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

4.1.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

c) eine Beschreibung der Strategie, aus der hervorgeht, dass [...]

i) für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren im Sinne von Artikel 69 und gegebenenfalls programmspezifischer Indikatoren geeignete Ziele festgelegt sind;

ii) relevante Maßnahmenkombinationen für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählt wurden, die auf einer fundierte Interventionslogik beruhen und sich auf die Ex-ante-Bewertung gemäß Buchstabe a und die Analyse gemäß Buchstabe b stützen;

iii) die Zuweisung von Finanzmitteln für die Programmmaßnahmen gerechtfertigt ist und ausreicht, um die festgesetzten Ziele zu verwirklichen; [...]

iv) spezifische Bedürfnisse im Zusammenhang mit spezifischen Bedingungen auf regionaler oder subregionaler Ebene berücksichtigt werden und durch angemessen aufgebaute Maßnahmenkombinationen oder thematische Teilprogramme konkret auf sie eingegangen wird; [...]

i) einen nach Schwerpunktbereichen aufgeschlüsselten Indikatorplan, der die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i genannten Ziele und die geplanten Ergebnisse und Ausgaben für jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums enthält, die in Bezug auf den jeweiligen Schwerpunktbereich ausgewählt wurde;

4.1.2 Leitfragen

Wie relevant, eindeutig und verlässlich sind die gewählten Indikatoren?

In wieweit lassen sich kleinregionale Besonderheiten mit dem vorgeschlagenen Indikatorenset abbilden?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

4.1.3 Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Berufsausbildung sowie Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation*
- *Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen*
- *Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für LandwirtInnen und ForstwirtInnen*

4.1.3.1 Bewertung

Die Indikatoren bilden die quantitative Umsetzung der Maßnahme ab. Durch die Aufteilung der Zielwerte auf die Prioritäten 2-6 ergibt sich eine fachlich-inhaltliche Differenzierung. Regionale Besonderheiten, erreichte Zielgruppen und andere Differenzierungen werden dadurch nicht erfasst. Da es sich um eine sehr heterogene Maßnahme handelt kann durch diesen Indikator weder die Spannbreite noch die qualitative Ausrichtung dargestellt werden. Durch den Indikator wird nicht der Umfang der Wissensvermittlung (es wird nicht zwischen eintägiger Veranstaltung und Kursen etc. unterschieden) abgebildet.

4.1.3.2 Empfehlungen

Für Evaluierung und Monitoring wären detailliertere Daten über die TeilnehmerInnen wichtig um die Wirkung der Maßnahme erfassen zu können. Da die Umsetzung dieser Maßnahme durch Anbieter erfolgt, werden diese Daten gebraucht um die Maßnahme zu steuern sowie zur Überprüfung der Zielerreichung, vor allem in Bezug auf Zielgruppen, Regionen und Inhalte.

4.1.4 Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Inanspruchnahme von Beratungsleistungen*
- *Ausbildung von BeraterInnen*

4.1.4.1 Bewertung

Die Indikatoren bilden die quantitative Umsetzung der Maßnahme ab. Durch die Aufteilung der Zielwerte auf die Prioritäten 2-6 ergibt sich eine fachlich-inhaltliche Differenzierung. Regionale Besonderheiten, erreichte Zielgruppen und andere Differenzierungen werden dadurch nicht erfasst. Da es sich um eine sehr heterogene Maßnahme handelt kann durch diesen Indikator weder die Spannbreite noch die inhaltliche Ausrichtung dargestellt werden. Regionale Besonderheiten, erreichte Zielgruppen und andere Differenzierungen werden dadurch nicht erfasst.

4.1.4.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.1.5 Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe

Autorin: EGARTNER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen*
- *Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen*

4.1.5.1 Bewertung

In Programmversion 6 sind keine programmspezifischen Indikatoren vorgesehen.

4.1.5.2 Empfehlungen

Aus Sicht der Evaluatorin würde es Sinn machen, neben Output- und Target-Indikatoren auch noch maßnahmenspezifische Indikatoren zu verwenden, die die Wirkungen der Fördermaßnahmen messen. Einerseits sollte noch diskutiert werden, inwieweit einige der ergänzenden Indikatoren der Vorperiode weitergeführt werden sollten. Dies insbesondere im Hinblick auf Datenverfügbarkeit, Aussagekraft, geändertem Kreis an Anspruchsberechtigten etc. (siehe LE 07-13, Evaluierungsbericht 2010, Teil B, S. 134 ff.) Andererseits könnten aber auch neue zusätzliche Indikatoren eingeführt werden, die leicht zu erheben und dennoch aussagekräftig sind. Beispielsweise die Veränderung der Zugriffsrage auf der Homepage der TeilnehmerInnen, TeilnehmerInnenzahlen bei Veranstaltungen und Messen, geschaltete Berichte in den Medien etc.

4.1.6 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe*
- *Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- *Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur*

4.1.6.1 Bewertung

Zur Bewertung der Maßnahmen nach Artikel 19/Submaßnahmen 4.1, 4.2 und 4.3 werden die Indikatoren „Anzahl der geförderten Betriebe“, die „Gesamtinvestitionssumme“ und die „öffentlichen Ausgaben“ bestimmt (SP 2a, SP 3a, SP 5a, SP 5b, SP 5c, SP 5d). Für den Schwerpunktbereich SP 5a (effiziente Wassernutzung) gibt es zudem den Indikator Fläche mit wassersparenden Investitionen, für den Schwerpunktbereich SP 5d den Indikator Zahl der Großvieheinheiten, die von Investitionen in Tierhaltungssystemen mit Hinblick auf die Reduktion von GHG- und Ammoniakemissionen betroffen sind.

- (1) Der Indikator „Anzahl der geförderten Betriebe“ gibt an wie viele Landwirte, Unternehmen, Betriebsgemeinschaften u. ä. die gefördert werden, wieder. Ein Rückschluss auf die Wirkungen der Investitionsförderung auf die Wirtschaftlichkeit, die Arbeitswirtschaft, vers. Umweltkompartimente und das Tierwohl etc. ist nicht möglich.
- (2) Aus der Relation zwischen den Indikatoren „Gesamtinvestitionssumme“ und „Anzahl der geförderten Betriebe“ ergibt sich die durchschnittliche Investitionssumme je Betrieb. Aufgrund des Unterschiedes zwischen den gesamten Investitionskosten und den „anrechenbaren Kosten“ hat dieser Indikator bei einzelnen Maßnahmen nur beschränkte Aussagekraft.
- (3) Aus dem Indikator „öffentliche Ausgaben“ kann u.U. abgeleitet werden, welchen Stellenwert der jeweiligen Submaßnahme beigemessen wird.
- (4) Der Indikator „Fläche mit wassersparenden Investitionen“ kann auf die Wirksamkeit der Maßnahme hinweisen: Da aber nicht zwischen Neuanlagen und der Modernisierung bestehender Anlagen unterschieden wird, ist die Aussagekraft fraglich. Es kann nicht nachvollzogen werden, ob der Wasserverbrauch tatsächlich rückläufig ist.
- (5) Der Indikator „Zahl der Großvieheinheiten, die von Investitionen in Tierhaltungssystemen mit Hinblick auf die Reduktion von GHG- und Ammoniakemissionen“ ist geeignet, die Wirksamkeit der Maßnahmen nach Art. 17 in Bezug auf Schwerpunktbereich *SP 5d* abzubilden.

Die Targetindikatoren, die von Maßnahme 17 beeinflusst werden, sind Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Investitionsförderung (*SP 2a*), Anzahl der landwirtschaftlichen die bis 2020 deren Wettbewerbskraft verbessert wurde (*SP 3a*), Anteil der Bewässerungsfläche, deren Wassernutzung effizienter wurde (*SP 5c*) und Anzahl der von Investitionen betroffenen Großvieheinheiten (*SP 5d*).

Insgesamt sind die von Europäischen Union vorgeschriebenen Indikatoren nicht geeignet, den Erfolg der Maßnahmen nach Artikel 17 zu messen. Lediglich im Bereich Reduktion der Ammoniak-Emissionen und eingeschränkt im Bereich Verbesserung der Effizienz von Bewässerungssystemen können die Indikatoren für eine Erfolgskontrolle genutzt werden.

4.1.6.2 Empfehlungen

Die vorgegeben Indikatoren sollten durch weitere programmspezifische Indikatoren, die insbesondere die wirtschaftliche und arbeitswirtschaftlichen Wirkungen der Investitionsförderung besser abbilden, ergänzt werden. Aufgrund der zeitverzögerten Wirkung von Investitionen kann die Wirkung nicht unmittelbar erhoben werden. Es wird empfohlen auf die Daten der Betriebspläne zurückzugreifen (Vorhabensarten 4.1.1 und 4.3.1): Es kann dabei auf

Daten zur Wirkung der Investition auf die Verbesserung und Stabilisierung des Einkommens und zur erwarteten arbeitswirtschaftlichen Wirkungen zurückgegriffen werden. Dazu sind einheitliche Angaben im Betriebsplan, z.B. erwartete Veränderung des Gesamtdeckungsbeitrages des Betriebes bzw. der von der Investition betroffenen Betriebszweige und/oder erwartete Veränderung des Einkommens aus Land und Forstwirtschaft bzw. des Betriebszweigergebnisses der Investition betroffenen Betriebszweige sowie die erwartete Veränderung in der Arbeitszeit in AKh pro Jahr, zu fordern. Schwierigkeiten können sich aus der Datenqualität und der Unsicherheit über die Datenqualität ergeben. Weiters ist mit Schwierigkeiten bei der Forderung nach einheitlichen bzw. vereinheitlichten Betriebsplänen zu rechnen. Unter Umständen verlieren diese Pläne dadurch an Qualität im Hinblick auf die Aufgabe, möglichst die betriebsindividuelle Situation abzubilden.

Indikatoren im Hinblick auf eine Erfolgsmessung von Submaßnahme 4.2 sind aufgrund der Heterogenität der Fördergegenstände und Betriebe sehr schwierig. Hier ist der Targetindikator von weit höherer Bedeutung.

4.1.7 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe, Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren, Art. 22: Aufforstung und Anlage von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft*
- Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene*
- Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren*
- Aufforstung und Anlage von Wäldern – Anlage*
- Investitionen für den Bereich Forstschutz*
- Investitionen für den Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes*
- Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Waldstrukturen – Wald-Ökologie-Programm*
- Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes*
- Investitionen für den Bereich Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Bereiche Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften*
- Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes*

4.1.7.1 Bewertung

Allgemeine Anmerkungen zum Indikatorenplan bezüglich forstlicher Maßnahmen:

Der Indikatorenplan sollte in Bezug auf die forstlichen Maßnahmen noch einmal auf Vollständigkeit, Konsistenz und Kohärenz geprüft werden:

- So leistet beispielsweise Artikel 26 (Code 8.6) einen Beitrag zu Schwerpunktbereich 5C, scheint dort aber im aktuell vorliegenden Indikatorenplan nicht in der Maßnahmenliste auf.
- Ebenso leistet Artikel 34 (Code 15) einen Beitrag zu Priorität 4, scheint dort aber im aktuell vorliegenden Indikatorenplan ebenfalls nicht in der Maßnahmenliste auf.
- Die für Artikel 21 (Code 8) sich in der Übersichtstabelle des Indikatorenplans ergebende Summe von 180,6 Mio. Euro übersteigt den im Finanzplan angegebenen Betrag von 121,1 Mio. Euro bei weitem.

4.1.7.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.1.8 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen*
- *Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen*
- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung*

4.1.8.1 Bewertung

Zu obig zitierten Vorhabensarten kann in der Auflistung der Kontextindikatoren (4.1.6 im Programmentwurf Version 6, S. 41 ff) kein Bezug habender Indikator identifiziert werden. Daher ist eine Beurteilung hinsichtlich Relevanz, Eindeutigkeit, Verlässlichkeit und Regionalisierung nicht möglich.

4.1.8.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.1.9 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen

4.1.9.1 Bewertung

Im Zusammenhang mit Schwerpunktbereich *SP 2b* werden zur Bewertung der Maßnahmen nach Artikel 19/Submaßnahmen 6.1 die Indikatoren „Anzahl der geförderten Betriebe“ und „öffentlichen Ausgaben“ bestimmt. Im Hinblick auf die Wirkungen zu den Schwerpunktbereichen *SP 1a*, *SP 1c* und *SP 2a* werden keine Indikatoren festgelegt.

- (1) Der Indikator „Anzahl der geförderten Betriebe“ gibt lediglich an wie viele JunglandwirtInnen eine Förderung erhalten. Rückschlüsse auf die Wirkungen der Vorhabensart „6.1 Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen“ auf die Wirtschaftlichkeit, die Arbeitswirtschaft, verschiedene Umweltkompartimente und das Tierwohl usw. sind nicht möglich.
- (2) Aus der Relation zwischen den Indikatoren „öffentliche Ausgaben“ und „Anzahl der geförderten Betriebe“ ergibt sich die durchschnittliche Förderhöhe je Betrieb. Auf die betrieblichen Wirkungen kann nicht geschlossen werden.
- (3) Aus dem Indikator „öffentliche Ausgaben“ kann u.U. abgeleitet werden, welchen Stellenwert der jeweiligen Submaßnahme beigemessen wird.

Der Targetindikator „farm holdings supported by 2020“ ist identisch mit dem Outputindikator „Nr. of beneficiaries (holdings) receiving start up aid young farmers (6.1)“, deshalb ist vom Targetindikator kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten.

Insgesamt kann aus diesen, von der Europäischen Union vorgeschriebenen Indikatoren nur ungenügend auf den Erfolg der Maßnahmen nach Artikel 19 geschlossen werden. Allerdings ist festzuhalten, dass aufgrund der Heterogenität der möglichen Wirkungen, Indikatoren schwierig zu definieren sind.

4.1.9.2 Empfehlungen

Die vorgegeben Indikatoren sollten um weitere vorhabensartspezifische Indikatoren ergänzt werden. Aufgrund der Zielsetzung (Schwerpunktbereich 2b) „*Erleichterung des Zugangs qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor insbesondere des Generationswechsels*“ könnte (ein aus Daten der Förderdatenbank abgeleiteter) Indikator „Anzahl oder Höhe der Zuschläge zum zweiten Teilbetrag für Ausbildung und/oder Aufzeichnung“ abgeleitet werden.

4.1.10 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie

Autoren: HANDLER, KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen*
- *Photovoltaik in der Landwirtschaft*

4.1.10.1 Bewertung

Autor: HANDLER

Für die Maßnahmen 8.2.5.3.3 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen und 8.2.5.3.4 Photovoltaik in der Landwirtschaft sind keine nur der jeweiligen Maßnahme zugeordneten Indikatoren vorhanden. Beide Maßnahmen haben Auswirkungen auf den Kontextindikator 43 Production of renewable Energy from agriculture and forestry (wobei noch zu klären wäre, ob bei diesem Indikator nicht nur erneuerbare Energie aus Biomasse berücksichtigt wird). Zielwert ist keiner angegeben. Der Kontextindikator 43 wird auch von Maßnahmen aus beispielsweise Artikel 14, 15, 17, 20 der Grundverordnung beeinflusst.

Die im Indikatorenplan (Indicator Plan 10032014.xlsx) für den Schwerpunktbereich 5C angeführten Outputs für Artikel 19 enthalten die Maßnahmen 8.2.5.3.3 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen und 8.2.5.3.4 Photovoltaik in der Landwirtschaft. Spezifische Indikatoren für die jeweilige Maßnahme sind nicht vorhanden.

Kleinregionale Besonderheiten lassen sich mit den Indikatoren nicht abbilden.

Autoren: KAPFER, MOSER

Vorhabensart „6.4.3 Photovoltaik in der Landwirtschaft“ kann als Einzelmaßnahme in diesem Zusammenhang nicht evaluiert werden.

4.1.10.2 Empfehlungen

Autor: HANDLER

Detailliertere Indikatoren wären wünschenswert.

4.1.11 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung

Autoren: MACHOLD, TAMME

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung*
- *Lokale Agenda 21*
- *Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene*
- *Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung*

4.1.11.1 Bewertung

An Indikatoren werden im Artikel 20 jeweils ein Input-Indikator (öffentliche Mittel), ein Output-Indikator (Anzahl der umgesetzten Projekte) sowie ein Ergebnis/Wirkungsindikator (begünstigte Bevölkerung) ausgewiesen. Letzterer Indikator ist eine mehr oder weniger gut abgeschätzte Globalgröße. Aufgrund der großen Heterogenität der Maßnahmen im Artikel 20 wäre es erforderlich für jede Submaßnahme (bzw. Vorhabensart) ein spezifisches Indikatoren-Set zu entwickeln. Es ist jedoch fragwürdig, ob dieser Aufwand im Vergleich zu den teils nur niedrigen Mitteldotierungen zu rechtfertigen wäre.

4.1.11.2 Empfehlungen

Grundvoraussetzung zur Beurteilung des Programmes auf Maßnahmenebene ist die Aussage über den Mitteleinsatz sowie die damit umgesetzten Projekte bzw. Förderfälle. Darüber hinaus sollte der Fokus auf die Wirkungen (Beitrag zur Wertschöpfung, Beschäftigung etc.) des *gesamten* Programmes gelegt werden.

4.1.12 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie

Autor: HANDLER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in erneuerbare Energien*

4.1.12.1 Bewertung

Die Maßnahme 8.2.6.3.5 Investitionen in erneuerbare Energien beeinflusst den Kontextindikator 43 Production of renewable Energy from agriculture and forestry. Zielwert ist keiner angeben. Der Kontextindikator 43 wird auch von Maßnahmen aus beispielsweise Artikel 14, 15, 17, 19 der Grundverordnung beeinflusst.

Die im Indikatorenplan (Indicator Plan 10032014.xlsx) für den Schwerpunktbereich 5C angeführten Outputs für Artikel 20 umfassen die Maßnahmen 8.2.6.3.5 Investitionen in erneuerbare Energien und 8.2.6.3.6 Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene

Fördergegenstand (2) und (3). Spezifische Indikatoren für die jeweilige Maßnahme sind nicht vorhanden.

Kleinregionale Besonderheiten lassen sich mit den Indikatoren nicht abbilden.

4.1.12.2 Empfehlungen

Detailliertere Indikatoren wären wünschenswert.

4.1.13 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung

Autorin: WEBER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks*
- *Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung*
- *Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*

Fakten: Kontext und Impact Indikatoren finden sich unter dem Kapitel „Allgemeine Kontextindikatoren“ auf den Seiten 41-46 des Programmes für ländliche Entwicklung (Version 6) (Impact Indikatoren sind in der Tabelle mit einem Sternchen gekennzeichnet). Output und Target Indikatoren finden sich auf der Seite 122 des Programmes. Programmspezifische Indikatoren gibt es keine, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2014).

4.1.13.1 Bewertung

Die Target Indikatoren zum Schwerpunkt 4a berücksichtigen die Maßnahmen 7 (Artikel 20) und 16 (Artikel 35), unter welche die Vorhabensarten: *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks; Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks; Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung; Zusammenarbeit: Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*, fallen, nicht (Rural development – programming and target setting (2014-2020), S. 18).

Der Target Indikator zum Schwerpunkt 6b (relevant für die Vorhabensart „Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums“) „Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze“, RDP Indicator plan – excel tool (2014), spiegelt die politische Ausrichtung der Vorhabensart nicht korrekt wieder, da sie vor allem darauf hin zielt Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten.

4.1.13.2 Empfehlungen

Für die Vorhabensart „*Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*“ wäre ein Target Indikator: „Anzahl der geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze“ oder ein zusätzlicher, programmspezifischer Target Indikator „Anzahl der gesicherte Arbeitsplätze“ sinnvoller.

4.1.14 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

4.1.14.1 Bewertung

Für das Schutzgut Biodiversität stehen hinsichtlich der Agrarumweltmaßnahme vier Kontextindikatoren zur Verfügung. Neben der Bewirtschaftungsintensität sind dies der Farmland Bird Index (FBI), der Erhaltungszustand von landwirtschaftlichen Habitaten sowie der Anteil von High Nature Value Farmland (HNV). Die Relevanz dieser Indikatoren kann grundsätzlich als hoch eingestuft werden. Regionale Differenzierungen sind nicht ausgewiesen. Kleinregionale Besonderheiten lassen sich mit Ausnahme des FBI durchaus gut abbilden und wären für die Evaluierung des Programms eine wichtige zusätzliche Information. Nachdem es sich beim FBI um einen einzigen, für ganz Österreich gültigen Wert handelt, der sich aus dem Brutvogelmonitoring ausgewählter Indikatorarten errechnet, können damit keine kleinregionalen Entwicklungen dargestellt werden.

4.1.14.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.1.15 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima

Autorin: SCHWARZL

4.1.15.1 Bewertung

Mit Hilfe der allgemeinen Kontextindikatoren (Kap. 4.1.6) als Teil der SWOT wird die sozio-ökonomische, sektorielle (Sektor Landwirtschaft) und Umwelt-Situation in Österreich dargestellt. Für die Schutzgüter Luft und Klima sind die allgemeinen Kontextindikatoren 41 (Soil organic matter in arable land) und 45 (GHG emissions from agriculture) relevant, eingeschränkt auch 42 (soil erosion by water). Zu diesen Indikatoren sind bundesweite Zahlen dargestellt, keine regionale Differenzierung. Zum Bereich Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft wird kein allgemeiner Kontextindikator angeführt.

Es finden sich keine programmspezifischen Indikatoren und quantifizierten Zielwerte im LE-Programm.

4.1.15.2 Empfehlungen

Eine regionale Differenzierung der Kontextindikatoren 41, 45 und ev. auch 42 würde die allgemeine Beschreibung des Schutzgutes Klima deutlich verbessern und regionale Schwerpunkte darstellen.

Zum Schutzgut Luft – Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft – sollte ein Kontextindikator ergänzt werden.

Die Ergänzung programmspezifischer Indikatoren und quantifizierter Zielwerte im LE-Programm würde die Evaluierung erleichtern.

4.1.16 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

4.1.16.1 Bewertung

Die Indikatoren zum Wasserschutz sind relevant, eindeutig und verlässlich und ermöglichen eine Regionalisierung.

4.1.16.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.1.17 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

4.1.17.1 Bewertung

Der unter Punkt 7.1 des Programmentwurfs genannte Indikator „ Landw. Fläche zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung in ha“ gibt nur eine einfache und unspezifische Darstellung hinsichtlich der Zielerreichung durch die div. Submaßnahmen. Höhere Bedeutung haben die Kontextindikatoren: Unter den allg. Kontextindikatoren sind die Bodenerosionsverluste in t/ha, die absolute und relative von Erosion betroffene Fläche, der mittlere Gehalt an org. Kohlenstoff sowie der org. C-Pool pro Fläche genannt. Die genannten Indikatoren sind relevant, für eindeutige und verlässliche Aussagen ist v.a. für den org. C ein ausreichend großer Datenpool erforderlich. Bezüglich org. C (oder Humus) werden bei einem aktuellen Forschungsprojekt Modellrechnungen bzw. Humusbilanzierungen hinsichtlich Ihrer Eignung zur Darstellung der Humusgehaltsentwicklungen auf Ackerland geprüft. Über die konkrete Eignung zur Evaluierung und der Ermittlung verlässlicher Daten mit den in diesem Projekt erarbeiteten Tools kann aktuell nicht befunden werden. Bezüglich Erosion können die die gewünschten Ergebnisse hinsichtlich der Effekte der

Submaßnahmen zur Minderung der Erosion – bei Weiterführung eines vorangegangenen ÖPUL-Evaluierungsprojektes auf Basis der allg. Bodenabtragsgleichung unter Verknüpfung der Hangneigung der Flächen sowie der jährlichen Kulturen incl. Zwischenfrüchte/Begrünungen aus INVEKOS-Daten – mittels Modellrechnung ermittelt werden. Dabei können auch kleinregionale Besonderheiten modellhaft berücksichtigt werden. Die ermittelten Ergebnisse beruhen auf wissenschaftlich publizierten Berechnungsmodellen und können daher als relevant, eindeutig und verlässlich angesehen werden.

4.1.17.2 Empfehlungen

Die Ermittlung von Kontextindikatoren (org. C) insbesondere zur Darstellung von kleinregionalen Besonderheiten wird als Einbindung ins Programm empfohlen, was auch hinsichtlich Wissenstransfer und Innovation von Relevanz ist.

4.1.18 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen

Autorin: BERGER

4.1.18.1 Bewertung

Die vorgeschlagenen Indikatoren sind für die einzige auf die Tierzucht bezogene Maßnahme zu allgemein und nicht optimal geeignet.

4.1.18.2 Empfehlungen

Der Europäische Brennpunkt für tiergenetische Ressourcen (European Regional Focal Point, ERFP) hat bereits 2010 im Rahmen des Projektes Streamlining European 2010 Biodiversity Indicators (SEBI 2010) einen Indikator für die Biodiversität landwirtschaftlicher Nutztiere entwickelt. Dieser Indikator könnte für die Maßnahme herangezogen werden.

4.1.19 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

4.1.19.1 Bewertung

Die für 4.1.16 erfolgte Bewertung gilt sinngemäß auch für die Maßnahme Ökologischer/biologischer Landbau. Es liegt ein eigener Indikator zum Biolandbau vor (Kontextindikator 19 – Agricultural area under organic farming). Dieser Indikator ist geeignet um die Entwicklung des Ökologischen/biologischen Landbaus darzustellen. Eine kleinregionale Ausweisung ist möglich und kann wertvolle Zusatzinformationen für die Evaluierung liefern.

4.1.19.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.1.20 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz

Autorin: SCHWARZL

4.1.20.1 Bewertung

Zur Maßnahme Ökologischer/biologischer Landbau liegt ein allgemeiner Kontextindikator im Rahmen der SWOT vor: Bei der sektoriellen Betrachtung wird Kontextindikator 19 – Agricultural area under organic farming – bundesweit für ein Jahr (2012) dargestellt. Bei Fortführung der Zeitreihe ist dieser Indikator geeignet, um die Entwicklung des ökologischen/biologischen Landbaus darzustellen.

Es finden sich keine programmspezifischen Indikatoren und quantifizierten Zielwerte im LE-Programm.

4.1.20.2 Empfehlungen

Eine regionale Aufgliederung zu dem allgemeinen Kontextindikator 19 könnte Zusatzinformationen für die Evaluierung zum Schutzgut Klima liefern.

Die Ergänzung programmspezifischer Indikatoren und quantifizierter Zielwerte im LE-Programm würde die Evaluierung erleichtern.

4.1.21 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

4.1.21.1 Bewertung

Die Indikatoren zum Ökologischen/biologischen Landbau sind relevant, eindeutig und verlässlich und ermöglichen eine Regionalisierung.

4.1.21.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.1.22 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

4.1.22.1 Bewertung

siehe 4.1.17.1/4.1.17.2

4.1.22.2 Empfehlungen

siehe 4.1.17.2

4.1.23 Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)

Autor: HOVORKA

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Zahlungen für Berggebiete*
- *Zahlungen für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind*
- *Zahlungen für andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete*

4.1.23.1 Bewertung

Als maßnahmenspezifische Indikatoren wurde die jährlich durch die AZ geförderten Flächen angegeben. Dies sind 1,1 Mio. ha im Berggebiet und jeweils 0,15 Mio. ha in anderen benachteiligten Gebieten bzw. aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten. Damit wird von einem Rückgang von insgesamt 0,2 Mio. ha in der nächsten Förderperiode ausgegangen (davon 0,1 Mio. ha im Berggebiet). Dies erscheint realistisch, da einerseits bestimmte Betriebe in Zukunft nicht mehr gefördert werden und andererseits auch die verstärkte Modulation die anspruchsberechtigten Flächen reduziert. Als weiterer Indikator wird im aktuellen Programmwurf die jährliche geschätzte Fördersumme mit 242 Mio. Euro angegeben, die damit um ca. 18 – 20 Millionen Euro unter den Fördersummen in der laufenden Periode liegt. Mit diesem Indikatorenset lassen sich keine kleinregionalen Besonderheiten abbilden.

4.1.23.2 Empfehlungen

Für die Darstellung in Österreich ist wie bisher eine differenziertere Darstellung der Input- und Outputindikatoren (Anzahl der Flächen, Betriebe und Fördersummen nach Gebieten, Erschwernisgruppen und Bundesländer) wünschenswert. Zusätzlich ist es wünschenswert jenen Teil der AZ der sich auf die Almen bezieht in Zukunft gesondert darzustellen. Für die Evaluierung sind weitere nationale Ergebnisindikatoren – aufbauend auf den Zwischenbericht der letzten Periode – sinnvoll.

4.1.24 Art. 33: Tierschutz

Autorin: OFNER-SCHRÖCK

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung*

Folgende Indikatoren sind für die Maßnahme Art. 33 Tierschutz vorgesehen:

- No. of beneficiaries: 36.000
- Total public expenditure (€): 245 Mio.

4.1.24.1 Bewertung

Die vorgeschlagenen Indikatoren geben ein eindeutiges Bild zur Einstufung der Maßnahme. Die Anzahl der teilnehmenden Betriebe lässt sich aus der INVEKOS-Datenbank verlässlich abrufen und nach Bundesländern gegliedert abbilden.

4.1.24.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.1.25 Art. 35: Zusammenarbeit

Autor: FISCHER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit*
- *Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft*
- *Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus*
- *Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – Länder*
- *Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – BMWFJ*
- *Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum*
- *Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung*
- *Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- *Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Produktions- und Dienstleistungscluster zur Förderung einer umweltfreundlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung*

- *Etablierung von Klima- und Energiemodellregionen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- *Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene*
- *Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer und KMUs zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen im ländlichen Raum*
- *Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände*

4.1.25.1 Bewertung

Es sind für diesen Artikel keine programmspezifischen Indikatoren vorgesehen.

4.1.25.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.1.26 Art. 42-44: Leader

Autoren: DAX, OEDL-WIESEER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Unterstützung bei der Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategien*
- *Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie*
- *Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten*
- *Laufenden Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung*

4.1.26.1 Bewertung

Für die Umsetzung von LEADER wird mit 70 LAG und einer betroffenen Bevölkerung von 3,850 Mio. EinwohnerInnen gerechnet. Dies stellt eine Reduktion der Anzahl der LAG (von derzeit 86 auf künftig 70) dar bzw. geht auch von einer leichten räumlichen Konzentration aus. In der Konzeption der Maßnahme wird dies auch insbesondere mit den reduzierten Finanzmitteln für LEADER argumentiert.

4.1.26.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.1.27 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

4.1.27.1 Bewertung

Es sind keine Indikatoren für die Bewertung des Umsetzungserfolges des Nationalen Netzwerkes vorgesehen.

4.1.27.2 Empfehlungen

Allerdings könnte die Bedeutung des Nationalen Netzwerkes für die Vernetzung und Umsetzung sowie die Öffentlichkeitsarbeit im Evaluierungsplan explizit festgehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Unterstützung der „breiten Öffentlichkeit“ kommt dem Nationalen Netzwerk eine wichtige Funktion zu. Dies sollte im Programmentwurf bei der Diskussion der Beteiligungsprozesse (Punkt 9.6, S. 407) deutlicher hervorgehoben werden und könnte durch eine verstärkte Information hinsichtlich der Programmumsetzung (siehe oben, 3.6.32.2) durch das Nationale Netzwerk gefördert werden.

4.2 Bewertung der quantifizierten Zielwerte für Indikatoren

Realistische Quantifizierung der Zielwerte für Indikatoren berücksichtigt wird hierbei die vorgesehene Unterstützung aus den ESI-Fonds

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. g) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

4.2.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

c) eine Beschreibung der Strategie, aus der hervorgeht, dass [...]

i) für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren im Sinne von Artikel 69 und gegebenenfalls programmspezifischer Indikatoren geeignete Ziele festgelegt sind;

ii) relevante Maßnahmenkombinationen für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählt wurden, die auf einer fundierte Interventionslogik beruhen und sich auf die Ex-ante-Bewertung gemäß Buchstabe a und die Analyse gemäß Buchstabe b stützen;

iii) die Zuweisung von Finanzmitteln für die Programmmaßnahmen gerechtfertigt ist und ausreichend, um die festgesetzten Ziele zu verwirklichen; [...]

iv) spezifische Bedürfnisse im Zusammenhang mit spezifischen Bedingungen auf regionaler oder subregionaler Ebene berücksichtigt werden und durch angemessen aufgebaute Maßnahmenkombinationen oder thematische Teilprogramme konkret auf sie eingegangen wird; [...]

i) einen nach Schwerpunktbereichen aufgeschlüsselten Indikatorplan, der die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i genannten Ziele und die geplanten Ergebnisse und Ausgaben für jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums enthält, die in Bezug auf den jeweiligen Schwerpunktbereich ausgewählt wurde;

4.2.2 Leitfragen

Wie vollständig und angemessen erscheinen die Zielwerte für Indikatoren für das Monitoring und Evaluierungssystem?

Wie verlässlich sind die Daten, Erfahrungswerte und Methoden, die der Kalkulation der Zielwerte zugrunde liegen?

Wie kohärent sind die Zielwerte für Indikatoren sowohl im Lichte der bisherigen Erfahrungen als auch in Anbetracht der zu erwartenden Tendenzen und Veränderungen?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

4.2.3 Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Berufsausbildung sowie Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation*
- *Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen*
- *Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für LandwirtInnen und ForstwirtInnen*

4.2.3.1 Bewertung

Die zu den Indikatoren angegebenen Zielwerte scheinen plausibel und stützen sich auf Erfahrungen der Vorperiode. Es wird jedoch schwer werden anhand der Zielwerte aussagen zum Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittsthemen zu treffen.

4.2.3.2 Empfehlungen

Artikel 14 soll unterstützend wirken für Verständnis und Umsetzung der Querschnittsthemen und der Europa 2020 Strategie, durch Wissenstransfer damit Verhaltensveränderungen herbeiführt werden. Um Synergiewirkungen der Maßnahme aufzuzeigen sind Daten zu den Finanzflüssen (Förderstelle-Anbieter-Teilnehmer sowie zur inhaltlich-fachlichen Ausrichtung des Vorhabens) notwendig.

4.2.4 Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Inanspruchnahme von Beratungsleistungen*
- *Ausbildung von BeraterInnen*

4.2.4.1 Bewertung

Da Beratungsmaßnahmen in der vorhergehenden Periode nicht angeboten wurden, gibt es zu den Zielwerten und Indikatoren wenige Erfahrungen. Da diese Maßnahme begleitend und unterstützend angeboten wird zu den Schwerpunktbereichen der Prioritäten 2-6, erscheinen die Zielwerte inhaltlich jedoch plausibel.

4.2.4.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.2.5 Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe

Autorin: EGARTNER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen*
- *Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen*

4.2.5.1 Bewertung

Die Berechnung der Zielwerte der Indikatoren erfolgte auf Basis einer detaillierten Aufstellung, in der sowohl die Erfahrungen aus der Vorperiode als auch absehbare zukünftige Veränderungen miteinbezogen wurden, siehe dazu auch 3.6.5.1. Die Kalkulationen und errechneten Werte erscheinen verlässlich und plausibel. (vgl. Indicator Plan 10032014 bzw. Unterlage Teilnahme landwirtschaftlicher Betriebe an Art. 16, Abt. III/6).

4.2.5.2 Empfehlungen

Wenn nötig nach Mid-Term-Evaluierung nachjustieren.

Im Hinblick auf die Evaluierung sollten auch mögliche maßnahmenspezifische Indikatoren noch einmal diskutiert werden, siehe dazu 4.1.5.2

4.2.6 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe*
- *Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- *Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur*

4.2.6.1 Bewertung

Diese Bewertung kann nur für die vorgeschlagenen bzw. vorgeschriebenen Outputindikatoren, die in 4.1 zu Maßnahmen nach Art. 17 betrachtet wurden erfolgen. (Hinsichtlich ihrer Eignung zur Evaluierung und Erfolgsmessung siehe 4.1)

Submaßnahme 4.1/SP 2a

- (1) Das Ziel 20.000 Betrieben eine Investitionsförderung zukommen ist realistisch (vgl. 3.7).
- (2) Eine durchschnittliche Förderintensität von ca. 22% ist realistisch und entspricht etwa dem Niveau der Vorperiode.
- (3) Die geplante Förderung je Betrieb liegt bei ca. 30.000 Euro und ist damit deutlich höher als in der Vorperiode. Dies ist mit den höheren Anforderungen vereinbar und auf die Konzentration auf größere Investitionen (höhere Mindestinvestitionssummen) zurückzuführen.

Submaßnahme 4.2/SP 3a

- (1) Bei 2.200 angestrebten Betrieben, die eine Förderung erhalten sollen ergibt sich bei einer Gesamtinvestitionssumme von 600 Mio. Euro eine durchschnittliche Investitionssumme von 270 Tsd. Euro. Damit wird die investitionsuntergrenze von 300.000 Euro (ohne Zusammenarbeit (mit) landwirtschaftlicher (n) Betrieben) unterschritten.
- (2) Eine durchschnittliche Förderintensität von ca. 17% erscheint realistisch.

Submaßnahme 4.1/4.3/SP 5a

- (1) Innerhalb von 6 Jahren sollte es möglich sein, Anlagen auf ca. 15% der Bewässerungsfläche zu modernisieren. Bereits ohne Förderung sind bei einer (hoch angesetzten geschätzten) Nutzungsdauer von 30 Jahren Anlagen auf ca. 5.300 ha in den nächsten 6 Jahren zu ersetzen. Eine deutliche Verbesserung der Wassereffizienz auf einem Großteil Bewässerungsfläche ist zu erwarten.

(2) Die durchschnittliche geförderte Projektfläche beträgt ca. 120 ha und ist verhältnismäßig groß. Dies kann nur erreicht werden wenn überwiegend gemeinschaftlich betriebene Anlagen gefördert werden.

(3) Eine durchschnittliche Förderintensität von ca. 40% erscheint sehr hoch.

Submaßnahme 4.1/4.2/4.3/SP 5b, SP 5c

(1) Die Annahmen sind realistisch.

Submaßnahme 4.1/4.3/4.4 SP 5d

(1) Innerhalb von 6 Jahren sollte es möglich sein Lagerung (und Ausbringung) von organischem Dünger von 79.000 GVE zu verbessern. Bei einer 2.600 Förderfällen ergibt sich eine Tierzahl 30 GVE je Förderfall. Dies ist realistisch. Grundsätzlich erscheint das Ziel wenig ambitioniert, allerdings ist festzuhalten, dass bereits ein nicht unwesentlicher Teil der Güllegruben eine Decke hat. Die Förderintensität von 25% ist geringfügig höher als bei SP 2a

Beitrag Schwarzl

Im Indicator Plan werden folgende Outputindikatoren und dazugehörige Zielwerte für Artikel 17-Maßnahmen angegeben:

1. Target (Ziel-)indikator und Outputindikator: % of LU (livestock units) concerned by investments in livestock management in view of reducing GHG and/or ammonia emissions: 3,14% (79.000 von insgesamt 2.517.170 LU)
2. Outputindikator: Nr. of operations supported for investment (e.g. manure storage, manure treatment) (4.1, 4.4 and 4.3): 2.600
3. Outputindikator: Total investment € (public + private): 98.000.000,-
4. Outputindikator: Total public expenditure (€): 24.500.000,-

4.2.6.2 Empfehlungen

Bei SP 3a/Submaßnahme 4.2 stellt sich die Frage ob bei der gegebenen Investitionssumme, die Anzahl der geförderten Betriebe zu senken ist.

Bei SP 5a/Submaßnahmen 4.1 und 4.3 sollte die Anzahl der geförderten Betriebe und die Höhe der Gesamtinvestitionssumme erläutert werden.

Beitrag Schwarzl

Beim Outputindikator „Nr. of operations supported for investment (e.g. manure storage, manure treatment)“ sollten jedenfalls auch Maßnahmen zur bodennahen Gülleausbringung enthalten sein.

4.2.7 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe, Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz

vor Naturgefahren, Art. 22: Aufforstung und Anlage von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

Autor: JÄGER

4.2.7.1 Bewertung

Siehe Kapitel 4.1.7 mit allgemeinen Aussagen zum Indikatorenplan für forstliche Maßnahmen.

4.2.7.2 Empfehlungen

Siehe Kapitel 4.1.7 mit allgemeinen Aussagen zum Indikatorenplan für forstliche Maßnahmen.

4.2.8 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen*
- Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen*
- Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung*

4.2.8.1 Bewertung

Die Zielwerte im Indikatorenplan scheinen zumindest nicht unrealistisch. Da maßnahmenspezifische Erfahrungswerte (Evaluierungsberichte, Auszahlungsstatistiken, ...) nicht bekannt sind, unterbleibt eine genauere Beurteilung. Für künftige Evaluierungen sind maßnahmen-spezifischen Unterlagen erforderlich.

Anmerkungen HANDLER

Die im Indikatorenplan (Indicator Plan 10032014.xlsx) für den Schwerpunktbereich 5C angeführten Outputs für Artikel 17 wurden in einer Besprechung von den Programmautoren mündlich erläutert. Schriftliche Unterlagen wurden nicht zur Verfügung gestellt. Die im Indikatorenplan (Indicator Plan 10032014.xlsx) für den Schwerpunktbereich 5C angeführten Vorhaben bei den Outputs für Artikel 17 erscheinen relativ niedrig, wenn die in der Maßnahme 8.2.4.3.1 Fördergegenstand (3) erwähnten Biomasseheizungen ebenfalls enthalten sind.

Zielwerte, wie sich die Kontextindikatoren entwickeln sollen, fehlen.

4.2.8.2 Empfehlungen

Anmerkungen HANDLER

Überprüfung der Anzahl der geförderten Vorhaben.

Zielwerte, wie die Maßnahmen die Kontextindikatoren beeinflussen sollen, angeben.

4.2.9 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen*

4.2.9.1 Bewertung

Diese Bewertung kann sich nur für die vorgeschlagenen/vorgeschrieben Outputindikatoren „Nr. of beneficiaries (holdings) receiving start up aid young farmers (6.1)“ und „total public expenditure (€)“ erstrecken.

(1) Das Ziel 8.170 Betrieben zu fördern kommen ist realistisch (vgl. 3.7).

(2) Die geplante Förderung je Betrieb liegt bei ca. 10.000 Euro. Dies ist knapp kalkuliert sein: Ein Betrieb mit 1 AK oder mehr (das dürfte die überwiegende Mehrheit der geförderten Betriebe betreffen) erhält in zwei Teilbeträgen (ohne Zuschlag) bereits 9.000 Euro. Durch Zuschläge kann sich dieser Betrag verdoppeln.

4.2.9.2 Empfehlungen

Beim Schwerpunktbereich *SP 2b/Submaßnahme 6.1* sollte eine Anpassung vorgenommen werden, so dass sich eine Förderung von ca. 12.000 bis 15.000 Euro je Betrieb ergibt.

4.2.10 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie

Autoren: HANDLER, KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen*
- *Photovoltaik in der Landwirtschaft*

4.2.10.1 Bewertung

Autor: HANDLER

Die im Indikatorenplan (Indicator Plan 10032014.xlsx) für den Schwerpunktbereich 5C angeführten Outputs für Artikel 19 wurden in einer Besprechung von den Programmautoren mündlich erläutert. Schriftliche Unterlagen wurden nicht zur Verfügung gestellt. Die festgelegten Zielwerte erscheinen realistisch, wenn damit ausschließlich die Maßnahme 8.2.5.3.3 Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen angesprochen wird. Umfasst dieser Indikator auch die Maßnahme 8.2.5.3.4 Photovoltaik in der Landwirtschaft so erscheint die Anzahl der geförderten Betriebe bzw. Vorhaben als zu gering.

Zielwerte, wie die Maßnahmen die Kontextindikatoren beeinflussen sollen, fehlen.

Autoren: KAPFER, MOSER

Vorhabensart „6.4.3 Photovoltaik in der Landwirtschaft“ kann als Einzelmaßnahme in diesem Zusammenhang nicht evaluiert werden.

4.2.10.2 Empfehlungen

Autor: HANDLER

Die Anzahl der geförderten Betriebe bzw. Vorhaben sollte im Indikatorenplan (Indicator Plan 10032014.xlsx) für den Schwerpunktbereich 5C, Artikel 19 erhöht werden.

Zielwerte, wie die Maßnahmen die Kontextindikatoren beeinflussen sollen, angeben.

4.2.11 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung

Autoren: MACHOLD, TAMME

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung*
- *Lokale Agenda 21*
- *Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene*
- *Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung*

4.2.11.1 Bewertung

Im Artikel 20 der Schwerpunktbereiche 6B und 6C werden jeweils drei Indikatoren genannt:

- *Vorgesehene öffentliche Mittel (Bund, Länder, EU) (Input-Indikator)*
- *Nr. of operations (im Folgenden: Projektanzahl) (Output-Indikator) sowie*

- Population benefiting from improved services/infrastructures (im Folgenden: begünstigte Bevölkerung) (Ergebnis/Wirkungsindikator)

Die Projektanzahl wurde ausgehend vom Finanzrahmen der jeweiligen Vorhabensart in Rücksprache mit ExpertInnen der Ministerien sowie der Länder ermittelt. Es wurden sowohl die Erfahrungen der Vorperiode (so eine Vorhabensart mit der Vorperiode vergleichbar ist) als auch die Zugangsvoraussetzungen (z.B. Mindestinvestitionsvolumen), das Ausmaß der Förderung, die Art der Beihilfe, in die Berechnung einbezogen.

Während die Zielwerte für die eingesetzten öffentlichen Mittel und die voraussichtliche Anzahl der Projekte relativ einfach abzuschätzen ist (und in der Vergangenheit im Verlauf der Periode auch laufend angepasst wurden) ist der Indikator der begünstigten Bevölkerung in diesem Zusammenhang nur sehr schwer zu ermitteln und es ist fraglich, wie aussagekräftig er ist. Es gibt für den Artikel 20 (im Rahmen des Schwerpunktsbereichs 6B keine eindeutige Gebietskulisse (im Vergleich zu Leader) bzw. greift die Gebietskulisse der Klima- und Energiemodellregionen für die verschiedenen Submaßnahmen des Artikels zu kurz. Es steht das gesamte ländliche Gebiet zur Disposition. Hinzu kommt noch die Unschärfe von Doppelzählungen, wenn in einigen Gemeinden Projekte verschiedener Maßnahmen umgesetzt werden. Dementsprechend kann die Anzahl der begünstigten Bevölkerung nur auf einer Schätzung beruhen, die von der gesamten Bevölkerung des ländlichen Raums nach der Stadt-Land Typologie der Europäischen Kommission (siehe S. 6. des Programmentwurfs Version 6) ausgeht und eine ungefähre Größe liefert. Es wird geschätzt, dass rund 80% der Bevölkerung des ländlichen Raums, also 3,0 Mio. Personen von den Maßnahmen profitieren werden.

4.2.11.2 Empfehlungen

Der Indikator der begünstigten Bevölkerung ist für Artikel 20 im Schwerpunktbereich 6B plausibler zu argumentieren.

4.2.12 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie

Autor: HANDLER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in erneuerbare Energien*

4.2.12.1 Bewertung

Die Berechnungsgrundlagen für die im Indikatorenplan (Indicator Plan 10032014.xlsx) angeführten Indikatoren liegen keine schriftlichen Unterlagen vor. Die mündlich erteilten Auskünfte lassen die für den Schwerpunktbereich 5C angeführten Outputs für Artikel 20 realistisch erscheinen, wenn damit die Maßnahmen 8.2.6.3.5 Investitionen in erneuerbare Energien und 8.2.6.3.6 Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene Fördergegenstand (2) und (3) betrachtet werden.

Zielwerte, wie die Maßnahme die Kontextindikatoren beeinflussen soll, fehlen.

4.2.12.2 Empfehlungen

Zielwerte, wie die Maßnahmen die Kontextindikatoren beeinflussen sollen, angeben.

4.2.13 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung

Autorin: WEBER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks*
- Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung*
- Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*

Fakten: Für die Vorhabensarten „*Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks; Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks; Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung & Zusammenarbeit: Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*“ welche unter den Schwerpunkt 4a fallen, existiert kein Zielindikator. Der Beitrag der Vorhabensart „*Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*“ zum Zielindikator findet sich unter dem Schwerpunkt 6b im Indikatoren Plan, RDP Indicator plan – Excel tool (2014), wieder. Im LE Programm selber ist dieser Beitrag nicht zu finden, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2014).

4.2.13.1 Bewertung

Der Beitrag der Vorhabensart „*Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*“ wurde für die Periode 2014-2020 mit „Population benefiting from improved services/infrastructures“: 29.600 angegeben. Diese Zahl umfasst nach mündl. Auskunft, Ewald Galle (2014), die Einwohnerzahlen der aktuellen und geplanten „Bergsteigerdörfer“ welche durch die Vorhabensart finanziert werden. Diese Methode, den Beitrag zu berechnen ist plausibel, da die Vorhabensart vor allem touristische Infrastrukturen in den beteiligten Dörfern finanziert und somit einen Beitrag zur regionalen Entwicklung und Wertschöpfung der betroffenen Regionen leistet. Für die restlichen Vorhabensarten muss, kein target Indikator festgelegt werden, Rural Development – Programming and Target Setting (2014-2020), (2014).

4.2.13.2 Empfehlungen

Im Hinblick auf die mid term und ex post Evaluierung wäre es dennoch sinnvoll auch für die oben erwähnten Vorhabensarten, welche unter Schwerpunkt 4a fallen, einen separaten und ergänzenden Zielindikator zu definieren. Eine Abschätzung diesbezüglich wäre z.B mit Hilfe einer Auswertung der Evaluierungsdaten der LE Förderperiode 2007-13 zu den Maßnahmen 323 a), b) und c) möglich.

4.2.14 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

4.2.14.1 Bewertung

Im Entwurf für das Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020 Version 6 – befinden sich bei den Bedarfen und in der Strategie Bezüge zu den Zielen. Diese sind zu meist beschreibend und z. T. auch semiquantitativ (*Es wird angestrebt, alle biodiversitätsrelevanten Kontextindikatoren (33, 35, 36, 37, 38) zu verbessern bzw. deren negative Entwicklung zumindest zu verlangsamen*). Tatsächliche Zielwerte für die Biodiversität sind den Kontextindikatoren nicht zugeordnet.

Im Gegensatz dazu werden im Indikatorplan dezidiert Zielwerte für Input- (finanzielle Mittel) und Outputindikatoren (Flächen) genannt, die eine Evaluierung des Programms ermöglichen. Die Festlegung der Zielwerte (Teilnahmeflächen und Ausgaben für die jeweiligen Untermaßnahmen) orientiert sich nach den Akzeptanzwerten der laufenden Programmperiode und erscheinen durchaus angemessen und realistisch. Wie weit sich jedoch bisherige Trends und Veränderungen etwa im Bereich des Strukturwandels fortsetzen, kann nicht vorausgesagt werden, da beispielsweise durch den Wegfall der Milchquotenregelung mit stärkeren Veränderungen in der Grünland- und Milchwirtschaft (Betriebsaufgaben, Betriebsvergrößerungen, Intensivierung, Ausstieg aus dem Agrarumweltprogramm bzw. aus stärker limitierenden Untermaßnahmen) gerechnet werden muss.

4.2.14.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.2.15 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima

Autorin: SCHWARZL

4.2.15.1 Bewertung

Im Indikatorplan auf S. 414 des LE-Programms sind noch keine Inhalte dargestellt, es wird daher das excel-file „indicator plan“ evaluiert.

Im Indikatorplan werden dezidiert Zielwerte für Input- (finanzielle Mittel) und Outputindikatoren (Flächen) genannt.

Im „indicator plan“ sind zu Schwerpunktbereich 5D zum einen Zielwerte (Target indicators) zu Art. 17 (Investitionen) und Zielwerte zur bodennahen Gülleausbringung (Art. 28) enthalten. Der Targetindikator zu Art. 17 ist in Kap. 4.2.6 dargestellt. Der Targetindikator zu Art. 28 zur bodennahen Gülleausbringung lautet „% of agricultural land under management contracts targeting reduction of GHG and/or ammonia emissions“. Diesem Indikator werden als Zielwert ausschließlich die angestrebten Flächen zur Submaßnahme 9 der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme zugeordnet:

Zielindikator: % of agricultural land under management contracts targeting reduction of GHG and/or ammonia emissions: 3,47% (100.000 ha von 2.278.170 ha)

Als Inputindikator (finanzielle Mittel) werden 20.168.791 Euro genannt, das ergibt 29 Euro/ha.

Die Fläche von 72.197 ha ergibt sich beispielsweise, wenn man die gesamte Güllemenge im Jahr 2009 (2.165.929 m³ Gülle, siehe Pöllinger et al. 2001) durch 30m³, die max. am ha ausgebracht werden dürfen, dividiert. Die Fläche von 100.000 ha scheint als Zielwert (Target indicator) nicht ambitioniert zu sein, die Wirkung wäre in der neuen Programmperiode auf einem höheren Niveau wünschenswert.

Im „indicator plan“ ist zu Schwerpunktbereich 5E ein Zielwert (Target indicator) enthalten: „% of agricultural and forest land under management to foster carbon sequestration/conservation“. Diesem Indikator werden als Zielwert ausschließlich die angestrebten Flächen zur Submaßnahme 9 der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme zugeordnet:

Zielindikator: % of agricultural and forest land under management to foster carbon sequestration/conservation: 1,46% (100.000 ha von 6.869.170 ha).

Auch der Inputindikator (finanzielle Mittel) zu Schwerpunktbereich 5E entspricht jenem der Submaßnahme 9 der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahme: 20.168.791 Euro

Diese Zielwerte erscheinen für Schwerpunktbereich 5E zu kurz gegriffen, da einige andere Submaßnahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme zu diesem Schwerpunktbereich beitragen (siehe auch Tabellenblatt Annex 1 A1 P4 im Indicator Plan).

Die Finanzindikatoren (Input: Fördersummen) und Outputindikatoren (Flächen) zu den anderen Submaßnahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme werden dem Tabellenblatt Annex 1 A1 P4 im Indicator Plan entnommen und evaluiert:

- 1 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung: Es wurden 72 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 1,2 Mio. ha angesetzt. Die Fläche von 1,2 Mio. ha erscheint sehr hoch gegriffen, es ergeben sich 61 Euro/ha.
- 2 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel: Es wurden 68 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 350.000 ha angesetzt. Die Fläche von 350.000 ha erscheint hoch, zumal vieharme oder viehlose Betriebe (< 0,5 RGVE/ha) nicht teilnehmen können.

- 3 Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide: Es wurden 51 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 180.000 ha angesetzt. Die Fläche von 180.000 ha als Zielwert erscheint hoch.
- 6 Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau: Es wurden 154 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 290.000 ha angesetzt. Die Fläche von 290.000ha als Zielwert erscheint hoch, zumal die Submaßnahme 7 ähnliche Inhalte hat.
- 7 Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün: Es wurden 79 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 300.000 ha angesetzt. Die Fläche von 300.000ha als Zielwert erscheint hoch, zumal die Submaßnahme 6 ähnliche Inhalte hat.
- 8 Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till): Es wurden 59 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 100.000 ha angesetzt. Die Fläche von 100.000 ha als Zielwert erscheint etwas unterschätzt, da ev. Submaßnahme 7 einen zusätzlichen Impuls liefern könnte.
- 10 Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen: Es wurden 82 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 44.280 ha angesetzt. Diese Fläche erscheint hoch gegriffen zumal die Wirkung nur in Hanglagen zweckmäßig ist.
- 16 Vorbeugender Grundwasserschutz: Es wurden 94 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 196.000 ha angesetzt. Diese Fläche erscheint vorerst hoch geschätzt – allerdings sind nunmehr größere Teile des Ackerlandes als Projektgebiet ausgewiesen.
- 17 Bewirtschaftung auswaschunggefährdeter Ackerflächen: Es wurden 390 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 1.000 ha angesetzt. Diese Fläche erscheint nicht besonders ambitioniert, zumal die Gebietskulisse ausgeweitet wurde.
- 18 Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen: Es wurden 471 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 1.500 ha angesetzt. Diese Fläche erscheint nicht zu hoch abgeschätzt, zumal die Flächenabgrenzung noch unklar ist.
- 19 Naturschutz: Es wurden 522 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 80.000 ha angesetzt. Diese Fläche orientiert sich an den bisherigen Verhältnissen.

Insgesamt erscheinen die Zielwerte durchaus angemessen und realistisch.

4.2.15.2 Empfehlungen

Zu Schwerpunktbereich 5D sollte die Fläche von 100.000 ha als Zielwert angehoben werden, da ein größerer Beitrag zur Ammoniak- und THG-Emissionsreduktion im neuen Programm LE 14-20 wünschenswert wäre.

Zu Schwerpunktbereich 5E sollte als Zielwert für die Fläche nicht nur die durch Submaßnahme 9 angestrebte Fläche von 100.000 ha angestrebt werden, sondern ein höheres Ausmaß, da ja verschiedene andere Submaßnahmen zu Schwerpunktbereich 5E beitragen (siehe Tabellenblatt Annex 1 A1 P4 im Indicator Plan).

4.2.16 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

4.2.16.1 Bewertung

Die Zielwerte im Indikatorplan scheinen angemessen und brauchbar für die weitere Arbeit, da sie sich im Vergleich mit den Angaben im Evaluierungsbericht 2010 in der Größenordnung an den Realitäten der Vorperiode orientieren und ansatzweise es scheint, dass die Prämien-gestaltung als Steuerinstrument zum(r) Teilnahmewunsch(erwartung) eingesetzt ist. Die Datenbasis und Methodik zur Festlegung von Zielwerten (Tabelle auf Seite 405 von Programm-twurf Version 6) scheinen verlässlich.

4.2.16.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.2.17 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

4.2.17.1 Bewertung

Die in Annex 1 A1 P 4 des Indikatorplans angegebenen Zielwerte für die Teilnahmeflächen an den div. Submaßnahmen erscheinen auf Grund der bisherigen Erfahrungen als angemessen und verlässlich. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei nur um qualifizierte Schätzungen handelt.

4.2.17.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.2.18 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen

Autorin: BERGER

4.2.18.1 Bewertung

Es sind keine quantitativen Zielwerte außer der aus den am Programm teilnehmenden GVE umgerechneten landwirtschaftlichen Nutzfläche angegeben.

4.2.18.2 Empfehlungen

Siehe 4.1.18.2

4.2.19 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

4.2.19.1 Bewertung

Österreich nimmt im Bereich der Biologischen Landwirtschaft eine Führungsrolle innerhalb der Europäischen Union ein. Nach einem steilen Aufwärtstrend in der Zunahme der biologisch wirtschaftenden Betriebe als auch der Flächen bis Mitte der 90-er Jahre und einem weiteren leichten Anstieg bis zum Jahr 2010, ist in den letzten Jahren eine eher stagnierende bzw. leicht rückläufige Entwicklung zu verzeichnen. Die Festlegung des aktuellen Zielwertes für den Ökologischen/Biologischen Landbau geht von einer eher als optimistisch zu beurteilenden Flächenzunahme um rund 12% aus, die sich primär auf einen potentiellen Umstieg von Betrieben aus dem gut dotierten, jedoch nicht mehr angebotenen niederösterreichischen ÖKO-Punkteprogramm stützt.

4.2.19.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.2.20 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz

Autorin: SCHWARZL

4.2.20.1 Bewertung

Der Finanzindikator (Input: Fördersumme) und Outputindikator (angestrebte Fläche) zur Maßnahme ökologischer/biologischer Landbau werden dem Tabellenblatt Annex 1 A1 P4 im Indicator Plan entnommen und evaluiert. Für den ökologischen/biologischen Landbau wurden 241 Euro/ha in 7 Jahren auf einer Fläche von 466.000 ha angesetzt (vgl. 2012: 413.856 ha). Es wird abzuwarten sein, wie sich die Beteiligung der Landwirte an der Maßnahme ökologischer/biologischer Landbau insbesondere auch vor dem Hintergrund reduzierter Flächenprämien im (extensiven) Grünland entwickelt.

Die Wirkung von Art. 29 – ökologischer/biologischer Landbau – zu den Prioritäten 5D und 5E ist nicht berücksichtigt.

4.2.20.2 Empfehlungen

Die Wirkung von Art. 29 – ökologischer/biologischer Landbau – zu den Prioritäten 5D und 5E sollte berücksichtigt werden.

4.2.21 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

4.2.21.1 Bewertung

Die Zielwerte im Indikatorplan scheinen angemessen und brauchbar für die weitere Arbeit, da sie sich im Vergleich mit den Angaben im Evaluierungsbericht 2010 in der Größenordnung an den Realitäten der Vorperiode orientieren und ansatzweise es scheint, dass die Prämien-gestaltung als Steuerinstrument zum(r) Teilnahmewunsch(erwartung) eingesetzt ist. Die Datenbasis und Methodik zur Festlegung von Zielwerten (Tabelle auf Seite 405 von Programm entwurf Version 6) scheinen verlässlich.

4.2.21.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.2.22 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

4.2.22.1 Bewertung

Die in Annex 1 A1 P 4 des Indikatorplans angegebenen Zielwerte für die Teilnahmeflächen an dieser Maßnahmen erscheint auf Grund der bisherigen Erfahrungen als angemessen und verlässlich. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei nur um eine qualifizierte Schätzung handelt

4.2.22.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.2.23 Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)

Autor: HOVORKA

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Zahlungen für Berggebiete*
- *Zahlungen für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind*
- *Zahlungen für andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete*

4.2.23.1 Bewertung

Als Indikatoren wurden bisher nur der Umfang der jährlich geförderten Fläche in Hektar nach den drei Gebieten sowie der jährliche Gesamtförderbetrag angegeben. Für die zukünftige Evaluierung ist einerseits eine detailliertere Darstellung dieser Indikatoren (auch nach Erschwernisgruppen, Bundesländer, Betriebsgrößen) und andererseits die Aufnahme zusätzlicher Indikatoren (Ergebnisindikatoren) in ähnlicher Form wie bei der Zwischenbewertung des laufenden Programms wünschenswert.

Die Daten, Erfahrungswerte und Methoden, die der Kalkulation der vorgestellten Zielwerte zugrunde liegen sind sehr verlässlich und sie sind auch kohärent in Anbetracht der zu erwartenden Tendenzen und Veränderungen (Rückgang der Fördermittel und Rückgang der geförderten Betriebe und Flächen).

4.2.23.2 Empfehlungen

Für die zukünftige Evaluierung der Ausgleichszulage ist einerseits eine detailliertere Darstellung dieser Indikatoren (auch nach Erschwernisgruppen, Bundesländer, Betriebsgrößen) und andererseits die Aufnahme zusätzlicher Indikatoren (Ergebnisindikatoren) in ähnlicher Form wie bei der Zwischenbewertung des laufenden Programms wünschenswert.

4.2.24 Art. 33: Tierschutz

Autorin: OFNER-SCHRÖCK

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung*

Folgende Indikatoren sind für die Maßnahme Art. 33 Tierschutz vorgesehen:

- No. of beneficiaries: 36.000
- Total public expenditure (€): 245 Mio.

4.2.24.1 Bewertung

Die Kalkulation der Zielwerte für die Indikatoren wurde transparent und nachvollziehbar erläutert. Als Datengrundlage dient die Anzahl der Betriebe, die an der Tierschutzmaßnahme LE 07-13 in den Jahren 2011 bis 2013 sowie am Niederösterreichischen Ökopunkteprogramm Weide 2012 bis 2013 teilgenommen haben. Zusätzlich wird der Strukturwandel in der österreichischen Landwirtschaft berücksichtigt, der zu einem Rückgang an TierhalterInnen führt. Somit ist von einer verlässlichen Datengrundlage auszugehen.

4.2.24.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.2.25 Art. 35: Zusammenarbeit

Autor: FISCHER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit*
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft*
- Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus*
- Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – Länder*
- Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – BMWFJ*
- Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum*
- Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung*
- Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- Produktions- und Dienstleistungscluster zur Förderung einer umweltfreundlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- Etablierung von Klima- und Energiemodellregionen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene*
- Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer und KMUs zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen im ländlichen Raum*
- Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände*

4.2.25.1 Bewertung

In der Version vom 10.3.2014 des Indicator Plan sind keine Zielwerte für Artikel 35 in Schwerpunktbereich 1B „Nr of EIP operational groups to be supported (establishment and operation)“ sowie „Nr of other cooperation operations (groups, networks/clusters, pilot projects...)“ angegeben.

Somit kann auch keine Aussage zur Verlässlichkeit der Daten, Erfahrungswerte und Methoden, die der Kalkulation der Zielwerte zugrunde liegen getätigt werden. Auch die Kohärenz der Zielwerte für Indikatoren sowohl im Lichte der bisherigen Erfahrungen als auch in Anbetracht der zu erwartenden Tendenzen und Veränderungen können nicht beurteilt werden.

4.2.25.2 Empfehlungen

Formulierung von adäquaten Zielwerten in Schwerpunktbereich 1B für EIP und Kooperationen.

4.2.26 Art. 42-44: Leader

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Unterstützung bei der Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategien*
- *Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie*
- *Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten*
- *Laufenden Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung*

4.2.26.1 Bewertung

Die angeführten Werte bzgl. der Umsetzung von LAG und der betroffenen Bevölkerung sind auf Grund der (im Vergleich zur Vorperiode) geänderten Bedingungen plausibel. Als Zielwert werden darüber hinaus die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze mit 490 für den Schwerpunktbereich 6B angegeben. Es ist nicht ersichtlich, wieviel davon auf LEADER Maßnahmen zurückzuführen sind.

4.2.26.2 Empfehlungen

Weitere Indikatoren für die Bewertung der Maßnahme sind zu entwickeln. Wichtige Bereiche sind: Beteiligung, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen und Austausch, technische und soziale Innovationen sowie Beitrag zur regionalen Identitätsbildung.

4.2.27 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

4.2.27.1 Bewertung

Es liegen keine spezifischen quantifizierten Zielwerte für Indikatoren vor. Derartige Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung des Umsetzungserfolges des Nationalen Netzwerkes für die Ländliche Entwicklung sind in den EU Vorgaben nicht explizit angeführt. Wie Marquardt (2013) in ihrer Analyse der Nationalen Netzwerke der vergangenen Periode ausführt, besteht aber im Allgemeinen in allen EU- Ländern Potenzial, durch Netzwerkarbeiten zur Verbesserung der governance im Bereich der Ländlichen Entwicklung beizutragen. Eine Messung des Erfolgs scheint aber schwierig und am ehesten über die sorgfältige Entwicklung von Beteiligungsprozessen sowie die „Open Method of Coordination“ (OMC) zu erzielen sein.

Vgl. Marquardt, D. (2013) The (unused) potential of National Rural networks to Improve Policy Delivery and Governance, paper at the 25th ESRS Congress, 29 July – 1 August 2013, Florence, Italy.

4.2.27.2 Empfehlungen

Überlegungen zur Wirkungsmessung des Nationalen Netzwerkes sollen bereits in die Planung der Aufgaben des Nationalen Netzwerkes einfließen und insbesondere Reflexionsmechanismen vorsehen.

4.3 Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen

Eignung der für den Leistungsrahmen ausgewählten Etappenziele

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. k) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

4.3.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 21 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 21 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

(1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten überprüft die Kommission 2019 in jedem Mitgliedstaat die Leistung der Programme in Bezug auf den Leistungsrahmen aus den jeweiligen Programmen (im Folgenden "Leistungsüberprüfung"). Die Methode zur Festlegung des Leistungsrahmens wird in Anhang II dargelegt.

(2) Bei der Leistungsüberprüfung wird auf Grundlage der Informationen und Bewertungen aus dem im Jahr 2019 eingereichten Fortschrittsbericht das Erreichen der Etappenziele der Programme auf Ebene der Prioritäten untersucht.

Methodik siehe Anhang II Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 8 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

e) eine Beschreibung des für die Zwecke des Artikels 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Leistungsrahmens;

4.3.2 Leitfragen

Werden alle erforderlichen Indikatoren verwendet?

Wie plausibel sind die definierten Meilensteine und Zielwerte?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

4.3.3 Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Autoren: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Berufsausbildung sowie Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation*
- *Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen*
- *Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für LandwirtInnen und ForstwirtInnen*

4.3.3.1 Bewertung

Meilensteine, Zielwerte und leistungsrahmen erscheinen plausibel nach den zur Zeit vorliegenden Informationen.

4.3.3.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.4 Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Inanspruchnahme von Beratungsleistungen*
- *Ausbildung von BeraterInnen*

4.3.4.1 Bewertung

Meilensteine, Zielwerte und leistungsrahmen erscheinen plausibel nach den zur Zeit vorliegenden Informationen.

4.3.4.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.5 Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe

Autorin: EGARTNER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen*
- *Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen*

4.3.5.1 Bewertung

Die erforderlichen Output-Indikatoren für die Maßnahme 3 umfassen die Anzahl der unterstützten Betriebe und die Summe der öffentlichen Ausgaben. Der Target-Indikator des Schwerpunkt 3A gibt den Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe an, die durch Lebensmittelqualitätsregelungen, lokale Märkte und kurze Versorgungsketten und Erzeugergruppen und -organisationen unterstützt werden. Die vorgegebenen Output- und Target-Indikatoren werden verwendet. (vgl. Indicator Plan 10032014)

Als Meilenstein (Etappenziele für 2018, Anhang II von 1303/2013) wird für die Priorität 3 ein Erreichungsgrad von 35% angestrebt (vgl. OP, V 6, S. 122). Der überwiegende Teil der als Ziel definierten teilnehmenden Betriebe betrifft die Maßnahme 3 (65.000 von den angestrebten 69.000 Betrieben) (vgl. Indicator Plan 10032014). In Anbetracht der TeilnehmerInnenzahlen aus der Vorperiode erscheinen sowohl Meilenstein als auch Zielwert für Maßnahme 3 als realistisch. (vgl. LE 07-13, Jährlicher Zwischenbericht 2012)

4.3.5.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.6 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe*
- *Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- *Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur*

4.3.6.1 Bewertung

Die geforderten Indikatoren werden verwendet, allerdings wird nochmals auf ihre in den meisten Fällen ungenügende Eignung hinsichtlich der Erfolgskontrolle hingewiesen.

Die Wirkungen der *Submaßnahme 4.1* auf die Schwerpunktbereiche *SP 1a*, *SP 1b*, der *Submaßnahme 4.2* auf den Schwerpunktbereich *SP 1a* und der *Submaßnahme 4.3* auf den Schwerpunktbereich *SP 4a* (vgl. Abbildung 11) sind im Indikatorplan nicht abgebildet.

Zur Plausibilität der Zielwerte vgl. 4.2

Meilensteine sind nicht formuliert, sind allerdings für die Submaßnahmen 4.1, 4.2 und 4.3 nicht notwendig.

4.3.6.2 Empfehlungen

Eine Begründung der Nichtberücksichtigung der oben genannten Schwerpunktbereiche im Indikatorplan ist anzufügen (oder Abb. 11 und der entsprechende Text sind anzupassen)

4.3.7 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe, Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren, Art. 22: Aufforstung und Anlage von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder

Autor: JÄGER

4.3.7.1 Bewertung

Siehe Kapitel 4.1.7 mit allgemeinen Aussagen zum Indikatorenplan für forstliche Maßnahmen.

4.3.7.2 Empfehlungen

Siehe Kapitel 4.1.7 mit allgemeinen Aussagen zum Indikatorenplan für forstliche Maßnahmen.

4.3.8 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen*
- *Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen*
- *Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung*

4.3.8.1 Bewertung

Die Beschreibung des Leistungsrahmens (Pkt.7 im Programmentwurf Version 6, Seiten 122/123) scheint plausibel.

4.3.8.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.9 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen*

4.3.9.1 Bewertung

Die geforderte Indikator „*total public expenditure (€) (6.1)*“ (Tabellenblatt 2b) wird nicht verwendet, dürfte aber identisch mit dem Indikator „*total public expenditure (€)*“ sein. Es wird nochmals auf die in den meisten Fällen ungenügende Eignung der vorgeschriebenen Indikatoren hinsichtlich der Erfolgskontrolle der Maßnahmen hingewiesen. Zur Plausibilität der Annahmen vgl. 3.7 und 4.2.

4.3.9.2 Empfehlungen

Der fehlende Indikator sollte ergänzt werden.

4.3.10 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie

Autoren: HANDLER, KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen*
- *Photovoltaik in der Landwirtschaft*
- *Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten – NAWARO*

4.3.10.1 Bewertung

Autor: HANDLER

Kapitel 7 besteht aus zurzeit aus zwei Tabellen. Erläuterungen fehlen. Eine Bewertung ist daher nicht möglich.

Autoren: KAPFER, MOSER

Vorhabensart „6.4.3 Photovoltaik in der Landwirtschaft“ kann als Einzelmaßnahme in diesem Zusammenhang nicht evaluiert werden.

4.3.10.2 Empfehlungen

Autor: HANDLER

Tabellen in Kapitel 7 erläutern.

4.3.11 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung

Autoren: MACHOLD, TAMME

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung*
- *Lokale Agenda 21*
- *Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene*
- *Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung*

4.3.11.1 Bewertung

Laut dem Text der EU-Verordnung ist neben den jährlichen Durchführungsberichten nur eine Ex-Post-Evaluierung vorgesehen.

4.3.11.2 Empfehlungen

Eine Mid-term-Evaluierung wäre hingegen sinnvoll, weil in der Mitte der Periode noch Möglichkeiten zur Nachbesserung bestünden.

4.3.12 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie

Autor: HANDLER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen*
- *Photovoltaik in der Landwirtschaft*
- *Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten – NAWARO*

4.3.12.1 Bewertung

Kapitel 7 besteht aus zurzeit aus zwei Tabellen. Erläuterungen fehlen. Eine Bewertung ist daher nicht möglich.

4.3.12.2 Empfehlungen

Tabellen in Kapitel 7 erläutern.

4.3.13 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung

Autorin: WEBER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks*
- *Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung*
- *Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*

4.3.13.1 Bewertung

Der im Programm zur ländlichen Entwicklung definierte Leistungsrahmen befindet sich auf S. 122, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2014). Laut Artikel 21 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (2) dient er der Leistungsüberprüfung der Etappenziele des Programmes im Jahr 2019 auf Prioritätenebene.

Eine Evaluierung der Etappenziele des Leistungsrahmens sollte laut Artikel 21 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (2) auf Prioritäteneben stattfinden. Sie ist auf Ebene der Vorhabensarten nicht sinnvoll.

4.3.13.2 Empfehlungen

Eine Evaluierung der Etappenziele des Leistungsrahmens sollte auf Prioritäteneben stattfinden. Sie ist auf Ebene der Vorhabensarten nicht sinnvoll.

4.3.14 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

4.3.14.1 Bewertung

Unter Punkt 9 des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020 wird auf das Berichtswesen, Evaluierungsstudien, zusätzliche nationale Fragestellungen und die Öffentlichkeitsarbeit eingegangen. Der Punkt 9.5 enthält auch einen Zeitplan, der die Aktivitäten der Evaluierung bis 2024 darstellt. Als Etappenziele für den Leistungsrahmen wird das Jahr 2017 (Darstellung der Programmerfolge auf Basis der Resultindikatoren und Evaluierungsfragen) und 2019 (Darstellung der Programmwirkungen – Impactindikatoren; Evaluierungsfragen) ausgewiesen.

Es wird in der Fußnote darauf hingewiesen, dass im Rahmen der „verstärkten Berichtspflicht“ im Jahr 2017 bzw. 2019 die inhaltlichen Punkte 1. – 8. (bzw. 1-11) zu behandeln sind. Eine detaillierte Auflistung der Indikatoren und Evaluierungsfragen erfolgt nicht. Ebenso werden keine Zielwerte dargestellt.

4.3.14.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.15 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima

Autorin: SCHWARZL

4.3.15.1 Bewertung

In Kap. 9 im LE-Programm wird der Evaluierungsplan dargestellt. Es wird auf das Berichtswesen, Evaluierungsstudien, erforderliche Daten, zusätzliche nationale Fragestellungen und die Öffentlichkeitsarbeit eingegangen. Das Kap. 9.5 enthält einen Zeitplan, der die Aktivitäten der Evaluierung bis 2024 darstellt. Als Etappenziele für den Leistungsrahmen werden das Jahr 2017 (Darstellung der Programmerfolge auf Basis der Resultindikatoren und Evaluierungsfragen) ausgewiesen.

ierungsfragen) und 2019 (Darstellung der Programmwirkungen – Impactindikatoren; Evaluierungsfragen) ausgewiesen.

Es wird in der Fußnote darauf hingewiesen, dass im Rahmen der „verstärkten Berichtspflicht“ im Jahr 2017 bzw. 2019 die inhaltlichen Punkte 1. – 8. (bzw. 1-11) zu behandeln sind. Eine detaillierte Auflistung der Indikatoren und Evaluierungsfragen erfolgt nicht. Ebenso werden keine Zielwerte dargestellt.

Die Meilensteine der „verstärkten Berichtspflichten“ sind plausibel, die darzulegenden Inhalte und Indikatoren sind noch nicht genau genannt, können daher noch nicht ex ante beurteilt werden.

4.3.15.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.16 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

4.3.16.1 Bewertung

Die Beschreibung des Leistungsrahmens (Pkt.7 im Programmentwurf Version 6, Seiten 122/123) scheint plausibel.

4.3.16.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.17 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

4.3.17.1 Bewertung

Eine Bewertung der sehr dürftigen Zahlen (Beschreibung des Leistungsrahmens, S. 122 des Programmentwurfs) bzw. einer leeren Tabelle (S. 347 Anhang II der VO 1303/2013) ist nicht möglich.

4.3.17.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.18 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen

Autorin: BERGER

4.3.18.1 Bewertung

Etappenziele und Meilensteine sind für diese Maßnahme nicht definiert. Die Maßnahme bezieht sich auf die Tierzucht. Die Programmdauer beträgt weniger als eine Generation bei Rindern und etwa 0,5 Generationen beim Pferd. Auch bei den anderen Tierarten ist die Generationenfolge in der Programmzeit zu gering um sinnvolle Etappenziele und Meilensteine zu definieren.

Die Zieldefinition entspricht der Ausrichtung der Maßnahme.

4.3.18.2 Empfehlungen

Im Rahmen der sehr globalen Zieldefinition wird eine wissenschaftlich fundierte Auswertung der Wirkungen der Maßnahme sowohl auf die Populationszahlen als auch auf populationsgenetische Parameter der geförderten Rassen unter Einbeziehung der Erreichung von Zuchtzielen bzw. Vermarktungsaktivitäten empfohlen.

4.3.19 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

4.3.19.1 Bewertung

Siehe Kapitel 4.3.14

4.3.19.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.20 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz

Autorin: SCHWARZL

4.3.20.1 Bewertung

Siehe Kap. 4.3.17

4.3.20.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.21 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

4.3.21.1 Bewertung

Die Beschreibung des Leistungsrahmens (Pkt.7 im Programmentwurf Version 6, Seiten 122/123) scheint plausibel

4.3.21.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.22 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

4.3.22.1 Bewertung

Eine Bewertung der sehr dürftigen Zahlen (Beschreibung des Leistungsrahmens, S. 122 des Programmentwurfs) bzw. einer leeren Tabelle (S. 347 Anhang II der VO 1303/2013) ist nicht möglich.

4.3.22.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.23 Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)

Autor: HOVORKA

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Zahlungen für Berggebiete
- Zahlungen für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind
- Zahlungen für andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

4.3.23.1 Bewertung

Auf der Basis des hochaggregierten Leistungsrahmens sind keine Rückschlüsse auf die spezifische Maßnahme Ausgleichszulage möglich.

4.3.23.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.24 Art. 33: Tierschutz

Autorin: OFNER-SCHRÖCK

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung*

4.3.24.1 Bewertung

Die Verwirklichung der spezifischen Vorgabe einer Priorität ist unmittelbar mit der Erreichung von Etappenzielen verbunden. Im Bereich Tierwohl der Priorität 3 soll eine durchgängige Qualitäts- und Markenstrategie mit klarer Produktdifferenzierung aufgebaut werden. Durch die Maßnahme zur Weidehaltung soll dem wichtigen Anliegen der KonsumentInnen hinsichtlich einer tiergerechten Haltung mit Bewegung im Freien Rechnung getragen werden. Die verwendeten Indikatoren und Zielwerte können zur Bewertung der Erreichung von Zwischenzielen plausibel eingesetzt werden.

4.3.24.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.25 Art. 35: Zusammenarbeit

Autor: FISCHER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit*
- *Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft*
- *Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus*

- *Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – Länder*
- *Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – BMWFJ*
- *Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum*
- *Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung*
- *Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- *Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Produktions- und Dienstleistungscluster zur Förderung einer umweltfreundlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- *Etablierung von Klima- und Energiemodellregionen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- *Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene*
- *Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer und KMUs zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen im ländlichen Raum*
- *Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände*

4.3.25.1 Bewertung

Als Meilensteine gelten für Priorität 1, zu der Artikel 35 zugerechnet wird, 25% der öffentlichen Ausgaben. In Anbetracht der vermuteten notwendigen Anlaufzeit für diese neue Maßnahme kann der Wert als plausibel eingeschätzt werden.

4.3.25.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.3.26 Art. 42-44: Leader

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Unterstützung bei der Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategien*
- *Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie*
- *Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten*
- *Laufenden Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung*

4.3.26.1 Bewertung

Der Erfolg in der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie ist eine wichtige Bewertungsgrundlage im Rahmen der Leistungsüberprüfung im Jahr 2019. In diese Prüfung sind allerdings auch Konzepte und Planungen der LAG sowie insbesondere der Anteil an innova-

tiven Projekten bzw. Vorhaben, die eine längere Planungsphase erforderlich machen, einzubeziehen.

4.3.26.2 Empfehlungen

Anpassung der Mittelzuteilung sollte im Wege der Leistungsüberprüfung in geringem Ausmaß vorgesehen werden. Die oben angeführten Argumente sollten aber dabei als Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes dieser Zuteilungen mitberücksichtigt werden.

4.3.27 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

4.3.27.1 Bewertung

Es liegen keine Angaben hinsichtlich von Meilensteinen oder Etappenzielen vor. Die Festlegung von Aktionsplänen sieht aber einen Arbeitsplan für die jährlichen/mehrjährigen Arbeiten des Nationalen Netzwerkes vor und die Verwirklichung dieser Vorgaben wäre periodisch, insbesondere bei der Leistungsüberprüfung der Programme im Jahr 2019 möglich und sinnvoll. Darüber hinaus ist aber durch eine kontinuierliche Mitwirkung an Aktivitäten des Europäischen Netzwerkes für die Entwicklung des ländlichen Raums ein Vergleich für die nationalen Netzwerkarbeiten gegeben.

4.3.27.2 Empfehlungen

Die Arbeiten des Nationalen Netzwerkes sollten so wie die anderen Vorhaben im Zuge der Leistungsüberprüfung bewertet und im nationalen Umsetzungsbereich sowie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit reflektiert werden.

4.4 Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans

Eignung der Verfahren für Begleitung der Programme und für die Erhebung der für die Bewertungen notwendigen Daten

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. j) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

4.4.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

g) den Bewertungsplan gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Die Mitgliedstaaten müssen ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellen, um den festgestellten Bedürfnissen zu entsprechen und eine angemessene Begleitung und Bewertung sicherzustellen;

4.4.2 Leitfragen

Wie nützlich sind die Schlüsselinformationen, die gesammelt werden sollen, in Bezug auf Aktualität, Relevanz und analytischen Wert?

In welchem Umfang können Monitoring-Daten für die Durchführung von Evaluationen verwendet werden und in wie weit wurden andere institutionelle Datenbanken erschlossen oder als mögliche Quelle integriert?

In wie weit werden Erfahrungen aus früheren Bewertungen berücksichtigt um mögliche Systemengpässe abzuschätzen?

In welchem Umfang entsprechen die priorisierten Themen und Tätigkeiten dem spezifischen Informationsbedarf der Verwaltungsbehörde (z.B. bez. Result-Indikatoren)?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

4.4.3 Evaluierungsplan

4.4.3.1 Bewertung

Das Kapitel zum Evaluierungsplan beschreibt die Ziele und Absichten des Evaluierungsplanes, stellt die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der Programmevaluierung (Verwaltung und Koordination) dar und gibt einen Überblick über die Evaluierungsthemen und Aktivitäten. Außerdem werden relevante Datenquellen angeführt, eine zeitliche Übersicht gegeben und die Kommunikation der Evaluierungsergebnisse kurz beschrieben. Abschließend werden die benötigten Ressourcen – in personeller wie auch finanzieller Hinsicht – erläutert.

Zentrale Fragestellung zu Beurteilung des Evaluierungsplans ist die folgende: *Kann der Evaluierungsplan als adäquat bezogen auf Vollständigkeit, Benutzerfreundlichkeit und auf die Integration von anderen Informationsverarbeitenden Aktivitäten bezeichnet werden?*

Das Programm stellt die zur Verfügung stehenden Datenquellen dar, allerdings wird die Datensammlung an sich nicht näher erläutert, außerdem fehlen Informationen zu:

- IT Systeme und Schnittstellen
- Bereitstellungsprozess der benötigten Daten
- Darstellung der Methoden und Quellen
- Datenlücken und vorgeschlagene Lösungen
- Qualitätskontrolle der Daten

Eine genaue Darstellung der Daten, welche für die Evaluierung benötigt werden, ist wesentlich um alle notwendigen Daten für unterschiedlichste Evaluierungsmethoden von Interesse bereitzustellen.

- Eine detaillierte Erläuterung des dargestellten Zeitplanes wird empfohlen.

Es wird erwähnt, dass die Ergebnisse der Evaluierung wirksam kommuniziert werden sollten, und sowohl interne als auch externe Kommunikationsschienen werden definiert. Wesentlich wären hierbei zusätzlich:

- Beschreibung der Kommunikationsstrategie
- Identifizierung von Zielempfängern und deren Bedürfnisse
- Identifizierung von Informationskanälen
- Mechanismen für die weiterführende Verwendung von Evaluierungsergebnissen

Zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen könnten noch weitere Informationen zu Ausbildungen der EvaluatorInnen (Ausbildungsplan) inkludiert werden.

Auch auf die spezifischen Voraussetzungen für LEADER sollte im Evaluierungsplan eingegangen werden, wobei „*Beurteilung des Programmbeitrages zur territorialen Entwicklung (Leader)*“ (S. 403) als vorrangiges Evaluierungsthema genannt wird.

Generell wird im Programm kein Prozedere zur Qualitätskontrolle beschrieben. Weiters fehlen Ressourcen für Daten(-erhebung).

4.4.3.2 Empfehlungen

Insgesamt ist anzumerken, dass der Evaluierungsplan hinsichtlich der Punkte Nützlichkeit Schlüsselinformation in Bezug auf Aktualität, Relevanz und analytischen Wert, Berücksichtigung von Erfahrungen aus früheren Bewertungen zur Abschätzung von Systemengpässen und spezielle Informationsbedarf der Verwaltungsbehörde für priorisierte Themen und Tätigkeiten (insb. Result Indikatoren) keine Informationen bietet. Es ist daher zu empfehlen, den Evaluationsplan um diese Informationen zu bereichern.

4.4.4 Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Berufsausbildung sowie Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation*
- *Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen*
- *Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen (Exkursionen) für LandwirtInnen und ForstwirtInnen*

4.4.4.1 Bewertung

Der in Kapitel 9 beschriebene Evaluierungsplan eignet sich zur Evaluierung der Maßnahmen, zur Darstellung des Beitrags der Schwerpunktbereiche zur Erreichung der Prioritätenziele, zur Darstellung der Effekte in Bezug auf die Bedarfe etc.

Es wird jedoch wesentlich von der Qualität und dem Detaillierungsgrad der Datengrundlage und der Informationen über die Umsetzung der Maßnahme abhängen, welche Schlussfolgerungen zur Wirkung der Maßnahme, Umsetzungsgrad sowie Beitrag zu den Zielen gemacht werden können.

4.4.4.2 Empfehlungen

Aufgrund der Erfahrungen der Vorperioden sollte bei der Auswahl der zu erhebenden Daten, vor allem zu den Personen die durch die Maßnahme begünstigt wurden, für die Evaluierung geeignete Grundlagen erhoben werden. Auch zur Steuerung der Maßnahme sind diese Daten enorm wichtig. Dadurch, dass Veranstalter, also Bildungseinrichtungen sowie juristische Personen einreichen, sollte es neben der inhaltlichen Ausrichtung und der Zuordnung zur Priorität und Schwerpunktbereich auch Transparenz über die TeilnehmerInnen an dem Vorhaben oder Bildungsmaßnahme geben. Es sollten auch rechtzeitig im Evaluierungsprozess unterstützende Begleitstudien zum Wissenstransfer begonnen werden, da gerade die Wirkungen der Schwerpunktbereiche der Priorität 1 nicht ausreichend anhand quantitativer Analysen dargestellt werden können.

4.4.5 Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

Autorin: PFUSTERSCHMID

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Inanspruchnahme von Beratungsleistungen*
- *Ausbildung von BeraterInnen*

4.4.5.1 Bewertung

Der in Kapitel 9 beschriebene Evaluierungsplan eignet sich zur Evaluierung der Maßnahme, zur Darstellung des Beitrags der Schwerpunktbereiche zur Erreichung der Prioritätenziele, zur Darstellung der Effekte in Bezug auf die Bedarfe etc.

Es wird jedoch wesentlich von der Qualität und dem Detaillierungsgrad der Datengrundlage und der Informationen über die Umsetzung der Maßnahme abhängen, welche Schlussfolgerungen zur Wirkung der Maßnahme, Umsetzungsgrad sowie Beitrag zu den Zielen gemacht werden können.

4.4.5.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.4.6 Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe

Autorin: EGARTNER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Teilnahme der BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen*
- *Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen*

4.4.6.1 Bewertung

Der Evaluierungsplan enthält eine detaillierte Beschreibung des formellen Ablaufs und der inhaltlichen Aspekte der Evaluierung. Aus Sicht von Maßnahme 3 entsprechen die angeführten Datenquellen den in der Vorperiode verwendeten. (vgl. OP, V 6, S. 398ff.) Bezüglich der Evaluationsdaten siehe 4.4.5.2.

4.4.6.2 Empfehlungen

Betreffend Evaluationsdaten: Im laufenden Programm werden für die Erhebung von Evaluationsdaten Fragebögen zu M 133 (jetzt M 3.2) von den teilnehmenden Trägerorganisationen ausgefüllt, die M 132 (jetzt M 3.1) wird dabei miterfasst. Für Teilnehmer, die nur an M 132 (jetzt M 3.1) teilnehmen gibt es derzeit keine Evaluierungsdaten.

In Abstimmung mit etwaigen maßnahmenspezifischen Indikatoren (siehe 4.1.5.2) sollte noch überprüft werden, ob die Fragebögen der Vorperiode einer Überarbeitung bzw. Anpassung für die nächste Förderperiode bedürfen. Zusätzlich wäre es überlegenswert, auch für M 3.1 einen Fragebogen zu konzipieren, der wie bei M 3.2 von den Trägerorganisationen der LQR beantwortet werden könnte.

4.4.7 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe*
- *Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*
- *Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur*

4.4.7.1 Bewertung

Grundsätzlich sind die Datenbanken zur Evaluierung der Vorhabensart „4.1.1 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ insbesondere durch die Verknüpfbarkeit der Daten aus INVEKOS, Förderdatenbank geeignet und aktuell. Im Hinblick auf die exakte Zuweisung des Investitionsvolumens bzw. der Förderung zu einzelnen Bereichen innerhalb eines Investitionsvorhabens (z.B. Stall, Futterlagerung/Lagerung für organische Düngemittel) ist die Förderdatenbank z. T. unvollständig und fehlerhaft.

Bisher war auch eine Verknüpfung zu den Rohdaten des österreichischen FADN-Datensatzes („LBG-Daten“) möglich

Eine Evaluierung der Vorhabensarten „4.2.1 Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ ist aufgrund der Heterogenität der Begünstigten und der geförderten Aktionen ohne eigene Erhebungen nicht denkbar.

Daten der Wasserwirtschaft, hinsichtlich möglicher Veränderungen von Grundwasserkörpern sind für die Vorhabensart „4.3.1 Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur“ notwendig.

Beitrag Schwarzl, Schutzgut 5D

Die Datenlage muss verbessert werden, um den positiven Umweltbeitrag der bodennahen Gülleausbringung im nationalen Emissionsinventar sichtbar zu machen. Umfragen im 5-jährigen Abstand auf einer repräsentativen Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe sind hierfür erforderlich.

4.4.7.2 Empfehlungen

Der Zugang und die Verknüpfbarkeit des INVEKOS-Datensatzes und der Förderdatenbank zum FADN-Datensatz muss aufrechterhalten werden.

Ein (anonymer) Zugang zu Daten aus Arbeitskreisbetrieben könnte durch Analysen auf Ebene von Fallbeispielen die Evaluierung unterstützen.

In jedem Falle sind ergänzende Studien erforderlich.

4.4.8 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe, Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren, Art. 22: Aufforstung und Anlage von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder

Autor: JÄGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft*

- Erstellung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene
- Überbetriebliche Maßnahmen für die Bereiche Wald und Schutz vor Naturgefahren
- Aufforstung und Anlage von Wäldern – Anlage
- Investitionen für den Bereich Forstschutz
- Investitionen für den Bereich Schutz vor Naturgefahren
- Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes
- Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Waldstrukturen – Wald-Ökologie-Programm
- Investitionen für den Bereich Erhaltung und Verbesserung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes
- Investitionen für den Bereich Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Bereiche Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften
- Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes

4.4.8.1 Bewertung

Allgemeine Anmerkungen bezüglich Monitoring- und Evaluierungssystem:

Der im Programm enthaltene Evaluierungsplan beschreibt sehr übersichtlich und umfassend die generellen Anforderungen, Zielsetzungen, sowie Koordinierung, Organisation, Datenerfordernisse, Zeitplan etc. der Programm begleitenden Evaluierung. Bereits vorhandene Erfahrungen, Organisationsstrukturen und Datenquellen werden dabei weitestgehend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausformulierung und Konkretisierung sowie genaue terminliche Fixierung der Evaluierungstätigkeiten für einzelne Bereiche (einzelne Maßnahmen, Vorhabensarten) nicht Programminhalt ist, sondern nach der Programmgenehmigung und –implementierung in Form eines Projekthandbuchs erfolgen wird.

4.4.8.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.4.9 Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt

Autor: FEICHTINGER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Verbesserung von Gewässern in landwirtschaftlich geprägten Regionen
- Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen
- Nichtproduktive Investitionen – Ökologische Agrarinfrastruktur zur Flurentwicklung

4.4.9.1 Bewertung

Grundsätzlich wird dem vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystem, wie dies im Kap. 9 „Evaluierungsplan“ (Programmwurf, Version 6) zuzüglich der damit verknüpften Folgekapitel beschrieben ist, positiv zugestimmt.

4.4.9.2 Empfehlungen

Nachtrag noch fehlender Teile (sh. Bewertung).

4.4.10 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen

Autoren: KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen*

4.4.10.1 Bewertung

Es gilt im Wesentlichen das Gleiche wie das gleiche wie für die Vorhabensart „4.1.1 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“.

4.4.10.2 Empfehlungen

Es gilt im Wesentlichen das Gleiche wie das gleiche wie für die Vorhabensart „4.1.1 Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“.

4.4.11 Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie

Autoren: HANDLER, KAPFER, MOSER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen*
- *Photovoltaik in der Landwirtschaft*
- *Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten – NAWARO*

4.4.11.1 Bewertung

Autor: HANDLER

Der Evaluierungsplan (Kapitel 9) enthält keine Beschreibung zur Evaluierung einzelner Maßnahmen oder Prioritäten. Eine Beurteilung auf Maßnahmenebene ist daher nicht möglich.

Autoren: KAPFER, MOSER

Vorhabensart „6.4.3 Photovoltaik in der Landwirtschaft“ kann als Einzelmaßnahme in diesem Zusammenhang nicht evaluiert werden

4.4.11.2 Empfehlungen

Autor: HANDLER

Bei den Datenquellen zur Evaluierung (Kapitel 9.4) sollte für die Prioritäten 5B und 5C die Energiestatistik (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_und_umwelt/energie/) angeführt werden.

4.4.12 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung

Autoren: MACHOLD, TAMME

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Dorferneuerung*
- *Lokale Agenda 21*
- *Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene*
- *Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung*

4.4.12.1 Bewertung

Die vom BMLFUW bzw. der Agrarmarkt Austria erhobenen Monitoring-Daten (anhand der Indikatoren) sind von großer Bedeutung zur Beurteilung des Zielerreichungsgrades der Maßnahmen und sind die Voraussetzung für die laufende Evaluierung des Programms.

4.4.12.2 Empfehlungen

Von der Agrarmarkt Austria (als Zahlstelle) ist sicherzustellen, dass bei der Erfassung und Abrechnung je Projekt nur eine Projektnummer vergeben wird, weil durch die Vergabe von Unterprojekten (mit den damit verbundenen Teillabrechnungen), die Ermittlung der Projektanzahl bzw. weitere Auswertungen erschwert werden. Die Ausweisung der Fördermittel sollte dahingehend überdacht werden, dass die Gemeindemittel (nicht wie bisher) den Interessentemittel zugeschlagen werden, sondern eine eigene Position „Förderbetrag Gemein-

de“ erhalten. Diese Forderung erhöht wesentlich die Transparenz und wird vom Rechnungshof unterstützt.

4.4.13 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie

Autor: HANDLER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen*
- *Photovoltaik in der Landwirtschaft*
- *Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten – NAWARO*

4.4.13.1 Bewertung

Der Evaluierungsplan (Kapitel 9) enthält keine Beschreibung zur Evaluierung einzelner Maßnahmen oder Prioritäten. Eine Beurteilung auf Maßnahmenebene ist daher nicht möglich.

4.4.13.2 Empfehlungen

Bei den Datenquellen zur Evaluierung (Kapitel 9.4) sollte für die Prioritäten 5B und 5C die Energiestatistik (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_und_umwelt/energie/) angeführt werden.

4.4.14 Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung

Autorin: WEBER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz, Biodiversität, Gewässerökologie und Nationalparks*
- *Investitionen und Studien zur Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und –entwicklung*
- *Stärkung der Potenziale des alpinen ländlichen Raums*

Fakten: Der Evaluierungsplan findet sich auf den Seiten 398-409 des Programmes der ländlichen Entwicklung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2014).

4.4.14.1 Bewertung

Der Evaluierungsplan ist umfassend und deckt die Anforderungen, um auf Ebene der Prioritäten, Schwerpunkte und Maßnahmen zu evaluieren, ab. Die Monitoring Daten und Indikatoren orientieren sich am vorgegebenen Indikatorenplan, RDP indicator plan – excel tool (2014). Für die Evaluierung auf Ebene der 5 oben genannten Vorhabensarten ist dies nicht ausreichend. Für Vorhabensarten stehen keine quantifizierbaren Zielwerte oder Beiträge zum Zielwert zur Verfügung.

4.4.14.2 Empfehlungen

Man sollte sich überlegen, ob man die Zuteilung der Vorhabensarten zu den EvaluatorenInnen in der ex-ante Evaluierung für die restliche Periode (mid-term und ex-post Evaluierung) beibehalten will. Wahrscheinlich wäre es für die kommende Periode sinnvoller, EvaluatorenInnen nach Maßnahmen oder Submaßnahmen oder Schwerpunktbereichen zuzuteilen (die 5 oben erwähnten Vorhabensarten teilen sich auf 2 unterschiedliche Schwerpunkte, 2 Maßnahmen und 3 Submaßnahmen auf).

4.4.15 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

4.4.15.1 Bewertung

Der Evaluierungsplan beschreibt sehr klar die inhaltliche und zeitliche Vorgangsweise bei der Evaluierung der kommenden Programmperiode, wobei nach der Genehmigung und Implementierung des Programms eine detaillierte Ausformulierung und Konkretisierung der Evaluierungsschwerpunkte samt terminlicher Fixierung in einem Projekthandbuch erfolgen soll. Für das Schutzgut Biodiversität stehen wie auch bisher zahlreiche Datenquellen zur Verfügung, die in der kommenden Programmperiode durch eine vollflächige, digitale Erfassung von Landschaftselementen durch die Agrarmarkt Austria ergänzt werden. Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen mit dem Datenmanagement werden auch neue (noch nicht näher genannte) Abläufe und Kontrollmechanismen in Aussicht gestellt.

4.4.15.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.4.16 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima

Autorin: SCHWARZL

4.4.16.1 Bewertung

Der Evaluierungsplan in Kap. 9 beschreibt die grobe inhaltliche und zeitliche Vorgangsweise bei der Evaluierung der kommenden Programmperiode, wobei nach der Genehmigung und Implementierung des Programms eine detaillierte Ausformulierung und Konkretisierung der Evaluierungsschwerpunkte samt terminlicher Fixierung in einem Projekthandbuch erfolgen soll. Für die Schutzgüter Luft und Klima bestehen teilweise noch Lücken in der landwirtschaftlichen Datenerhebung und im Monitoring, die dann durch programmbegleitende Erhebungen gefüllt werden sollten.

4.4.16.2 Empfehlungen

Zur Evaluierung von Auswirkungen der Maßnahmen auf Schutzgut 5D sollte die Datenlage verbessert werden, um den positiven Umweltbeitrag der bodennahen Gülleausbringung im nationalen Emissionsinventar sichtbar zu machen. Umfragen im 5jährigen Abstand auf einer repräsentativen Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe sind hierfür erforderlich.

Es sollten verpflichtende Bodenanalysen die Entwicklung zu Schwerpunktbereich 5E (Kohlenstoffsequestrierung) darstellbar und beweisbar machen. Diese sollten die Parameter Corg- und Humusgehalt sowie die Bodentextur umfassen und zu Programmbeginn und Programmende auf demselben Schlag erhoben werden. Zusätzlich sollten Zusatzinformationen zur landwirtschaftlichen Bearbeitungstechnik (Fruchtfolge, Begrünungen, Düngung, etc.) erhoben werden. Damit wäre eine grundlegende Datenbasis für die Evaluierung landwirtschaftlicher Maßnahmen im Bereich Boden und Klima zum Schwerpunktbereich 5E geschaffen.

4.4.17 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

4.4.17.1 Bewertung

Grundsätzlich wird dem vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystem, wie dies im Kap. 9 „Evaluierungsplan“ (Programmentwurf, Version 6) zuzüglich der damit verknüpften Folgekapitel beschrieben ist, positiv zugestimmt.

4.4.17.2 Empfehlungen

Nachtrag noch fehlender Teile (sh. Bewertung).

4.4.18 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden

Autor: DERSCH

4.4.18.1 Bewertung

Der Evaluierungsplan ist sehr allgemein gehalten. Die Ausformulierung und Konkretisierung der Evaluierungsschwerpunkte für die einzelnen Evaluierungsbereiche erfolgen erst nach der Programmgenehmigung. Eine Bewertung der bisher vorliegenden textlichen Ausführungen ist daher nicht möglich.

4.4.18.2 Empfehlungen

Hinsichtlich der Evaluierung für Schutzgut Boden wird die Zusammenfassung im Bericht des Rechnungshofes Reihe BUND 2013/5: Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007, S. 287-439: Unter Punkt 30.1 bis 30.4 (S. 374-375) verwiesen: „Um eine fundierte Datengrundlage für die Ableitung von Entwicklungstrends des Bodenzustandes zu generieren, ist als Förderungsvoraussetzung in einer zentralen und breit angelegten Maßnahme im ÖPUL eine Mindestanzahl von Bodenuntersuchungen vorzusehen, die an die Größe der bewirtschafteten LN gekoppelt sind“. Weiters ist in den Schlussbemerkungen 68 (22) auf S. 437 folgende Empfehlung ausgeführt: „Bei zukünftiger Gestaltung von ÖPUL wäre verstärktes Augenmerk auf ein möglichst in die laufende Abwicklung integriertes Monitoring von Daten über Zustand und Veränderungen der Agrarumwelt (etwa Bodenproben, die verstärkt verpflichtend zu erheben wären) und die Verwaltung und Nutzung solcher Daten zu Informations- und Forschungszwecken zu legen.“

4.4.19 Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen

Autorin: BERGER

4.4.19.1 Bewertung

Das vorgeschlagene Monitoring-System nützt die bereits vorhandenen Datenbanken der AMA, Statistik Austria, Zentralen Arbeitsgemeinschaft Rind (ZAR) und der für die Durchführung der Generhaltungszuchtprogramme verantwortlichen Zuchtorganisationen. Dieses jährliche Monitoring der Populationszahlen der geförderten Nutztierassen und die Überprüfung der Einhaltung der züchterischen Auflagen und des populationsgenetischen Zustandes, wie von der österreichischen Nationalvereinigung für Genreserven (ÖNGENE) seit 2002 durchgeführt, ermöglichen einen aktuellen Überblick über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme.

4.4.19.2 Empfehlungen

Eine begleitende wissenschaftliche Evaluierung der Zuchtprogramme der Rassen mit dem Status „gefährdet“ nach dem Muster der „hoch gefährdeten Rassen“ wird dringend empfohlen um eine genetische Verengung der Zuchtbasis frühzeitig erkennen zu können.

4.4.20 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität

Autoren: SCHWAIGER, PÖTSCH

4.4.20.1 Bewertung

Siehe Anmerkungen in Kapitel 4.4.15

4.4.20.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.4.21 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz

Autorin: SCHWARZL

4.4.21.1 Bewertung

Siehe Kap. 4.4.16

4.4.21.2 Empfehlungen

Siehe Kap. 4.4.16

4.4.22 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser

Autor: FEICHTINGER

4.4.22.1 Bewertung

Grundsätzlich wird dem vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystem, wie dies im Kap. 9 „Evaluierungsplan“ (Programmwurf, Version 6) zuzüglich der damit verknüpften Folgekapitel beschrieben ist, positiv zugestimmt.

4.4.22.2 Empfehlungen

Nachtrag noch fehlender Teile (sh. Bewertung).

4.4.23 Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden

Autor: DER SCH

4.4.23.1 Bewertung

siehe 4.4.18.1

4.4.23.2 Empfehlungen

siehe 4.4.18.2

4.4.24 Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)

Autor: HOVORKA

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Zahlungen für Berggebiete*
- *Zahlungen für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind*
- *Zahlungen für andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete*

4.4.24.1 Bewertung

Der Evaluierungsplan ist logisch aufgebaut und enthält die wichtigsten AkteurInnen, Datenquellen, Zeitplan und Budgetplan. Das darin vorgeschlagene Monitoring- und Evaluierungssystem erscheint sinnvoll. Ein Mix des Evaluierungsteams sowohl aus vorhandenem qualifiziertem Personal der Bundesanstalten als auch externe Expertisen von Universitäten, privaten Dienstleistern und weiteren Organisationen des Bundes hat sich bereits für die Ex-ante-Evaluierung bewährt. Auch die Vergabe von zusätzlichen Evaluierungsstudien für weitergehende Fragestellungen in der laufenden Periode waren positive Vorhaben.

4.4.24.2 Empfehlungen

Die Erfahrungen mit der Zusammensetzung und der Organisation des Evaluierungsteams der Ex-ante-Evaluierung für das Monitoring- und Evaluierungssystem und die weiteren Evaluierungsschritte nützen gemäß Evaluierungsplans nützen.

4.4.25 Art. 33: Tierschutz

Autorin: OFNER-SCHRÖCK

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Steigerung des Tierwohls durch Weidehaltung*

4.4.25.1 Bewertung

Die für die Durchführung der Evaluation notwendigen Daten stehen in aktueller Form zur Verfügung. Erfahrungen und Erhebungen aus Vorperioden liefern wertvolle Zusatzinformationen.

4.4.25.2 Empfehlungen

keine Empfehlungen

4.4.26 Art. 35: Zusammenarbeit

Autor: FISCHER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- *Unterstützung beim Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit*
- *Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungs- sowie der Forstwirtschaft*
- *Zusammenarbeit von kleinen WirtschaftsteilnehmerInnen bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus*
- *Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – Länder*
- *Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus – BMWFJ*
- *Entwicklung von Kleinst- und Kleinunternehmen im ländlichen Raum*
- *Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung*
- *Stärkung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im forst- und wasserwirtschaftlichen Sektor sowie im Bereich Schutz vor Naturgefahren*
- *Erhaltung des ländlichen Erbes – Naturschutz und Nationalparks*
- *Produktions- und Dienstleistungscluster zur Förderung einer umweltfreundlichen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- *Etablierung von Klima- und Energiemodellregionen zur Förderung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung*
- *Waldbezogene Pläne auf überbetrieblicher Ebene*

- Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Land- und Forstwirtschaft, der Landnutzer und KMUs zur Schaffung und Entwicklung von Sozialleistungen im ländlichen Raum
- Zusammenarbeit: Erzeugergemeinschaften/-organisationen, Genossenschaften und Branchenverbände

4.4.26.1 Bewertung

Für das Monitoring des Artikel 35 sind gem. Indicator Plan folgende Indikatoren vorgesehen:

- In Schwerpunktbereich 1A „Total public expenditure € (16.1 to 16.9)“
- Schwerpunktbereich 1B: „Nr of EIP operational groups to be supported (establishment and operation) (16.1)“ sowie „Nr of other cooperation operations (groups, networks/clusters, pilot projects...) (16.2 to 16.9)“
- Schwerpunktbereich 3A „Nr of agricultural holdings participating in cooperation/local promotion among supply chain actors (16.4)“
- In den übrigen Schwerpunktbereichen: „Total public expenditure (€)“

Für ein Monitoring der Absorption der Maßnahme können diese Indikatoren einen Hinweis geben. Für eine differenzierte Beurteilung des Beitrags von Artikel 35 zu den Zielen der Schwerpunktbereiche der Prioritäten 2-6 jedoch ist die Aussagekraft beschränkt.

4.4.26.2 Empfehlungen

Es wird empfohlen, für die Entwicklung der Bewertungsschemata ein differenzierteres Wirkungsmodell zu entwickeln, bei dem die Beiträge der Vorhabensarten zu den Zielen der Schwerpunktbereiche sowie Wechselwirkungen mit anderen Vorhabensarten (innerhalb der Schwerpunktbereiche sowie mit Unterstützungsmaßnahmen aus der TH) präzisiert werden. Aufgrund dieses Wirkungsmodells sollte im Anschluss auch die Evaluierung erfolgen um ggf. steuernde Veränderungen im Programm- bzw. SRL-Text vornehmen zu können.

Möglicherweise ergeben sich daraus auch spezifische Indikatoren, die für die verbleibenden Programmjahre im Zuge des Monitoring genutzt werden können.

4.4.27 Art. 42-44: Leader

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

Die Bewertung umfasst den Bezug auf die folgenden Vorhabensarten:

- Unterstützung bei der Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategien
- Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie
- Umsetzung von nationalen oder transnationalen Kooperationsprojekten
- Laufenden Kosten des LAG-Managements und Sensibilisierung

4.4.27.1 Bewertung

LEADER erfordert hinsichtlich der Bewertung ein umfassendes Konzept, das auf die unterschiedlichen Aspekte eines solchen Programms zur Förderung lokaler Initiativen entsprechend eingeht. Das Monitoringsystem kann demzufolge nur eine Grundlage für einen Überblick der Umsetzung liefern.

Wichtig erscheint es, von Beginn an begleitende Studien hinsichtlich des Umsetzungspotenzials und spezifischer thematischer Schwerpunkte lokaler Entwicklungsinitiativen in Auftrag zu geben, um auf die vielfältigen Bewertungsaspekte eingehen zu können. Dabei kommt der Einbeziehung der AkteurInnen, der betroffenen Bevölkerung und der Wirksamkeit der Maßnahmen für die ländlichen Regionen eine besondere Bedeutung zu. .

Im Rahmen der Bewertung von LEADER sind Querverbindungen zu anderen relevanten Regionalentwicklungsprogrammen (insbesondere die in der Partnerschaftvereinbarung genannten Aktivitäten auf sub-regionaler Ebene) zu berücksichtigen. Ebenso ist die Kompatibilität mit den CLLD-Maßnahmen zu prüfen.

4.4.27.2 Empfehlungen

Es sollten ausreichend Mittel für die erforderlichen begleitenden Studien und Synthesarbeiten vorgesehen werden. Eine Nutzung der Vernetzungsarbeit durch das Nationale Netzwerk ist anzustreben.

Die Auswahl der Bearbeitungs- und Bewertungsarbeiten sollte bereits zu Beginn der Umsetzung starten und ein thematisch umfassendes Konzept einschließen. Die Untersuchungsthemen sollen dabei sowohl methodische wie inhaltliche Themen, insbesondere aber auch die Herausforderungen der Umsetzung von sozialen und kulturellen Themen durch diese Maßnahmen erfassen

Eine verstärkte Umsetzung über ein modulares System, das durch das Nationale Netzwerk zur Verbreiterung der Diskussion und Reflexion von Umsetzungserfahrungen genutzt werden sollte, könnte eine wichtige Grundlage bieten. Entscheidend dabei ist, die Beteiligung der Regionen und der AkteurInnen in den Bewertungsarbeiten zu verstärken und (regionspezifische) Ergebnisse auch auf regionaler Ebene zur Diskussion zu stellen.

4.4.28 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Autoren: DAX, OEDL-WIESER

4.4.28.1 Bewertung

Im Evaluierungsplan wird die „Beurteilung des Umsetzungserfolges des Nationalen Netzwerkes für die Ländliche Entwicklung“ (Punkt 9.3, S.403) als eines der wichtigen Evaluierungsthemen hervorgehoben. Eine Reihe von möglichen Evaluierungsaktivitäten wird generell angeführt, die aber im Einzelnen zu spezifizieren wären.

Im Bereich der Kommunikation wird die Kommunikation mit den „Stakeholdern“ als Hauptaufgabe des Nationalen Netzwerkes präsentiert (vgl. Punkt 9.6, Tabelle S. 407). Dies greift zu kurz und missachtet (in der Präsentation des Textes des Programms) die hohe Bedeutung des Netzwerkes für die Beteiligungsprozesse hinsichtlich der breiten Öffentlichkeit sowie der Vermittlung von Expertenwissen und Praktischen Erfahrungen.

4.4.28.2 Empfehlungen

Die im Evaluierungsplan hervorgehobene Beurteilung des Umsetzungserfolges sollte durch eine aussagekräftige Dokumentation der Netzwerkarbeiten von Beginn an unterstützt werden. Evaluierungsarbeiten sind dabei nicht auf standardisierte Formen der Berichterstellung zu beschränken, sondern sollten sich auch auf partizipative Formen der Evaluierung (einschließlich „Reflexionsschleifen“) erstrecken (Dax et al 2013). Diese könnten als wichtige Unterstützung der Netzwerkarbeit eingesetzt werden.

Eine explizite Hervorhebung der Bedeutung der Netzwerkarbeiten für die Kommunikation, aber auch für die Vermittlung von Erfahrungen zwischen unterschiedlichen Beteiligungsgruppen (ExpertInnen, PraktikerInnen, Interessensgruppen, verschiedenen administrativen Einheiten etc.) sollte als zentrale Aufgabe und Potenzial des Nationalen Netzwerkes auch explizit hervorgehoben werden.

5. Bewertung der zur Durchführung des Programms vorgesehenen Ressourcen

5.1 Die Angemessenheit von Humanressourcen und Verwaltungskapazitäten für das Programmmanagement

Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit für die Verwaltung der Programme

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. i) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

5.1.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

m) Regelungen zur Umsetzung des Programms, z.B.

i) die Benennung aller in Artikel 65 Absatz 2 vorgesehenen Stellen durch den Mitgliedstaat sowie informationshalber eine Kurzbeschreibung sowohl der Verwaltungs- als auch der Kontrollstruktur;

ii) die Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungsverfahren sowie die Zusammensetzung des Begleitausschusses;

iii) die Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 54;

iv) eine Beschreibung des Vorgehens mit Grundsätzen für die Festlegung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben und Strategien der lokalen Entwicklung, das den jeweiligen Zielen Rechnung trägt; in diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten KMU mit Verbindung zur Land- und Forstwirtschaft Vorrang einräumen;

v) in Bezug auf die lokale Entwicklung gegebenenfalls eine Beschreibung der Mechanismen, durch die die Kohärenz zwischen den im Rahmen der Strategien zur lokalen Entwicklung geplanten Maßnahmen, der Maßnahme zur Förderung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 35 und der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 – einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume – gewährleistet wird;

5.1.2 Leitfragen

Wie umfassend werden Management- und Kontrollsystem beschrieben, und wie werden die Anforderungen an Unterstützungsarten beschrieben?

Zu welchem Ausmaß sind die vorschlagenden Ebenen von Humanressourcen und Verwaltungskapazitäten proportional zu den Bedarfen des Programmmanagements und der Programmlieferung?

Inwieweit werden die Bedürfnisse von Kapazitätsentwicklung adäquat identifiziert?

Inwieweit werden im Rahmen der Technischen Hilfe geeignete Lösungen vorgeschlagen?

Inwiefern sind die Bestimmungen für die Publizität des Programms in Bezug auf die Relevanz der vorgeschlagenen Kommunikationsmethoden und -träger, deren Umfang und deren Bereitstellung angemessen?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

5.1.3 Gesamtprogramm

5.1.3.1 Bewertung

Im Programm werden die zuständigen Behörden aufgelistet und in Bezug auf Management- und Kontrollstrukturen werden Möglichkeiten und Organe der unabhängigen Evaluierung (bspw. Volksanwaltschaft) genannt. Gemäß der Umsetzung von transparenten Verfahren werden auch der Begleitausschuss und seine geplante Zusammensetzung angeführt, als mögliche Mitglieder werden VertreterInnen unterschiedlichster Institutionen und Interessensvertretungen angeführt; diese reichen von Förderstellen über Wirtschafts- und Sozialpartner bis hin zu NGOs. Die (geplante) Zusammensetzung des Ausschusses scheint auf den ersten Blick plausible, allerdings fehlt eine genaue Aufschlüsselung der tatsächlichen Mitglieder (Personenanzahl je Bereich), da lediglich eine vage Darstellung der Auswahl der tatsächlichen Mitglieder des Ausschusses ins Programm inkludiert ist: *„Die Zusammensetzung des Begleitausschusses wird im Rahmen eines transparenten Verfahrens im Sinne des Art. 48 der Gemeinsamen Verordnung festgelegt werden. Dabei werden VertreterInnen aus folgenden Bereichen berücksichtigt werden“* (S. 419). Eine detaillierte Ausweisung dieser wäre im Programmdokument wünschenswert. Die darüber hinaus genannten Aufgaben des Sekretariats des Begleitausschusses scheinen im Programm umfassend aufgelistet zu sein. Im Sinne einer Überprüfung ob die Management- und Kontrollstrukturen adäquat zu deren Aufgaben im Rahmen des Programmmanagements gewählt sind, wäre eine detailliertere Auflistung der Ressourcen entlang der Managementtätigkeiten nötig. Im Vorliegenden OP-Entwurf finden sich jedoch nur Ressourcenabschätzungen für die Bereiche Evaluierung und Monitoring bzw. Publizitätsaufgaben.

Bezüglich der Humanressourcen wird in Bezug auf die Informations- und Publizitätsaufgaben angemerkt, dass *„zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen [...] in der Verwaltungsbehörde Personalressourcen im Umfang von 0,2 Vollzeitäquivalent (VZÄ) eingesetzt werden [sollen]“* (S. 422). Dies scheint plausibel und proportional zu den Bedarfen gewählt zu sein.

In Bezug auf Evaluierung und Monitoring erscheinen zwar die Abschätzungen für das Fachpersonal im BMLFUW adäquat, jedoch fehlen genauere Abschätzungen in den nachgeordneten Behörden (Länder, AMA) (vgl. S. 410).

Keine Identifikation der Bedürfnisse der Kapazitätsentwicklung vorhanden.

In Bezug auf die Technische Hilfe werden die Aktivitäten, welche im Rahmen derer finanziert werden, beschrieben; nähere Beschreibungen (bspw. Management, Evaluierung, etc.) fehlen bisher allerdings. Die Beschreibung der Technischen Hilfe deckt die Mindestvorausset-

zungen der Vorgaben der EU Kommission, allerdings ist eine Abschätzung der Adäquanz der Mittel im Sinne der Evaluationsfrage aufgrund der kurzen Darstellung nicht möglich.

In Kapitel 15.3. werden Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Programms dargestellt, wobei Ziele und Zielgruppen, Inhalt und Strategie der Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterrichtung der Begünstigten sowie der allgemeinen Öffentlichkeit, das indikative Budget sowie die Verantwortung für die Durchführung wie auch Bewertungskriterien und das nationale ländliche Netzwerk und der Kommunikationsplan genannt werden. Die Bestimmungen erscheinen angemessen. Die grundlegenden Ziele zur Programmpublizität werden klar dargestellt, generell ist das Programm online frei verfügbar (Download von der BMLFUW-Homepage). Um die Transparenz des Programmes zu gewährleisten, werden unterschiedliche Kommunikationsmedien von Onlinemedien über Printmedien bis hin zu Veranstaltungen, etc. gewählt. Der Ansatz scheint umfassend gewählt zu sein und versucht die Zielgruppen auf unterschiedlichste Art und Weise zu erreichen; der Umfang der Methoden scheint angemessen.

5.1.3.2 Empfehlungen

Eine detailliertere Ressourceneinsatzdarstellung für das Programmmanagement (z.B. Übersichtstabelle entlang der einzelnen Programmmanagementsysteme) wäre wünschenswert.

5.2 Bewertung der entsprechenden Beratungskapazität

Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit für die Verwaltung der Programme

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. i) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

5.2.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

m) Regelungen zur Umsetzung des Programms, z.B.

i) die Benennung aller in Artikel 65 Absatz 2 vorgesehenen Stellen durch den Mitgliedstaat sowie informationshalber eine Kurzbeschreibung sowohl der Verwaltungs- als auch der Kontrollstruktur;

ii) die Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungsverfahren sowie die Zusammensetzung des Begleitausschusses;

iii) die Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 54;

iv) eine Beschreibung des Vorgehens mit Grundsätzen für die Festlegung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben und Strategien der lokalen Entwicklung, das den jeweiligen Zielen Rechnung trägt; in diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten KMU mit Verbindung zur Land- und Forstwirtschaft Vorrang einräumen;

v) in Bezug auf die lokale Entwicklung gegebenenfalls eine Beschreibung der Mechanismen, durch die die Kohärenz zwischen den im Rahmen der Strategien zur lokalen Entwicklung geplanten Maßnahmen, der Maßnahme zur Förderung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 35 und der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 – einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume – gewährleistet wird;

5.2.2 Leitfragen

In welchem Umfang stimmt die geplante Beratungskapazität mit den wahrgenommenen Bedürfnissen überein?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

5.2.3 Gesamtprogramm

5.2.3.1 Bewertung

Im vorliegenden Programmentwurf gibt es das Kapitel 5.5. „Maßnahmen zur Sicherstellung ausreichender Beratung für behördliche Anforderungen und Innovationsaktivitäten“ (S. 98), welches jedoch im Wesentlichen auf die Zuständigkeit der Kammern und Forstbehörden als Verantwortliche zur Sicherstellung ausreichender Beratung für behördliche Anforderungen verweist.

Aus dieser Beschreibung sind keine Maßnahmen seitens der Verwaltungsbehörde zu ersehen selbst ausreichende Beratung zur Verfügung zu stellen. Es ist insgesamt aus der kurzen Darstellung nicht abschätzbar wie weit die geplante Beratungskapazität mit den wahrgenommenen Bedürfnissen übereinstimmt.

Aus der einzelnen Submaßnahmenbeschreibung (Prinzipien zu den Auswahlkriterien) bzw. den Darstellungen zur technischen Hilfe und den Programmumsetzungsmodalitäten (vgl. Kapitel 15 im Programm) ist ebenfalls keine Abschätzung der Adäquanz der Beratungskapazitäten abschätzbar.

5.2.3.2 Empfehlungen

Eine genauere Darstellung der Beratungsaufwendungen durch die Verwaltungsbehörde (bzw. der Kammern) im Sinne der Beratungskapazität – beispielsweise Kapitel 5 – ist zu empfehlen.

6. Bewertung der bereichsübergreifenden Thematiken

6.1 Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und zur Verhinderung von Diskriminierung

Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und zur Verhinderung jeder Form von Diskriminierung; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. I) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

6.1.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikeln 7, 8 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 27

(5) Jedes Programm – mit Ausnahme derer, die ausschließlich technische Hilfe abdecken, – beinhaltet eine Beschreibung, gemäß den fondsspezifischen Regelungen, der Maßnahmen zur Berücksichtigung der in den Artikeln 5, 7 und 8 genannten Grundsätze.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts während der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme auch in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung und Bewertung berücksichtigt und gefördert werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung und Durchführung der Programme. Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme berücksichtigt.

Artikel 8

6.1.2 Leitfragen

Welche Schritte wurden unternommen, um relevante AkteurInnen in der Identifikation von Herausforderungen/Bedürfnissen, der Definition von Zielen, der Entscheidung der Ressourcenallokation und der Auswahl von Maßnahmen zu unterstützen?

Wie werden die Gender-Perspektive und Nichtdiskriminierung in der SWOT-Analyse und der Bedarfsanalyse angesprochen?

Inwieweit adressiert die Programmstrategie die besonderen Bedürfnisse von diskriminierungsgefährdeten Bevölkerungsgruppen?

In wie weit wurde eine Gender Perspektive in die vorgeschlagenen Programmindikatoren integriert?

Welche Vorkehrungen werden vorgesehen, um verbesserte Unterstützung für Chancengleichheit und soziale Eingliederung zu bieten?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

6.1.3 Gesamtprogramm

Autorin: CORTOLEZIS

6.1.3.1 Bewertung

Analyse

Die allgemeine Beschreibung weist klar eine schwindende Bevölkerung jüngerer Frauen im ländlichen Raum nach. Weiters wird die niedrige Quote existenzsichernder Beschäftigung von Frauen und die hohe Armutsgefährdung von Frauen in kleinen Gemeinden belegt. Außer der Darstellung von Beschäftigung, des steigenden Alters der Gesamtbevölkerung und von 2 Altersgruppen bei den BetriebsinhaberInnen sind alle anderen Daten nicht geschlechtsspezifisch und/oder nach Bevölkerungsgruppen aufgeschlüsselt.

Dies lässt nur sehr allgemeine Aussagen in der Swot-Analyse zu.

In der Swot-Analyse wird bei Stärken 1a und 1b, 1c, bei Schwächen 1c, 2b, 6a, 6b; bei Chancen 1c, 2b, 6a, 6b und Risiken 2b, 6b dezidiert eine Gender-/Diversitätsperspektive integriert.

In der Beschreibung der sich daraus ableitenden Bedarfe wird mit Ausnahme bei „Sicherung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten“ und „Weiterentwicklung und Intensivierung von lokalen Entwicklungsansätzen“ kein Bezug auf die o.g. Schwächen, Chancen oder Risiken genommen.

In den formulierten Zielen wird bei *keinem* Bedarf eine angestrebte Gleichstellungswirkung oder Verringerung von faktischer Benachteiligung formuliert.

Strategie

Eine strategische Ausrichtung auf Chancengleichheit bzw. Gleichstellungsorientierung wird in Priorität 1, Schwerpunktbereich 1c und in Priorität 6, Schwerpunktbereich 6A postuliert.

In der strategischen Ausrichtung aller anderen Prioritäten/Schwerpunktbereiche sind keine Zielkorridore zur Beseitigung faktischer Ungleichstellung oder Entwicklungsferne gesetzt. („... Auf Lernbedarfe wird differenziert eingegangen.“ Wessen Lernbedarfe im Besonderen?? „... um Landflucht entgegen zu wirken ... Steigerung der Attraktivität der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen“ Für wen im Besonderen? „...zur Erhöhung von Akzeptanzen ...“ Wer soll im Besonderen fokussiert werden? „...sollen bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden“ Für wen im Besonderen?)

Positive Effekte für benachteiligte Bevölkerungsgruppen oder gezielte Beteiligung entwicklungsferner Gruppen werden im Programm somit nur beliebig angezielt werden.

Wiewohl in einem gesonderten Kapitel die Notwendigkeit der Integration von Gleichstellungsorientierung in alle (relevanten) Strategiefelder und Aktivitätsbereiche und die Gewährleistung gleicher Entwicklungsbeteiligung für Frauen und Männer aller Bevölkerungsgruppen (jung/alt, MigrantInnen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, unterschiedlichen Bildungsabschlüsse, Großbauern/NebenerwerbslandwirtInnen, etc.) in allen Lebensphasen umfassend postuliert wird – die entsprechende Steuerung bleibt in den Analysen, Bedarfsbeschreibungen und Strategien der Prioritäten größtenteils aus.

Maßnahmen

Der gesetzliche Auftrag zu Gender Mainstreaming/Diversitätsmainstreaming spiegelt sich wenig in einer strukturellen Verankerung auf Maßnahmenebene in Förderrichtlinien, Auswahlkriterien, etc.

In den vorgeschlagenen Indikatoren lässt sich keine Gleichstellungsorientierung ablesen. Sogar bei personenbezogenen Output-Zahlen ist keinerlei Steuerung in Richtung Gleichstellung ausnehmbar.

Generell ist die Ex-ante-Evaluierung im Hinblick auf Chancengleichheit ein Fortschritt und zu begrüßen. Dennoch lässt die mangelnde Steuerung zu, dass das Thema im Programm zwar als „wichtiger gesellschaftspolitischer Aspekt“ betrachtet wird – jedoch nicht als unabdingbare Voraussetzung für eine effektive und effiziente Planung der ländlichen Entwicklung angesehen wird.

6.1.3.2 Empfehlungen

Datengrundlagen

Beauftragung einer Aufschlüsselung von programmrelevanten Daten nach Geschlecht und Diversität als notwendige Grundlage von differenzierteren SWOT-Analysen und effizienter und effektiver Planung (z.B. Wer nutzt welche Beratung und Bildung? In welchen Bereichen investiert wer? Wer beteiligt sich an Innovation? In welchen Branchen ist wer beschäftigt? Etc.)

Berichtswesen

Erhebung von geschlechts- und diversitätsspezifisch (z.B. Alter, Betriebsgröße, Bildung, Regionsspezifika, etc.) aufgeschlüsselten Daten hinsichtlich der Beteiligung, Nutzung, Gestaltung von Entwicklung im Rahmen des Programms.

Auswertung mid-term und eventuelle Steuerung zur Verringerung von Benachteiligung und Entwicklungsferne.

Zielvorgaben

Gender Mainstreaming ist nur dann berücksichtigt, wenn ausdrücklich formuliert ist, was im jeweiligen Kontext/System unter Gleichstellung verstanden und worauf hingearbeitet wird!

Klare Vorgabe eines strategischen Zielkorridors – der sich in Wirkungszielen manifestiert. Strukturelle Verankerung des gesetzlichen Auftrages zu Gender Mainstreaming/Diversitätsmainstreaming in Förderrichtlinien, Auswahlkriterien, etc.

Diese Steuerung wird wirksam, indem Rahmenbedingungen für die Selbstentwicklung auf operativer Ebene geschaffen werden.

Klare Vorgaben operativer Gleichstellungsziele – die sich in Ergebnis- und Outputzielen manifestieren.

Kompetenzaufbau

Qualifizierung/Beratung aller relevanten AkteurInnen, um auf allen Ebenen die gesetzlich vorgegebene Implementierung von Gender Mainstreaming als Planungs-, Management- und Steuerungsinstrument zu forcieren.

*Definition Europarat: Gender Mainstreaming besteht in der (Re)organisation, Verbesserung und Evaluierung aller (Entscheidungs-)Prozesse mit dem Ziel, dass **alle** an der politischen Gestaltung beteiligten Akteurinnen und Akteure den Blickwinkel der Gleichstellung in **allen** Bereichen und auf **allen** Ebenen einnehmen.*

6.2 Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. m) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

6.2.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikeln 7, 8 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 27

(5) Jedes Programm – mit Ausnahme derer, die ausschließlich technische Hilfe abdecken, – beinhaltet eine Beschreibung, gemäß den fondspezifischen Regelungen, der Maßnahmen zur Berücksichtigung der in den Artikeln 5, 7 und 8 genannten Grundsätze.

Artikel 8

Die Ziele der ESI-Fonds werden gemäß dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme gefördert werden. Die Mitgliedstaaten stellen für jeden der ESI-Fonds Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzziele unter Verwendung der Methodik auf der Grundlage der Interventionskategorien, vorrangigen Flächen oder Maßnahmenkategorien zur Verfügung. Diese Methodik besteht aus einer spezifischen Gewichtung der Ausgaben im Rahmen der ESI-Fonds auf einer angemessenen Ebene, um den Beitrag zu den Zielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel auszudrücken. Die spezifische Gewichtung wird dahingehend differenziert, ob die Unterstützung einen erheblichen oder einen geringen Beitrag zu den Klimaschutzziele leistet. Trägt die Unterstützung nicht zu diesen Zielen bei oder ist der Beitrag unerheblich, wird eine Gewichtung von null zugeordnet. Im Falle des EFRE, des ESF und des Kohäsionsfonds wird die Gewichtung den Interventionskategorien zugeordnet, die im Rahmen der von der Kommission angenommenen Systematik festgelegt wurden. Im Falle des ELER wird die Gewichtung den vorrangigen Flächen zugeordnet, die in der ELER-Verordnung niedergelegt sind, und im Falle des EMFF Maßnahmen, die in der EMFF-Verordnung niedergelegt sind.

Die Kommission legt im Hinblick auf die Anwendung der Methodik nach Absatz 2 im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für jeden der ESI-Fonds fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 150 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

6.2.2 Leitfragen

Wie passen jene Maßnahmen, welche das Nachhaltigkeitsziel (Prioritäten 4 und 5) direkt verfolgen, in die gesamte Interventionslogik des Programmes?

Welche indirekten Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit müssen von den geplanten Maßnahmen beziehungsweise von Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen erwartet werden?

Grundlage: Guidelines for the Ex ante evaluation of 2014-2020 RDPs. Entwurf, August, 2012

6.2.3 Gesamtprogramm

6.2.3.1 Bewertung

Die wichtigsten Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeit werden in der Folge kurz angerissen.

EU2020 Strategie

- Aufbau einer **wettbewerbsfähigeren, emissionsarmen Wirtschaft**, die Ressourcen effizient und nachhaltig einsetzt;
- **Schutz der Umwelt**, Verringerung von Emissionen und Erhalt der biologischen Vielfalt;
- Nutzung der Führungsrolle Europas bei der Entwicklung **neuer, umweltfreundlicher Technologien** und Produktionsmethoden;
- Aufbau **effizienter und intelligenter Stromnetze**;

- **Nutzbarmachung EU-weiter Netze**, um unseren Unternehmen – vor allem kleinen Herstellerbetrieben – zusätzliche Wettbewerbsvorteile zu verschaffen;
- **Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen**, insbesondere für KMU;
- **Unterstützung der Verbraucher**, damit sie wohlüberlegte Entscheidungen treffen können.

Ziel 2 aus „Die GAP bis 2020“ KOM(2010) 672 Nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimamaßnahmen:

- Gewährleistung nachhaltiger Produktionsverfahren und Sicherung der verstärkten Bereitstellung von **ökologischen öffentlichen Gütern**, da viele von der Landwirtschaft für die Öffentlichkeit erbrachten Vorteile nicht über das normale Funktionieren der Märkte vergütet werden.
- Förderung eines **umweltfreundlichen Wachstums** durch **Innovation**, was die Einführung neuer Technologien, die Entwicklung neuer Produkte, die Änderung von Produktionsverfahren und die Förderung neuer Nachfragemuster, insbesondere im Kontext der im Entstehen begriffenen Biowirtschaft, erfordert.
- Weitere Maßnahmen zum **Klimaschutz** und zur Anpassung an den Klimawandel, damit sich die Landwirtschaft auf den Klimawandel einstellen kann. Da die Landwirtschaft besonders empfindlich auf den Klimawandel reagiert, können dessen negative Folgen verringert werden, indem es dem Sektor ermöglicht wird, sich besser an die Auswirkungen extremer Witterungsschwankungen anzupassen.

Artikel 4 der LE-Verordnung KOM(2011) 627:

Im allgemeinen Rahmen der GAP trägt die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- (1) Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- (2) nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzpolitik,
- (3) ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete.

Artikel 5 der LE-Verordnung KOM(2011) 627, insbesondere die Ziele zu den Prioritäten 4 und 5:

(4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- (a) Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie landwirtschaftlichen Systemen von hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;
- (b) Verbesserung der Wasserwirtschaft;
- (c) Verbesserung der Bodenbewirtschaftung;

(5) Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- (a) Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
- (b) Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;

(c) Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen, von Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;

(d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen;

(e) Förderung der CO₂-Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;

Die Biodiversitätsstrategie der EU KOM(2010) 244, insbesondere deren Einzelziel 3 zu Land- und Forstwirtschaft:

A) Landwirtschaft: Bis 2020 Maximierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Grünland, Anbauflächen und Dauerkulturen), die von biodiversitätsbezogenen Maßnahmen im Rahmen der GAP betroffen sind, um den Schutz der Biodiversität zu gewährleisten und gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Landwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, sowie der bereitgestellten Ökosystemdienstleistungen herbeizuführen und auf diese Weise eine nachhaltigere Bewirtschaftung zu fördern.

B) Wälder: Bis 2020 Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten, die mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) in Einklang stehen, für alle staatlichen Wälder und für Waldbestände, die über eine bestimmte Größe hinausgehen (und die von den Mitgliedstaaten oder Regionen zu definieren und in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums anzugeben sind) und die im Rahmen der Politik der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums Mittel erhalten, um gemessen am EU-Referenzszenario von 2010 eine messbare Verbesserung () des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Forstwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, herbeizuführen.*

Im STRAT.AT 2020 Partnerschaftsvertrag wurden die folgenden thematischen Leitziele bezüglich nachhaltiger Entwicklung herausgearbeitet:

- T.Z. 4 CO₂-Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft
- T.Z. 5 KLIMA Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements
- T.Z. 6 UMW/RE Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz
- T.Z. 7 VERK Förderung von Nachhaltigkeit im Verkehr und Beseitigung von Engpässen in wichtigen Netzwerkinfrastrukturen

Die 20 Leitziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (NSTRAT 2002), wobei die Land- und Forstwirtschaft explizit Beiträge zu folgenden Zielen leisten soll:

- Leitziel 2 – Entfaltungsmöglichkeiten für alle Generationen – Die Finanzierung von Familien- und Sozialleistungen, Gesundheitswesen und der Alterssicherung der demografischen Entwicklung entsprechend vorbereiten und Gesundheit fördern
- Leitziel 10 – Nachhaltige Produkte und Dienstleistungen stärken – Impulse für einen höheren Marktanteil nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen setzen und einen nachhaltigen Tourismus fördern
- Leitziel 11 – Schutz der Umweltmedien und Klimaschutz – Qualitätsziele und eine verantwortungsvolle Stoffpolitik

- Leitziel 12 – Vielfalt von Arten und Landschaften bewahren – Tier- und Pflanzenarten, Lebensräume, Natur- und Kulturlandschaften erhalten
- Leitziel 13 – Verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung – Die raumrelevanten Politiken auf eine steigende Lebensqualität ausrichten und abstimmen

Gemäß der Leitziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (NSTRAT 2002) werden die folgenden beiden Fragestellungen beantwortet:

- Wie passen jene Maßnahmen, welche das Nachhaltigkeitsziel (Prioritäten 4 und 5) direkt verfolgen, in die gesamte Interventionslogik des Programmes?
- Welche indirekten Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit müssen von den geplanten Maßnahmen beziehungsweise von Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen erwartet werden?

Wie passen jene Maßnahmen, welche das Nachhaltigkeitsziel (Prioritäten 4 und 5) direkt verfolgen, in die gesamte Interventionslogik des Programmes?

Priorität 4 beschäftigt sich mit der *„Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung der Biodiversität auf Ebene der Arten, Gene und Lebensräume“* (S. 89), sowohl durch Flächen- als auch Projektmaßnahmen sollen extensive, umweltschonende land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsweisen umgesetzt werden (Schwerpunktbereich 4A). Außerdem sollen Konzentrationen von Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutzmittelkonzentrationen reduziert und das Trinkwasser vor Naturgefahren geschützt werden (vgl. S. 89); dazu werden gezielte Maßnahmen in belasteten Gebieten vorgesehen (Schwerpunktbereich 4B). Darüber hinaus wird der Schutz vor Erosion und Naturgefahren als wichtige Voraussetzung für die Ertragsfähigkeit von Böden genannt, daher werden im Programm *„flächendeckend erosionsmindernde, humusaufbauende und bodenschonende Maßnahmen auf Ackerflächen, Anreize zur Dauergrünlanderhaltung sowie Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaftselementen“* (S. 90) vorgesehen (Schwerpunktbereich 4C).

Priorität 5 legt Schwerpunkte auf die Veränderung der Klimatischen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion und betont hier speziell Infrastrukturinvestitionen zur Bereitstellung von Bewässerung, Investitionen in die Wasserbevorratung etc. zur Vermittlung des entsprechenden Bewusstsein und Know-Hows (Schwerpunktbereich 5A) (vgl. S. 91). Energieeffizienz und Maßnahmen zur Verhaltensänderungen von AkteurlInnen werden im Schwerpunktbereich 5B behandelt, und Schwerpunktbereich 5C setzt auf die Verwendung erneuerbarer Ressourcen im energetischen und stofflichen Bereich (vgl. S. 92). Schwerpunktbereich 5D fokussiert sich auf Maßnahmenvorschläge mit Einsparungspotenzialen im Klimaschutzbereich und Schwerpunktbereich 5E zielt auf *„flächendeckende erosionsmindernde und humusaufbauende Maßnahmen auf Ackerflächen, sowie Anreize zur Dauergrünlanderhaltung“* (S. 93) ab.

Basierend auf den Leitzielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (NSTRAT 2002), zu denen die Land- und Forstwirtschaft explizit Beiträge leisten soll, zeigt sich, dass die Prioritäten des Programmes LE 2020 dem Nachhaltigkeitsbegriff entsprechen. Die Prioritäten des Programmes tragen besonders zum Leitziel 10 – Nachhaltige Produkte und Dienstleistungen stärken – bei.

NSTRAT 2002	P1	P2	P3	P4	P5	P6
Leitziel 2 – Entfaltungsmöglichkeiten für alle Generationen – Die Finanzierung von Familien- und Sozialleistungen, Gesundheitswesen und der Alterssicherung der demografischen Entwicklung entsprechend vorbereiten und Gesundheit fördern		x				x
Leitziel 10 – Nachhaltige Produkte und Dienstleistungen stärken – Impulse für einen höheren Marktanteil nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen setzen und einen nachhaltigen Tourismus fördern	x	x	x	x	x	
Leitziel 11 – Schutz der Umweltmedien und Klimaschutz – Qualitätsziele und eine verantwortungsvolle Stoffpolitik	x			x	x	
Leitziel 12 – Vielfalt von Arten und Landschaften bewahren – Tier- und Pflanzenarten, Lebensräume, Natur- und Kulturlandschaften erhalten				x	x	
Leitziel 13 – Verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung – Die raumrelevanten Politiken auf eine steigende Lebensqualität ausrichten und abstimmen					x	x

Der Beitrag des Programmes zu den Leitzielen der NSTRAT 2002 unterstreicht, dass der vorliegende Programmentwurf zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Die Maßnahmen der beiden Prioritäten 4 und 5 stehen also nicht in Widerspruch zu der Gesamtinterventionslogik des Programms LE 2020; das Gesamtprogramm und dessen Interventionslogik entspricht der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes:

- Als Maßnahmenbeispiel für Leitziel 2 kann „Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen“ oder „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ genannt werden.
- Als Maßnahmenbeispiel für Leitziel 10 kann „Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“ genannt werden.
- Als Maßnahmenbeispiel für Leitziel 11 kann „Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene“ genannt werden.
- Als Maßnahmenbeispiel für Leitziel 12 kann „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ genannt werden.
- Als Maßnahmenbeispiel für Leitziel 13 kann „Pläne und Entwicklungskonzepte zur Erhaltung des natürlichen Erbes“ genannt werden.

Und auch positive Synergien zwischen den einzelnen Prioritäten lassen sich erkennen, so zum Beispiel in Bezug auf Priorität 1, welche sich mit Innovation und Wissenstransfer in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt. Auch in Bezug auf Priorität 2 und deren Fokus auf innovative landwirtschaftliche Tätigkeiten und nachhaltige Waldbewirtschaftung zeigen sich positive Synergieeffekte zu Priorität 5 und der Förderung von Ressourceneffizienz (mit einer Schwerpunktsetzung auf den Forstsektor).

Welche indirekten Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit müssen von den geplanten Maßnahmen beziehungsweise von Wechselwirkungen zwischen Maßnahmen erwartet werden?

Basierend auf den Beschreibungen im Programmdokument (Gesamtstrategie) wären indirekte Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit zu erwarten:

- Priorität 2 beschäftigt sich mit der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zielt unter anderem auf die Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe ab. Hierbei wird im Programm angemerkt, dass die *„zur Strukturverbesserung notwendigen Investitionen [...] dabei nicht nur Auswirkungen im engeren Kontext dieses Schwerpunktbereiches [haben], sondern [...] auch*

mittel- bis längerfristig bedeutende Auswirkungen auf andere Bereiche, insbesondere der Prioritäten 4, 5, 6 und der Querschnittsmaterien [entfalten]“ (S. 86).

- Auch die in Priorität 3 angestrebte Absatzförderung, könnte negative Effekte auf eine nachhaltige regionale Entwicklung ausüben (bes. in Bezug auf die Organisation der Nahrungsmittelkette und ev. damit verbundene Logistiklösungen, etc.) (vgl. S. 93).
- Priorität 6 beschäftigt sich mit der Diversifizierung, der Gründung und der Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen. Durch Neugründungen von Unternehmen können negative Effekte in Hinsicht auf die nachhaltige Entwicklung auftreten (Standortwahl, verstärktes Verkehrsaufkommen, etc.). Und auch die Bedeutung des niederrangigen Wegenetzes angesichts der dezentralen Siedlungsstruktur wird thematisiert. Durch Erneuerungen können ebenfalls negative Effekte in Hinsicht auf die nachhaltige Entwicklung eintreten (vgl. S. 94).

Generell zeigt sich jedoch, dass die beispielhaft ausgewählten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit aufweisen:

- So wird für Priorität 3 (Schwerpunktbereich 3A) ersichtlich, dass die Maßnahme *„Qualitätsregelung für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel“* (S. 155) keine negativen Effekte auf die nachhaltige Entwicklung aufweist.
- Auch für Priorität 2 – zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit – zeigt die Maßnahme *„Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste“* (S. 145) keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung. Dies geht auch mit dem grundsätzlichen Ziel der *„Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe auf allen Ebenen in einem ökologisch nachhaltigen Rahmen [einher], wobei auf die spezifischen Rahmenbedingungen und Anforderungen hinsichtlich Betriebsstruktur, Umweltbedingungen und –anliegen sowie die natürlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist“* (S. 47).
- Die Maßnahme *„Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Betriebe“* trägt stark zu Priorität 6 bei; es zeigt sich, dass die hierbei auch ein spezieller Fokus auf Energieerzeugung gelegt wird – als *„Energiewirt/in“* kann *„ein nachhaltiges außerlandwirtschaftliches Einkommensstandbein“* (S. 189) sein. Und auch die Maßnahme *„Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung“* (vgl. S. 217f.) weist Nachhaltigkeit dezidiert als Prinzip der Auswahl aus.

Zusätzlich bleibt zu erwähnen, dass eine Erweiterung des Güter- und Forstwegenetzes im Rahmen der Vorhaben *„Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft“* (Maßnahme Materielle Vermögenswerte, vgl. S. 175f) und *„Ländliche Verkehrsinfrastruktur“* (Maßnahme Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten, vgl. S. 206f.) bei nicht bedarfsorientierter Umsetzung vermeidbare negative Effekte auf die ökologische Nachhaltigkeit (z.B. durch Zerschneidungswirkung, Störung des Landschaftsbildes) haben könnte.

6.2.3.2 Empfehlungen

Erweiterungen des Güter- und Forstwegenetzes sollten in der Umsetzung besonderen Bedacht auf den realen Bedarf nehmen (entsprechende Formulierung von Richtlinien).

6.3 Bewertung des Programms bezüglich Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen

Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. m) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

6.3.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikeln 7, 8 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Artikel 27

(5) Jedes Programm – mit Ausnahme derer, die ausschließlich technische Hilfe abdecken, – beinhaltet eine Beschreibung, gemäß den fondsspezifischen Regelungen, der Maßnahmen zur Berücksichtigung der in den Artikeln 5, 7 und 8 genannten Grundsätze.

Artikel 8

Nachhaltige Entwicklung

Die Ziele der ESI-Fonds werden gemäß dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme gefördert werden. Die Mitgliedstaaten stellen für jeden der ESI-Fonds Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzziele unter Verwendung der Methodik auf der Grundlage der Interventionskategorien, vorrangigen Flächen oder Maßnahmenkategorien zur Verfügung. Diese Methodik besteht aus einer spezifischen Gewichtung der Ausgaben im Rahmen der ESI-Fonds auf einer angemessenen Ebene, um den Beitrag zu den Zielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel auszudrücken. Die spezifische Gewichtung wird dahingehend differenziert, ob die Unterstützung einen erheblichen oder einen geringen Beitrag zu den Klimaschutzziele leistet. Trägt die Unterstützung nicht zu diesen Zielen bei oder ist der Beitrag unerheblich, wird eine Gewichtung von null zugeordnet. Im Falle des EFRE, des ESF und des Kohäsionsfonds wird die Gewichtung den Interventionskategorien zugeordnet, die im Rahmen der von der Kommission angenommenen Systematik festgelegt wurden. Im Falle des ELER wird die Gewichtung den vorrangigen Flächen zugeordnet, die in der ELER-Verordnung niedergelegt sind, und im Falle des EMFF Maßnahmen, die in der EMFF-Verordnung niedergelegt sind.

Die Kommission legt im Hinblick auf die Anwendung der Methodik nach Absatz 2 im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bedingungen für jeden der ESI-Fonds fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 150 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

v) sie ein geeignetes Konzept für Innovation im Hinblick auf die Verwirklichung der Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums, gegebenenfalls einschließlich der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit", für Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse der Natura-2000-Gebiete, sowie für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen enthält;

6.3.2 Leitfragen

Ist Klimawandel (Adaptation und Mitigation) als Querschnittsthema der EU 2020 Strategie ausreichend in der vorliegenden SWOT verankert?

Wie ist das Konzept für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen zu bewerten?

Wie wurde im Rahmen der einzelnen Prioritäten für die ländliche Entwicklung in Österreich das übergeordnete horizontale EU Prinzip „Verminderung des Drucks auf die Umwelt und das Klima“ berücksichtigt?

Grundlage: ÖIR

6.3.3 Gesamtprogramm

Autoren: SCHÖNHART, SCHMID

6.3.3.1 Bewertung

Diese Bewertung versteht sich als Zusammenfassung und Ergänzung der beiden vorhergegangenen umfassenden Bewertungen des Querschnittsbereiches „Klimawandel“.

Qualitative und teils quantitative Argumente zu Reduktion und Vermeidung von Treibhausgasemissionen (THG) und in geringerem Maße Anpassung finden sich sowohl in der allgemeinen Beschreibung als auch der SWOT-Tabelle wieder. Das Thema Klimawandel wird in der SWOT nach Prioritäten unterschiedlich gewichtet. Der Schwerpunkt der Einbindung von „Klimawandel“ liegt korrekterweise auf Priorität 5 und dabei auf der Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie Optionen zur Kohlenstoffsequestrierung. Das dürfte auch den Programmzielen entsprechen.

In 23 der 35 Bedarfe wird ein expliziter Bezug zum Querschnittsthema „Klimawandel“ angeführt. Nur in wenigen Fällen wird dieser Bezug nicht näher erläutert und lässt sich auch nicht eindeutig aus den Inhalten ableiten. Direkte oder indirekte Klimawirksamkeit besteht bei einer Vielzahl von Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die Richtung der Wirkung ist vom jeweiligen Kontext abhängig. Die genaue Ausgestaltung einer Maßnahme bestimmt die Wirkung und in zahlreichen Fällen können auch unbeabsichtigte Klimawirkungen erwartet werden, die aufgrund hoher Systemkomplexität kaum beherrschbar sind. Ein Beispiel: Die Entwicklung kürzerer Versorgungsketten ist nicht zwangsläufig mit geringeren THG-Emissionen verbunden, da der Transport industrieller Produkte i.d.R. nur einen geringen Anteil an den

THG eines Produktes ausmacht. Im Gegensatz kann die Art des Einkaufes und der lokalen Distribution sehr entscheidend sein.

Die Beschreibung der Strategie erwähnt, dass knapp 70% der Programmmittel für die Prioritäten 4 und 5 einen herausragenden Beitrag zur Erreichung der thematischen Ziele Klima und Umwelt leisten. Der Anteil jener Mittel, die Vermeidung und Anpassung fördern, ist unklar, da diese von der detaillierten Ausgestaltung der Maßnahmen abhängt. Bei einzelnen Maßnahmen, besonders zur Bodenbearbeitung, ist die Relevanz als sehr hoch einzustufen. In der Partnerschaftvereinbarung wird hingegen auf S. 105 ausgeführt, dass rund 70% der ELER-Mittel für die Unterstützung von Klimazielen eingesetzt werden. Das steht in Widerspruch zum Programmentwurf (70% für Klima und Umwelt) und ist aus dem Programmentwurf auch nicht unmittelbar ableitbar.

Von zentraler Bedeutung im Programmentwurf ist das ÖPUL. In Tabelle 11 werden die Wirkungen der Maßnahmen dargestellt. Nicht in allen Fällen werden die für die Klimawirkung relevanten Bereiche „5D Emissionen“ und „5E Kohlenstoffspeicherung“ im Text begründet und sind ohne weiteres ableitbar. Eine genaue Überprüfung der Klimawirkung und korrekte Ausweisung erscheint sinnvoll, jedenfalls im Rahmen der Evaluierung des Programms.

6.3.3.2 Empfehlungen

Wir weisen auf einzelne Aspekte hin, die an unterschiedlichen Stellen des Programmentwurfes berücksichtigt werden könnten, um der Komplexität des Themas „Klimawandel“ noch besser gerecht zu werden.

- **Verankerung der nationalen oder regionalen Anpassungsstrategien im Entwurf.** Dass es diese gibt gemeinsam mit vielen Forschungsergebnissen aus den bisherigen Austrian Climate Research Programmen (ACRP) und anderen Initiativen kann durchaus als Stärke gesehen werden. Als Schwäche könnte der fehlende Überblick zu den sich ständig erweiternden Forschungsergebnissen gewertet werden.
- Berücksichtigung der mit dem Klimawandel verbundenen hohen Unsicherheiten und regional höchst unterschiedlichen Wirkungen. Es sind je nach Produktionssystem und Region Ertragssteigerungen oder Ertragseinbußen zu erwarten. Beides erfordert ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit. Die Unsicherheiten des Ausmaßes wie auch der Richtung dieser Veränderungen sollten wiederum als Schwäche betont werden.
- **Vermeidungsmaßnahmen unterscheiden sich in ihrer Dauerhaftigkeit. Emissionsvermeidung ist dauerhaft, während Kohlenstoffspeicherung in landwirtschaftlichen Böden von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Bewirtschaftungsverfahrens abhängt.** Diese Abhängigkeit ist eine Herausforderung angesichts zeitlich begrenzter Programme zur Ländlichen Entwicklung.
- **Die Produktion von pflanzlicher Biomasse zur stofflichen und energetischen Verwertung ist aus Sicht des Klimaschutzes nur dann vorteilhaft, wenn sie einer Bewertung der direkten und indirekten Treibhausgasemissionen im Vergleich zu fossilen Energieträgern unter Berücksichtigung indirekter Landnutzungseffekte (iLUC) standhält.** Dieser Umstand wird in der SWOT korrekterweise als „Flächenkonkurrenz“ angesprochen. Der Vorrang der Aktivierung von Ernterückständen in Wäldern vor der Nutzung von Kurzumtriebsplantagen trägt dem ebenso Rechnung.

- Aus Sicht der Vermeidung und anderer Umweltschutzgüter können auch Adaptionsmaßnahmen selbst ein Risiko darstellen („maladaptation“). Ein Beispiel wäre die (Wieder-) Aufnahme der Ackernutzung in Grünlandgebieten bei steigender Temperatur oder höhere Mineralisierungsraten in Böden.
- **Kohlenstoffsequestrierung in Grünland- und Ackerböden ist neben der Produktion und Nutzung nachwachsender Energieträger zentral in der Argumentation zum Klimaschutz im Programmwurf.** Anerkannte Managementverfahren, wie Erhaltung des Dauergrünlandes, Direktbodenbearbeitung und Erosionsschutz, sind als Maßnahmen geplant. **Diesem hohen Gewicht steht ein verbesserungswürdiges Monitoring von Bodenkohlenstoffgehalten ebenso wie von Lachgasemissionen und Methan gegenüber.** Das Programm zur Ländlichen Entwicklung sollte die Chancen zur Verbesserung der Datengrundlage und des Wissens über standörtlich determinierte Zusammenhänge zwischen dem Management und der Entwicklung des Bodenkohlenstoffgehaltes nutzen. In der Begründung zu Schwerpunkt 4c wird auf die Zweckmäßigkeit von Bodenuntersuchungen zur Analyse von Entwicklungstrends eingegangen, die eben auch das Management berücksichtigen sollten. Ein solches Monitoring käme im Rahmen von Bodenuntersuchungen auch LandwirtInnen zugute.
- **Aus Sicht des Klimaschutzes sollte sich die Wahl der Maßnahmen –** in 4.2.31 wurden z.B. die Förderung eines verbesserten Güllemanagements, die Abdeckung von Güllegruben, die bodennahe Ausbringung von Gülle, oder die Nutzung von Biogas ausgewählt – **an den Grenzvermeidungskosten orientieren.** Für Österreich scheint eine solche Aufstellung zu fehlen, wie sie in einigen europäischen Ländern verfügbar ist (vgl. übermittelten Bericht zum Good Practice Workshop „Climate change mitigation and adaptation in RDPs: assessing the scope and measuring the outcomes“ 10-11 Februar 2014, Larnaka, Zypern).
- Bewusstseinsbildung ist für die Vermeidung und Anpassung zentral. Sie deckt Informationsdefizite und kann Maßnahmen mit mehrfach positiver Umweltwirkung unterstützen. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung werden an vielen Stellen im Programm angeführt. Im Sinne eines Mainstreamings des Themas Klimawandel sind sie umfassend zu implementieren sowohl auf der Ebene der Weiterbildung von LandwirtInnen als auch von BeraterInnen. Auch im Bereich der Planung von Betriebsstrategien ist Klimawandel zu berücksichtigen. Der Entwurf geht darauf im Bereich des Risikomanagements ein. Eine weitere Möglichkeit ist die Berücksichtigung von Anpassungsmaßnahmen in der Erstellung von Waldwirtschaftsplänen.
- Das geringere Gewicht der Anpassung lässt sich mit der relativ kurzen Zeitdauer des Programms erklären. Dennoch gibt es Maßnahmen mit Langzeitwirkung, etwa Investitionen in Betriebsgebäude, Beregnungsanlagen oder Bewusstseinsbildung. An einigen Stellen werden dazu klimarelevante Aspekte berücksichtigt, etwa Mindestwerte bei der Wasser- und Energieeffizienz von Beregnungssystemen. Daneben kommt der öffentlichen Hand eine Rolle in der Forschung und Entwicklung neuer Technologien und Verfahren zu, die vom privaten Sektor nur unzureichend berücksichtigt werden. Ein Beispiel sind die Forschung und Entwicklung neuer Sorten, Anbauverfahren oder agroforstwirtschaftliche Verfahren, die mehrfachen Nutzen erwarten lassen und in Pilotversuchen auf ihre Praxistauglichkeit getestet werden sollten.
- Ein großer Teil der Maßnahmen zielt auf die Extensivierung der Landnutzung ab, d.h. die Reduktion des Einsatzes von ertragssteigernden Produktionsmitteln. **Extensive Landnutzung kann eine Vielzahl an gesellschaftlichen Bedarfen erfüllen, ist aber aus**

Sicht des Klimawandels nicht zwingend vorteilhaft. Studien zeigen die bedeutenden THG-Emissionen bei einer Landnutzungsänderung von Wald zu Agrarflächen. Diese können aufgrund indirekter Landnutzungseffekte bei Extensivierungen ausgelöst werden ebenso wie Intensivierungen an anderen Orten. **Um die Klimawirkung zu bewerten, ist in jedem Fall eine Kalkulation auf Ebene der Produkteinheit und Versorgungsbilanz erforderlich als Ergänzung zu flächenbasierten Indikatoren. iLUC-Effekte sollten dabei berücksichtigt werden.** Die Verbesserung des Düngemanagements ist jedenfalls von Vorteil für den Klimaschutz, die Reduktion des Düngemittleinsatzes oder der gänzliche Verzicht auf Pestizide nicht zwingend. Im Sinne des Trends zur nachhaltigen Intensivierung sind jene Maßnahmen zu wählen, die in Summe den größten Nutzen für die Gesellschaft bringen. Die Wirkung auf die nationale THG-Bilanz ist jedenfalls kein ausreichender Indikator für die tatsächliche Klimawirkung einer Maßnahme, weil es sogenannte „carbon-leakage“ Effekte gibt.

- **Die Forstwirtschaft ist aufgrund ihrer langen Produktionszyklen in hohem Maße von Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Bestandesumbauten und Neugründungen** (i.e. Aufforstung) **sollten dem Rechnung tragen**, etwa in der Wahl der Baumartenzusammensetzung. Eine Herausforderung sind dabei die hohen Unsicherheiten.
- Die Förderung von Investitionen soll laut Programmentwurf auch dem Umwelt- und Klimaschutz zugutekommen (vgl. S.161). Zumindest sollte vermieden werden, dass geförderte Investitionen beträchtliche negative Klimaauswirkungen und Einschränkungen der zukünftigen Anpassungsfähigkeit mit sich bringen. Eine einzelbetriebliche Bewertung erscheint mit zu hohem bürokratischem Aufwand verbunden zu sein. Eine periodisch erstellte Negativliste könnte ein probates Mittel darstellen.
- **Aufgrund der hohen Komplexität der Querschnittsthemen könnte die Einrichtung eines begleitenden Beirates zum Thema Klimawandel** (wie auch zu den anderen Querschnittsthemen) **sinnvoll sein**. Er könnte eine Schnittstelle bilden und den Transfer von Forschungsfragen von der Praxis in die Wissenschaft und einen Transfer der wissenschaftlichen Ergebnisse in die Praxis erleichtern sowie die Durchführung von Monitoring und Evaluierungen unterstützen.

Fehlerkorrekturen

- Eine Klarstellung der Zitate zur nationalen THG-Bilanzierung erscheint erforderlich. Es wird mit unterschiedlichen Quellen gearbeitet. Unklar ist, ob tatsächlich in jedem Fall der Treibstoffbedarf landwirtschaftlicher Maschinen zum Sektor gezählt wird (vgl. z.B. Abb.4).
- Folgendes Zitat auf S.343 sollte überprüft werden: „Durch den Wegfall der CH₄- bzw. N₂O-Lagerungsemissionen bei der Weidehaltung...“.

6.4 Bewertung des Programms bezüglich Innovation

Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

gem. Artikel 55 Abs. (3) lit. m) Verordnung (eu) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

6.4.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

(1) Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [...]

v) sie ein geeignetes Konzept für Innovation im Hinblick auf die Verwirklichung der Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums, gegebenenfalls einschließlich der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit", für Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse der Natura-2000-Gebiete, sowie für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen enthält.

6.4.2 Leitfragen

Ist Innovation als Querschnittsthema der EU 2020 Strategie ausreichend in der vorliegenden SWOT verankert?

Wie ist das Konzept für Innovation zu bewerten?

Wie wurde im Rahmen der einzelnen Prioritäten für die ländliche Entwicklung in Österreich das übergeordnete horizontale EU Prinzip „Stärkung der Innovation“ berücksichtigt?

Grundlage: ÖIR

6.4.3 Gesamtprogramm

Autorin: PFUSTERSCHMID

6.4.3.1 Bewertung

In der vorliegenden SWOT wird Innovation vor allem unter Priorität 1 behandelt. In den Prioritäten 2-6 wird nicht weiter auf das Querschnittsthema eingegangen. Die Integration des Querschnittsthemas in die Interventionslogik ist bei den einzelnen Schwerpunktbereichen sehr unterschiedlich. Bei vielen Bedarfen wird häufig ein Bezug zur Innovation hergestellt, dieser aber nicht näher ausgeführt und es gibt wenig konkrete Zielsetzungen diesbezüglich.

Die Zielsetzungen sind im Programm verstreut und allgemein gehalten.

Die wichtigsten innovationsfördernden Maßnahmen sind Artikel 14 und 15 Bildung und Beratung sowie Artikel 35 Zusammenarbeit. Im Kapitel 5.3.1 Strategie zur Umsetzung der Querschnittsthemen Innovation wird angeführt, dass die Festlegung entsprechender Auswahlkriterien die Strategie eines auf die Schwerpunktbereiche der Prioritäten angepasstes Innovationsverständnisses ermöglichen soll.

Unter Bedarf 4.2.11 Risikomanagement wird kein Bezug zur Innovation hergestellt. Bildung und Beratung in Bezug auf den Umgang mit Risiko spielt aber eine bedeutende Rolle in Bezug auf Innovation.

6.4.3.2 Empfehlungen

Für Steuerung und Unterstützung der Innovationsprozesse und –systeme im ländlichen Raum werden eine konkretere Festlegung der Innovationsverständnisse innerhalb der Schwerpunktbereiche und deren Bedarfe wichtig sein. Bildung, Beratung und Wissenstransfer werden in Bezug auf Innovation als wichtige Instrumente angeführt, hier bedarf es zur Steuerung konkreter Auswahlkriterien. Für Monitoring und Evaluierung sowie Darstellung der Wirkungen des Programms in Bezug auf Innovation sollten rechtzeitig begleitende Studien durchgeführt werden. Diese Studien können dazu beitragen, dass dieses, in dieser Programmperiode „neue“ Querschnittsthema im Programm besser verankert sowie dokumentiert wird, und weitere Bedarfe in Bezug auf Innovation aufgezeigt werden können.

Anhang

A.1 Bewertung der Stärken-Schwächen-Matrix im Hinblick auf textliche Erläuterung für die Priorität 2

Autoren: KAPFER, MOSER

Schwerpunktbereich 2a

Stärken

- Stabilisierende Wirkung von hohem Anteil an Familienbetrieben, Diversifizierung und Erwerbskombination, Bauernwald, Kenntnis und Anwendung traditioneller Bewirtschaftungsmethoden
 - Im Textteil findet sich kein Hinweis auf die traditionellen Bewirtschaftungsmethoden, ferner bleibt unklar, warum bzw. in welcher Weise traditionelle Bewirtschaftungsmethoden eine Stärke darstellen
- Gunstlagen: grundsätzlich im europäischen Vergleich gute Standortbedingungen, tendenziell steigende Preise für Agrarrohstoffe, gutes Image von österreichischen Agrarprodukten
 - Hinweis zu gutem Image österreichischer Agrarprodukte im Text ist wenn dann nur indirekt aus der Exportquote abzuleiten, allerdings kann es sich dabei auch um den (niedrigpreisigen) Export von homogenen Agrargütern wie z.B. Magermilchpulver (Hier fehlt Angabe zu SVG in Tab 7), Schmelzkäse.
 - Hinweis auf tendenziell steigende Agrarrohstoffpreise im Text fehlt, ist u.U. auch nicht notwendig, weil dieser Tastbestand als allgemeingültig vorausgesetzt werden kann, allerdings im Sinne einer Ableitung der SWOT Matrix aus dem Text, ein formaler Mangel
 - Auch marginale Lagen/marginale Gebiete profitieren (vielleicht sogar überproportional) vom guten Image – (z.B. Almkäse)

Schwächen

- Signifikante Rückstände im höheren fachlichen Ausbildungsniveau im Bereich Land- und Forstwirtschaft im europäischen Vergleich
Daten hierzu werden im Text nicht zur Verfügung gestellt; allerdings wird (zwar nicht direkt widersprüchlich, aber zumindest „verwirrend“ auf den hohen Anteil an BetriebsleiterInnen mit landwirtschaftlicher Grundausbildung hingewiesen.
- Hohe Kosten für Rohstoffe, Energie und Arbeit
Hierzu findet sich keinerlei Hinweis im Text, zudem kann diese Aussage nicht so pauschal getroffen werden, zumindest im Vgl. zu Nord- und Westeuropa kann nicht notwendigerweise von einer Schwäche Österreichs gesprochen werden (vgl. Abb. 1 bis 3)
- Mechanisierungsgrad vielfach über dem Bedarf
Keinerlei Hinweis dazu im Text, wiewohl von essentieller Bedeutung (sollte ergänzt werden)

- Hohe Pachtpreise in bestimmten Regionen, geringe Mobilität/Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen
- Kleine Betriebsstruktur sowohl in Primärerzeugung als auch in Verarbeitung und Vermarktung
 - Widerspruch zu Aussage auf S. 10: Hier wird von „im europäischen Vergleich im mittleren Feld“ gesprochen.
 - Hinweis auf Größe der Betriebe im Bereich Verarbeitung/Vermarktung fehlt völlig im Text (S. 13 ff)
- Fehlende Aufzeichnungen als betriebswirtschaftliche Grundlage
 - Hinweis im Text dazu fehlt, wäre aber einfach. Z.B. Anteil der BF-pflichtigen Betriebe/Anteil der AK-Betriebe,
- Bruttoanlageinvestitionen vergleichsweise hoch, hohe Abschreibungen auf eingesetztes Kapital
 - „Abschreibung auf Kapital“ ist fachlich falsch (Abschreibungen/Absetzung für Abnutzung ist Bestandteil der GuV/Kapital ist Bestandteil der Bilanz. In Der Bilanz ergibt sie sich hier als Differenzbetrag des (Buch-)Wertes von (nicht veräußerten/zugekauften etc.) von Anlagevermögen (i.d.R. Bodenverbesserungen, Gebäude, bauliche Anlagen, Maschinen, Geräte aber auch z.B. Dienste und Rechte wie z.B. Milchkontingent)
 - Versteht man Abschreibung auf Kapital als Relation der Abschreibungen zur Gesamtkapitalausstattung so zeigt sich, zumindest auf Basis der Zahlen 2009 bei FADN-Betrieben, nicht vgl. Abb. 4, in Relation zu anderen Kennzahlen ist keine eindeutige Aussage möglich, vgl. Abb. 5)
- Landwirtschaftliche Bruttowertschöpfung je Arbeitskraft deutlich unter EU-Durchschnitt, besonders Betriebe in benachteiligten Gebieten (insbesondere in Berggebieten) fallen in Rentabilität überproportional zurück
 - Kann auf europäischer Ebene (auf Basis der Daten 2010) nicht bestätigt werden (vgl. Abb. 6)
- Hoher Anteil von Flächen mit für die Bewirtschaftung nachteiliger Topographie in Land- und Forstwirtschaft, hohe Investitionskosten, erschwerte Strukturveränderung und Bewirtschaftung
 - *„Hoher Anteil von Flächen mit für die Bewirtschaftung nachteiliger Topographie“* sowie erschwerte Bewirtschaftung kann aus S. 10, Abs. 3 abgeleitet werden. Hohe Investitionskosten können nicht direkt aus Text abgeleitet werden, tendenziell widerspricht die Aussage, dass „Berggebiete[n] [...] durch Bewirtschaftungssysteme mit geringem Input und niedrigem Output gekennzeichnet [sind]“, „hohe[n] Investitionskosten“/allerdings wird auf S. 11 von höherem Aufwand in Berggebieten gesprochen
⇒ Konsistenz innerhalb des Textes herstellen
- Kaum Produktionsalternativen für BergbäuerInnen – Abhängigkeit von der Tierhaltung
 - Könnte im Text auf S. 10 erläutert werden
- In peripheren Regionen große Entfernungen zu Zentren, hohe Kosten zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur
 - Kann (zumindest indirekt) aus S. 6 bis 9 abgeleitet werden
- Aufrechterhaltung der Wirtschaftsleistung und Besiedlungsstruktur in peripheren Gebieten, Erhaltung der Kulturlandschaft und Multifunktionalität der Landwirtschaft nur durch Einsatz öffentlicher Gelder zu gewährleisten
 - Kann (zumindest indirekt) aus S. 6 bis 9 abgeleitet werden
 - „nur durch Einsatz öffentlicher Gelder zu gewährleisten“ als Schwäche formulieren, also „kann ohne den Einsatz öffentlicher Gelder nicht gesichert werden“
- Geringere Diversifizierung und schmale Sortimentspalette im Forstbereich

Chancen

- Weltweit steigender Nahrungsmittel- und Rohstoffbedarf wird Nachfrage und damit Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse erhöhen
 - Nicht im Text, kann aber als bekannt vorausgesetzt werden
 - „nur durch Einsatz öffentlicher Gelder zu gewährleisten“ als Schwäche formulieren, also „kann ohne den Einsatz öffentlicher Gelder nicht gesichert werden“
- Unterstützung des Strukturwandels zur Erhöhung der Wirtschaftsleistung, um den technischen Fortschritt effizient nutzen zu können, insbesondere zur Verringerung der Arbeitskosten.
 - Aus dem Strukturwandel *selbst* ergibt sich die Chance, dass sich die Wirtschaftsleistung erhöht/der T.F. effizient genutzt werden kann. Damit stellt der Strukturwandel selbst die Chance dar, die Unterstützung des Strukturwandels wäre folglich ein Bedarf.
 - Wäre schön, wenn sich eine Textstelle, die die positive Wirkung des Strukturwandels stützt, z.B. Entwicklung des EK aus LuF in Abhängigkeit von Betriebsgröße etc.
- Diversifizierungsstrategien eröffnen zusätzliche Wertschöpfungs- und Einkommenspotentiale und sichern insbesondere auch Nebenerwerbsbetrieben Fortbestand
 - Vgl. S. 16/Achtung Diversifizierung im Nebenerwerb kann aber auch zu (untragbar) hohen Arbeitsbelastungen führen, Diversifizierung innerhalb der Landwirtschaft ist wohl eher eine Option im Haupterwerb
- Starker Rückhalt für „bäuerliche“ Landwirtschaft in der Bevölkerung; positives Image der Bergbauern und der Biobauern; Präsenz der Menschen im Berggebiet zur Vorbeugung und Beseitigung von Schäden erforderlich
 - Sicherlich richtig, Beleg im Text bzw. Textstelle aus der diese Aussage abgeleitet werden kann fehlt
- Trend Richtung regional, sozial- und umweltverträglich erzeugter Produkte
 - Sicherlich richtig, Beleg im Text bzw. Textstelle aus der diese Aussage abgeleitet werden kann fehlt, wäre im Kapitel „Lebensmittelwirtschaft – Vermarktung und Verarbeitung“ zu integrieren (s. 13ff)
- Ausbau und verstärkte Nutzung überbetrieblicher Mechanisierung
 - Ist es nicht vielmehr so, dass sich aus dem Ausbau der überbetrieblichen Mechanisierung die Chance der Fixkostenbelastung und damit eine Absenkung der Stückkosten ergibt
- Nutzung von Entwicklungspotentialen auf den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben durch Modernisierung der Produktion, durch Verbesserung der Effizienz, durch Erhöhung des Produktionsumfanges und Aufnahme neuer Produktionszweige
 - Findet sich im Text insbes. auf den Seiten 10 bis 12, wobei hier eher die jetzige Situation beschrieben wird, wie diese Potenziale mit den genannten Maßnahmen zusammenhängen bzw. welche (positive Wirkung) die Nutzung von Entwicklungspotentialen auf die Wettbewerbsfähigkeit hat ⇒ i. d. R. niedrigere Stückkosten (Modernisierung, Effizienzsteigerung, Erhöhung der Produktion), Aufnahme neuer Produktionszweige (landwirtschaftliche Diversifizierung). Und dann stellt sich die Frage, ob Effizienzsteigerung und Produktionserhöhung (bei gleichbleibendem Faktoreinsatz) nicht das Gleiche sind und unter „Modernisierung“ zusammenzufassen sind.

- Zusammenschlüsse, Kooperationen und Vermarktungsgemeinschaften in Urproduktion und entlang der Wertschöpfungskette
 - Im Text wird von „rudimentär ausgeprägt[en]“ „vertikal organisierte[r] Zusammenarbeit“ gesprochen. Die Chancen ergeben sich folglich v.a. aus den Genossenschaften und Erzeugerorganisationen (?); zielen auch die Maßnahmen/Submaßnahmen/Vorhabensarten auf Genossenschaften und Erzeugerorganisationen? ⇒ wen ja in sich schlüssig/kohärent, sonst schwierige Argumentationslinie
- Biologische Landwirtschaft, Qualitätsprodukte, regionale Produkte, Direktvermarktung, Diversifizierung
 - Direktvermarktung ist im Kapitel „Lebensmittelwirtschaft“ nicht erwähnt
 - Diversifizierung wurde bereits oben erwähnt, passt nicht ganz/nur teilweise in diesen Zusammenhang (Produktion und Vermarktung von hochpreisigen Agrarprodukten)

Risiken

- Volatilität und risikoreicherer Marktumfeld
 - Wg. Agrarstruktur in AT (Familienarbeitsverfassung, tendenziell gute Ausstattung mit Eigenflächen) ein eher weniger bedeutendes Risiko in Österreich (Hier sind z.B. Ostdeutschland, Tschechien, Ungarn, Teile Polens aber auch Spanien – Obst- und Gemüseproduktion) wg. Lohnarbeitsverfassung und hoher Fremdkapitalquote deutlich ggü. Österreich „betroffen“. Zudem stellt sich die Frage, insbes. vor dem Hintergrund, dass keine „Risikomaßnahmen“ programmiert werden, ob dieser Punkt ganz am Anfang (an sehr prominenter Stelle) bei den Risiken stehen sollte (u.U. sollte man diesen Punkt im Hinblick auf die Bedarf- und Maßnahmenableitung sogar ganz weglassen)
- Steigendes Schadenspotenzial durch Naturgefahren
 - Wie oben, in abgeschwächter Form
- Sozio-ökonomische Entwicklung kann Stabilität der Familienbetriebe negativ beeinflussen
 - Wichtiger/entscheidender Punkt ⇒ sollte mit Daten zum Strukturwandel im Text belegt werden
- Steigende Konkurrenz im Bereich der Flächennutzung (Siedlungsdruck, Infrastruktur)
 - Beleg mit Änderung der Flächennutzung in AT, Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Flächenkonkurrenz innerhalb der Landwirtschaft (in Teilen/Gunstgebieten Österreichs), siehe hierzu auch Pachtpreisentwicklung (vgl. Anhang)
- Ausdünnung der Infrastruktur erschwert Aufrechterhaltung der Besiedelung und Bewirtschaftung
 - Beleg mit demographischen Daten (vgl. Anhang)
- Aufholen bei der Qualität in der Ernährungswirtschaft in Nachbarstaaten
- Nachteile für die Produktion in Österreich durch niedrigere Standards in anderen Staaten
 - Die beiden Punkte können unter „Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich“
 - Belege dafür sind im Text nicht zu finden
 - Das Risiko besteht wohl in **möglicherweise schlechteren Absatzmöglichkeiten** (niedrigere Preise und/oder geringere Mengen) **österreichischer Agrar-(qualitäts-)Produkten** weil der Qualitätsabstand sinkt aber gleichzeitig weiterhin bestehendem Abstand der „Produktionsstandards“

- Nutzung von Skaleneffekten wegen Kleinstrukturiertheit nur beschränkt möglich
 - Ist die „Unmöglichkeit“ der Nutzung von Skaleneffekten nicht eher eine Schwäche?
- eingeschränktes Wachstumspotenzial wegen geringer Flächenverfügbarkeit in Gunstlagen
 - s.o./Wiederholung

Schwerpunktbereich 2b

Stärken

- Verhältnismäßig günstige Altersstruktur der BetriebsführerInnen
- Gut ausgebildete JungübernehmerInnen durch die Verknüpfung der Prämien-gewährung mit Qualifikationsanforderungen
 - Wenn betont werden soll, dass derzeit schon die Ausbildung der Hofübernehmer wegen der Anforderungen gut ist, dann ist es hier richtig, wobei sich die Frage stellt, ob es notwendig ist die Verknüpfung zur Prämien-gewährung in einer zusammenfassenden Matrix zu erwähnen. Wenn allerdings auf die zukünftige (mit neuer Maßnahme 19) abgestellt wird, dann wäre das eher in den Bereich Chancen einzuordnen
- Sozialrechtliche Absicherung der abgebenden Generation
 - Die Stärke ist eine vergleichsweise frühe Hofübergabe (spätestens mit 65, oft schon früher) weil die ältere Generation sozialrechtlich abgesichert ist
 - Wichtig, sollte im Text erwähnt werden.

Schwächen

- Signifikante Rückstände im höheren fachlichen Ausbildungsniveau im Bereich Land- und Forstwirtschaft im europäischen Vergleich
 - Wichtig, sollte im Text erwähnt werden; u.U. nicht direkt im Text aber zumindest Verweis auf Eurostat(?) –Statistik
 - ein Vergleich auf europäischer Ebene ist eigentlich nicht notwendig
 - Es würde m. E. reichen, wenn im Text steht 48% haben mindestens eine landwirtschaftliche Grundausbildung, allerdings nur XX% haben ein darüberhinausgehendes Ausbildungsniveau (Meister/Studium etc.)eine der Landwirte
- Relativ späte Übergabe (eigentlich müsste eine Generation übersprungen werden)
 - Eigentlich ist doch nicht die Übergabe (zu) spät, das Problem ist doch das (hohe) Alter der Übernehmer zum Zeitpunkt der Übergabe ⇒ Text in der Klammer/Datenherkunft?
- Kleinstrukturierte Betriebe mit hohem Diversifizierungsgrad wenig attraktiv für die Übernahme (Arbeitszeiten, Lebensqualität)
 - „kleinstrukturiert“ durch „klein“ ersetzen
 - Mit Zahlen belegen zumindest Quellenangabe (Auswertung INVEKOS, Statistik Austria, Eurostat)
- Regionen mit mangelnder Daseinsvorsorge und sozialer Infrastruktur sind für höher qualifizierte QuereinsteigerInnen und ÜbernehmerInnen wenig attraktiv
 - Könnte z.B. aus Bevölkerungsentwicklung abgeleitet werden (vgl. Anhang zu 1.1)

Chancen

- Nutzen des Generationswechsels zur Stärkung der unternehmerischen Kompetenz der BetriebsleiterInnen (Qualifikationsschub)
 - Vgl. 1.2.1
- Strukturveränderungen durch Betriebsübernahmen
- Weiterbewirtschaftung der Betriebe durch außerfamiliäre Betriebsübernahme (EinsteigerInnen)
 - Ist tatsächlich zu erwarten, dass (mit Hilfe des Programms zur ländlichen Entwicklung 2020) außerfamiliäre Betriebsübernahmen soweit zunehmen können, dass sie tatsächlich einen nennenswerten Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft leisten kann?
 - *(Meines Erachtens besteht aufgrund hoher Immobilienpreise und überwiegend traditionellem Verhalten in der Landwirtschaft in Österreich für Interessierte aus Nicht-Landwirtschaftsfamilien kaum eine Chance in die Landwirtschaft einzusteigen und es ist auch nicht zu erwarten, dass das in Zukunft leichter sein wird – aber vielleicht täusche ich mich hier.*
 - Wenn dann aber ausgehend von dieser Chance ein Bedarf abgeleitet wird, müsste innerhalb der Interventionslogik aufbauend auf eine Strategie eine Maßnahme formuliert werden, die dazu beiträgt, diesen Bedarf zu erfüllen (Vorhabensart 8.2.53.1). Es müsste aber dann (anhand geeigneter Indikatoren) auch ein messbare Zielgröße im Hinblick auf eine gestiegene Anzahl an außerfamiliäre Betriebsübernahmen) festgelegt werden.
- Regionale und lokale Entwicklung, die Daseinsvorsorge, soziale Infrastruktur und Kinderbetreuung berücksichtigt, begünstigt Zuzug und Hofübernahmen durch junge, höher qualifizierte Menschen
 - Passt das nicht eher zu Schwerpunktbereich 6?

Risiken

- Attraktivität anderer Erwerbstätigkeit und Orte (Abwanderung, insbesondere von Frauen)
 - Das Risiko besteht in der Abwanderung (von Frauen) aus der Landwirtschaft dem ländlichem Raum, aus der Attraktivität der Alternativen
- Bevölkerungsabwanderung führt zu Problemen bei Hofnachfolge und Familienarbeitskräften insbesondere in Berggebieten und benachteiligten Gebieten
 - Das Risiko besteht aus der nicht gesicherten Hofnachfolge infolge der Bevölkerungsabwanderung
- Strukturkonservierendes Umfeld, mangelnde Flächenverfügbarkeit schränkt Wachstumsmöglichkeiten ein
 - Das Risiko in diesem Zusammenhang ist doch die mögliche Nicht-Übernahme von Landwirtschaftlichen Betrieben die sich aus den beschränkten Wachstumsmöglichkeiten ergibt

Zusammenfassende/ergänzende Erläuterungen

Textteil (4.1.1. Allgemeine Beschreibung)

Meines Erachtens lässt sich die Stärken-Schwächen Matrix (4.1.2 bis 4.1.5) nicht in jedem Fall aus der allgemeinen Beschreibung ableiten/begründen. Allerdings ist zu beachten, dass der Umfang des Textteils beschränkt ist. Deshalb ist es aus meiner Sicht erforderlich schnell und zielgerichtet auf die Stärken und Schwächen des ländlichen Raums in Österreich und der sich daraus ergebenden Chancen und Risiken zu kommen. Daraus folgt, dass für die Entwicklung bzw. Ableitung der Matrix nicht notwendige Informationen weggelassen werden.

- So wird z.B. im Text die Situation in Österreich oft im europäischen Kontext dargestellt (z.B. Tabelle 3/Teile Abschnittes Arbeitsmarkt und Beschäftigungsstruktur/Agrarstruktur, Produktivität und Einkommen...). In der Stärken Schwächen-Matrix zu SP2 wird allerdings nur unter 4.1.3 – SP2a unter den Punkten 1. und 8., unter 4.1.3 – SP2b unter dem Punkt 1. 4.1.5 unter den Punkten 6. und 7. auf das europäische bzw. nachbarschaftliche Umfeld eingegangen.
- Größere Teile bzw. Textabschnitte haben vorwiegend allgemeinen, informativen Charakter, die darin enthaltenen Informationen lassen aber keinen direkten Zusammenhang zu in der Matrix beschriebenen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken zu. So sind z.B. Große Teile der Abschnitte „Bevölkerung“, „Bedeutung des ländlichen Raums“, „Wirtschaftsleitung und Entwicklung“, „Innovation“, „Tourismus“ sowie „Arbeitsmarkt und Beschäftigungsstruktur“ nicht relevant im Hinblick auf die Ableitung der SWOT-Matrix.
- Einzelne Textteile sind zwar thematisch eindeutig mit der SWOT-Matrix im Einklang stützen aber die Inhalte der SWOT-Matrix nicht oder widersprechen (zumindest implizit) sogar. So wird in der Matrix (SP2) ein besonderes Augenmerk unter 4.1.4, Punkt 5. auf regionale, sozial- und Umweltfreundliche Produkte gelegt. In der Matrix wird weiters in 4.1.4 Punkte 5. und 6. auf Qualität und Produktionsstandards hingewiesen. Im Kapitel 4.1.1 in den Abschnitten Lebensmittelwirtschaft –Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Lebensmittelqualität ist dieser Bereich aber eher untergeordnet, hingegen wird (auch optisch) durch die große Tabelle der SVG im Lebensmittelbereich thematisiert, obwohl in der Matrix darauf aufbauend keine Stärke, Schwäche, Chance oder Risiko abgeleitet oder formuliert wird. (Widersprüche zwischen Text und Matrix sind in den Abschnitten 1.2 und 1.3 angesprochen)
- Um zu lange Ausführungen im Textteil zu vermeiden, kann auf Tabellen und lange mit Zahlen belegte Beschreibungen verzichtet werden (z.B. Abschnitt Agrarstrukturen, Produktivität und Einkommen) sondern lediglich auf die entsprechende(n) Tabelle(n) und das bzw. die entsprechenden Felder in der „Eurostat-database“ verweisen.
- Textteile, die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken ansprechen (und sich auch in der Matrix wiederfinden), für die aber keine Maßnahmen/Vorhabensarten programmiert werden oder die nicht vorrangig durch Maßnahmen angesprochen werden, sollten deutlich gekürzt werden (z.B. Abschnitt Risikomanagement).

SWOT-Matrix (4.1.2 bis 4.1.5)

Meines Erachtens bringt eine „Ausdünnung“ der Matrix deutliche Vorteile. Sie sollte eindeutig auf die Bedarfe und die Maßnahmen/Vorhabensarten hinführen. Es sind also gezielt die

Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken zu benennen, die mit dem Programm angesprochen werden sollen. Solche Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken die nicht (mehr) oder nur noch untergeordnet bei der Maßnahmenformulierung berücksichtigt werden, sollten auch in der Matrix an weniger prominenter Stelle zu finden sein.

Bewertung der Bedarfsidentifikation (4.2) insbesondere im Hinblick auf die Kohärenz zur Stärken Schwächen-Matrix

Allgemeine Anmerkungen zur Bedarfsidentifikation

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Identifikation der Bedarfe – im Textteil „Beschreibung der Bedarfe“ – nicht nur die Bedarfe beschrieben werden (in der Regel beginnt die Beschreibung der Bedarfe mit „Ziel ist es...“ sondern der Bedarf/die Bedarfe im Wesentlichen aus der aktuellen Situation in Österreich heraus begründet werden. Meines Erachtens ist das aber nicht notwendig, tatsächlich sollten sich die Bedarfe aus der SWOT (und den Kontextindikatoren) ableiten und begründen lassen. Eine neuerliche Analyse mit abschließender Feststellung der Bedarfe ist nicht notwendig. Es genügt ein Hinweis auf die entsprechenden Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken in der SWOT-Matrix (4.1.2 bis 4.1.5) mit den dazu passenden Kontextindikatoren.

Auf der anderen Seite ist der jeweils angesprochene Bedarf nicht immer exakt definiert. Unter Umständen ist auch eine weitere Ausdifferenzierung des Bedarfes (in Teilbereiche) erforderlich. (jeweils bei den einzelnen Bedarfen angemerkt). Zudem sollte bei der Beschreibung der Bedarfe dargelegt werden, welche Indikatoren bei einer Erfolgskontrolle im Hinblick auf die einzelnen Bedarfe, die im Programm zur Ländlichen Entwicklung 2020 festgelegt wurden, geeignet sind.

Fazit: Auf eine Ableitung des Bedarfes kann innerhalb der Beschreibung des Bedarfes (weitgehend) verzichtet werden. Die Bedarfe selbst sind allerdings eindeutig zu definieren. Im Hinblick auf Überprüfung der Wirkungen des Programmes auf die Bedarfe sind Messgrößen zu benennen.

Bewertung der Bedarfe, die an die Priorität 2 adressiert sind

a) „4.2.1 Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe

- Meines Erachtens genügt bei der Bedarfsidentifikation ein kurzer Hinweis auf SWOT und Kontextindikatoren, eine (neuerliche) Darstellung und Analyse der Gründe für die [nach Meinung der Programmverantwortlichen] (zu) niedrige Produktivität der Landwirtschaft in Österreich ist bei der Bedarfsidentifikation nicht mehr notwendig.
- Der Bedarf „Erhöhung der Produktivität landwirtschaftlicher Betriebe“ kann aus betriebswirtschaftlicher Sicht unter anderem folgendermaßen interpretiert werden:
 - Betriebsgrößenwachstum: Flächenwachstum, Bestandsvergrößerungen (=entspricht nach der Definition der Intensität auch einer Intensivierung)
 - Intensivierung der Produktion (Hier muss man aufpassen, Intensivierung ist im allg. mit Bezug auf die Landwirtschaft negativ besetzt: Tatsächlich bedeutet Intensität: „Man versteht also unter dem Grad der Intensität oder Betriebsintensität, mit dem ein

Landgut bewirtschaftet wird, die Menge von Arbeit und Kapital, die pro Flächeneinheit Landes aufgewendet wird“ (Brinkmann, T. (1922): Die Ökonomie des landwirtschaftlichen Betriebes, Tübingen. 1922

- Steigerung der Effizienz in der landwirtschaftlichen Produktion (Erhöhung des Outputs bei konstantem Input bzw. Verringerung des Inputs bei konstantem Output)
- Spezialisierung zur Senkung der Stückkosten bei gleichzeitiger Ausweitung der Produktionsmenge/Nutzung von Skaleneffekten (u.U. Aufgabe von weniger wirtschaftlichen Betriebszweigen)
- Auslagerung von Arbeiten um betriebliches Wachstum zu ermöglichen (Bsp. Auslagerung der Außenwirtschaft und Vergrößerung der Milchviehherde)

Ausgehend von unseren bisherigen Besprechungen (und gerade im Hinblick auf die Maßnahmen/Vorhabensarten zu Artikel 17 und 19 werden bei der Produktivitätssteigerung vor allem *Intensivierung* (bis zur „Grenze der Nachhaltigkeit“), *Effizienzsteigerung* und *Auslagerung von Arbeiten* als Bedarf gesehen. Hierauf sollte man sich beim Bedarf 4.2.1 konzentrieren. Größenwachstum (z.B. durch Grundankauf oder durch eine Betriebsaufgabereute entsprechend des (bundesdeutschen) Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) von 1989 sind ja nicht geplant.

b) „4.2.2 Stärkung der Lebensfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit erheblichen strukturellen Schwierigkeiten“

- Meines Erachtens genügt bei der Bedarfsidentifikation ein kurzer Hinweis auf SWOT und Kontextindikatoren, eine (neuerliche) Darstellung und Analyse der strukturellen Nachteile und der (für eine wirtschaftliche Landbewirtschaftung zu) schlechten natürlichen Standortbedingungen aus.
- Der Bedarf ist in dem Satz „Ziel ist es daher, die Einkommen und damit die Lebensfähigkeit jener land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sicherzustellen, die aus der normalen landwirtschaftlichen Produktion allein nicht lebensfähig wären.“ Bereits klar beschrieben
- Soweit Maßnahmen nach Artikel 17 und 19 mit diesem Bedarf angesprochen werden, könnte man noch auf folgende Sachverhalte/Zielsetzungen hinweisen:
 - Modernisierungen insbes. zur Erleichterung von körperlich anstrengender Arbeit
 - Modernisierung zur Verringerung von unangemessen langen Arbeitszeiten (insbes vor dem Hintergrund „kleiner werdender Familien“
 - Verbesserung der Wirtschaftlichkeit innerhalb der Landwirtschaft (obwohl selbst dann diese Betriebe aus der landwirtschaftlichen Produktion allein nicht lebensfähig sein werden)
 - Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch Diversifizierung (landwirtschaftsnah) z.B. Direktvermarktung, UaB,

c) „4.2.3 Stärkung der Kompetenz der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen in Hinblick auf Betriebswirtschaft und Unternehmensführung“

- In diesem Bereich ist in erster Linie Priorität 1 angesprochen. Entsprechend kurz sollte auf den Zusammenhang zu den Schwerpunktbereichen 2a und 2b (im Hinblick auf Maßnahmen nach Artikel 17 und 19) eingegangen werden.

- Es sollte nicht auf die vergangene Periode („Berichten seitens...“) eingegangen werden (Bestandteil der SWOT) sondern klar auf den Bedarf („Ziel ist es daher...“) Bezug genommen werden.
 - Dabei sollte man vielleicht darstellen, dass insbesondere bei einer Niederlassung das „unternehmerische Denken“ der Landwirte – gerade auch im Hinblick auf die langfristige Entscheidung ein Unternehmen zu führen – zu fordern ist. ⇒ daraus kann man dann die Notwendigkeit/Vorteilhaftigkeit des Zuschlages für Aufzeichnungen ableiten
- d) „4.2.4 Verbesserung der strategischen Ausrichtung von Betriebsorganisation und Betriebsstrukturen“
- Dieser Punkt ist nur unklar von 4.2.3 abgegrenzt
 - Man könnte in Bezug auf Schwerpunktbereich 2a/Maßnahmen nach Artikel 17 auf den Bedarf/das Ziel hinweisen, dass strategische Überlegungen (wie z.B. „wo will ich mit meinem Betrieb in 10 Jahren stehen?“) für eine erfolgreiche Betriebsentwicklung notwendig sind ⇒ daraus kann man dann die Notwendigkeit/Vorteilhaftigkeit des Auswahlverfahrens ableiten
 - Ähnliches gilt für den Schwerpunktbereich 2b/Maßnahmen nach Artikel 19 ⇒ daraus kann man dann die Notwendigkeit/Vorteilhaftigkeit des Betriebskonzeptes ableiten.
- e) „4.2.5 Unterstützung bei der Übernahme der Leitung landwirtschaftlicher Betriebe“
- Ausgehend von der SWOT (Stärke: Junge Betriebsleiter und gute Grundausbildung der Übernehmer/Risiko: Ist Hofübernahme wg. wg. neuen „Lebensentwürfen“ weiter gesichert; mögl. Generationenkonflikt/Chance: außerfamiliäre Hofübernahme (?)) (⇒ alles bereits im Text) ⇒ Weiterhin Unterstützung bei Hofübernahme notwendig wobei die Bedarfe (und drauf sollte der Fokus gerichtet werden folgende sind:
 - Frühe Hofübernahme
 - gut ausgebildete Übernehmer
 - für Übernehmer „attraktive Betriebe“ bzw.
 - Übernehmern es zu ermöglichen, ohne unabsehbare Risiken bzw. ohne untragbar hohen finanziellem Aufwand (und ohne ausreichende Mittel) „Investitionsrückstau“ abzubauen
- f) „4.2.6 Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“
- Ausgehend von der SWOT (Stärke: Hohe Qualität und guter Ruf von Lebensmitteln aus Österreich bei gleichzeitig „verbesserungsfähigen“ Struktur
 - Potenziale der Österreichischen Land- und Ernährungswirtschaft durch vertikale Kooperation besser nutzen
 - Fokus auf (hochpreisige) Qualitätsprodukte mit überdurchschnittlicher Wertschöpfung (⇒ klare Abgrenzung zur Produktion von „Standardgütern“ z.B. Magermilchpulver) ⇒ Wirtschaftlichkeitsverbesserung durch Hochpreisstrategie statt durch Kostenführerschaft

- g) „4.2.8 Ausgleich höherer Produktionskosten für Tierwohlmaßnahmen“
- Ausgehend von der SWOT (Stärke: „Tierschutzbewußtsein“ bei den KonsumentInnen, Schwäche: Höhere Kosten in der Produktion infolge höherer Tierschutzaufgaben ergeben sich folgende Bedarfe:
 - Höhere Anforderungen an Tierhaltungs-/Stallsysteme (zumindest) teilweise ausgleichen (⇒Maßnahme Art. 17)
 - Hofübernehmern aktuelle Tierschutzstandards einzuhalten (insbes. bei evtl. auslaufenden Übergangsregeln) (⇒Maßnahme Art.19)
 - Erhöhen der Akzeptanz für höhere Preise für Lebensmittel aus tierfreundlichen Haltungssystemen (Maßnahme ?) zu erhöhen
 - Kosten in besondere Tierhaltungssystem ausgleichen (Maßnahme Art. 28)
- h) „4.2.13 Absicherung der Land- und Forstwirtschaft benachteiligter Gebiete durch den Ausgleich von Standortnachteilen“
- Hier ist Schwerpunkt 2a eher von nachrangiger Bedeutung. Soweit SP 2a angesprochen wird, analog zu 4.2.2 zu argumentieren.
- i) „4.2.19 Vermeidung bzw. Verringerung von N-Einträgen in Grund- und Oberflächengewässer“
- Hier ist Schwerpunkt 2a eher von nachrangiger Bedeutung.
 - Zielsetzung ist die Reduktion von N-Einträgen in Gewässer, das sind dann explizit folgende Bedarfe:
 - Niedrigere N-Düngung (⇒Maßnahme Art. 28)
 - Zwischenfruchtanbau
 - Zeitgerechte Ausbringung org. Düngemittel (⇒ führ dann zur Maßnahmen nach Art. 17: Schaffung zusätzlicher Lagerkapazitäten)
 - Etc. (vgl. Text ab „Zielsetzung...“)
- j) „4.2.20 Vermeidung bzw. Verringerung von P-Einträgen in Grund- und Oberflächengewässer“ und „4.2.21 Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Grund- und Oberflächengewässer“
- Hier wird in der Beschreibung des Bedarfs kein Zusammenhang zu Schwerpunkt 2a hergestellt. ⇒ ist wahrscheinlich auch nicht notwendig, da in diesem Bereich keine investiven Maßnahmen geplant sind(?)
- k) „4.2.25 Effiziente Nutzung von Wasser für Bewässerung und Vorkehrungen für Trockenperioden“
- Zielsetzung ist die Verbesserung der, das sind dann explizit folgende Bedarfe:
 - Erhöhung der Effizienz/Modernisierung von bereits bestehenden Bewässerungen
 - Ersatz von einzelbetrieblichen, ineffizienten Bewässerungen durch moderne gemeinschaftlich betrieben Anlagen(?)
 - Errichtung neuer, effizienter Bewässerungen in extrem trockengefährdeten Gebieten
 - Dabei sind die Grenzen der (möglichen) Förderung von Bewässerungen klar zu benennen, z.B. Nachhaltigkeit, Umwelt- und Naturschutz, kein nachteiliger Eingriff in Wasser-

haushalt, Absinken von Grundwasserspiegel soll nicht zugelassen werden(?), Wasserverfügbarkeit für Haushalte und andere Wirtschaftssektoren soll durch Bewässerung von Agrarflächen nicht eingeschränkt werden.

- l) „4.2.26 Steigerung der Energieeffizienz in landwirtschaftlicher Produktion, Verarbeitung und Vermarktung“
- Die Zielsetzung ist hier nur sehr vage (ausschließlich mit Hinweis auf die Reduktionsziele
 - Grundsätzlich sind im Bereich Energie bei der Landwirtschaft/Investitionsförderung (Schwerpunktbereich 2a/Maßnahmen nach Artikel 17) folgende Bedarfe denkbar
 - Erhöhung der Energieeffizienz/Modernisierung in der landwirtschaftlichen Produktion (Einführung von energiesparenden Techniken)
 - Nutzung regenerativer Energien (z.B. Nutzung von Sonnenenergie bei der Heutrocknung in Verbindung mit Photovoltaik, Getreidetrocknung mit Hackschnitzeln)
- m) „4.2.27 Erweiterung der Produktion von nachwachsenden Rohstoffen unter Bedachtnahme auf Flächenkonkurrenz“
- Die Zielsetzung ist nicht eindeutig: „Ziel ist die Erhöhung des Anteils an nachwachsenden Rohstoffen“ wobei unklar bleibt, was genau gemeint ist: Erhöhung des Anteils von Grundstoffen in der Industrie, die aus nachwachsenden Rohstoffen stammen oder Erhöhung des Flächenanteils für nachwachsende Rohstoffe oder Erhöhung des genutzten Anteils der zur energetischen und stofflichen Verwertung geeigneten Koppelprodukten, die nicht der Erzeugung von Lebens- bzw. Futtermitteln geeignet sind (z.B. Isolierstoffe aus Stroh, Maisspindeln als Heizstoff etc.

Bewertung der „Beschreibung der Strategie“ (5)

Begründung der Bedarfe Wahl von Zielen, Prioritäten und Schwerpunktbereichen (5.1)

- Im Hinblick auf begrenzte Finanzmittel einerseits und andererseits wegen der (aufgrund naturräumlicher und strukturellen) Nachteile der Landwirtschaft in Österreich sollte man vielleicht (neben der Betonung von innovativen Methoden) noch deutlicher darauf hinweisen, dass sich die Investitionsförderung – nach Bedarf (1) -(im Vgl. zur Vorperiode) noch stärker an den (wirtschaftlichen) Erfolgsaussichten orientieren wird.
- Der Bedarf (2) ist klar adressiert, die Verknüpfung zum Bedarf (13) richtig und sachlogisch hergestellt, vielleicht könnte man noch **kurz** auf den/die Förderschwerpunkte (Diversifizierung und Arbeiterleichterung?) eingehen (max. 1 Satz).
- Der enge Zusammenhang zwischen Bedarf (3) und Bedarf (5) sollte noch deutlicher herausgestellt werden, eine Verknüpfung zu Priorität 1 könnte hergestellt werden. Auch im Hinblick auf die Sicherung einer flächendeckenden Landwirtschaft, z.B. Bedarf (13) kann eine Unterstützung bei der Übernahme förderlich sein.
- Die Aussagen zur Bedarf (4) „Verbesserung der strategischen Ausrichtungen“ sollten konkretisiert und/oder mit einem bzw. mehreren Beispielen erläutert werden

Strategische Ausrichtung der Prioritäten/Priorität 2/Schwerpunktbereich 2a (5.2.2.1)

- Insgesamt eindeutig nachvollziehbar und gut strukturiert.
- Der Abschnitt zu Verarbeitung und d Vermarktung bleibt vage und bietet wenig Substantielles

Strategische Ausrichtung der Prioritäten/Priorität 2/Schwerpunktbereich 2b (5.2.2.2)

- Argumentationslinie hier ist deutlich schwächer als bei 5.2.2.1
- Ausgehend von der Bedarfsanalyse (Frühe Hofübernahme, gut ausgebildete Übernehmer und für Übernehmer „attraktive Betriebe“ bzw. Übernehmern es zu ermöglichen, ohne unabsehbare Risiken bzw. ohne untragbar hohen finanziellem Aufwand (und ohne ausreichende Mittel) „Investitionsrückstau“ abzubauen) ergibt sich die Strategie der Förderung von
 - besonders jungen/nicht zu alten (und gut ausgebildeten) Übernehmer (⇒ Altersgrenze)
 - Übernehmern, die bereit sind sich beruflich weiterzubilden oder besonders qualifiziert sind
 - Übernehmern, von denen erwartet werden kann, dass sie „unternehmerisch denken“
- Dabei soll die Förderung den Übernehmern
 - Eine strategische (Neu-)Ausrichtung des Betriebes ermöglichen
 - Einen „Investitionsrückstau“ abzubauen, ohne die Existenz bzw. die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes zu gefährdenso dass eine nachhaltige Betriebsentwicklung ermöglicht wird.

Bewertung der Maßnahme „8.2.4 Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Betriebe“

Allgemeine Beschreibung der Maßnahme (8.2.4.2)

Grundsätzlich richtig, Vorsicht im Hinblick auf den Terminus „Ziele“ – hier stellt sich die Frage der im Sinne der Interventionslogik bei „Zielen“ nicht Quantifizierbarkeit und Überprüfbarkeit gefordert wird. Möglicherweise sollte man „Ziel“ durch das Synonym „Zweck“ ersetzen

Die Ziele sind (fast) wörtlich aus dem aktuellen Programm übernommen worden. Im Hinblick auf die neue ELER-Verordnung, die Partnerschaftvereinbarung, die „Europa 2020“ Strategie zum einen, auf neue Ziele bzw. veränderter Schwerpunkte innerhalb der Ziele im ländlichen Raum bzw. in der Landwirtschaft sollte überlegt werden, ob die Listen überarbeitet (ausgedünnt) werden sollte. So überschneiden sich die Ziele/Zwecke z.T. und sind nur schlecht voneinander abgrenzbar (z.B. Verbesserung und Umstellung der Erzeugung, Verbesserung der Gesamtleistung, Beitrag zur Modernisierung und Steigerung der Wirtschaftlichkeit)

Eine kurze textliche Beschreibung, wie z.B. bei der Allgemeine Beschreibung der Maßnahme-Submaßnahmen 4.3, Absatz (1), ist meines Erachtens einer Aufzählung mit Bullet Points“ vorzuziehen. Im Hinblick auf einheitliche Aufbereitung und Gliederung sollte man sich zumindest auf eine Art und Weise der Darstellung beschränken.

Allgemeine Beschreibung der Maßnahme-Submaßnahmen 4.3, Absatz (1) und 4.4

- Der „nicht-landwirtschaftliche“ Vorteil der Sub-Maßnahme 4.3. Abs. (1) sollte stärker akzentuiert werden.
- Der Ausdruck „vermehrte ökologische Ausstattung ist unglücklich

Beitrag der Maßnahme/Submaßnahmen/Vorhabensarten zu den Schwerpunktbereichen

Könnte durch eine tiefergehende „Bedarfe-Vorhabensarten-Matrix“ ergänzt werden, siehe 3.4.6.2

Anwendungsbereich und Arten der Unterstützung

Wurde weitgehend besprochen; nur einige kleinere Anmerkungen

8.2.4.2.1

- Soll auf einzelbetrieblicher Ebene (und im Gartenbau) auch die Neueinrichtung, und nicht nur die Modernisierung bestehender, Bewässerungsanlagen gefördert werden
- Die Forderung nach einem Einheitswert bei Imkern bedeute, dass der (geförderte) Imker mind. ca. 60 Völker halten muss. Damit sind kleinere Imker ausgeschlossen (+ keine Förderung von Hobbyimkern/– u.U. nur geringe Wirkung im Hinblick auf Sicherung Pollinationsleistung in AT)

8.2.4.2.2

- Keine Anmerkungen

8.2.4.2.3

- Keine Anmerkungen

8.2.4.2.6

- Keine Anmerkungen

8.2.4.2.7

- Keine Anmerkungen

8.2.4.2.8

- Keine Anmerkungen

Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

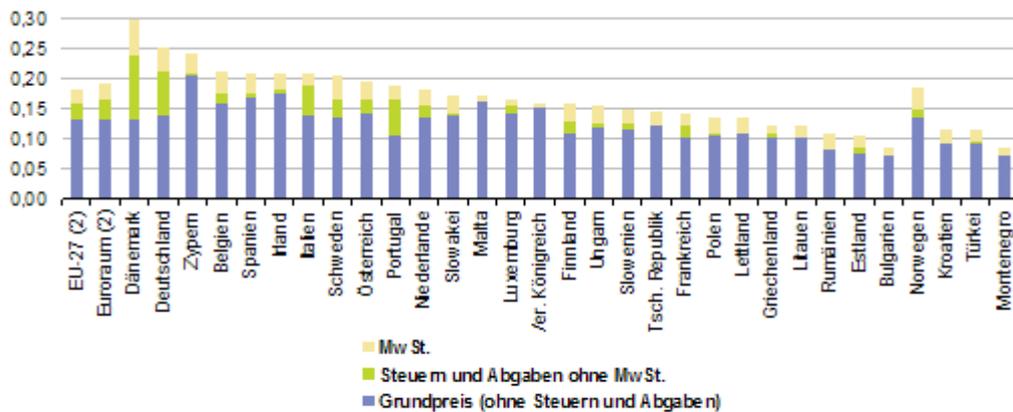
(8.2.4.3.1) Unklar ist die tatsächliche Grundlage aufgrund derer die Zahlung/der Zuschuss gewährt wird:

- Besteht Wahlfreiheit hinsichtlich der Kostenschätzung aufgrund derer ein Antrag auf Investitionsvorhaben von privaten Begünstigten genehmigt wird („bestes Angebot“ oder Pauschalkostensätze)
- Besteht Wahlfreiheit hinsichtlich der Basis aufgrund derer die Zuschüsse/der AIK Gewährt wird („bestes Angebot“, Rechnungen oder Pauschalkostensätze)
- Muss die Basis aufgrund derer die Zuschüsse/der AIK gewährt wird bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegt werden, oder kann der Förderwerber die Grundlage zur Berechnung der Förderhöhe im Laufe bzw. nach Abschluss des Investitionsvorhabens frei bestimmen?
- Wie errechnet sich die Förderhöhe, wenn eingereichte Rechnungen (deutlich) über den Pauschalkostensätzen bzw. den als Basis der Kostenabschätzung dienenden Angeboten liegen
- Wie wird mit Eigenleistungen (Material und Arbeit) verfahren? Je nach Grundlage Zuschussberechnung (Pauschalkostensätze oder Rechnungslegung) sind diese implizit berücksichtigt (Pauschalkostensätze) oder nicht (Rechnungslegung).

Gesamtbewertung der Maßnahme

(8.2.4.4.2) Einige Klarstellungen wären wünschenswert:

- (1) Eine Darstellung der arbeitswirtschaftlichen Situation (vor der Investition) und die voraussichtlichen Auswirkungen der Investition auf die Arbeitswirtschaft (u.U. in Verbindung mit der Entwicklung der betriebseigenen Arbeitskraftausstattung) sollte ebenfalls gefordert werden.
- (2) Das übergeordnete öffentliche Interesse sollte präzisiert werden (oder auf entsprechende Quellen verwiesen werden)
- (3) Die Auswahl der förderbaren kollektiven Investitionen (best. selbstfahrende Erntemaschinen (Kartoffel-, Zuckerrüben-, Weinbau und Spezialkulturen, ohne Mähdrescher) sowie gezogene Erntemaschinen (Kartoffelkulturen und Spezialkulturen), Geräte zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung und Pflanzenschutzgeräte) sollte begründet werden – es erschließt sich nicht von selbst, dass z.B.: Zuckerrübenroder aber keine Mähdrescher gefördert werden sollen (beide werden fast ausschließlich überbetrieblich genutzt und im Marktfruchtbau eingesetzt werden). Auch konzentriert sich die Förderung (mit Ausnahme der Gülleausbringung) ausschließlich auf den Marktfruchtbau, besonders wettbewerbsfähigkeitssteigernd wären auch (gemeinschaftliche) Investitionen in Erntetechnik im Futterbau in der Außenwirtschaft (Mähauflbereiter-Selbstfahrer, Feldhäcksler, Radlader zum Verdichten). ⇨ Insgesamt sollte die Auswahl der förderfähigen gemeinschaftlichen Maschinen nachvollziehbar dargestellt und begründet werden.



(1) Jährlicher Verbrauch: 2 500 kWh < Verbrauch < 5 000 kWh.

(2) Vorläufige.

Quelle: Eurostat (Online-Datencode: nrg_pc_204)

Abb. 1: **Electricity prices for household consumers, second half 2011** (1) (EUR per kWh) (http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php?title=File:Electricity_prices_for_household_consumers_second_half_2011_%281%29_%28EUR_per_kWh%29-de.png&filetimestamp=20130918154907)

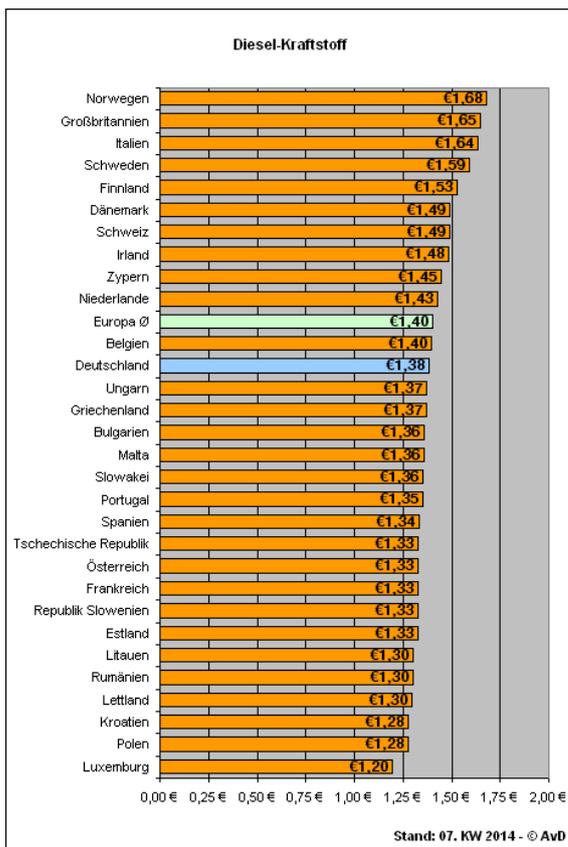
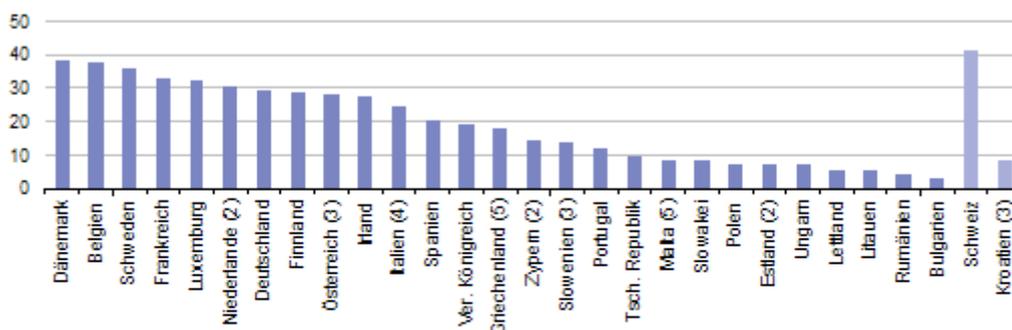


Abb. 2: **Preise für Dieselkraftstoff** (<http://www.avd.de/startseite/service-news/rund-um-den-kraftstoff/benzinpreise-in-europa/preise-fuer-dieselmkraftstoff/>)



(1) Unternehmen mit mindestens zehn Arbeitnehmer; NACE Rev. 2 Abschnitte B bis N.

(2) Alle Unternehmen.

(3) Vorläufige.

(4) 2008.

(5) 2009.

Quelle: Eurostat (Online-Datencode: lc_an_cost_r2)

Abb. 3: Average hourly labour costs in the business economy, 2010 (1) (EUR)

(http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php?title=File:Average_hourly_labour_costs_in_the_business_economy_2010_%281%29_%28EUR%29-de.png&filetimestamp=20130722090033)

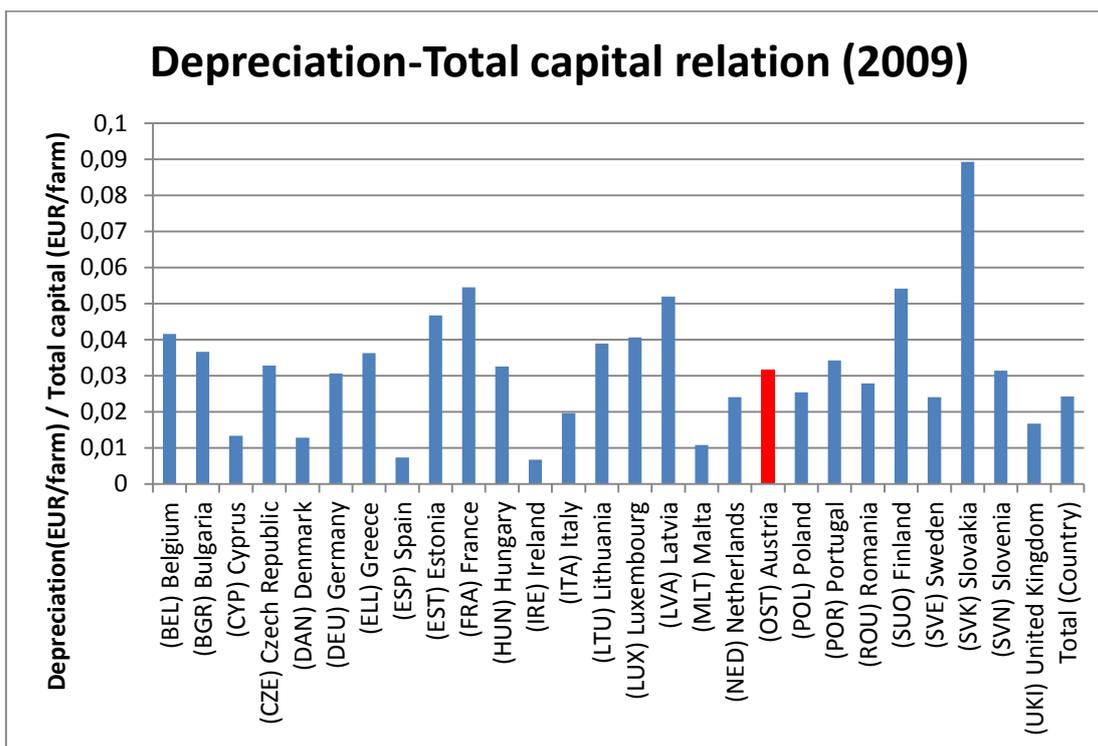


Abb. 4: Verhältnis von Abschreibungen zum Gesamtkapital in der Österreichischen Landwirtschaft im europäischen Vergleich (auf Basis von FADN-Auswertungen)

(eigene Berechnungen auf Grundlage von

http://ec.europa.eu/agriculture/rica/database/database_en.cfm)

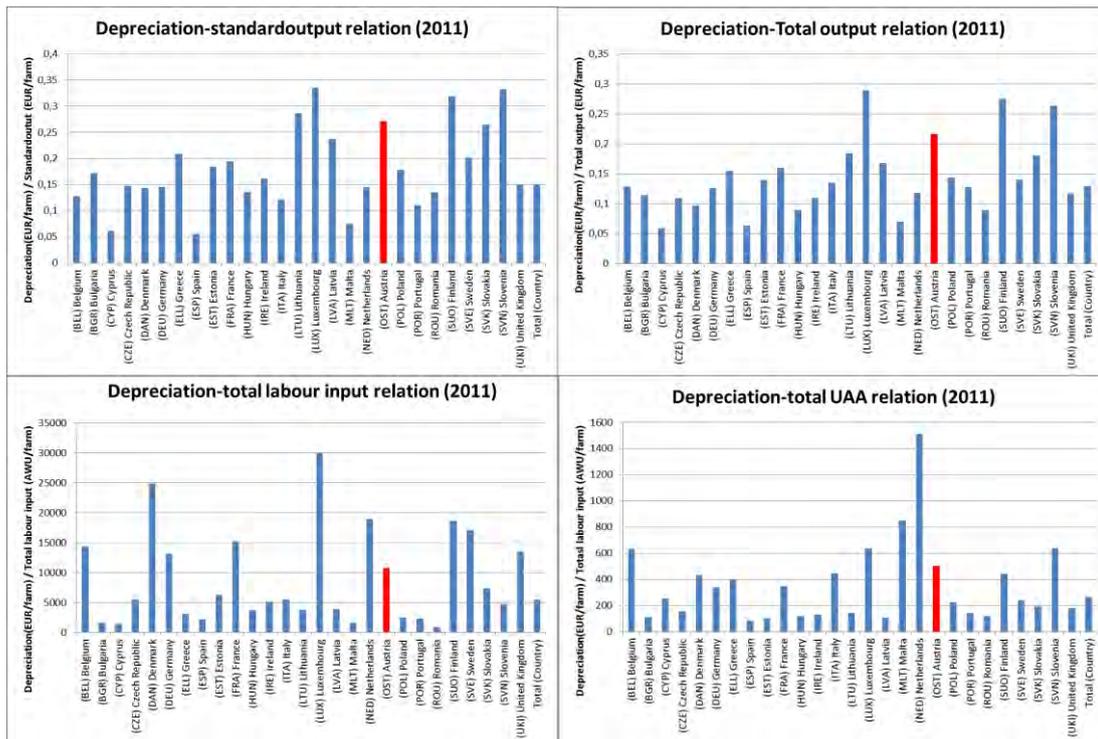


Abb. 5: Weitere Auswertungen zur Abschreibung in der Österreichischen Landwirtschaft im europäischen Vergleich (auf Basis von FADN-Auswertungen) (eigene Berechnungen auf Grundlage von http://ec.europa.eu/agriculture/rica/database/database_en.cfm)

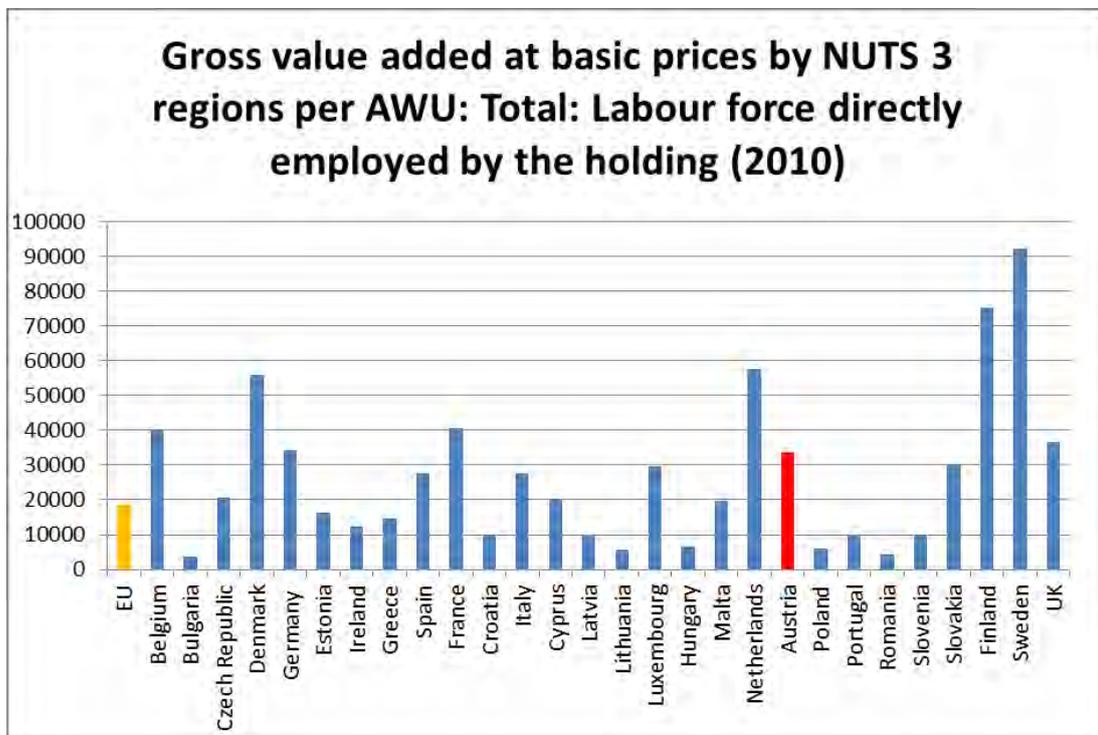


Abb. 6: Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft (EU27, Nuts 0) (eigene Berechnungen auf Grundlage von http://ec.europa.eu/agriculture/rica/database/database_en.cfm, [nama_r_e3vab95r2]; [ef_olfreg])

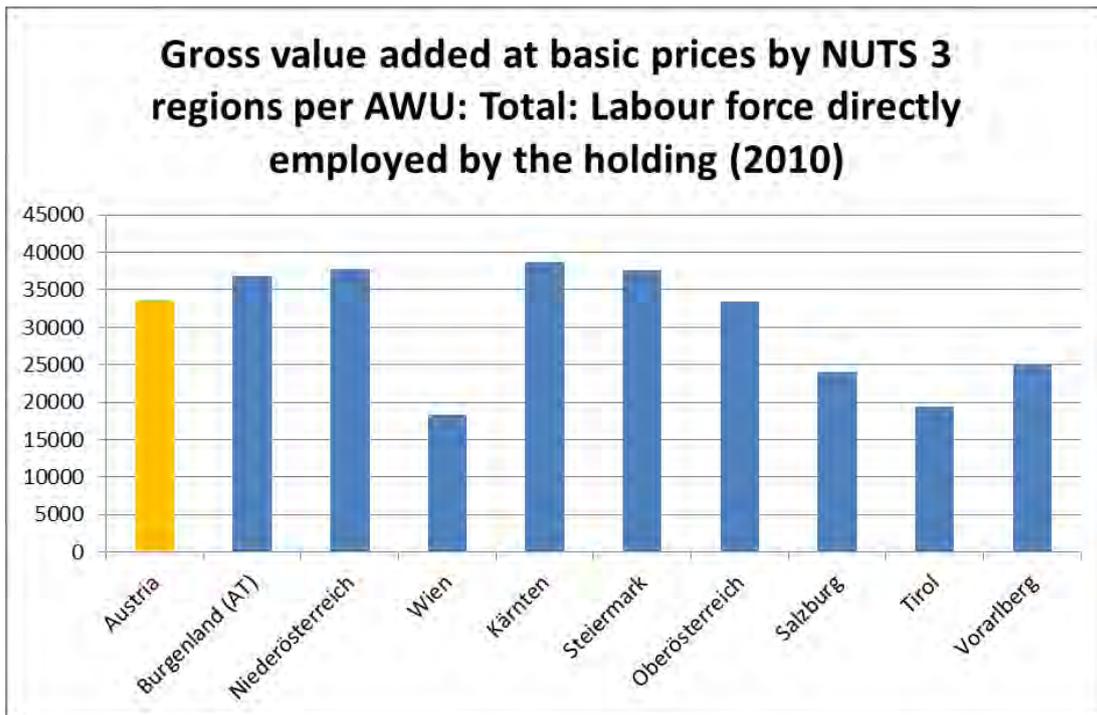


Abb. 7: **Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft (Österreich, Nuts 2)**
 (eigene Berechnungen auf Grundlage von http://ec.europa.eu/agriculture/rica/database/database_en.cfm, [nama_r_e3vab95r2]; [ef_olfreg])

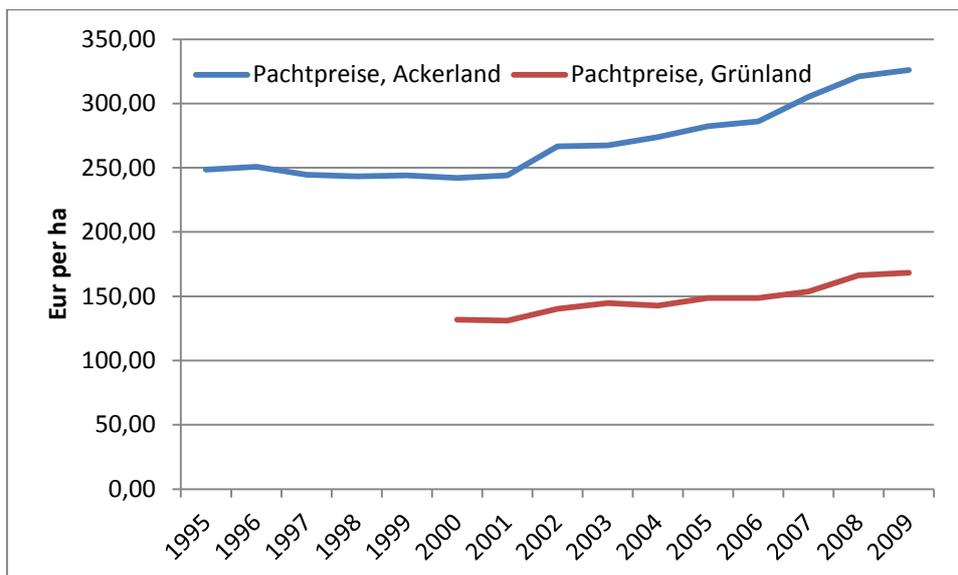


Abb. 7: **Pachtpreise in Österreich**
 (eigene Darstellung nach von http://ec.europa.eu/agriculture/rica/database/database_en.cfm, [apri_ap_aland];)

A.2 Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2014): Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020, Version 6 – Bearbeitungsstand: 10.03.2014..Abteilung II 6. Wien.

Dax, Thomas, Oedl-Wieser, Theresia, Strahl, Wibke (2013): Altering the evaluation design for rural policies – from standardization towards social innovation, paper at the 25th ESRS Congress, 29 July – 1 August 2013, Florence, Italy.

Europäische Union (2013): Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Artikel 21 (2).

Galle, Ewald (2014): Mündliche Auskunft vom 18.03.2014. Wien.

Good, B., Tiefenthaler, B. (2011): Zwischenevaluierung des Programms Innovationsscheck“. Endbericht

Invekos Zahlungsdaten (2013): E008_LE_07-13_Achse_1_bis_4_ohne_ÖPUL_u_AZ – M323 – „Betrag gesamt mit Topup“, Stand 31. Dezember 2013. S.L..

Pöllinger, A. et al. (2011): Evaluierung der ÖPUL-Maßnahme „Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle. Projektbericht Projektteil 1, Projekt Nr./Wissenschaftliche Tätigkeit Nr. Antrag 100585 siehe http://www.raumberg-gumpenstein.at/filearchive/fodok_3_8516_bericht_emiguel_poell_amon_082010.pdf

RDP indicator plan – excel tool (2014): AT – National. Working document, Stand: 10.03.2013. s.L..

Rural Development – programming and target setting (2014-2020), (2014): working document – updated version February 2014. s.L..

Umweltbundesamt (2013a): Austria's Informative Inventory Report (IIR) 2013. REP-0414, Wien.

Umweltbundesamt (2013b): Austria's National Inventory Report 2013. REP-0416, Wien.

Vollständiges Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung Ex-ante-Evaluierung des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020	4
1. Einleitung	12
1.1 Zweck und Ziele der Ex-ante-Evaluierung des Programmes LE2020	12
1.2 Beschreibung der Schritte bei der Durchführung der Ex-ante-Evaluierung und der Zusammenarbeit des Ex-ante-Teams mit der Verwaltungsbehörde	12
2. Bewertung des Hintergrunds und des Bedarfs	21
2.1 SWOT-Analyse und Bedarfserhebung einschließlich der aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse	21
2.2 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	21
2.3 Leitfragen	21
2.4 Fachbereiche	21
2.4.1 Bildung und Beratung	21
2.4.2 Landwirtschaftliche Betriebe	22
2.4.3 Nahrungsmittelkette	24
2.4.4 Forstwirtschaft und Naturgefahren	24
2.4.5 Kulturtechnik und Wasserhaushalt	25
2.4.6 Boden	25
2.4.7 Energie	26
2.4.8 Biodiversität	26
2.4.9 Luftreinhaltung & Klimaschutz	27
2.4.10 Genetische Ressourcen in der Landwirtschaft	29
2.4.11 Tierschutz	29
2.4.12 Naturschutz	30
2.4.13 Regionale Kooperation	32
2.4.14 Benachteiligte Gebiete	33
2.4.15 Infrastruktur und Regionalentwicklung	33
2.4.16 Lokale Entwicklungsansätze	35
3. Relevanz sowie interne und externe Kohärenz des Programms	36
3.1 Bewertung des Beitrags zur Strategie Europa 2020	36
3.1.1 Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	36
3.1.2 Leitfragen	36
3.1.3 Schwerpunktbereiche 1A, 1B, 1C	36
3.1.4 Schwerpunktbereiche 2A, 2B	37
3.1.5 Schwerpunktbereich 3A	38
3.1.6 Schwerpunktbereich 4A	39
3.1.7 Schwerpunktbereich 4B	40
3.1.8 Schwerpunktbereich 4C	40
3.1.9 Schwerpunktbereich 5A	41
3.1.10 Schwerpunktbereich 5B und 5C	41
3.1.11 Schwerpunktbereiche 5D, 5E	42
3.1.12 Schwerpunktbereich 6A	43
3.1.13 Schwerpunktbereich 6B	43
3.1.14 Schwerpunktbereich 6C	44

3.2	Bewertung der Kohärenz mit dem GSR, der Partnerschaftsvereinbarung, den länderspezifischen Empfehlungen und anderen relevanten Instrumenten	46
3.2.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	46
3.2.2	Leitfragen	46
3.2.3	Schwerpunktbereiche 1A, 1B, 1C	46
3.2.4	Schwerpunktbereiche 2A, 2B	47
3.2.5	Schwerpunktbereich 3A	48
3.2.6	Schwerpunktbereich 4A	49
3.2.7	Schwerpunktbereich 4B	49
3.2.8	Schwerpunktbereich 4C	50
3.2.9	Schwerpunktbereich 5A	50
3.2.10	Schwerpunktbereich 5B und 5C	51
3.2.11	Schwerpunktbereiche 5D, 5E	51
3.2.12	Schwerpunktbereich 6A	52
3.2.13	Schwerpunktbereich 6B	53
3.2.14	Schwerpunktbereich 6C	54
3.3	Bewertung der Interventionslogik des Programms – Relevanz und Kohärenz der Strategie	54
3.3.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	55
3.3.2	Leitfragen	55
3.3.3	Schwerpunktbereiche 1A, 1B, 1C	55
3.3.4	Schwerpunktbereiche 2A, 2B	56
3.3.5	Schwerpunktbereich 3A	57
3.3.6	Schwerpunktbereich 4A	58
3.3.7	Schwerpunktbereich 4B	59
3.3.8	Schwerpunktbereich 4C	59
3.3.9	Schwerpunktbereich 5A	60
3.3.10	Schwerpunktbereich 5B und 5C	60
3.3.11	Schwerpunktbereiche 5D, 5E	61
3.3.12	Schwerpunktbereich 6A	63
3.3.13	Schwerpunktbereich 6B	63
3.3.14	Schwerpunktbereich 6C	64
3.4	Bewertung der Interventionslogik des Programms – Kohärenz und Relevanz der Maßnahmen	65
3.4.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	65
3.4.2	Leitfragen	65
3.4.3	Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	66
3.4.4	Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	66
3.4.5	Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe	67
3.4.6	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe	67
3.4.7	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe	71
3.4.8	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt	71
3.4.9	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen	72

3.4.10	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie	74
3.4.11	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung	75
3.4.12	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie	76
3.4.13	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren	77
3.4.14	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung	78
3.4.15	Art. 21ff (22, 24, 25, 26): Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	79
3.4.16	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität	80
3.4.17	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima	81
3.4.18	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser	84
3.4.19	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden	86
3.4.20	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen	86
3.4.21	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität	87
3.4.22	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz	87
3.4.23	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser	88
3.4.24	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden	88
3.4.25	Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)	89
3.4.26	Art. 33: Tierschutz	90
3.4.27	Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder	90
3.4.28	Art. 35: Zusammenarbeit	91
3.4.29	Art. 42-44: Leader	94
3.4.30	Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum	94
3.5	Bewertung der vorgeschlagenen Unterstützungsarten	95
3.5.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Art. 66 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	96
3.5.2	Leitfragen	96
3.5.3	Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	96
3.5.4	Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	97
3.5.5	Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe	97
3.5.6	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe	98
3.5.7	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe	99
3.5.8	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt	100
3.5.9	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen	100
3.5.10	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie	101
3.5.11	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung	102
3.5.12	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie	102
3.5.13	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren	103

3.5.14	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung	103
3.5.15	Art. 21ff (22, 24, 25, 26): Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	104
3.5.16	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität	105
3.5.17	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima	106
3.5.18	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser	107
3.5.19	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden	107
3.5.20	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen	107
3.5.21	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität	108
3.5.22	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz	108
3.5.23	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser	109
3.5.24	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden	109
3.5.25	Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)	109
3.5.26	Art. 33: Tierschutz	110
3.5.27	Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	111
3.5.28	Art. 35: Zusammenarbeit	111
3.5.29	Art. 42-44: Leader	113
3.5.30	Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum	113
3.6	Bewertung des zu erwartenden Beitrags der gewählten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele	114
3.6.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	114
3.6.2	Leitfragen	115
3.6.3	Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	115
3.6.4	Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	115
3.6.5	Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe	116
3.6.6	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe	117
3.6.7	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe	118
3.6.8	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt	119
3.6.9	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen	119
3.6.10	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie	120
3.6.11	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung	121
3.6.12	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie	122
3.6.13	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren	122
3.6.14	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung	123
3.6.15	Art. 21ff (22, 24, 25, 26): Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	124
3.6.16	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität	124
3.6.17	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima	126

3.6.18	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser	127
3.6.19	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden	127
3.6.20	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen	128
3.6.21	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität	128
3.6.22	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz	129
3.6.23	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser	129
3.6.24	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden	130
3.6.25	Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)	130
3.6.26	Art. 33: Tierschutz	131
3.6.27	Art. 35: Zusammenarbeit	131
3.6.28	Art. 42-44: Leader	133
3.6.29	Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum	134
3.7	Bewertung der Angemessenheit der Mittelzuweisung zur Erreichung der Ziele	134
3.7.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	135
3.7.2	Leitfragen	135
3.7.3	Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	135
3.7.4	Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	136
3.7.5	Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe	137
3.7.6	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe	138
3.7.7	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe, Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren, Art. 22: Aufforstung und Anlage von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	139
3.7.8	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt	140
3.7.9	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen	141
3.7.10	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie	142
3.7.11	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung	143
3.7.12	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie	144
3.7.13	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung	144
3.7.14	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität	146
3.7.15	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima	146
3.7.16	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser	148
3.7.17	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden	149
3.7.18	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen	149
3.7.19	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität	150
3.7.20	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz	150
3.7.21	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser	151
3.7.22	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden	151
3.7.23	Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)	152
3.7.24	Art. 33: Tierschutz	153

3.7.25	Art. 35: Zusammenarbeit	154
3.7.26	Art. 42-44: Leader	155
3.7.27	Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum	156
4.	Messung des Fortschritts und der Ergebnisse des Programms	157
4.1	Bewertung der Relevanz und Klarheit der Indikatoren	157
4.1.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	157
4.1.2	Leitfragen	157
4.1.3	Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	158
4.1.4	Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	158
4.1.5	Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe	159
4.1.6	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe	159
4.1.7	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe, Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren, Art. 22: Aufforstung und Anlage von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	161
4.1.8	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt	162
4.1.9	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen	163
4.1.10	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie	164
4.1.11	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung	165
4.1.12	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie	165
4.1.13	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung	166
4.1.14	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität	167
4.1.15	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima	167
4.1.16	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser	168
4.1.17	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden	168
4.1.18	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen	169
4.1.19	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität	169
4.1.20	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz	170
4.1.21	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser	170
4.1.22	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden	171
4.1.23	Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)	171
4.1.24	Art. 33: Tierschutz	172
4.1.25	Art. 35: Zusammenarbeit	172
4.1.26	Art. 42-44: Leader	173
4.1.27	Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum	174
4.2	Bewertung der quantifizierten Zielwerte für Indikatoren	174
4.2.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	174
4.2.2	Leitfragen	175
4.2.3	Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	175
4.2.4	Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	176

4.2.5	Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe	176
4.2.6	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe	177
4.2.7	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe, Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren, Art. 22: Aufforstung und Anlage von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	178
4.2.8	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt	179
4.2.9	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Klein- und Kleinunternehmen	180
4.2.10	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie	180
4.2.11	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung	181
4.2.12	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie	182
4.2.13	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung	183
4.2.14	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität	184
4.2.15	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima	184
4.2.16	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser	187
4.2.17	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden	187
4.2.18	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen	187
4.2.19	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität	188
4.2.20	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz	188
4.2.21	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser	189
4.2.22	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden	189
4.2.23	Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)	190
4.2.24	Art. 33: Tierschutz	190
4.2.25	Art. 35: Zusammenarbeit	191
4.2.26	Art. 42-44: Leader	192
4.2.27	Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum	193
4.3	Bewertung der Eignung der Etappenziele für den Leistungsrahmen	193
4.3.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 21 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	193
4.3.2	Leitfragen	194
4.3.3	Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	194
4.3.4	Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	194
4.3.5	Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe	195
4.3.6	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe	196
4.3.7	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe, Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren, Art. 22: Aufforstung und Anlage von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	196

4.3.8	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt	197
4.3.9	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen	197
4.3.10	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie	198
4.3.11	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung	198
4.3.12	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie	199
4.3.13	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung	199
4.3.14	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität	200
4.3.15	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima	200
4.3.16	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser	201
4.3.17	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden	201
4.3.18	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen	202
4.3.19	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität	202
4.3.20	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz	202
4.3.21	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser	203
4.3.22	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden	203
4.3.23	Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)	203
4.3.24	Art. 33: Tierschutz	204
4.3.25	Art. 35: Zusammenarbeit	204
4.3.26	Art. 42-44: Leader	205
4.3.27	Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum	206
4.4	Bewertung des vorgeschlagenen Monitoring- und Evaluierungssystems und des Evaluierungsplans	206
4.4.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	206
4.4.2	Leitfragen	207
4.4.3	Evaluierungsplan	207
4.4.4	Art. 14: Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	208
4.4.5	Art. 15: Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	209
4.4.6	Art. 16: Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebe	210
4.4.7	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich landwirtschaftliche Betriebe	210
4.4.8	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich forstwirtschaftliche Betriebe, Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Wald und Schutz vor Naturgefahren, Art. 22: Aufforstung und Anlage von Wäldern, Art. 34: Waldumwelt- und -klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder	211
4.4.9	Art. 17: Investitionen in materielle Vermögenswerte – Bereich Kulturtechnik und Wasserhaushalt	212
4.4.10	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich landwirtschaftliche Betriebe und Diversifizierung, Kleinst- und Kleinunternehmen	213
4.4.11	Art. 19: Entwicklung landwirtschaftlicher und sonstiger Betriebe (inkl. Niederlassungsprämie) – Bereich Energie	213

4.4.12	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Infrastruktur und Regionalentwicklung	214
4.4.13	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Energie	215
4.4.14	Art. 20: Basisdienstleistungen und Dorferneuerung – Bereich Naturschutz und Kulturlandschaftserhaltung	215
4.4.15	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Biodiversität	216
4.4.16	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgüter Luft und Klima	217
4.4.17	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Wasser	217
4.4.18	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut Boden	218
4.4.19	Art. 28: Agrarumwelt- und Klimamaßnahme – Schutzgut genetische Ressourcen	218
4.4.20	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Biodiversität	219
4.4.21	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgüter Luft und Klimaschutz	219
4.4.22	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Wasser	219
4.4.23	Art. 29: Ökologischer/biologischer Landbau – Schutzgut Boden	220
4.4.24	Art. 31: Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZ)	220
4.4.25	Art. 33: Tierschutz	221
4.4.26	Art. 35: Zusammenarbeit	221
4.4.27	Art. 42-44: Leader	222
4.4.28	Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum	223
5.	Bewertung der zur Durchführung des Programms vorgesehenen Ressourcen	225
5.1	Die Angemessenheit von Humanressourcen und Verwaltungskapazitäten für das Programmmanagement	225
5.1.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	225
5.1.2	Leitfragen	225
5.1.3	Gesamtprogramm	226
5.2	Bewertung der entsprechenden Beratungskapazität	227
5.2.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	227
5.2.2	Leitfragen	228
5.2.3	Gesamtprogramm	228
6.	Bewertung der bereichsübergreifenden Thematiken	229
6.1	Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und zur Verhinderung von Diskriminierung	229
6.1.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikeln 7, 8 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	229
6.1.2	Leitfragen	229
6.1.3	Gesamtprogramm	230
6.2	Bewertung der Angemessenheit der geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung	232
6.2.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikeln 7, 8 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	232
6.2.2	Leitfragen	233
6.2.3	Gesamtprogramm	233
6.3	Bewertung des Programms bezüglich Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen	239
6.3.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikeln 7, 8 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	239
6.3.2	Leitfragen	240

6.3.3	Gesamtprogramm	240
6.4	Bewertung des Programms bezüglich Innovation	243
6.4.1	Wichtigste Anforderungen an das Programm gem. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	244
6.4.2	Leitfragen	244
6.4.3	Gesamtprogramm	244
	Anhang	246
A.1	Bewertung der Stärken-Schwächen-Matrix im Hinblick auf textliche Erläuterung für die Priorität 2	246
A.2	Literaturverzeichnis	265